H. H. Houben

Der ewige Zensor

Mit einem Nachwort
von
Claus Richter und Wolfgang Labuhn

Athenäum Verlag · Kronberg/Ts.
1978

Nachdruck der Ausgabe von 1926.
Originaltitel: Polizei und Zensur

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Houben, Heinrich Hubert
Der ewige Zensor : [Längs- u. Querschnitte
durch d. Geschichte d. Buch- u. Theaterzensur].
– Nachdr. d. Ausg. von 1926. – Kronberg/Ts. :
Athenäum-Verlag, 1978.
Einheitssacht.: Polizei und Zensur
ISBN 3–7610–8800–0

Umschlaggestaltung Gerhard Keim, Frankfurt/M.
Gesamtherstellung Friedrich Pustet, Regensburg
Printed in Germany
ISBN 3-7610-8800-0

INHALTSÜBERSICHT.

VORWORT.

Eine Geschichte der Zensur ist eine Kulturgeschichte für sich. Auf einem so engen Raum, wie er hier zur Verfügung steht, lassen sich nicht mehr als etliche Längs- und Querstriche geben: Längsstriche, die gewisse charakteristische Entwicklungslinien andeuten, und Querstriche, die bestimmte bemerkenswerte Episoden dieser Entwicklung genauer umreißen. Dieses Schriftchen, zu dem aus Anlaß der „Großen Polizeiausstellung 1926“ Herr Ministerialdirektor Dr. Abegg die Anregung gab, ist demnach der Vorläufer größerer Arbeiten, mit denen meine schon bekannten Studien über die Geschichte der Zensur und Preßgesetzgebung („Hier Zensur — wer dort?“ — „Der gefesselte Biedermeier“ — „Verbotene Literatur“) ihren Abschluß finden sollen.

Die zahlreichen neuen Ergebnisse, die ich auf den folgenden Blättern mitteilen darf, schöpfte ich aus den Akten des Preußischen Ministeriums des Innern, des Polizeipräsidiums Berlin, des Geheimen Preußischen Staatsarchivs und der Intendanz der Preußischen Staatstheater. Zu den Bildvorlagen steuerten bei: das Geheime Preußische Staatsarchiv, die Preußische Staatsbibliothek, das Kupferstichkabinett, das Märkische Museum, das Polizeipräsidium — alle in Berlin — und das Stadtgeschichtliche Museum in Leipzig. Den Verwaltungen der genannten Institute und allen ihren Mitarbeitern, die meine Forschungen bereitwilligst unterstützten, gebührt mein herzlichster Dank.

Berlin, im Juni 1926.

PROF. DR. H. H. HOUBEN.

1. „GAZETTEN MÜSSEN NICHT GENIRET WERDEN".

Dieses vielzitierte Wort Friedrichs des Großen findet sich in einem Brief seines Kabinettministers Grafen von Podewils vom 5. Juni 1740, der seinem ministeriellen Kollegen, Herrn von Thulemeyer, den „nach aufgehobener Tafel", also bei guter Laune, gegebenen Befehl des Königs übermittelt, „daß dem hiesigen Berlinschen Zeitungs-Schreiber eine unumbschränkte Freyheit gelassen werden soll, in dem articul von Berlin von demjenigen was anizo hieselbst vorgehet zu schreiben was er will". Der König, fügt Podewils hinzu, habe ausdrücklich erklärt, daß er selbst Spaß daran finde; außerdem könnten sich dann auswärtige Regierungen nicht mehr über alles, was ihnen mißfällig sei, beschweren. Als Podewils einwarf, der russische Hof sei über Zeitungsnotizen „sehr pointilleux", erwiderte ihm der König, „daß Gazetten wenn sie interessant seyn solten nicht geniret werden müsten". Gegen diese Liberalität des neuen Herrn, der sechs Tage vorher seine Regierung angetreten hatte, hegte Herr von Podewils selbst gewichtige Bedenken, und auch Herr von Thulemeyer machte dazu die vorsichtige Randbemerkung: „„Wegen des articuls Berlin ist dieses indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behuetsamkeit". (Vgl. das Faksimile S. 8.)

Damals gab es in der preußischen Hauptstadt nur die seit 1721 dreimal wöchentlich erscheinende „Berlinische Privilegirte (später Vossische) Zeitung", und die ihr gewährte Zensurfreiheit bezog sich nur auf den lokalen Teil. Das war immerhin ein Fortschritt gegen früher, wo keine Zeitungsnotiz gedruckt werden durfte, ohne daß ein dazu bestellter Zensurbeamter sie vorher gesehen und genehmigt hatte. Zur Zeit der Kabinettjustiz war aber jede Zensurfreiheit ein sehr gefährliches Danaergeschenk, denn sie befreite nicht von Repressivmaßregeln, dem nachträglichen Verbot mit anschließender Bestrafung, die den verbrecherischen Zeitungsschreiber, wenn er sich nicht hohen Schutzes zu erfreuen hatte, der berüchtigten „Carolina" in die Hände liefern konnte, der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V." von anno 1532, deren Geltung in einzelnen deutschen Staaten wie Mecklenburg erst 1871 völlig aufgehoben wurde. Solche nachträgliche „Ahndung" war peinlicher als die strengste Präventivzensur, denn diese befreite Verfasser und Verleger wenigstens vor jeder weiteren Verantwortlichkeit für die richtig zensierten Artikel. Dieselbe „Behuetsamkeit" war es, die bis zum Jahre 1918 allen Theaterdirektoren mit wenigen Ausnahmen eine dankbare Liebe für die Theaterpräventivzensur eingeflößt hat.

Mit der „unumbschränkten Freyheit" des lokalen Teils der Berliner Zeitung war es aber nicht weit her, und als der Verleger Haude im selben Jahr die „Berlinischen Nachrichten" (die spätere „Spenersche Zeitung") gründete und sich dabei auf das Privilegium völliger Zensurfreiheit berief, das der ihm gewogene junge König ihm bewilligt habe, wurde ihm schon am 31. Dezember befohlen, „von Seiner Königlichen Majestät höchsten affairen und Angelegenheiten, von nun an, weiter nicht das geringste, es habe Nahmen wie es immer wolle", ohne Zensur drucken zu lassen. In diesem Monat war der erste

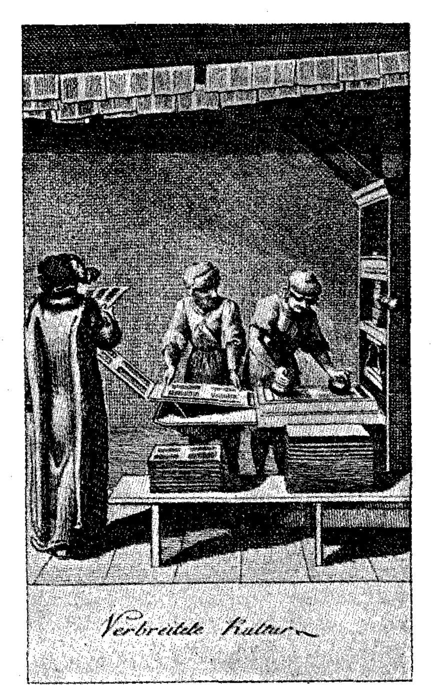
schlesische Krieg ausgebrochen. Jetzt regierte Mars die Stunde, und von den Kriegsereignissen durften die Zeitungen nichts melden, ohne den ausdrücklichen Auftrag des Ministeriums. Die Berichte der Berliner Zeitungen über die beiden ersten schlesischen Kriege stammten fast nur aus dem Hauptquartier,

Minister v. Podewils an Minister v. Thulemeyer,
Faksimile des Briefes vom 5. Juni 1740 (vgl. S. 7).

besonders die „Schreiben eines Preußischen Offiziers"; meist hatte der König selbst sie verfaßt oder wenigstens durchgesehen. Durch diese königliche Berichterstattung wurden die Berliner Zeitungen zum erstenmal wichtige Quellen für die gesamte europäische Presse. 1743 nahm Friedrich die verliehene

Zensurfreiheit auch für den lokalen Teil völlig wieder zurück, von nun an durften die Gazetten nicht eher gedruckt werden, „bis selbige vorher durch einen vernünftigen Mann censiret und approbiret worden seynd", und der Zensor, Kriegsrat von Ilgen, „genirte" die „Spenersche Zeitung" sogar in ihrem damals erst neu eingeführten Feuilletonteil „Von gelehrten Sachen" so, daß sich der Verleger Haude bitter beschwerte. Im übrigen aber berichtet die Geschichte nichts von Zensurgefechten der Zeitungsschreiber, woraus zu entnehmen ist, daß sich das Fähnlein der damaligen Journalisten nicht sonderlich herausfordernd, angriffslustig und neuerungssüchtig erwies. Das wäre ihm unter dem „alten Fritzen" auch übel bekommen.

So lange nicht die Kriegszensur einen Ausnahmezustand schuf, gehörte die Zensur der Zeitungen zum Ressort des auswärtigen Departements, dem durch das erste Zensuredikt Friedrichs von 1749 alle Schriften zugewiesen waren, die den „Statum publicum" betrafen oder bei denen „auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret" waren. In diese Klasse von Schriften wurden die Zeitungen durch Friedrichs zweites Zensuredikt 1772 auch offiziell eingeordnet. Die Zensur der Provinzblätter war Aufgabe der Regierung oder der Justizkollegien; waren diese Behörden nicht am Orte, so hatten sie einen Vertreter zu stellen. Da, abgesehen vom lokalen Teil, der politische Inhalt der Provinzpresse noch ganz von dem der Berliner abhing, war also durch die Berliner Zensur auch die preußische Provinzpresse besorgt und aufgehoben.



Daniel Chodowiecki, Druckerei.
Aus dem Zyklus: „Zwölf Bilder zur Geschichte der Menschheit nach ihren Kulturverhältnissen".
1785.

Das berüchtigte Wöllnersche Zensuredikt von 1788 änderte nichts an der Zeitungszensur, und das Departement des Auswärtigen ließ sich von dem bigotten Justizminister nichts drein reden, so daß die Gazetten in der Tat wenig geniert wurden. Das änderte sich aber plötzlich, als die französische Revolution auf ihren Höhepunkt stieg und der annoch bestehende deutsche Kaiser, Leopold II., der Bruder der am 21. Januar 1793 hingerichteten Königin Maria Antoinette, aufgeregte Alarmrufe über den drohenden allgemeinen Umsturz ertönen ließ und am 3. Dezember 1791 vor allem eine schärfere Handhabung der Zensur forderte. Noch am 17. Februar 1792 beantworteten die preußischen Minister erregte Vorwürfe des Königs über die Laxheit der Zensur gegenüber den massenhaften aufrührerischen Schriften mit der Erklärung, sie hätten in seinem Staate von derlei Gesinnungen „noch nicht die mindeste Spur oder Neigung bemerkt" und das „Exempel der in Aufruhr befangenen Völker" werde auf die preußische Nation daher „nie

die geringste Würkung haben". Als Friedrich Wilhelm II. sie darauf beschuldigte, daß sie den „Aufklärern" das Wort redeten, entschlossen sie sich am 28. Februar zu einem nachdrücklichen Befehl an die Berliner Blätter, „mit größter Schärfe alle aufrührerischen Artikel zu unterdrücken und die Verbreitung aller revolutionären Grundsätze zu verhindern". Das hatte für die Berliner Verleger zunächst eine finanzielle Folge. Dem Geh. Legationsrat Renfner, der seit Juli 1791 die Zeitungszensur übte, wuchs jetzt die Arbeit über den Kopf; er mußte den ganzen Tag bis spät am Abend zur Verfügung stehen, wenn er, wie das Ministerium von ihm verlangte, „bei eigener schwerer Verantwortung" für den Inhalt der Zeitungen bürgen sollte. Ohne eine Entschädigung, meinte er, sei das nicht zu machen. Die beiden Berliner Zeitungsverleger, die Vossische und die Haude-Spenersche Buchhandlung, sahen auch die „Billigkeit" seines Anspruchs ein und bewilligten dem vielgeplagten Zensor ein jährliches Honorar von 100 Talern, aber nur dem jetzigen Zensor unter den „gegenwärtigen Zeitläuften", wie sie ausdrücklich erklärten. Das Ministerium aber nahm statt des kleinen Fingers die ganze Hand und erwiderte: die Verleger allein zögen den Gewinn aus ihren Zeitungen, sie hätten deshalb auch in Zukunft die somit neueingeführte Zensurgebühr zu entrichten.

Waren denn die Berliner Zeitungen so stark mit „aufrührerischen Artikeln" gefüllt, daß die Mahnung des Ministeriums begründet war? Etwas Farbe hatte sie unterdes tatsächlich angenommen. Die Weltgeschichte mußte sich ja doch in ihnen widerspiegeln, und wenn der Horizont in Flammen stand, mußte schließlich ein roter Widerschein auch auf Preußen fallen. Wie konnte der dabei gleichgültiger, trockener Chronist bleiben, der am ersten dazu veranlaßt ist, den elektrischen Strom neuen Lebens zu empfinden, der werdende Journalist? Der eine wollte löschen helfen, der andere auch schüren, und wenn die deutsche Presse auch noch nichts von Leitartikeln wußte, in denen sich eine öffentliche Meinung kundgab oder auch nur die private des Redakteurs, die sich für die öffentliche hielt, so konnte es doch nicht fehlen, daß die Art der Berichterstattung besonders über die Pariser Ereignisse allmählich einen eigenen Ton annahm, der in der Tat die Musik machte. Über die Berichterstattung im alten Nachrichtenstil ging man noch nicht hinaus, aber der Zensor Renfner hatte schon seine liebe Not mit allerhand versteckten „Anspielungen" und „Seitenblicken", die sich der Zeitungsschreiber von ehedem nie herausgenommen. So entfesselte der Geist der Revolution eigentlich erst den selbständigen Journalismus, und unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. gewannen die Zeitungen trotz aller dämpfenden Bestimmungen eine Bedeutung, die sie unter Friedrich dem Großen, auch bei geringerer Unfreiheit, nie hätten erringen können, es sei denn, daß der König, in Voraussicht der Zukunft, sie als Pioniere einer großzügigen nationalen Politik hätte brauchen wollen, was seinem unnahbaren und selbstsichern Souveränitätsgefühl aber ganz fern lag.

Von den Berliner Zeitungen nahm die „Spenersche" am stärksten jenen Ton an, und schon am 24. Februar 1793 mußte sie sich darüber von dem nun aufmerksamer und strenger werdenden Ministerium energisch den Text lesen lassen. Der Ton der Pariser Artikel, hieß es, lasse sich besonders seit der „schrecklichen Verurteilungsepoche des Königs von Frankreich" mit den

„Gesinnungen eines treuen Preußischen Untertans schwer vereinigen“ und steche auffallend ab von dem „wärmeren, biederen Ton, durch den sich die Vossische Zeitung bei den jetzigen Umständen auszeichne“. Zensurstriche allein könnten daran nichts ändern, die Redaktion habe deshalb streng darauf zu sehen, daß „von nun an die g a n z e S t i m m u n g jener Artikel umgeändert werde“. Sonst werde man das Privilegium „sichereren Händen“ anvertrauen. Um den Berlinern zu zeigen, wie man solche „Stimmung“ erzeuge, gründete die Regierung auf den Rat des Geh. Legationsrats Le Coq, des spätern Polizeipräsidenten (1812—1821), die erste ministerielle preußische Zeitung, und zwar in französischer Sprache, die „Gazette françoise de Berlin“, die aber schon nach vier Jahren an Abonnentenschwund einging. Der Verfügungen gegen die Presse kamen nun immer neue. Nicht weniger als 26 Freiexemplare mußten die Berliner Verleger von ihren Blättern liefern, selbst die Provinzzeitungen mußten regelmäßig zur Kontrolle in Berlin eingereicht werden. Die Ministerialbeamten lasen sich an all dem schlechten Druck auf Löschpapier fast die Augen blind, und besonders der alte Graf Finckenstein, der noch ganz in friderizianisch-absolutistischer Weltanschauung lebte, überbot sich in strengen Maßregeln. Die Inserate unterstanden seit 1788 noch einer besonderen Zensur der Polizei, die bis 1809 noch städtisch war; der „Stadtpräsident“ oder Bürgermeister Berlins war zugleich Polizeidirektor. Durch die Gründung der „Gazette“ war ein regelrechtes Preßbüro entstanden, das die Berliner mit wichtigen politischen Mitteilungen versorgte. So lieferte es alle Nachrichten über den Aufstand in Polen nach dessen zweiter Teilung, dafür durfte aber der Zensor nichts Selbständiges aus andern Quellen darüber durchlassen. In den Pariser Artikeln wurden unermüdlich alle „Nebenreflexionen und Raisonnements“ gestrichen, und die Zeitungen mußten sich durchaus auf die Darstellung bloßer Tatsachen beschränken. Die „General- und Spezialpardons“, die das Ausland preußischen Deserteuren zusicherte, durften nicht mitgeteilt werden, ebensowenig die Beschreibungen republikanischer Feste, bei denen „im Namen der Weltgeschichte die Verdienste der französischen Nation um die Menschheit“ gefeiert wurden. Alle Notizen über Aufstände, besonders über militärische Revolten, waren strengstens verboten, ebenso die über Ankunft oder Abreise der Kuriere, und selbst fremde Gesandten durften nichts mehr in die Zeitungen setzen lassen ohne besondere Genehmigung der Ministerien. Und doch mußten diese erleben, daß im Oktober 1797 alle Berliner Blätter, einschließlich der offi-



Dr. Justus Gruner,
der erste königl. Polizeipräsident von Berlin
(1809—1811)
Gestochen von S. Halle.

ziellen „Gazette“, in Rußland verboten wurden! Die ganze „Stimmung“ der Berliner Presse hatte man auch in Rußland als aufrührerisch empfunden. Je mehr man aber die preußischen Gazetten genierte, um so besser florierten die viel gefährlicheren „Bulletins“, die geschriebenen Zeitungen, mit deren Anfertigung sich kleine und mittlere Beamte, die an der Quelle der offiziellen Neuigkeiten saßen, einen stattlichen Nebenverdienst verschafften und gegen die sich alle Treibjagd, die man mit Hilfe der Postverwaltung organisierte, vergeblich erwies. Damals fiel das nachdenkliche und nachdenkenswerte Wort des preußischen Generaldirektoriums: „Überhaupt glauben wir nicht, daß in einer solchen weit getriebenen Einschränkung der Preßfreiheit das wahre Mittel liege, um revolutionäre Bewegungen und gefährliche Nachfolge der darunter gegebenen üblen Beispiele benachbarter Nationen zu hintertreiben.“ Und als ein Jahr später Graf von der Schulenburg von dem Thronfolger Friedrich Wilhelm III. mit der Leitung der geheimen Polizei betraut wurde und davon fabelte, den revolutionären Skribenten durch Bestechung einen goldenen Maulkorb umhängen zu wollen, bekannte sich das preußische Ministerium zu der Einsicht, daß all sein Bemühen nur dann Erfolg verspreche, „wenn Männer von anerkannten Talenten, von bewährter Moral, aus eigener inniger Überzeugung, als Schriftsteller wider Revolutionen und wider revolutionäre Greuel aufträten“. Man vergaß nur eine Kleinigkeit: diese guten Elemente, die gewiß vorhanden waren, freizumachen und durch soziale Reformen von Staats wegen die „gute Stimmung“ zu erzeugen, die man gern der Presse als Schminke auferlegt hätte.

Denselben Fehler machte man zwei Jahrzehnte später, als man die aus den Fugen geratene Weltgeschichte wieder eingerenkt zu haben glaubte und die Neuorganisation des preußischen Staates dadurch diskreditierte, daß man nach dem Vorbild Österreichs auch in Preußen die zwar noch rechtsgültigen, aber in der Praxis vielfach abhanden gekommenen Zensurgesetze des 18. Jahrhunderts wieder ausgrub und diese verrosteten Waffen vor allem gegen die Tagespresse scharf machte. An dringenden Warnungen einsichtiger Männer fehlte es keineswegs; in dem törichten Kampf der preußischen Regierung gegen den „Rheinischen Merkur“ von Joseph Görres erklärte Geheimrat Sack, der Generalgouverneur der wiedereroberten Rheinlande, vordem Vertreter des Innenministers Grafen Dohna in Berlin: „Der Begriff der sogenannten Preßfrechheit ist offenbar so schwankend und unbestimmt, daß unter ihm alles und jedes mißfällige subsumirt werden kann, und, wo es verboten ist, öffentlich zu sagen, was diesem und jenem mißfällt, durch das, was dann noch von öffentlicher Schreib- und Redefreiheit übrig bleibt, die Wahrheit und das Recht nicht immer sonderlich gefördert werden dürfte.“ Was Sack und mit ihm die öffentliche Meinung gerade auch der „Patrioten“ verlangte, war eine Preßfreiheit nach englischem Muster, unter eigener Verantwortlichkeit des Verfassers oder seines Verlegers. Ein Preßgesetz dieser Art würde auch den ausschweifendsten Liberalismus jener Tage auf lange hin völlig befriedigt haben, beseitigte es doch die schlimmste Fessel, die Präventivzensur. Was statt eines solchen Gesetzes gegeben wurde, erhellt blitzartig aus dem artigen Zensurerlebnis des liebenswürdigen Dichters der Müller- und Wanderlieder, Wilhelm Müller. Als er 1816 seine lyrische Sammlung „Bundesblüten“ mit einigen Versen in den Berliner Zeitungen ankündigen wollte, verwehrte ihm

das der Zensor Renfner mit der Begründung: „Das Wort Freiheit komme zu oft in diesen Versen vor!“ Als Müller darauf entgegnete, der König habe doch selbst dazu aufgerufen, für die Freiheit zu kämpfen, erhielt er die Antwort: „Ja, damals!“

Dieser Wendung der Dinge entsprach vollkommen das neue preußische Zensuredikt vom 18. Oktober 1819, die landesgesetzliche Anwendung der „Karlsbader Beschlüsse“ des Deutschen Bundestags und seines Bundespreßgesetzes vom 20. September desselben Jahres. Es „genirte die Gazetten“ wie nie zuvor und war für die Zeitungsschreiber ein Maulkorbgesetz schlimmster Art. Zeitungen, die „Gegenstände der Religion, der Politik, Staatenverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnahmen“, hingen von dem Stirnrunzeln dreier Ministerien ab, die die oberste Leitung der gesamten Zensurgeschäfte hatten: des Ministeriums des Äußern, des Kultus und des Innern und der Polizei. Diese drei Zensurministerien bestellten den für dieses Amt vertrauenswerten Zeitungszensor. Wenn ein Blatt von seiner Genehmigung „schädlichen Gebrauch“ machte, wurde es unterdrückt; flößte der für jede Nummer verantwortlich zeichnende Redakteur nicht das „nötige Zutrauen“ ein, so mußte der Verleger für ihn Geldkaution stellen oder einen andern nehmen. Damit der Redakteur auf alle Fälle der Polizei greifbar war, mußte er in Preußen wohnen und überdies „bekannt“ sein. Nicht nur der Verleger — womit sich die Bundesbeschlüsse begnügten —, auch der Drucker mußte auf jeder Zeitungsnummer genannt sein und war für die Beobachtung der Zensurvorschriften verantwortlich. Der Redakteur einer verbotenen Zeitung war fünf Jahre zur Stellungslosigkeit verurteilt, wenn er es nicht vorzog, den Staub seiner preußischen Heimat von den Füßen zu schütteln. Und da „frecher und unehrerbietiger Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten und frecher, die Erregung von Mißvergnügen abzweckender Tadel ihrer Regierungen“ mit Gefängnis-



Karikatur auf die Knebelung der Presse durch die „Karlsbader Beschlüsse“ von 1819: Preßfreiheit besteht nur noch für Handhabung der Zitronenpresse, um mit Hilfe des Karlsbader „Sprudels“ einen kräftigen „Schlaftrank“ für die Zeitungsleser zu brauen.

oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren geahndet wurde, so trug der Redakteur einer Zeitung tagtäglich seine Haut zu Markte, denn „frech, unehrerbietig und Mißvergnügen" waren, um mit dem Geheimen Rat Sack zu reden, so schwankende und unbestimmte Begriffe, daß unter ihnen „alles und jedes Mißfällige subsumiert werden" konnte und „durch das, was dann von öffentlicher Schreib- und Redefreiheit übrig blieb, die Wahrheit und das Recht nicht immer sonderlich gefördert" worden sein dürfte. Die Verfolgungen von Männern wie Joseph Görres und Ernst Moritz Arndt, schikanöse Verfolgungen, die mit Zensurvergehen begannen und mit angeblichem Hochverrat endeten, haben dem deutschen Patriotismus Wunden geschlagen, die nie vernarbten, und der Kampf Deutschlands um die endliche Erlangung einer gesetzmäßigen Verfassung, der naturgemäß am unerbittlichsten in der Tagespresse ausgefochten wurde, hat dieser Tagespresse gerade die Bedeutung gesichert, die man ihr durch die Präventivzensur nehmen wollte. Wie kraß der Unterschied von einst und jetzt geworden war, zeigt am besten eine Kabinettsordre, die Friedrich Wilhelm III. im ersten liberalen Dezennium seiner Regierung, am 20. Februar 1804, erlassen hatte. Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm hatte sich durch einen Artikel beleidigt gefühlt, der die Baufälligkeit einer Ruhrbrücke und die Nachlässigkeit der Verwaltung betraf. Die Sache kam vor den König, und dieser erklärte: „Es kann nicht jedem zugemutet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit offizielle Denunziationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun eine anständige Publizität darüber unterdrückt werden, so würde ja kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untern Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publizität der Regierung und den Untertanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit oder den bösen Willen der untergeordneten Beamten und verdient auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden. Ich befehle Euch daher, die genannte Kammer hierdurch für die Zukunft gemessenst anzuweisen. Übrigens will ich nicht hoffen, daß über diesen Disput die Sache selbst, nämlich die Reparatur der schadhaften Brücke, wird vergessen werden." Nachdrücklicher und schlagender läßt sich das Recht der Presse, öffentliche Zustände auch in einer den regierenden Gewalten unwillkommenen Form zu erörtern, kaum formulieren. Zehn Jahre später hätte sich der König nur ungern an jene Kabinettsordre erinnern lassen, als ein zweiter „Brückenbau" in Berlin selbst unliebsamstes Aufsehen machte. Unter diesem Titel hatte Professor Catel in der „Vossischen" vom 20. September 1814 ein Spottgedicht veröffentlicht, das folgendermaßen begann:

> „In China baute man unlängst an einer Brücke,
> Es ging das Tagewerk mit jedem Tag — zurücke.
> Bei Frühstück, Mittagsmahl und Vesperbrot verstrich
> Die Zeit; zur Arbeit fand kaum eine Stunde sich." usw.

Darob stellte der Kabinettsrat Albrecht auf Befehl des Königs den Zensor Renfner zur Rede. Der wußte von nichts, da diese poetischen Stilübungen vom Polizeibureau zensiert wurden. Catel versicherte auf Ehre und Gewissen, daß er beileibe keinen bestimmten königlich preußischen Brückenbau damit gemeint habe, sondern nur die seit dem Frieden eingerissene Faulheit der



Karikatur auf die „Leipziger Zeitung“ (vgl. S. 16).

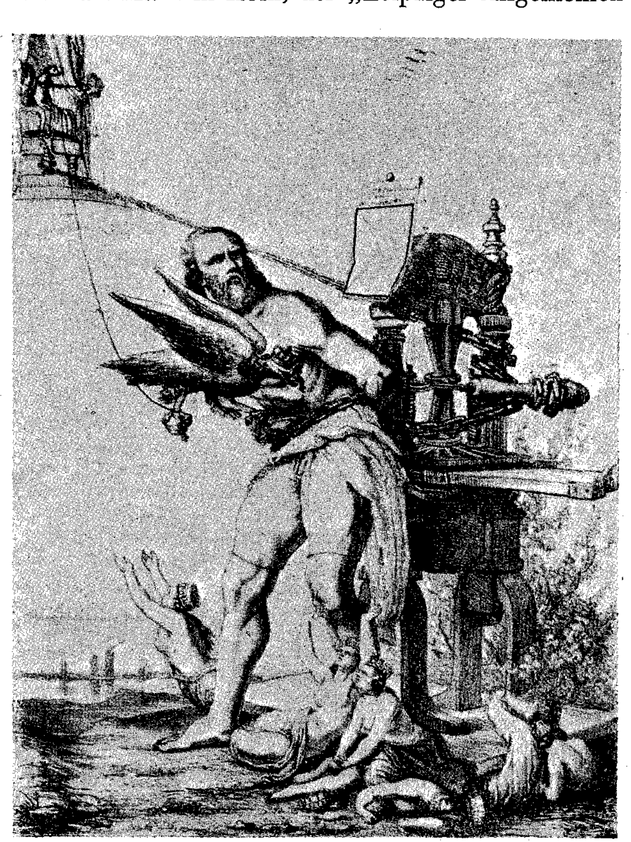
Berliner Handwerker — schon damals also eine Nachkriegserscheinung! — habe geißeln wollen. Der König ließ ihm daraufhin zu seiner Beruhigung versichern, auch er habe „die Saumseligkeit mancher Handwerker nicht übersehen“ und sei über den Scherz keineswegs ungehalten. Etliche Monate später wäre die königliche Nachfrage gewiß von üblen Folgen für den durchaus harmlosen Professor gewesen; man hätte seine Verse ganz gewiß auf die nicht geringere „Saumseligkeit“ der Diplomaten des Wiener Kongresses gedeutet, der im September 1814 zusammentrat, um die deutsche Landkarte wieder in Ordnung zu bringen. Vielleicht ahnte man an höchster Stelle schon, wie

treffend sie auf diesen verunglückten politischen „Brückenbau“ passen würden. Dieses lustige Gegenbeispiel aber zeigt, wie hoch bereits damals das Mißtrauen, die Unduldsamkeit gegen öffentliche Erörterung von Übelständen seitens der Tagespresse gestiegen war. Diese gereizte Stimmung wuchs mit jedem Tage, denn die Presse versuchte sich nun auch an öffentlichen Zuständen, die an Wichtigkeit einer baufälligen Ruhrbrücke oder der Saumseligkeit der Berliner Handwerker nicht nachstanden. Die überall einberufenen Provinzialstände schufen ein, wenn auch recht verschwommenes, Abbild konstitutioneller Verfassung. Der werdende deutsche Parlamentarismus ging jeden Staatsbürger an. Das Volk sollte wählen, seine Rechte kennenlernen, den Sinn der ihm gewährten oder von ihm erkämpften vorläufigen Verfassung begreifen; es sollte die Männer finden, die seine Rechte vertraten, und ihre Tätigkeit im Parlament verfolgen. Die Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen war dazu unbedingt erforderlich; sie mußte in jahrelangen Kämpfen erst erstritten werden; in Süddeutschland gelang das zuerst. Der arbeitsame Staatsbürger konnte aber seine Tage nicht auf den Parlamentstribünen zubringen. Die Zeitung mußte ihm also berichten, was dort oben vorging. Die ministeriellen Blätter, wie die amtliche „Leipziger Zeitung“, verschwiegen gerade das, was man wissen wollte; sie wurden zum Kinderspott. Der Kampf um die Preßfreiheit war demnach eine Sache der gesamten Nation, wenn eine Verfassung jemals Leben gewinnen und das Verständnis für politische Rechte und Pflichten in das Volk übergehen sollte. Daran lag aber den meisten Regierungen sehr wenig; über diese öffentlichen Angelegenheiten wollte man eine öffentliche Meinung möglichst gar nicht aufkommen lassen. Die Verhandlungen des Deutschen Bundestags wurden in den ersten Jahren nach 1819 der Presse mitgeteilt in Form von Sitzungsprotokollen; am 5. Februar 1824 schon wurde dieses Zugeständnis an die Öffentlichkeit zurückgezogen und noch 1837 das Verbot in Erinnerung gebracht. Auch um die Verhandlungen der Landtage bekümmerte sich die Presse mehr, als den Regierungen und Souveränen gefiel. Am 5. Mai 1826 erließ Friedrich Wilhelm III. daher den Befehl: die Zeitungen hätten fortan über die Landtage zu schweigen, da solche Diskussionen „nur die öffentliche Meinung irreführten“. Was dem Publikum wissenswert sei, werde „in Gemäßheit der Gesetze künftig unter öffentlicher Autorität“ bekannt gemacht werden. Damit wurde der politische „Waschzettel“ Trumpf. Nur die „Resultate der Landtagsverhandlungen“ lernte die Öffentlichkeit kennen, in Form der „Schlußprotokolle“, wie sie vom Landtagsmarschall redigiert, vom königlichen Landtagskommissar genehmigt und schließlich noch vom Zensor zugelassen wurden, wobei es ganz im Belieben des letzteren stand, das zu unterdrücken, was ihm aus irgendeinem Grunde nicht opportun erschien. Die Namen der Redner durften überhaupt nicht genannt werden. So suchte man jede Brücke, um in dem obigen Bilde zu bleiben, zwischen Parlament und Öffentlichkeit abzubrechen.

Als Beginn einer neuen Ära begrüßte daher Preußen den Entschluß des neuen Königs Friedrich Wilhelm IV., der im Frühjahr 1841 durch sein „Propositionsdekret“ über die ständischen Ausschüsse eine, wenn auch noch umgrenzte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen zugestand und sie damit der Willkür des Zensors entzog. Die Namen der Redner durften aber auch jetzt nicht genannt werden; diese Errungenschaft bescherte erst das

Jahr 1847; gleichzeitig damit wurde der Presse endlich auch die Mitteilung der vollständigen Landtagsberichte freigegeben.

Im übrigen war Friedrich Wilhelm IV. auf die Gazetten genau so schlecht zu sprechen wie sein Vater. Er gefiel sich zwar darin, durch Befreiung der Tagespresse vom Zensurknebel „eine größere Teilnahme an vaterländischen Interessen" erwecken und „so das Nationalgefühl erhöhen" zu wollen; aber was ihm im Rausch rednerischer Begeisterung an solchen Verheißungen über die Lippen strömte, nahm er im nächsten Satz gewöhnlich wieder zurück, und vereinzelte Zensurerleichterungen, die er der Buchliteratur gewährte, änderten nichts an der Tatsache, daß die Verbote unliebsamer Blätter, wie der „Rheinischen Zeitung" von Karl Marx in Köln, der „Leipziger Allgemeinen Zeitung", der „Hallischen (Deutschen) Jahrbücher" von Ruge usw., ein bezeichnendes Merkmal gerade seiner ersten Regierungsjahre bilden. Als er am 31. Januar 1843 eine neue Instruktion für die Zensur unterzeichnete, leitete er sie mit der Erklärung ein, daß die meisten Zensoren seine früheren Befehle über die Behandlung der Zeitungspresse „gänzlich mißververstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt" hätten. „Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tageblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Zensoren unumgänglich nötig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unveränderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissen-

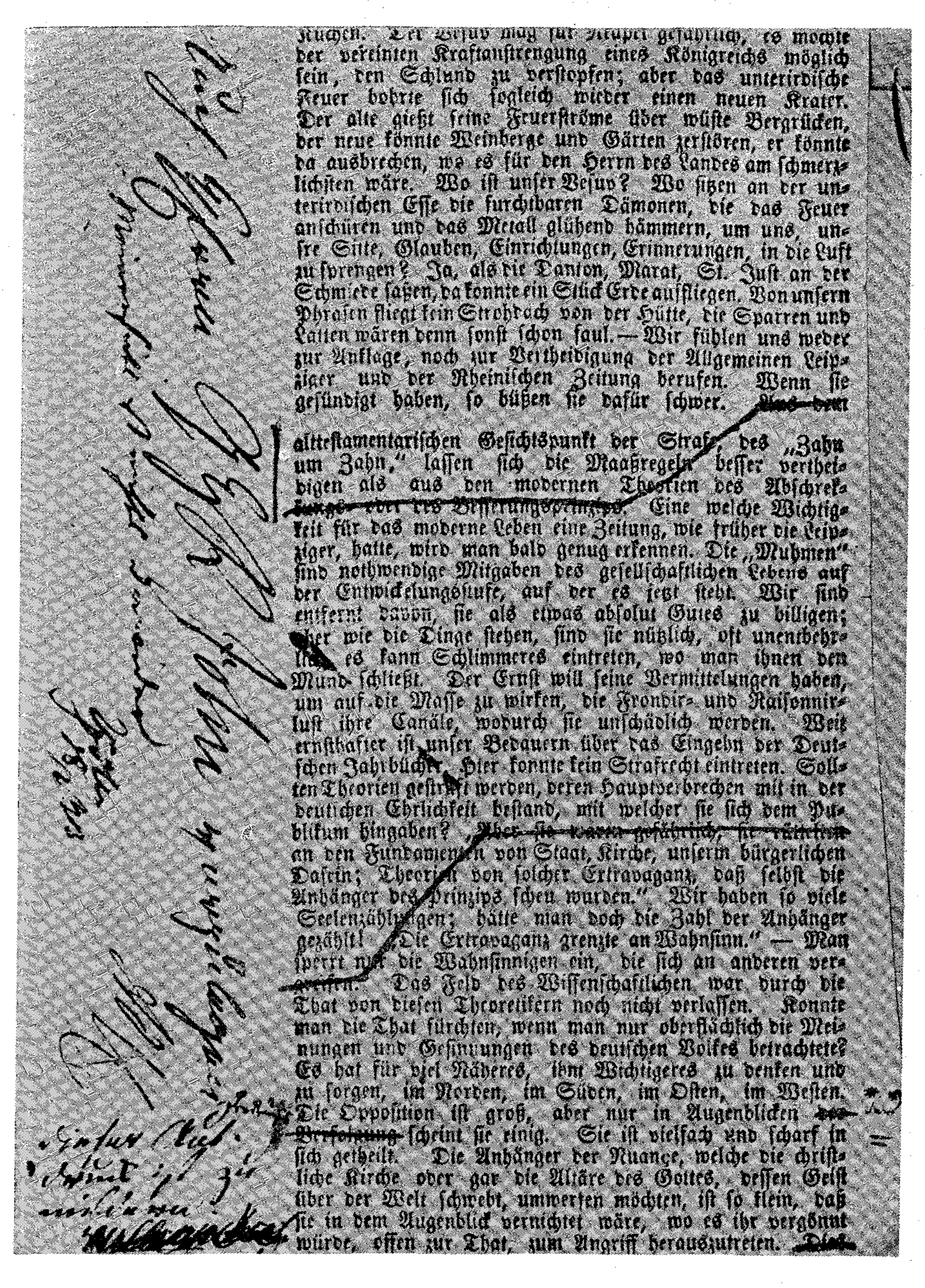


Der gefesselte Prometheus.
Karikatur auf das Verbot der von Karl Marx geleiteten „Rheinischen Zeitung" in Köln durch den preußischen Minister Eichhorn (das Eichhörnchen auf dem Königsthron) im Januar 1843. Darob klagen die Rheinstädte Köln, Düsseldorf, Aachen, Krefeld, Elberfeld, Koblenz und Trier. Unten links der Kölner Dom in seinem damaligen Zustand, mit dem großen Kran auf dem einen Turm.

schaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Übel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrtümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter einer Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft." Und was nun als Instruktion für die Zensoren folgte, nahm durchweg den Wortschatz des Wöllnerschen Zensuredikts und der Verordnung vom 18. Oktober 1819 wieder auf und verschärfte die alte Bedingung der „bescheidenen anständigen Form" noch durch die weitere Forderung einer „wohlmeinenden Absicht", die herauszufühlen nach wie vor die Aufgabe des mehr oder weniger psychologisch veranlagten Zensors blieb. Und wie wenig der König selbst auch bei der leisesten Kritik an die „wohlmeinende Absicht" des Zeitungsschreibers zu glauben geneigt war, zeigte gleich hinterher sein Rekontre mit dem Schriftsteller, den die Mark Brandenburg und ihr Fürstenhaus als ihren ersten und damals einzigen Heimatdichter mit Jubel hätte auf den Schild erheben sollen. Willibald Alexis, der hier gemeinte, schrieb Anfang 1843 etliche Leitartikel für die „Vossische Zeitung". Einer davon beschäftigte sich mit dem aktuellsten Stoff des Tages, mit der Preßfreiheit und den neusten Zeitungsverboten, wurde aber von den beiden amtierenden Zensoren derart zugerichtet, daß Alexis gut zu tun glaubte, den Hergang dem Könige vorzulegen, damit dieser sehe, wie die neue Zensurinstruktion gehandhabt werde. Der König, meinte er, würde so etwas gewiß nicht für möglich halten, wenn er sich nicht durch eigenen Augenschein davon überzeuge. An „wohlmeinender Absicht" habe es bei diesem Zeitungsartikel nicht gefehlt, er habe, ganz im Sinne des Königs, dazu dienen sollen, „diese opponirenden Artikel frei zu halten von den leeren, hohlen Theorien jüngerer Schulen, welche nur negiren und einen systematischen Krieg allem Positiven erklären". Der Erfolg dieser berechtigten Beschwerde war die bekannte Kabinettsorder vom 26. März 1843, die, ähnlich wie die Ministerialverfügung Wöllners gegen den Philosophen Kant, den Dichter des „Cabanis", mit den Worten herunterkanzelte: „Mit Widerwillen habe ich einen Mann von Ihrer Bildung und literarischen Bekanntheit durch jenen



Willibald Alexis (Wilh. Häring)
Gez. von A. Korneck, gest. von G. Alboth. 1841.



suchen. Der Vesuv mag für Neapel gefährlich, es möchte der vereinten Kraftanstrengung eines Königreichs möglich sein, den Schlund zu verstopfen; aber das unterirdische Feuer bohrte sich sogleich wieder einen neuen Krater. Der alte gießt seine Feuerströme über wüste Bergrücken, der neue könnte Weinberge und Gärten zerstören, er könnte da ausbrechen, wo es für den Herrn des Landes am schmerzlichsten wäre. Wo ist unser Vesuv? Wo sitzen an der unterirdischen Esse die furchtbaren Dämonen, die das Feuer anschüren und das Metall glühend hämmern, um uns, unsre Sitte, Glauben, Einrichtungen, Erinnerungen, in die Luft zu sprengen? Ja, als die Danton, Marat, St. Just an der Schmiede saßen, da konnte ein Stück Erde aufsliegen. Von unsern Phrasen fliegt kein Strohdach von der Hütte, die Sparren und Latten wären denn sonst schon faul. — Wir fühlen uns weder zur Anklage, noch zur Vertheidigung der Allgemeinen Leipziger und der Rheinischen Zeitung berufen. Wenn sie gesündigt haben, so büßen sie dafür schwer. ~~Aus dem alttestamentarischen Gesichtspunkt der Strafe, des „Zahn um Zahn," lassen sich die Maaßregeln besser vertheidigen als aus den modernen Theorien des Abschreckungs- oder des Besserungsprinzips.~~ Eine welche Wichtigkeit für das moderne Leben eine Zeitung, wie früher die Leipziger, hatte, wird man bald genug erkennen. Die „Muhmen" sind nothwendige Mitgaben des gesellschaftlichen Lebens auf der Entwickelungsstufe, auf der es jetzt steht. Wir sind entfernt davon, sie als etwas absolut Gutes zu billigen; aber wie die Dinge stehen, sind sie nützlich, oft unentbehrlich, es kann Schlimmeres eintreten, wo man ihnen den Mund schließt. Der Ernst will seine Vermittelungen haben, um auf die Masse zu wirken, die Frondir- und Raisonnirlust ihre Canäle, wodurch sie unschädlich werden. Weit ernsthafter ist unser Bedauern über das Eingehn der Deutschen Jahrbücher. Hier konnte kein Strafrecht eintreten. Sollten Theorien gestraft werden, deren Hauptverbrechen mit in der deutschen Ehrlichkeit bestand, mit welcher sie sich dem Publikum hingaben? ~~„Aber sie waren gefährlich, sie rüttelten an den Fundamenten von Staat, Kirche, unserm bürgerlichen Dasein; Theorien von solcher Extravaganz, daß selbst die Anhänger des Prinzips scheu wurden." Wir haben so viele Seelenzählungen; hätte man doch die Zahl der Anhänger gezählt! „Die Extravaganz grenzte an Wahnsinn." — Man sperrt nur die Wahnsinnigen ein, die sich an anderen vergreifen.~~ Das Feld des Wissenschaftlichen war durch die That von diesen Theoretikern noch nicht verlassen. Konnte man die That fürchten, wenn man nur oberflächlich die Meinungen und Gesinnungen des deutschen Volkes betrachtete? Es hat für viel Näheres, ihm Wichtigeres zu denken und zu sorgen, im Norden, im Süden, im Osten, im Westen. Die Opposition ist groß, aber nur in Augenblicken ~~der Verfolgung~~ scheint sie einig. Sie ist vielfach und scharf in sich getheilt. Die Anhänger der Nuançe, welche die christliche Kirche oder gar die Altäre des Gottes, dessen Geist über der Welt schwebt, umwerfen möchten, ist so klein, daß sie in dem Augenblick vernichtet wäre, wo es ihr vergönnt würde, offen zur That, zum Angriff herauszutreten. ~~Dies~~

Abschnitt aus den Korrekturfahnen des Alexis'schen Leitartikels,
wie ihn der erste Zensor (Ad.) zugerichtet hatte; Hofrat John gab seine Zustimmung dazu. Den Ausdruck „Verfolgung" beanstandete der erste Zensor; Alexis verbesserte: „Bedrängnis". (Vgl. S. 18.)

Faksimile des Entwurfs zur Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. gegen Willibald Alexis (Wilh. Häring) vom 26. März 1843.

Artikel unter der Klasse derer gefunden, die es sich zum Geschäft machen, die Verwaltung des Landes durch hohle Beurtheilung ihres Thuns, durch unüberlegte Verdächtigung ihres nicht von Ihnen begriffenen Geistes, vor der großen, meist urtheilslosen Menge herabzusetzen, und dadurch ihren schweren Beruf geflissentlich noch schwerer zu machen. Von Ihrer Einsicht wie von Ihrem Talent hatte ich Anderes erwartet und sehe mich ungern enttäuscht." (Der Entwurf zu dieser Kabinettsorder, von der Hand des Hausministers von Thiele, wird hier zum erstenmal mitgeteilt, vgl. das obige Faksimile.)

Berücksichtigt man bei diesem königlichen Denkzettel, daß der sonst so beredte Monarch auf frühere Einsendungen des Dichters, der ihm seine märkischen Romane „Der Roland von Berlin“ (1840) und „Der falsche Waldemar“ (1842) überreichen zu müssen geglaubt hatte, nur mit nichtssagenden Redensarten zu antworten wußte, so gewinnt dieser beleidigende, sogar nach Heinrich von Treitschkes Urteil „ungerechte“ Brief für den später im Wahnsinn endenden König eine symptomatische Bedeutung. Von der „wohlmeinenden Absicht“ dieses Königs war für die Presse nichts Ersprießliches mehr zu erwarten. Die seinem Stolze unentbehrliche Gönnermiene aber wurde bis zum letzten, bittern Augenblick beibehalten: als schon die Straßenkämpfe zwischen Volk und Militär begannen, am 17. März 1848, entwarf



Anonyme Leipziger Karikatur.
Die Presse ist frei, die Ketten sind gefallen. Der Mann mit der drohend erhobenen Feder ist Robert Blum. Die Zensoren drücken sich betrübt zur Seite; die amtlichen Redakteure werden auf Wartegeld gesetzt.

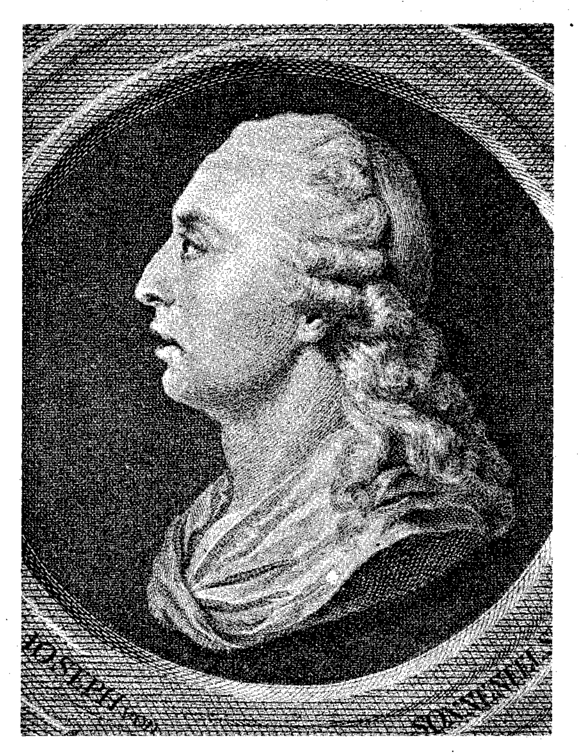
das preußische Ministerium endlich das Gesetz über die Preßfreiheit; der König hegte noch immer Bedenken und unterzeichnete es widerwillig erst am 18. Es wurde aber mit dem Datum des 17. veröffentlicht, damit es nicht so aussehe, als ob die Ereignisse des 18. dem Könige dieses Zugeständnis an die Forderung der verhaßten Zeitungsschreiber abgetrotzt hätten.

2. EINE KAISERIN DER ZENSUR.

Die Kaiserin Maria Theresia (1717—1780) war bekanntlich eine heftige Feindin aller religiösen Aufklärung und verfolgte mit harter Unduldsamkeit alles, was Macht und Ansehen der katholischen Kirche und ihrer Diener verletzen konnte. Mit „Inquisition und Mission“ führte sie die Gegenrefor-

mation in den österreichischen Erblanden durch, und die Pflege der kulturellen Güter sah sie am liebsten ausschließlich in der Hand der Jesuiten.

Die wirksamste Waffe in der Hand des Protestantismus war das Buch; ihm galt deshalb der glühende Haß der geistlichen Machthaber. Seit 1623 war die Wiener Universität unter Verwaltung der Jesuiten; ihnen lag auch fast die gesamte Bücherzensur ob, ohne deren Genehmigung in Österreich nichts gedruckt und kein fremdes Buch verbreitet werden durfte. Gegen die katholische Kirche und ihre Vertreter durfte infolgedessen nichts, gegen die Ketzer alles geschrieben werden. Wegen Übersetzung einiger antikatholischen Streitschriften wurde der evangelische Prediger Mathias Bohil, erzählt ein Biograph des Kaisers Joseph II., eingekerkert, und er entging nur durch die Flucht schlimmerem Schicksal; man fand aber nichts darin, daß der Bischof Martin Bird in seinem „Enchiridion" die Ausrottung der Ketzer predigte; erst der Papst selbst mußte eingreifen, um dieses Buch zu unterdrücken. Wissenschaftliche Werke hatten keinen Anspruch auf mildere Behandlung. Noch im Jahre 1750, versichert der Reformator des österreichischen Schrifttums, Joseph von Sonnenfels (der keineswegs für Preßfreiheit eintrat, sondern die Zensur noch als „eine der notwendigen Polizeianstalten" bezeichnete), konnte es Stand und Glück kosten, wenn man sich anmerken ließ, in Montesquieus „Esprit des lois" geblättert zu haben. Die Verfasser protestantischer und antikatholischer Schriften erwartete Verbannung und Kerker. Schon der Besitz lutherischer, ketzerischer, überhaupt unkatholischer Schriften war aufs strengste verpönt; sie standen außerhalb allen Eigentumsrechtes; jeder Geistliche durfte sie konfiszieren, wo er sie fand, jeder Privatmann war bei Strafe verpflichtet, anzugeben, wo immer er sie gesehen hatte. Wer ein neues Buch kaufte, mußte es innerhalb der Zeit von vier Wochen seinem Pfarrer zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, sonst erhielt er drei Gulden Strafe, die sich im Wiederholungsfall empfindlich steigerte. Ein Drittel des Strafgeldes fiel dem Denunzianten zu; daher stand die niederträchtigste Spionage in voller Blüte. Haussuchungen waren an der Tagesordnung. Das Gepäck der Reisenden wurde auf den Mautämtern an der Landesgrenze und in den Städten durchsucht, alle irgendwie bedenklichen



Joseph von Sonnenfels.
Gem. von F. Mesner, gest. von J. Schmuzer.

Bücher wurden ihnen weggenommen, die verbotenen verbrannt. Verkleidete Beamte der geistlichen Bücherpolizei, sogar die Präsidenten der Zensurkommission, wie Graf Saurau in Wien, besuchten als harmlose Kunden die Buchläden, schlichen sich in das Vertrauen der Händler und drangen in sie, ihnen verbotene Bücher zu verschaffen; ließen die Buchhändler sich überreden, so entdeckten sich die Spitzel als Polizisten, beschlagnahmten die Werke und denunzierten die Verkäufer.

Die Kaiserin ärgerte sich wohl gelegentlich, wenn einer der Hoftheologen und Beichtväter seine Bücherrazzia bis in den kaiserlichen Palast ausdehnte, und jagte den allzu Dreisten davon; auch hob sie wohl einmal das Verbot eines Buches des von ihr geschätzten oder — gefürchteten Göttinger Publizisten und Geschichtsschreibers von Schlözer auf, wenn sie selbst es gelesen und gut gefunden hatte. Aber für die Schmach der geistigen Knechtschaft, in der sie ihre Völker hielt, hatte sie keine Empfindung. Der beschränkte Untertanenverstand hatte das auf Treu und Glauben hinzunehmen, was ihm von einer über alle Zweifel erhabenen, von Jesuiten beherrschten Regierung als allein seligmachend verkündigt wurde. Die Absperrmaßregeln gegen die im Reich, besonders in Preußen, herrschende Cholera der Aufklärung waren großzügig organisiert — kein Wunder, daß Österreichs geistige Entwicklung um Jahrhunderte zurückblieb. An der schönen blauen Donau nahm man an dem Aufschwung des deutschen Schrifttums so wenig Anteil, daß man noch zur Zeit der großen Kaiserin diejenigen verlachte, die sich, statt des einheimischen Dialektes, der hochdeutschen Schriftsprache, des „lutherisch Deutsch", bedienten. Noch im Jahre 1780 war, wie Lessings Freund Nicolai versichert, auf der Universität Innsbruck ein Werk wie Jöchers Gelehrten-Lexikon, das 1750/51 erschien, nicht einmal dem Namen nach bekannt, und ein hochverdienter Mann wie der schon erwähnte Sonnenfels bewarb sich bei der ihm sehr gewogenen Kaiserin vergeblich um ein Amt, weil er seiner hochdeutschen Aussprache wegen als Protestant und überhaupt als verdächtig galt. Wo jedoch keine religiösen Rücksichten bestimmend waren, bewies Maria Theresia auch in Zensurentscheidungen die unbestechliche Gerechtigkeit, die einen Teil ihres Regentenruhmes ausmacht. Als der Wiener Schriftsteller und Hofagent Joseph Rautenstrauch, der Verfasser eines viel gegebenen Lustspiels „Der Jurist und der Bauer", ein Lebensbild der Monarchin herausgab, dessen literarischer Wert in keinem Verhältnis zu seiner prahlerischen Ankündigung stand, und ein Kritiker eine scharfe Satire dagegen losließ, hatte Rautenstrauch die Anmaßung, die Kaiserin um Verbot dieser Kritik zu bitten, erhielt aber die energische Abfertigung: „Der Rautenstrauch soll seine Händel mit jenen des Staates nicht vermengen. Sind die ihm gemachten Vorwürfe ungegründet, so zeige er es dem Publico und beschäme dadurch seinen Gegner als einen Verleumder". In einem Punkte aber war auf die gepriesene Gerechtigkeit der Kaiserin doch kein Verlaß, das sollte eben jener Hofrat Sonnenfels erleben, als er sich in einer dringenden Zensurangelegenheit eines Tages bei ihr melden ließ. Ungemein lebhaft, wie die Kaiserin noch in ihren alten Tagen war, kam sie nach wenigen Minuten aus dem Spielzimmer, strich sich mit den Fingern Haube und Haar aus dem Gesicht, und heftig die Karten drehend fragte sie den Besucher:

„Nun, was ist's denn? Sekieren sie Ihn schon wieder? Hat Er etwas gegen

uns geschrieben? Das ist Ihm von Herzen verziehen. Ein echter Patriot muß wohl manchmal ungeduldig werden; ich weiß aber schon, wie Er's meint. Oder gegen die Religion? Er ist ja kein Narr. Oder gegen die guten Sitten? Das glaube ich nicht; Er ist ja kein Saumagen. Aber wenn Er etwas gegen die Minister geschrieben hat, ja mein lieber Sonnenfels, dann muß Er sich selber heraushauen; da kann ich Ihm nicht helfen. Ich habe Ihn oft genug gewarnt."

Damit machte die Kaiserin kehrt und eilte wieder an ihren Spieltisch zurück. —

So eifersüchtig Maria Theresia die Rechte der Kirche zu wahren bestrebt war, konnte sie es doch nicht verhindern, daß schon unter ihrer Regierung der Machtkampf zwischen Staat und Kirche entbrannte und mit einer Niederlage der letzteren endete. Ein wesentlicher Teil dieses Kampfes vollzog sich im Rahmen der Zensurgesetzgebung.

Bisher hatte der Protestantismus als der alleinige Hort aller Opposition, auch der politischen, gegolten; seine Bekämpfung durch die Kirche beseitigte auch das, was dem Staat gefährlich werden konnte. Deshalb ließ man die Diener der Kirche über den Geistesschatz der Nation schalten und walten. Jetzt aber dämmerte auch dem Hause Habsburg allmählich die Erkenntnis, daß die werdende absolute Souveränität bei der Kirche selbst auf Widerstand stieß, daß die beiderseitigen Vorteile sich nicht mehr in allen Punkten vereinigen ließen, und daß der Absolutismus, der das frühere Feudalsystem rücksichtslos verdrängte, der Kirche einen Teil ihrer Rechte streitig machen mußte, wenn er sich mit Erfolg durchsetzen sollte. Die politischen Ereignisse, besonders der verhängnisvolle Erbfolgekrieg, zeitigten eine ausgesprochen politische, staatsrechtliche Literatur, von der die Theologen nichts verstanden und deren mögliche Wirkung sie als Zensoren nicht beurteilen konnten, oft wohl auch mit Fleiß übersahen.

Aus solchen Gründen hatte schon Maria Theresias Vater, Kaiser Karl VI. (1711 bis 1740), nach dem Beispiel seines Vorgängers 1725 die Zensur politischer Schriften mit Einschluß der Zeitungen den Jesuiten der Universität entzogen und den Regierungsbehörden zugewiesen. Denselben Gründen konnte sich auch seine Nachfolgerin nicht verschließen. Nach anfänglicher Unsicherheit ließ Maria Theresia 1743 jene Verfügung bestehen: die Zensur der politischen Druckschriften blieb endgültig Sache der Regierung und ihrer Zensurpolizei.

Andere Hände sorgten dafür, daß sich das geistliche Netz bald noch weiter lockerte. 1745 wurde der Holländer Gerard van Swieten als Leibarzt der Kaiserin nach Wien berufen. Er war ein frommer Katholik, aber ein Gegner der Jesuiten und vor allem ein strenger Vertreter der Wissenschaft; ihm hat der geistige Aufschwung Österreichs unendlich viel zu verdanken. Auf seinem eigensten Gebiete gewann er schnell Raum, denn die praktische Kunst des Arztes war ja die einzige, die die Jesuiten nicht übten; er gewann berühmte Ärzte für Wien und wurde so Begründer der dortigen medizinischen Schule. Daß die Geistlichkeit anatomische Lehrbücher der unvermeidlichen „Nuditäten" wegen verbot, hörte nun gänzlich auf. Bald aber dehnte Swieten seine Reformarbeit auf das ganze geistige Leben Österreichs aus und stieß nun überall auf die Schranke der geistlichen Zensur, die die wichtigsten Bildungsmittel der Öffentlichkeit vorenthielt. Unerschrocken nahm er



Gerard van Swieten.
Gem. von Aug. de St. Aubin, gest. von N. Pruneau. 1771.

den Kampf gegen sie auf. Der Übermut seiner Gegner selbst drückte ihm die siegreiche Waffe in die Hand; als die geistliche Behörde sich anmaßte, sogar den Reichshofrat ihrer Zensur zu unterstellen, setzte es van Swieten bei der Kaiserin durch, daß die Prüfung zunächst der philosophischen und historischen Werke der Universität abgenommen und besonderen Zensurkommissionen in Wien und in den Provinzen anvertraut wurde. Von 1753 an mußten auch alle zum Druck bestimmten Manuskripte der unterdes gebildeten Bücherzensur - Hofkommission in Wien und nicht mehr den Jesuiten der Universität vorgelegt werden, und die bisherige völlige Zensurfreiheit der geistlichen Orden für ihre eigenen theologischen und philosophischen Schriften wurde aufgehoben — eine gewaltige Kraftprobe van Swietens, die der späteren josephinischen Reform (1780—1786) mächtig vorarbeitete.

An die Spitze dieser Wiener Zensurkommission, die bisher ein Hofkavalier geleitet hatte, trat 1759 van Swieten selbst. Sie war jetzt eine rein staatliche Behörde, aber die Hälfte ihrer Mitglieder bestand noch aus Geistlichen; zwar wurden diese Kleriker nicht mehr vom Jesuitenorden, sondern von der Kaiserin gewählt, und seit 1764 war kein Jesuit mehr darunter, aber den unmittelbaren Einfluß des Ordens auf die fromme Fürstin konnte auch van Swieten nicht völlig ausschalten.

Auch konnte er sich auf seinem heftig angefochtenen Posten nur dadurch halten, daß er gegen alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten und überhaupt der „guten Denkungsart" gefährlich erschien, fast ebenso unduldsam vorging wie seine geistlichen Gegner, besonders nachdem er als Direktor der K. K. Bibliothek mit Hilfe seiner Unterbeamten auch die Zensur der periodischen Schriften und der schönen Literatur, der „materia mixta", selbst zu überwachen hatte. Ihm lagen nur die „nützlichen Bücher" der Fachwissenschaft wahrhaft am Herzen. Deshalb setzte er, den Jesuiten zum Trotz, 1753 die Freigabe von Montesquieus „Esprit des lois" durch, und des Weihbischofs von Hontheim (Febronius) Buch über die rechtmäßige Gewalt der römischen Päpste wurde nach langjährigem, erbittertem Kampf wenigstens in den Händen der Gelehrten geduldet. Aber van Swieten selbst verbot zahlreiche Schriften von Rousseau und Voltaire, von Maupertuis und Lamettrie, Thomas Hobbes und Christian Thomasius, von Crébillon und Fielding, Boccaccio und Sterne, Swift und Holberg, den Macchiavell und Ariosts „Rime satire", Grimmelshausens „Simplizissimus" und „Vogelnest" und Rollenhagens „Froschmäusler", Philander von Sittewalds „Gesichte" und Reuters „Schelmuffsky" und von Erzeugnissen der neu aufblühenden deutschen Literatur

Albrecht von Hallers „Kleine Schriften" und Gedichte von Joh. Christ. Günther, Wielands „Idris", „Agathon" und „Sieg der Natur" nebst seiner französischen Übersetzung, die Leipziger und Göttinger Musenalmanache, Mendelssohns „Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele" und die beiden ersten Bände der Schriften Lessings von 1753. Im ersten Bande erregten die satirische Fabel „Der Eremit" und das tiefsinnige Gedicht „Die Religion" großen Anstoß, ferner die Epigramme „Turan", „Auf die Thestylis" und „Die Nachahmung des 84ten Sinngedichts im dritten Buche des Martials"; im zweiten Bande der siebente Brief über eine lateinische Schmähschrift des Lemnius gegen die Priesterehe, im besonderen gegen Luther, aus der Lessing einige derbe, nur lateinische, nicht etwa übersetzte Proben gegeben hatte. Einzig des „Eremiten" wegen wurde auch später noch einmal ein Band Lessingscher Schriften in Österreich verboten. Gegen diese übertriebene Strenge van Swietens einzuschreiten war eine der ersten Regierungshandlungen des jungen Kaisers Joseph nach seiner Erhebung zum Mitregenten seiner Mutter (1765).

Van Swieten war auch der Begründer des österreichischen „Catalogus librorum prohibitorum", des gedruckten Verzeichnisses verbotener Bücher, das zur schnelleren Unterrichtung der Behörden und Buchhändler und zur nachdrücklicheren Durchführung seiner Verbote von 1754 bis 1780 in immer wieder revidierten und bereicherten Neuausgaben im Druck erschien und alsbald ein — sehr gesuchter F ü h r e r durch die anrüchige Literatur wurde, der, wie der schon oben erwähnte Berliner Schriftsteller und Buchhändler Friedrich Nicolai mit Recht sagte, die schlechten Leute die schlechten und die klugen Leute die klugen Bücher erst kennen lehrte. So wurde die löbliche Zensurhofkommission selbst die Verfasserin des gefährlichsten aller Bücher, und es ist erstaunlich genug, daß sie erst 1777 zu dieser Erkenntnis kam und daraus den logischen Schluß zog: sie setzte den von Sammlern und Buchhändlern vielbegehrten Katalog selbst auf den Index; er war von da ab nur noch Beamten und „erga schedam" (gegen schriftliche, nur persönlich bewilligte Erlaubnis) Gelehrten zugänglich, die ihn von Amts oder Geschäfts wegen brauchten. —

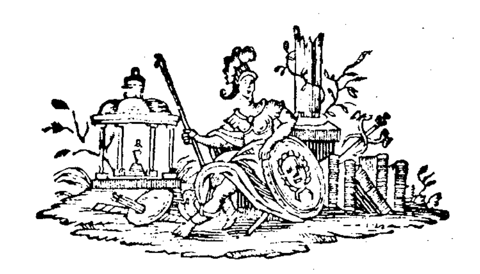
In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts war der Geschäftsgang der Zensur in Österreich folgender:

Was an Büchern von auswärts nach Österreich gesandt wurde, landete zunächst an der Grenze auf der Büchermaut, in deren unmittelbarer Nähe der Sekretär der Zensurkommission sein Amtszimmer hatte. Ihm wurden die Bücherpakete zugestellt und die Namen der Besitzer gemeldet. Was dem Sekretär als erlaubt bekannt war, wurde bald wieder zurückgegeben; was ihm unbekannt war, also jede Neuerscheinung, oder sonstwie bedenklich erschien, überwies er den zuständigen Mitgliedern der Zensurkommission. Bücher, die schon auf dem Index standen, beschlagnahmte er.

Die sieben Mitglieder der Wiener Zensurhofkommission versammelten sich nebst dem Sekretär monatlich ein oder mehrere Male, und die einzelnen Zensoren berichteten über die von ihnen geprüften Bücher. Die bedenklichen Stellen las man vor, und wenn die sieben Weisen sich darüber einigten, daß durch jene Äußerungen die Religion, der Staat, die guten Sitten, die Liebe des Nächsten oder die Ehrfurcht, die man „denen Hohen"

CATALOGUS
LIBRORUM
A
COMMISSIONE
CÆS. REG. AULICA
PROHIBITORUM.

EDITIO NOVA.



Cum Privilegio S. C. R. Apost. Majestatis.

VIENNÆ AUSTRIÆ
TYPIS GEROLDIANIS.
1776.

Titelblatt des Wiener Katalogs verbotener Bücher vom Jahre 1776.

schuldig war, gefährdet seien, wurde darüber ein Protokoll aufgenommen. Dieses wanderte zur Hofkanzlei und von da zur Kaiserin, der auf diese Weise nicht nur die epochemachenden wissenschaftlichen Werke, sondern auch der massenhafte Abhub der unsittlichen Literatur vor Augen kam. Bestätigte sie das Urteil der Kommission, so wurde der Titel des Buches in den Katalog der verbotenen Bücher aufgenommen. Die Exemplare selbst versiegelte man, sandte sie an den Absender zurück oder schaffte sie sonstwie über die Grenze. Bücher, die man nicht unbedingt verbieten wollte, gab man ihren Besitzern zurück, wenn sie ausdrücklich um die Erlaubnis baten, „erga schedam“ (gegen Erlaubniszettel); manchem war natürlich diese Formalität unbehaglich, und er verzichtete lieber auf sein Eigentum. Auch unkatholische Bücher, falls sie keine Lästerungen der katholischen Kirche enthielten, wurden den Andersgläubigen zum Gebrauch überlassen, wenn die betreffende Religion in dem jeweiligen Landesteil geduldet war. Diese ganze Prozedur dauerte natürlich etliche Monate, und jede auch harmlose Neuerscheinung kam daher mit großer Verspätung in die Hände der österreichischen Leser.

Nur die Bücher, die schon geprüft und verboten waren, verfielen der Beschlagnahme oder Vernichtung. Zu den Sitzungen der Kommission brachte der Sekretär diese von ihm angehaltenen Bücher mit, las das Verzeichnis derselben vor nebst den Namen der Besitzer, und dann machten sich die würdigen Herren daran, eigenhändig diese Kontrebande zu zerreißen und zu verbrennen. Theologische und staatswissenschaftliche Schriften verschonte man und überwies sie der Kaiserlichen und Erzbischöflichen Bibliothek, wenn sie dort noch fehlten. Solche verbotene Schriften wurden, wenn sie nicht unbedingt verwerflich waren, sondern nur anstößige Stellen enthielten, wenigstens seit 1766 durch die Initiative Kaiser Josephs den Gelehrten, die sie für ihren Beruf brauchten, „erga schedam“ ausgeliehen. „Professoren wird so

173

Legende (la) de maistre Pierre. Faifeu, mise en Vers par Charles Boudigne. Paris 1723. in 8.
Legende der Weisen und Thoren. Breslau und Leipzig 1768. in 8.
Légier. Sieh Amusemens.
Legum Mosaicarum forensium explanatio Authore Wilhelmo Zeppero. Herbornæ Nassov. 1604. in 8.
Lehmanns (M. Joh. Christoph) biblischer Predigerschatz. Dresden 1702. in 4.
Lehrart (die alte, und neue) in den untern Schulen Deutschlands. Straßburg 1775. in 8
Lehre (die alte und neue) der böhmischen und mährischen Brüder, von M. Joh. Gottfr. Ehwalt. Danzig 1756. in 8
— — (gerettete) von der Præexistenz der menschlichen Seele, von J. E. Rostock 1743. in 8.
Lehrgebäude der Herrnhuter. Sieh Rhoden.
Lehrmann (Christ) sieh Florilegium.
Lehrsätze (die eigenthümlichen) und Maximen der Jesuiten, nach welchen sie dem Christenthume, und den Staaten schädlich geworden sind. Züllichau 1769. in 8.
Leiden (die) des jungen Werthers. 1= und 2ter Theil. Leipzig 1774. in 8.
Le je ne sçais quoi par Mr. C. D. P. à la Haye 1723. in 12.
Leipziger (der lustige) Spaßfeld 1764. in 8.
Leischings (M. Karl Gottlob) Abhandlung von den natürlichen Kräften des Menschen, in Absicht der Religion, und Tugend, gegen die Grundsätze des Hrn. Rousseau. Langensalza 1770. in 8.
Lenz (Ignaz) sieh Tractatus.
Leßings (G. E.) Schriften. 2. Theile. Berlin 1753 in 12.
— — Item Dritter Theil. Berlin 1754. in 12.

Le=

Eine Textseite aus dem Wiener Katalog verbotener Bücher von 1776 mit den Verboten der „Leiden des jungen Werthers" von Goethe und der Schriften Lessings.

ziemlich alles in die Hand gegeben", schrieb Sonnenfels am 17. Dezember 1768 an Klotz. Die anstößigen protestantischen Bücher wurden im hintersten Zimmer der Kaiserlichen Bibliothek verwahrt; wer eines davon entleihen wollte, mußte sogar erst beim päpstlichen Nuntius in Wien gegen Bezahlung von Gebühren die Erlaubnis erbitten, die ganz nach Gutdünken erteilt oder verweigert wurde. Dieser Unterschied zwischen dem kleinen Kreis der Gebildeten und der großen Masse blieb von da ab ein Merkmal der ganzen Zensurgesetzgebung Österreichs.

Natürlich gab es bei dem Verfahren auch Hintertüren. Nicht immer wurden die ganzen Bücher verboten, oft nur einzelne Bogen oder Blätter daraus. War man mit dem Sekretär befreundet, berichtet Nicolai, so wurden die beanstandeten Blätter nicht heraus-, sondern nur durchgeschnitten. Außerdem trieben die Unterbeamten mit den herausgeschnittenen Blättern einen schwunghaften Handel. Selbst die zum Feuertode verurteilten Bücher oder Blätter waren durch die käufliche Gunst der Unterbeamten zu retten; sie wurden nur angebrannt.

Derselben Zensurkommission wurden, seitdem die Prüfung der in Österreich selbst zu druckenden Bücher den Jesuiten durch van Swieten endgültig entzogen war, auch die Manuskripte vorgelegt, und zwar mußten sie in zwei Exemplaren eingereicht werden, was in einer Zeit, wo man noch keine Schreibmaschine besaß, eine große Last für die Verfasser bedeutete. Das eine Exemplar wurde vom Zensor begutachtet und dann auf dem Zensuramt zur späteren Kontrolle behalten; das zweite erhielt der Verleger oder Autor mit dem Vermerk der Erlaubnis oder des Verbotes zurück. —

Nach van Swietens Tode 1772 fiel die Zensur bald in ihre alten Übel zurück, und der Klerus gewann in der Kommission wieder das Übergewicht. Der neue Präsident der Zensurhofkommission stand den mit frischer Keckheit auftretenden Anmaßungen der Geistlichkeit hilflos gegenüber, und so

konnte es nicht fehlen, daß die Jesuiten, obgleich ihr Orden 1773 auch in Österreich aufgelöst wurde, verstärkten Einfluß auf den Gang der Zensurgeschäfte gewannen. Besaßen sie doch noch immer das Ohr der Kaiserin, der jetzt ein energischer Berater wie van Swieten fehlte. Hatte ein Jesuit oder sonst ein Betbruder, erzählt Nicolai, an einem Buche Ärgernis genommen, so steckte er sich hinter eine Kammerfrau der Fürstin; er zeigte ihr etliche mit Rotstift angestrichene Stellen des Buches, die anstößig erscheinen konnten, und die Kammerfrau legte sie der Kaiserin vor. Auf den Zusammenhang des Textes wurde keine Rücksicht genommen, und ein kaiserliches Handbillett verfügte kurzweg das Verbot. Auf diese Weise soll 1774 wegen einer falschen Interpunktion, die eine Stelle über Christus und Mohammed verunstaltet hatte, Wielands „Deutscher Merkur" wegen vermeintlicher Gotteslästerung verboten worden sein. Als schließlich vernünftige Leute die Kaiserin über den Zusammenhang aufklärten, wurde das Verbot wieder aufgehoben.

3. PHILOSOPH UND KÖNIG.

Das trübste Zensurwetter, das die deutsche Literatur je zu verzeichnen hatte, herrschte unstreitig unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. und seines Justizministers Wöllner, von dem Friedrich der Große in einer seiner lapidaren Marginalien zu den Akten gegeben hatte: „Der Wöllner ist ein betrügerischer und intriganter Pfaffe, weiter nichts." Das von ihm selbst geschaffene Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 genügte ihm schon nach zwei Jahren nicht mehr, und die oberste Zensurbehörde, das Oberkonsistorium, gefiel ihm schon gar nicht, da es „viel zu leichtsinnig" verfuhr. Durch neue Bestimmungen wurde die Zensurschraube immer schärfer angezogen, und dem Oberkonsistorium wurde eine von ihm unabhängige geistliche Aufsichtskommission auf die Nase gesetzt, die „Immediat-Examinationskommission", die alle preußischen Pfarramtskandidaten zu prüfen hatte und deren spiritus rector ein ehemaliger Breslauer Oberlehrer, namens Hillmer, war, der durch seine mystischen Neigungen das Vertrauen des Königs gewonnen hatte. Diese Kommission wurde zunächst mit der Zensur der theologischen und moralischen Schriften beauftragt, und sie wußte sich nach und nach des ganzen Zensurgeschäftes zu bemächtigen. Nach dem Vorbilde Österreichs sollte auch in Preußen kein gedrucktes Blatt verbreitet werden, das nicht von der Zensur genehmigt war, ein Index verbotener Bücher wurde geplant, und die ganze Büchereinfuhr wurde einer scharfen Kontrolle unterworfen. Der König stand ganz auf seiten dieser Kommission, drohte gele-



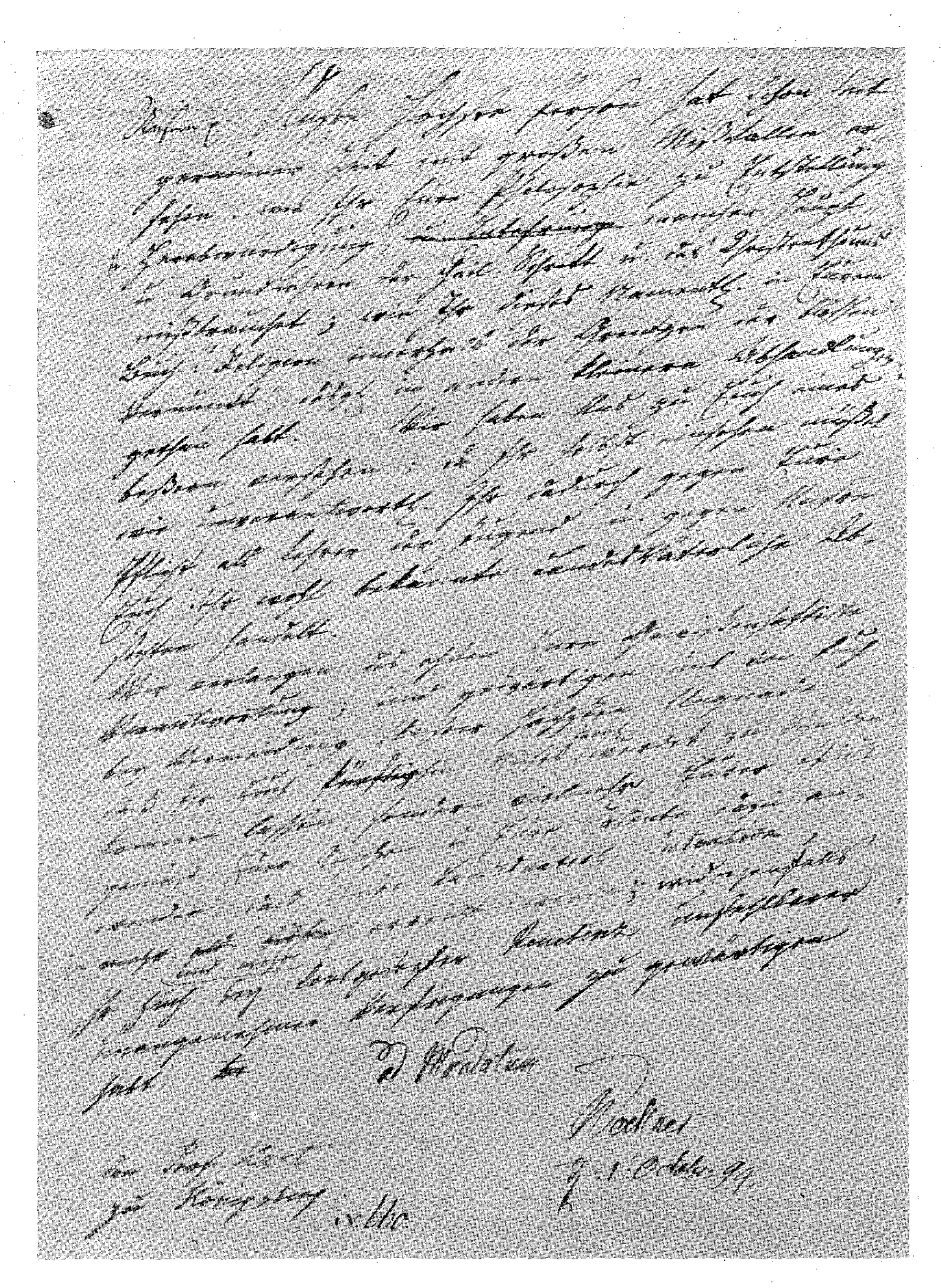
Joh. Christoph von Wöllner,
Preußischer Staatsminister 1788—1798.
Gem. von Felicite Tassart,
gest. von Daniel Berger.
1789.

gentlich mit „Leib- und Lebensstrafen" für Zensurvergehen, und ein Mann wie Immanuel Kant, der berühmte Königsberger Philosoph, mußte sich durch ein geradezu beispielloses Ministerialreskript vom 1. Oktober 1794 wie ein Schulbube herunterputzen lassen (vgl. das Faksimile auf Seite 31). Auf der Gegenseite standen natürlich die Schriftsteller und Buchhändler, die mit Recht über den Rückgang ihres Gewerbes klagten, denn eine förmliche Literaturflucht aus Berlin hatte eingesetzt, und ihre Proteste wurden in einer bewundernswert kühnen Art durch die gesamten Ministerien unterstützt, die mit überlegenem Geschick jeder Maßregel der Immediatkommission die Spitze abbrachen und selbst den Ausbrüchen königlichen Zornes mannhaft entgegentraten, bis endlich die Götzendämmerung erfolgte und mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. eine neue Morgenröte der Freiheit heraufzudämmern begann — eine Morgenröte, die sich allerdings nur zu bald in tiefe Nacht verlor. Vier Monate nach seiner Thronbesteigung entließ der junge Monarch den allmächtigen Minister; Wöllners Kreaturen von der Immediatkommission wurden mit kleinen Pensionen abgebaut, und das Ministerium stellte ihnen das Abgangszeugnis aus, daß sie „in ihren bisherigen Verhältnissen nichts geleistet hätten und auch fernerhin keinen Nutzen bringen würden".

Dieser verheißungsvolle Umschwung soll durch ein Literaturereignis illustriert werden, das zwei Jahre später die gesamte wissenschaftliche Welt in Aufruhr brachte. In seinem Mittelpunkt steht ein jüngerer Zeitgenosse Kants, Johann Gottlieb Fichte, dessen „Reden an die deutsche Nation", gehalten 1807/08 unter den Augen und vor den gespitzten Ohren der französischen Machthaber in Berlin, eines der heiligen Bücher unseres Volkes geworden sind.

Seit 1793 lebte Fichte als Professor der Universität in Jena, wohin ihn Karl August von Sachsen-Weimar auf Anregung des berühmten Mediziners Hufeland und unter Goethes lebhaftem Beifall berufen hatte. Mit seinem Fachkollegen Niethammer gab er 1798 ein „Philosophisches Journal" heraus, um das sich keine Behörde kümmerte; nur in Österreich wurden die einzelnen Hefte fast regelmäßig verboten, denn dort stand man mit jeder Philosophie auf gespanntem Fuße. Für dieses Blatt schrieb ein Rektor Forberg in Saalfeld, vordem Fichtes Schüler, eine Abhandlung: „Entwicklung des Begriffs der Religion", worin kurzweg gesagt war, daß man in Ermangelung einer „logischen Notwendigkeit" zwar nicht an eine göttliche Weltregierung glauben, aber doch so handeln müsse, als ob man nicht daran zweifle. Anmerkungen, die Fichte dazu machen wollte, verbat sich der Verfasser; daher stellte der Herausgeber dem Aufsatz eine eigene Abhandlung „über den Grund unseres Glaubens an eine moralische Weltregierung" voran. Er ging dabei zwar von der Existenz einer Gottheit aus, die alles durchdringe und belebe, doch dürfe man ihr nicht mit den allzu menschlichen Vorstellungen der natürlichen Theologie nahen. Gegen diese im Januarheft 1798 erschienenen Abhandlungen wandte sich alsbald eine anonyme, von einem Gegner Fichtes, einem Jenenser Mediziner, verfaßte Flugschrift: „Schreiben eines Vaters an seinen studierenden Sohn über den Fichteschen und Forbergschen Atheismus". Damit war das Stichwort gefallen, das dem nun einsetzenden Kampf, dem Fichteschen Atheismusstreit, verblieben ist.

An Gegnern fehlte es dem temperamentvollen Philosophen in seinem nächsten Wirkungskreise nicht; mit jener anonymen Broschüre wurde eine



Faksimile des Entwurfs zum Ministerialreskript Wöllners
gegen den Philosophen Immanuel Kant vom 1. Oktober 1794 (vgl. S. 30).

systematische Hetze gegen ihn veranstaltet. Exemplare wurden nach Leipzig zu unentgeltlicher Verteilung geschickt, ebenso nach Dresden an das dortige Oberkonsistorium. Am 29. Oktober 1798 richtete dieses an den Kurfürsten von Sachsen eine umfangreiche Vorstellung; es forderte nicht nur Konfiskation des „Philosophischen Journals“, sondern, „um dem Unheil der anstößigen Schriften wirksam zu steuern“, außerdem eine Beschwerde „bei den Fürstl. Sächsischen Höfen, auf deren Akademie zu Jena die gefährlichen Grundsätze . . . am lautesten gelehrt und am eifrigsten verbreitet werden“, damit „diejenigen Lehrer jener hohen Schulen, welche sich dabei am geschäftigsten beweisen, darüber in Anspruch genommen und nach Befinden bestraft werden möchten“. Auch sei die Drohung angebracht, daß man im Notfall den sächsischen Untertanen den Besuch Jenas verbieten werde; außerdem solle man sich mit der preußischen Regierung in Verbindung setzen. — Daraufhin befahl Kurfürst Friedrich August III. am 8. November, das Journal zu konfiszieren, festzustellen, ob es etwa in Leipzig gedruckt und zensiert sei, und die einheimischen Universitäten nachdrücklichst zu ermahnen. Am selben Tag entwarf das Geheime Consilium entsprechende Schreiben an die Erhalter der Universität Jena, die Herzöge von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld, mit der Aufforderung, Verfasser und Herausgeber des Journals zur Verantwortung zu ziehen, um „dergleichen Unwesen“ Einhalt zu tun. In der ersten Hälfte des Dezembers gingen die vom Kurfürsten unterzeichneten Schriftstücke ab, das an Sachsen-Weimar erst am 18. Außer Preußen (wegen der Universitäten Halle und Frankfurt a. O.) wurden auch Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover (wegen der Universitäten Helmstedt und Göttingen) zu Maßregeln gegen „solche gemeinschädlichen Grundsätze“ aufgefordert.

Hannover antwortete schon am 14. Januar 1799, es habe das Journal sofort verboten und die „diensam scheinenden besonderen Ermahnungen“ nach Göttingen gerichtet. Braunschweig folgte mit einer ähnlichen Mitteilung am 11. Februar. Sachsen-Gotha wollte (25. Januar) den Rektor Forberg vor das Altenburger Konsistorium stellen, ebenso Sachsen-Coburg (26. Januar). Herzog Georg von Sachsen-Meiningen antwortete (26. Januar), er habe schon früher eine genauere Aufsicht auf diese Dinge beantragt, sei aber „nicht so glücklich gewesen, dieserhalb eine conforme Entschließung zu bewürcken“. — Aus Weimar ließ die Antwort auf sich warten. Das Geh. Consilium in Dresden wollte daher schon am 14. März den Besuch Jenas kurzweg verbieten, besonders da Fichte „sich nicht entblödet“ habe, wider die Unterdrückung seines Journals eine Appellation an die Öffentlichkeit erscheinen zu lassen.

Die „Appellation an das Publicum über die durch ein Churf. Sächs. Confiscationsrescript ihm beigemessenen atheistischen Äußerungen“ — eine Schrift, wie es auf dem Titel hieß, „die man erst zu lesen bittet, ehe man sie confiscirt“ — überreichte Fichte am 19. Januar 1799 dem Herzog von Weimar. Was man hier von dem ganzen Handel hielt, besagt am klarsten ein Brief Schillers vom 26. Januar an Fichte. Karl August dachte nicht daran, seinen Professoren im Schreiben irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen, nur wollte er „gewisse Dinge“ nicht auf dem Katheder gesagt wissen; das sei aber nur seine Privatmeinung, erklärte er; seine Räte würden nicht einmal diese Einschränkung machen. Doch ärgerte sich auch die Weimarische Regie-

rung, daß Fichte vorschnell die Sache vor die Öffentlichkeit gebracht hatte. Über die Konfiskation seines Journals in Sachsen mochte er Lärm schlagen, soviel er wollte, da war man ganz der Ansicht Schillers, daß „eine aufgeklärte und gerechte Regierung keine theoretische Meinung, welche in einem gelehrten Werke für Gelehrte dargelegt wird, verbieten könne". Aber die von Sachsen geforderte amtliche Maßregelung des Jenenser Professors hätte dieser in ruhigem Vertrauen seiner vorgesetzten Regierung überlassen sollen. Für diese diplomatisch feine Unterscheidung hatte aber Fichte keinen Sinn, der Vorstoß Sachsens hatte ihn aufs äußerste erbittert; er sah sich als Helden eines widerwärtigen öffentlichen Skandals, der in der ganzen Presse breitgetreten wurde; er verlor die Ruhe und witterte Gefahr für seine Stellung, als noch gar keine bestand. Er beanspruchte eine eklatante Genugtuung und glaubte, diese nur durch ein förmliches Gerichtsverfahren finden zu können, das natürlich mit seiner Freisprechung enden müsse. Zu diesem Zweck setzte er auf seine „Appellation" eine noch viel temperamentvollere „Gerichtliche Verantwortungsschrift gegen die Anklage des Atheismus" und überreichte auch diese am 18. März seinem Herzog.



Johann Gottlieb Fichte.
Gem. von Dähling, gest. von Jügel.

Karl August war in diesem Streit entschieden der bessere Philosoph, indem er erklärte, philosophische Systeme könnten nicht Gegenstand richterlicher Entscheidung sein; er wollte die lästige Sache kurz abtun mit einem gelinden Verweis wegen „Unvorsichtigkeit". Gerade damit aber glaubte Fichte sich nicht zufrieden geben zu dürfen; er drohte mit Demission. Damit hatte der aufbrausende Philosoph die ihm durchaus günstige Stimmung des Herzogs mit einem Schlage verscherzt; selbst Goethe, der ebenfalls über göttliche Dinge „besser ein tiefes Stillschweigen" beobachtet wissen wollte, ließ jetzt den Freund fallen mit den Worten: „Ein Stern geht unter, ein anderer auf"; Fichtes stolze Sprache erschien ihm unerhört. So erging am 29. März 1799 an den Senat der Universität Jena der Befehl, den beiden Herausgebern des „Philosophischen Journals" einen Verweis zu erteilen, außerdem aber die von Fichte angebotene Demission „sofort anzunehmen". Am 5. April teilte man der kurfürstlich sächsischen Regierung das Ergebnis des Verfahrens mit, und in Dresden sah man (15. Mai) darin einen „herrlichen Sieg der Wahrheit und der Religion".

Nur eines erregte beim sächsischen Hofe großes Befremden: die völlig überraschende Haltung, die Preußen gegenüber der sächsischen Aufforderung einnahm — Preußen, das unter dem Ministerium Wöllner im Kampf gegen die Aufklärung die schärfsten Saiten aufgezogen hatte. Aber Friedrich Wilhelm II. war Ende 1797 gestorben, Wöllner seit März 1798 entlassen, und der Thronfolger Friedrich Wilhelm III. dachte damals ganz anders über diese Probleme, so anders, daß das Geh. Consilium in Dresden völlig konsterniert war, als endlich unterm 16. April 1799 aus Berlin eine sieben eng beschriebene Folioseiten lange Antwort eintraf, die unverblümt erklärte, man finde die Konfiskation des Fichteschen Journals durchaus nicht ratsam! Drei gewichtige Gründe sprächen dagegen: 1. mache man die Schrift dadurch nur um so bekannter; sonst werde sie bald vergessen und „in die Dunkelheit, welche die Fichtesche Philosophie überhaupt umgibt, versunken seyn"; das Verbot mache den Verfasser nur zu einem Märtyrer der Wahrheit; Gottesleugner habe es überdies zu allen Zeiten gegeben; 2. verhindere man durch ein solches Verbot auch die öffentliche Bekämpfung der Schrift, und 3. stehe es in eigenartigem Kontrast zu der Gleichgültigkeit gegen „eine Menge anderer, offenbar sittenverderblicher und zu einer weit schädlicheren praktischen Gottlosigkeit geradezu führenden Schriften". An diese möge man sich halten, statt an Bücher, die „bloß irrige Theorien, Gegenstände eines vorübergehenden Schulgezänkes und Wortstreites" enthielten, die aber „übrigens auf Recht und Pflicht als die höchste Würde der menschlichen Natur mit großem und immer schätzbarem Ernste dringen". Dieses Bestreben werde auch Preußen gern unterstützen; zu besonderen Anweisungen an die Universitäten habe bisher kein Professor Ursache gegeben. Daher könne der König — das war die Quintessenz des preußischen Erlasses — sich dem Verbot nicht anschließen, selbst wenn „alle deutschen Regierungen dem dortseitigen Beispiele" folgten, er wünsche vielmehr, der Kurfürst möge es wieder aufheben!



Friedrich Wilhelm III.
Nach dem Leben gemalt von Plötz und Hornemann, gestochen von Meno Haas. 1798.

Diese kategorische Stellungnahme Preußens ging unmittelbar auf den König zurück. Die Einladung Sachsens, seinem Beispiel zu folgen, war vom Departement des Äußeren an die zuständige Behörde gegeben worden, an das Departement der geistlichen Angelegenheiten, dessen Chef, der Geheime Staats- und Justizminister v. Massow, wiederum die Instanz zu Rate zog, die in der Zeit Wöllners völlig an die Wand gedrückt worden, jetzt aber in ihre Zensurrechte wieder eingesetzt war, das Oberkonsistorium. Dessen vier Mitglieder, die Oberkonsistorialräte Hecker, Zöllner, Sack und Teller, sprachen sich einmütig gegen das Verbot aus, wenn auch vorwiegend aus Zweckmäßigkeitsgründen, die im Punkt 1 der preußischen Antwort deutlich hervortreten. Die kleine Bosheit von dem Dunkel, das die Fichtesche Philosophie umgebe, stammt aus dem Votum des Geheimrats Sack, des ehemaligen Erziehers des Königs. Am nachdrücklichsten und überzeugendsten war der rationalistische Zöllner für die Ablehnung des sächsischen Vorschlags eingetreten; auf ihn geht auch der ideelle Gesichtspunkt zurück, der in Punkt 3 hervortritt: die Heiligkeit des Sittengesetzes, für die Fichte sich so begeistert einsetzte, so hatte Zöllner ausgeführt, müsse gerade als eine mächtige Stütze aller Religiosität betrachtet werden; deshalb hatte er geraten, abzuwarten und „durch Mitteilung der Bedenken die Aufhebung des Verbotes zu erstreben". Mit den vier Gutachten des Oberkonsistoriums war das Departement des Auswärtigen aber schlecht zufrieden; um die Konfiskation wenigstens des inkriminierten Heftes glaubte es nicht herumzukommen. Das Oberkonsistorium aber blieb (4. März) bei seiner Meinung, damit nicht „die Grundsätze der Pressefreiheit, Zensur und Toleranz sehr bald in ihrer Festigkeit erschüttert und wir in die Notwendigkeit versetzt werden, selbige den Rücksichten auf hierüber abweichende Systeme anderer Höfe aufzuopfern". Die Akten mit allen Gutachten gingen am 18. März an den König, und dieser trat am 25. März der Ansicht des Oberkonsistoriums ausdrücklich bei.



Oberkonsistorialrat Joh. Friedr. Zöllner.
Gem. von Weitsch, gest. von Meno Haas.
1799.

Diese Willensmeinung des jungen Königs, die dann vom Departement des Auswärtigen (Finkenstein, Alvensleben und Haugwitz) mit Benutzung der Gutachten des Oberkonsistoriums ausführlich begründet wurde, in ihrem vollständigen Wortlaut aber noch nicht gedruckt ist, sprach über alle Verbote philosophischer und theologischer Schriften, die aus dem Drang nach Wahrheit erwachsen, das denkbar schärfste Urteil aus und bewies mit überlegenem Scharfsinn, daß durch Gewaltmaßregeln, durch die Unterbindung der öffentlichen Aussprache für und gegen, die gesundheitsmäßige, das Schädliche auch wieder ausstoßende Entwicklung des Gedankenkörpers nur

zum Schaden der Allgemeinheit aufgehalten und durch solche Stockungen weit mehr böses Blut erzeugt wird. Wenn auch Sachsen auf diese Aufforderung aus Berlin verlegen schwieg und das Verbot nicht zurücknahm, so bedeutete sie doch für Fichte eben die Rechtfertigung, auf die er Anspruch zu haben glaubte; sie ist ihm vielleicht auch nicht völlig unbekannt geblieben, denn als er Jena verließ und sogar in Rudolstadt nicht geduldet wurde, wandte er sich, seinen Plan einer Auswanderung nach Amerika aufgebend, nach Preußen; dort werde er, so hatte ihm der preußische Minister Dohm sagen lassen, „gedeckt vor den Bannstrahlen der Priester und den Steinigungen der Gläubigen" leben können. Und als er im Juli 1799 in Berlin war und durch den ihm befreundeten Kabinettsminister v. Beyme fragen ließ, wie man über seine dauernde Niederlassung dort denke, kam die geradezu friderizianische Antwort: „Ist Fichte ein so ruhiger Bürger, als aus allem hervorgeht, und so entfernt von gefährlichen Verbindungen, so kann ihm der Aufenthalt in meinen Staaten ruhig gestattet werden. Ist es wahr, daß er mit dem lieben Gott in Feindseligkeiten begriffen ist, so mag dies der liebe Gott mit ihm abmachen, mir tut das nichts." Daraufhin löste Fichte Ende des Jahres seinen Haushalt in Jena auf, zog nach Berlin und wurde Preuße. Der Kosmopolit, der er ursprünglich war, wandelte sich bald zum glühenden Verteidiger der Nationalität als der Grundlage aller Staatsbildung, und aus seinem ehemals erträumten Weltbürgertum riß ihn die Schlacht bei Jena vollends heraus. So wurde er zum Verfasser der „Reden an die deutsche Nation". —

Fünfundzwanzig Jahre später aber wurde unter demselben König ein Neudruck dieser „Reden an die deutsche Nation", die schon bei ihrem ersten Erscheinen 1808 dem damaligen Oberkonsistorium gewaltiges Kopfzerbrechen verursacht hatten, als nicht mehr zeitgemäß durch den Zensor Grano verboten und dieses Votum durch das Oberzensurkollegium vollkommen gebilligt! Die Zeiten waren eben einmal wieder andere geworden!

4. SCHILLERS „RÄUBER" IN BERLIN.

Daß bei einem der revolutionärsten Werke der Weltliteratur, bei Schillers „Räubern", ein Zensor Pate gestanden haben sollte, ist schwerlich anzunehmen. Sie wurden zwar in Stuttgart selbst Anfang 1781 gedruckt, jedenfalls in der Offizin des Verlags Johann Benedikt Metzler, aber weder der Name des Verfassers, noch der eines Verlegers oder Druckers sind in der Originalausgabe genannt, und der falsche Verlagsort „Frankfurt und Leipzig" bestätigt die Annahme, daß sich „Die Räuber", obgleich sie erst auf dem Titelblatt der zweiten Ausgabe das bekannte Motto „In Tyrannos" erhielten, als „Zensurflüchtlinge", von denen im 5. Kapitel ausführlicher die Rede sein wird, in die Welt stahlen, ebenso wie Schillers berühmte „Anthologie auf das Jahr 1782", die den Vermerk trug „Gedruckt in der Buchdruckerei zu Tobolsko", ohne einen weiteren Namen; Verleger dieser Sammlung war tatsächlich derselbe Metzler, doch bekannte er sich erst 1798 dazu, als er die noch daliegenden Restvorräte von dem Jugendwerk des mittlerweile

berühmt gewordenen Dichters abstoßen wollte. Einen Verleger hatte das dramatische Erstlingswerk des Regimentsmedikus Schiller überhaupt nicht gefunden, ebenso wenig wie Goethes „Götz von Berlichingen“ (1773). Beide Dichter zahlten die Druckkosten selbst, und Schiller mit seiner Gage von 18 Gulden monatlich mußte sich in drückende Schulden stürzen, um unter Bürgschaft eines Freundes von einem Geldgeber die nötigen 150 Gulden zu erhalten. Wenn schon kein Verleger für eines der beiden Werke das wirtschaftliche Risiko zu übernehmen wagte — vor einem so aufrührerischen Buch wie „Die Räuber“ schlug er gewiß drei Kreuze, und sich mit seinem Namen dazu zu bekennen, das wäre eine Herausforderung der Zensurbehörde gewesen, auf die er im Interesse seines Geschäftes zarte Rücksicht zu nehmen hatte. Dem Stuttgarter Verleger Metzler gab Schiller einen Teil der Exemplare, die in dicken Ballen in seinem Junggesellenquartier aufgestapelt waren, nur in Kommission, um sie nach Möglichkeit im Buchhandel zu verbreiten. Aber wer verlangte nach dem Werk eines Unbekannten? Metzler zuckte die Achseln, sein Geld steckte ja nicht darin, die Bücher lagen wie Blei, und um einen Teil der Druckkosten zu retten, mußte Schiller schließlich den ganzen Vorrat an einen Antiquar als Makulatur verkaufen. Von den 800 Exemplaren des Erstdrucks haben sich daher nur etwa 30 erhalten; sie gehören bekanntlich zu den größten Seltenheiten der deutschen Literatur. Der Bucherfolg der „Räuber“ setzte erst mit der Aufführung und der dadurch veranlaßten zweiten Ausgabe 1782 ein.

Was sich über unterdrückte Bogen der Erstausgabe bisher feststellen ließ — der noch vor dem Druck stark veränderte Bogen 2 hat sich gefunden und für mancherlei Änderungen in den späteren Bogen liegen Indizien vor —, hat mit der Zensur direkt gewiß nichts zu tun, höchstens indirekt. Schiller sandte die Korrekturbogen an den Verleger Schwan in Mannheim; er hoffte jedenfalls, daß Schwan den Vertrieb des Werkes außerhalb Württembergs, im „Ausland“, veranlassen, wo nicht gar es völlig für seinen Verlag übernehmen würde. Auch ging durch ihn die Verbindung mit dem Freiherrn von Dalberg, dem Intendanten des Mannheimer Nationaltheaters. Wenn Schwan die Korrekturbogen mit zahlreichen handschriftlichen Randbemerkungen dem Dichter zurücksandte, so waren diese Änderungen zweifellos durch die Rücksicht auf die Buch- und Theaterzensur diktiert; wenn aber Schiller sich noch während des Drucks zu einschneidenden Änderungen entschloß, so waltete hier mehr eine strenge Selbstzensur, die seiner von Tag zu Tag reifer werdenden künstlerischen Einsicht entsprang. Der Anstößigkeiten sittlicher, religiöser und politischer Art, die jedem Zensor die Scham- und Zornesröte in die Wangen getrieben hätten, blieb ja noch eine Unmenge! Unmittelbar vor dem Druck der „Räuber“, im Januar 1781, hat der Stuttgarter Zensor, Rektor J. C. Voltz, Schillers „Elegie auf den frühzeitigen Tod Johann Christian Weckerlins“, die auf Kosten der Freunde des Verblichenen gedruckt wurde, in der Mache gehabt; die pädagogischen Bemerkungen, die er an den Rand des Manuskriptes malte, haben sich erhalten. Schiller hatte (Strophe I, Vers 8) geschrieben: „Einen Sohn — das Pralen seiner Mutter“; dazu bemerkte der Zensor: „Da diß Wort öfters in einer schlimmen Bedeutung gebraucht wird: so könnte es vielleicht mißdeutet, und übel aufgenommen werden.“ Strophe 7, Vers 8 lautete ursprünglich: „Pfaffen brüllend dich der Hölle weyhn“;

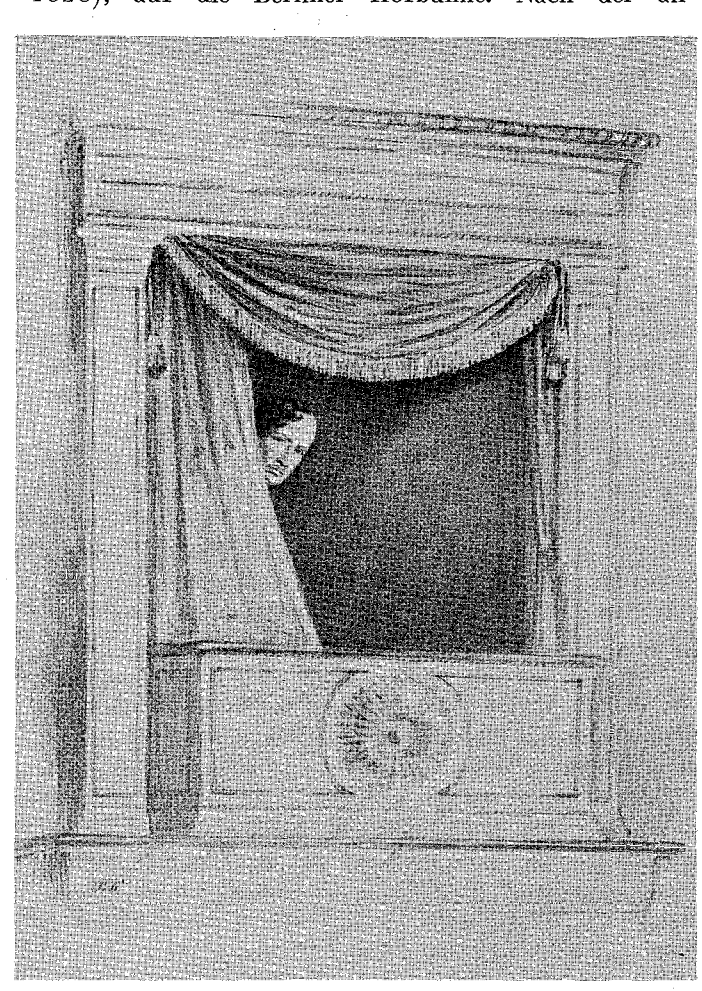
der Zensor aber erklärte kategorisch: „Müssen weniger anstößige Ausdrücke gewählt werden“, und Schiller ersetzte die „Pfaffen“ durch „Manche“! Zu Strophe 7, Vers 10: „Und die Meze die Gerechtigkeit“ meinte der Zensor: „Möchte in einem satyrischen Aufsaze passiren, nicht aber in einem ernsthaften Gedichte“, und Schiller änderte: „Und die Falsche“ usw. Strophe 8, Vers 11: „Bruder! Diesem Teufelvollen Himmel“ verlangte der Zensor gemildert, Schiller bequemte sich und schrieb: „bosheitsvollen Himmel“, wodurch der Sinn völlig entstellt war. Und in Strophe 9, Vers 3: „Sterben ist der langen Narrheit Ende“ erschien dem Zensor die Zusammenstellung von Sterben und Narrheit unmöglich, er machte aus dem zweiten Wort „Torheit“. Am Schluß des Manuskriptes schrieb er: „Nach oben bemerkten Verbesserungen [sic!], welche nicht unterlassen werden derffen: Impr.“ Schiller mußte sich wohl oder übel fügen; alle „Verbesserungen“ des Zensors wurden gedruckt, nur die erste blieb unbeachtet. Beim zweiten Abdruck der „Elegie“ in der „Anthologie“ 1782 änderte Schiller die zweite Hälfte der ersten Strophe fast ganz, und die vom Zensor stilistisch bemäkelte Zeile hieß jetzt: „Einen Sohn, die Wonne seiner Mutter.“ An dieses Zensurerlebnis dachte Schiller gewiß, als er am 4. Februar 1781 an Freund von Hoven schrieb: „Die Fata meines Carmens verdienen eine mündliche Erzählung, denn sie sind zum Totlachen; ich spare sie also bis auf Wiedersehen auf. Bruder! ich fange an in Activität zu kommen, und das kleine hundsvöttische Ding hat mich in der Gegend herum berüchtigter gemacht als 20 Jahre Praxis. Aber es ist ein Namen wie desjenigen, der den Tempel zu Ephesus verbrannte. Gott sei mir gnädig!“ Wenn schon die harmlose Elegie ihrem Dichter solch herostratischen Ruhm im Schwabenländle einbrachte — was unter dem rektoralen Rotstift aus den „Räubern“ geworden wäre, ist nach diesen Proben leicht auszudenken. An dem „Non imprimatur“ für den ganzen „Schmarren“ war gar nicht zu zweifeln, und es wäre literarischer Selbstmord gewesen, dem Rektor Voltz das Manuskript auszuliefern.

Wenn daher von Zensurschicksalen der „Räuber“ die Rede ist, kommen immer nur die Verunstaltungen in Frage, die das Werk in der Retorte der Theaterzensur durchmachte, und da es wie ein Prairiebrand über die deutschen und österreichischen Bühnen raste, zeigen die amtlichen Löschanstalten, die man dagegen in Bewegung setzte, am besten, wes Geistes Kind die damalige Theaterzensur in deutschen und österreichischen Landen war. Die Bühnengeschichte der „Räuber“ ist aber so mannigfaltig und in ihren Einzelheiten noch so wenig durchforscht, daß hier nur der Abschnitt mitgeteilt werden kann, der die preußische Hauptstadt zum Schauplatz hat. Auf diesen Berliner Abschnitt werfen einige bisher völlig unbekannte Aktenstücke ein höchst überraschendes Licht.

So, wie sie waren, hätten sich die „Räuber“ unter den damaligen Zensurverhältnissen natürlich auch in Berlin nicht sehen lassen dürfen. Um sie bühnenfähig zu machen, nahm ein berüchtigter „Verhunzer“ klassischer Dramen, der Berliner Theaterdichter Karl Plümicke, sich ihrer an. Um den anstößigen Zwist zweier leiblichen Brüder zu mildern, degradierte Plümicke zunächst den Franz Moor zu einem Halbbruder Karls; dieser rothaarige Schurke Franz sollte überhaupt kein rechtmäßiger Grafensproß sein, deshalb mußte sich seine Mutter, die — gottlob tote — Gräfin von Moor, einen Ehe-

bruch zuschieben lassen. Und damit auch Karl Moors Verbrechen augenfällig ihre Strafe fanden, mußte der Dolch Schweizers auf der Bühne das Rächeramt übernehmen. In dieser moralischen Verbesserung gingen die „Räuber" am 1. Januar 1783 über die Bretter des Döbbelinschen Theaters in der Behrenstraße zu Berlin und erregten dennoch stürmischen Jubel, so daß sie fünfzehnmal schnell hintereinander wiederholt werden mußten.

Die echten „Räuber" kamen erst unter dem ersten Generalintendanten, Graf Brühl (1815—1828), auf die Berliner Hofbühne. Nach der allgemeinen Zensurverschärfung, die 1819 mit den „Karlsbader Beschlüssen" einsetzte und sich auch im Theaterleben auswirkte, blieb das Stück von den deutschen und österreichischen Theatern eine Weile verschwunden. 1825 wagte es Graf Brühl, sie endlich wieder hervorzuholen. König Friedrich Wilhelm III. besuchte Trauerspiele und ernste Schauspiele selten; Lustspiele und Possen, möglichst mit Ballett, waren ihm lieber. Erst vier Jahre später, als schon Brühls Nachfolger, Graf Redern, sein Amt angetreten hatte, sah er sich die ihm bis dato zweifellos unbekannten echten Schillerschen „Räuber" an und war entsetzt über dies Gesindel, das sich da auf seiner Hofbühne eingenistet hatte. Sofort erließ er ein ungewöhnlich heftiges Verbot jeder Wiederholung. Von der Abneigung des Königs gegen Schillers Jugendwerk spricht der gut unterrichtete Varnhagen von Ense in seinen Tagebüchern schon unterm 4. April 1826, und daß der berühmte Schauspieler Karl Seydelmann 1838 seine Glanzrolle Franz Moor den Berlinern nicht vorführen



Friedrich Wilhelm III. in der Theaterloge.
Gez. von Fritz von Witzleben. Lithographiert von Theodor Hosemann.

durfte, war bekannt. Unbekannt aber war bisher der für Friedrich Wilhelm III. ungemein charakteristische Wortlaut des Verbots, der erst vierzehn Jahre später, nach dem Tode des Königs, aktenmäßig aufgezeichnet wurde. Im Oktober 1840, ein halbes Jahr nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV., bat der „Vaterländische Verein für erblindete Krieger aus den Jahren 1813 bis 15“ um eine Vorstellung auf der Hofbühne zum Besten seiner Kasse, und zwar der „Räuber“. Seit zwölf Jahren hatte man das Stück in Berlin nicht mehr zu sehen bekommen, der Kassenerfolg solch einer Wohltätigkeitsvorstellung schien dadurch gesichert. Der Geheime Kabinettsrat Dr. Müller sandte das Gesuch an den Intendanten von Redern, dieser aber antwortete pflichtschuldigst am 23. Oktober 1840:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das Schreiben vom 14. d. ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Vorstellung des Trauerspiels ‚Die Räuber‘ seit dem Januar 1829 von dem Repertoire der Königl. Bühne gelöscht worden ist, weil des Hochseeligen Königs Majestät eine weitere Wiederholung nicht zu belieben geruhet haben.

Bei Erlaß dieses Allerhöchsten Befehls geruheten des Hochseeligen Königs Majestät mir mündlich zu eröffnen, daß wenn die Verwaltung auch durch die Nicht-Aufführung dieses Trauerspiels in ihrer Einnahme verkürzt werden könnte, Allerhöchst dieselben dann lieber noch dem Theater für jede beabsichtigte Vorstellung 1000 Thlr. extraordinäir bewilligen wollten, als solch ein unmoralisches Stück zur Aufführung kommen zu lassen.

Seit jenem Tage verschwand das Trauerspiel gänzlich. Es jetzt wieder auf dem Repertoire zu bringen nach Darlegung dieses Verhältnisses erscheint meinem ganz gehorsamsten Dafürhalten wohl nicht rathsam.“

Friedrich Wilhelm III. hatte offenbar das Urteil vernommen, das sich der russische Fürst Putiatin über Schillers Drama leistete: „Wenn ich Gott selber wäre und im Begriff stünde, diese Welt zu schaffen, zugleich aber voraussähe, daß ‚die Räuber‘ in dieser Welt geschrieben und mit Beifall aufgeführt werden sollten — ich ließe diese Welt ungeschaffen!“ Nur daß der nüchterne Preußenkönig seinem nicht weniger heftigen Ingrimm einen materiellen, in Zahlen gefaßten Maßstab anlegte.

Graf Redern schlug also vor, der Verein möge sich ein anderes Trauer- oder Schauspiel ausbitten. Dementsprechend genehmigte Friedrich Wilhelm IV. zwar die Benefizvorstellung für den 23. November, nicht aber die Aufführung der „Räuber“, „weil dieses Drama bereits vor zehn Jahren auf ausdrücklichen Befehl Seiner Hochseeligen Majestät vom Repertoire der Königlichen Bühne gelöscht worden ist“. Der Verein möge ein anderes Stück, etwa „Wilhelm Tell“, wählen, der übrigens ebenfalls unter der Abneigung des alten Königs zu leiden gehabt hatte. Die Kabinettsorder ging an Madame Amalie Beer, von der das Gesuch im Namen des Vereins ausgegangen war.

Die Pietät des Thronfolgers gegen den Willen seines Vaters behauptete sich aber nur drei Jahre. Am 28. Juli 1843 durfte der Hamburger Schauspieler Karl Grunert als Franz Moor in Berlin gastieren, und damit waren die „Räuber“ wieder in Freiheit gesetzt, sollten sich ihrer aber nicht allzu lange erfreuen. Das Jahr 1848 kam mit seinen „Bassermannschen Ge-

stalten“; noch am 12. Juli 1849 ging das Stück in Szene; als aber der Intendant von Küstner eine Wiederholung auf den 23. August ansetzte, kam zwei Tage vorher durch den Kabinettsrat Illaire die Weisung: es sei der Wunsch des Königs, daß die beabsichtigte Aufführung unterbleibe. Zwei Monate vorher war in Berlin der Belagerungszustand wieder aufgehoben worden, und Preußens „Aufgehen in Deutschland“ wurde rückwärts revidiert. Erst als die nun einsetzende Reaktion sich völlig sicher fühlte, gelang es dem Intendanten von Hülsen, vom Könige die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der „Räuber“ zu erhalten; am 20. Juni 1855 durften sie sich wieder auf dem Berliner Hoftheater zeigen, und seitdem scheint die Furcht vor ihrer demoralisierenden Wirkung in Preußen geschwunden zu sein. So erweisen sich die Daten der Theatergeschichte als pikante Arabesken am Rande der politischen Zeitgeschichte.

5. ZENSURFLÜCHTLINGE.

So lange man Bücher druckt, hat man Bücher verboten, und so lange man Bücher verbietet, haben findige Schriftsteller, Verleger und Drucker Mittel und Wege gefunden, hinter die Schule des Gesetzes zu gehen, dem Zensor ein Schnippchen zu schlagen und den Fangeisen der Polizei zu entrinnen. In einer politisch aufgewühlten Zeit, im Sommer 1811, klagte der Berliner Zensor Himly, oft vergingen Wochen, ohne daß er etwas „handschriftlich Politisches“ vorgelegt erhalte, und doch erschien eine so unübersehbare Fülle derartiger Literatur, daß die preußische Regierung in einem Rundschreiben vom 25. Dezember 1811 allen Landesjustizkollegien, denen nach dem Wöllnerschen Zensuredikt die Aufsicht darüber zustand, die größte Aufmerksamkeit über solche Flug- und Gelegenheitsschriften einschärfte. Was irgendwie den Rotstift des preußischen Zensors scheute, flüchtete ins Ausland, in die Preußen feindlich gesinnten oder einstweilen seiner Machtsphäre entzogenen Nachbarstaaten, oder wurde auch ohne Zensurerlaubnis im geheimen gedruckt. Als Verlagsorte prangten dann auf den Titeln dieser Schriften „Germanien“ oder „Deutschland“, „Helvetien“ oder „Paris“, „Babylon“, „Tobolsk“ oder „Austerlitz“ usw. Der Name des Verfassers, des Druckers oder des Verlegers war wohlweislich verschwiegen oder durch einen falschen ersetzt, und es wimmelte täglich von neuen Firmen, die in keinem Handelsregister standen und auch nie um Aufnahme darin ersuchten. Das war schon seit der Reformation des Landes so der Brauch. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde politische und religiöse Oppositionsliteratur meist in Holland gedruckt, aber mit französischen oder deutschen Verlagsorten bezeichnet. Was ganz orthodox erscheinen wollte, es aber keineswegs war und sich unter falscher Flagge einzuschmuggeln gedachte, wählte dazu die Residenzen der katholischen Kirchenfürsten. Köln am Rhein war besonders beliebt, und unter seinen falschen Verlagsfirmen gewann der Name Pierre Marteau, auf deutsch: Peter Hammer, eine gewisse Berühmtheit. Die Verlagsangabe: „Cölln, bei Pierre Marteau“ findet sich in der französischen Presse zuerst 1663, um 1685 auch in der deutschen. Ob ein Setzer oder Drucker dieses Namens wirklich gelebt hat, ist ungewiß. 1786 tauchte die Übersetzung „Peter Hammer“ auf; seit Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts, also seit der französischen Revolution und Napoleons Aufstieg, wurde sie zu politischen

Tagesschriften immer häufiger benutzt; zur besseren Beglaubigung gab man ihr noch einige Varianten: „Hammers Erben“, „P. Hammer der ältere“, und in Köln, Reutlingen und Mainz, in Amsterdam und Petersburg schien

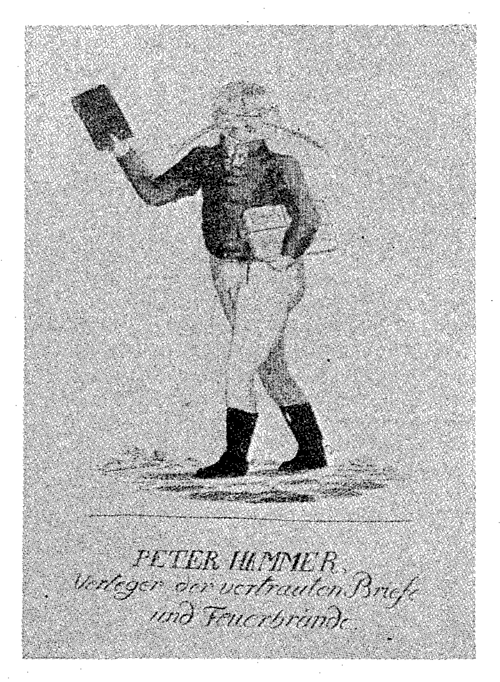


Eine bei dem Verleger Peter Hammer erschienene Karikatur auf den Hofrat Dr. K. J. Lange, der 1806—1808 in Berlin im Dienste der Franzosen den „Neuen Telegraph“ herausgab.

diese gewaltig rührige und unternehmende Firma Filialen zu haben. Berliner Verleger wie Nicolai und Voß, Leipziger wie Fleischer und Hartknoch legten diese Maske an; seit Beginn des 19. Jahrhunderts begegnet man ihr allenthalben. Friedrich Maximilian Klingers „Betrachtungen und Gedanken“ (1802) und Mahlmanns „Herodes und Bethlehem“ (1803) bedienten sich ihrer; in Wirklichkeit bezahlte die Druckkosten der Verlag Hartknoch in Leipzig. Wilhelm Neumann und Varnhagen von Ense sandten unter der Kölner Firma ihre „Testimonia auctorum de Merkelio“ (1806) hinaus, und der junge Joseph Görres legte scherzhafte „Schriftproben von Peter Hammer“ vor (1808). Berüchtigt wurde die Firma durch die „Vertrauten Briefe über die innern Verhältnisse am preußischen Hofe“ (1807—1809) und die „Neuen Feuerbrände“ (1807), deren Verfasser, der preußische Kriegsrat Friedrich v. Cölln, vom Staatskanzler von Hardenberg heftig verfolgt, aber schon 1811 wieder zu Gnaden aufgenommen wurde; der wirkliche Herausgeber beider Werke war der Verlag Heinrich Gräff in Leipzig, ein Geschäft, an dem Friedrich Arnold Brockhaus beteiligt war. „Zeter! Zeter! — Jammer, Jammer!! Peter, Peter, Hammer, Hammer — Streut ohn' Ende Feuerbrände“ sang, Schillers „Glocke“ parodierend, 1807 der ungenannte Ver-

fasser der „Löscheimer“, die, ebenso wie die „Feuerschirme“ von Friedrich Wilhelm Gubitz, gegen Cöllns Lästerzunge aufgetreten waren. Der junge Verlag Brockhaus, der sich 1805 in Amsterdam und 1811 in Altenburg etabliert hatte, bediente sich auch für eigene Preßerzeugnisse dieser falschen Flagge; sie deckte u. a. zwei Schriften, deren Verkauf in Preußen mit schwerster Strafe belegt wurde (bis zu 100 Dukaten pro Exemplar!): die „Briefe eines reisenden Nordländers“ (1812) von dem Schriftsteller und Musiker Johann Friedrich Reichardt, und die „Handzeichnungen aus dem Kreise des höhern politischen und gesellschaftlichen Lebens“ (1812), die, wie hier zum erstenmal festgestellt sei, ebenfalls von Reichardt herrühren.

Schriften mit falschen Druckorten und Verlagsangaben, von denen manche bis heute Geheimnis geblieben sind, waren durch das Wöllnersche Zensuredikt in Preußen streng verboten; neue Verfügungen vom 18. November 1811 und 15. Dezember 1812 schärften den Buchhändlern nochmals ein, ja nicht solche zweifelhaften Neuerscheinungen zu vertreiben, ehe die einheimische Zensur ihr ausdrückliches Plazet dazu gegeben habe. Das half alles nichts, im Gegenteil, der Verlagsbuchhändler Peter Hammer wurde so populär, daß sogar ein Porträt des geheimnisvollen Unbekannten erschien! (Vgl. die Abbildung.) Die alte, ursprüngliche Firmierung „Paris, Pierre Marteau“ benutzte noch Karl von Holtei, als er 1834 anonym seinen „Don Juan, Dramatische Phantasie in 7 Akten von einem deutschen Theaterdichter“ herausgab, „frei von den Fesseln, die zufällige Bühnenform, Theaterzensur, Hofetikette und Prüderie des tugendsamen Publikums auflegen“, ein herzlich unbedeutendes und harmloses Erotikon, obgleich die Szene anmutig wechselt zwischen Notzucht im Schlafzimmer, in Garten-Freiluft, im Kloster, im Bordell, und der Held sich sogar durch andere vertreten läßt, um allen Geliebten gerecht zu werden. Das Buch wurde in Preußen im November 1833 verboten. Neuerdings hat ein skrupelloser Spekulant den Schmarren sogar unter dem längst fadenscheinig gewordenen bibliophilen Deckmantel in neuer Form auf den Markt gebracht. In seinen hübschen Lebenserinnerungen „Vierzig Jahre“ deutet Holtei nur ganz verstohlen auf diese Jugendsünde hin; ihr wirklicher Verleger war Otto Wigand in Leipzig. Der deutsche Peter Hammer starb erst im Revolutionsjahr 1848: der in allen Zensurpraktiken erfahrene Hamburger Verlag Hoffmann und Campe setzte als letzter jenen Namen auf die anonyme Broschüre „Des Österreichers richtiger Standpunkt“ (von Karl Möring). Seitdem verschwand die Firma „Cöln, Peter Hammer“ endgültig aus dem Buchhandel.



Hammers erfolgreiches Wirken hatte aber Schule gemacht, und besonders nach der Julirevolution, als der Kampf zwischen Literatur und Zensur seinen Höhepunkt erreichte, schossen die fingierten Verlagsorte und -firmen wie Pilze aus der Erde. Als Ludwig Börnes „Briefe aus Paris“ (Band 1 und 2, bei Hoffmann und Campe, 1832) allenthalben heftig verboten wurden, erschien die Fortsetzung, Band 3 und 4, unter dem humoristisch harmlosen Titel „Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde“ bei L. Brunet in Offenbach (1833), einer völlig unbekannten Firma, der Schluß, Band 5 und 6 (1834), wieder unter dem richtigen Titel bei derselben Firma, die diesmal in Paris domizilierte. In Wirklichkeit steckte natürlich der Hamburger Verlag dahinter, der die Fortsetzung wenigstens vertrieb, wenn auch der Verfasser vom 3. Bande ab, da er mit Campe die üblichen Honorardifferenzen gehabt hatte, hier den Selbstverleger gespielt zu haben scheint. Als die preußischen und sächsischen Behörden nach dem geheimnisvollen Unbekannten Brunet eifrig recherchierten, versicherte der Kommissionär dieser neuen Firma, F. Volckmar in Leipzig, Brunet sei niemand anders als Börne selbst, der unerreichbar und sicher in Paris saß. Und „L. Brunet“ klang ja auch fast wie L. Börne. Tauchte solch eine Novität auf, so wußte jeder Buchhändler, was das zu bedeuten hatte, daß dies Opus in weitem Bogen um jede Zensurstelle herumgegangen war, und meist stand auch ein entsprechender Hinweis auf der Buchhändlerfaktur, auf der Rechnung, die der Sendung beilag. Die nachstehende Abbildung ist ein interessantes Dokument: mit


Offenbach & Paris, am 15. Oct. 1833.

Herr

empfangen von L. Brunet nach Verlangen:

Börne's Mittheilungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde. 1r u. 2r Thl. à 3 Thlr. 18 Gr.

NB. NB. In diesen Briefen behandelt der Vf. in seiner geistreichen und freisinnigen Weise die höchsten Interessen des gebildeten Europa, angeknüpft an die welthistorischen Ereignisse der Gegenwart. Sie sind UNSTREITIG die WICHTIGSTE ERSCHEINUNG der neuern Literatur, erlaube mir daher, Dieselben noch besonders Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen, bitte aber auch zugleich AUS TRIFTIGEN GRÜNDEN um deren MÖGLICHST SCHNELLE VERBREITUNG.

dieser Faktur sandte der unbekannte Verleger L. Brunet die „Mittheilungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde“ Band 1 und 2 an eine Torgauer Buchhandlung, fügte aber handschriftlich hinzu, daß es sich um Band 3 und 4 der überall bekannten Börneschen „Briefe“ handle, die in den meisten deutschen Bundesstaaten verboten waren; und daß es mit dieser Fortsetzung ähnlich ergehen werde, besagt die gedruckte Nachschrift. Behielt

der Empfänger die Sendung, so war es seine Aufgabe, die gefährliche Kontrebande sogleich an den Mann zu bringen, ehe die Polizei in seinem Laden erschien und sie beschlagnahmte; das dauerte allerdings meist eine gute Weile. Als die gefährlichen „Deutsch-französischen Jahrbücher" von Karl Marx und Arnold Ruge 1845 von der Schweiz aus verbreitet wurden, figurierten sie auf den Fakturen als „Deutsch-französische Gespräche".

Noch größeres Kopfzerbrechen als Brunet verursachte den deutschen Polizeibehörden eine Firma, die 1833 die unverstümmelte Vorrede zu Heines



J. J. Grandville, Resurrection de la Censure.
„Et elle ressuscita le troisième jour après sa mort." (év. St. Luc.)
Karikatur auf die Abschaffung und fast sofortige Wiedereinführung der Zensur in Frankreich im Juli 1829.

„Französischen Zuständen" herausbrachte, von der in Kapitel 8 ausführlicher die Rede ist. „Heideloff und Campe in Leipzig", meldete sogleich der preußische Gesandte in Dresden, gebe es nicht, wohl aber in Paris. Der Leipziger Kommissionär der Pariser Firma, J. C. Ch. Kirbach (Dycksche Buchhandlung), war natürlich unschuldig wie ein Kind; er bekam von Paris nur verschnürte Ballen; was darin stecke, wisse er nicht. Als der preußische Gesandte in Paris ein Verzeichnis der Verlagswerke der Pariser Firma liefern sollte, erklärte er, das sei unmöglich, denn die meisten davon gingen unter falscher Firma hinaus. Bei „Karl Heideloff in Paris" erschien 1831 eine Flugschrift „Ueber die polnische Frage"; in Wirklichkeit war F. A. Brock-

haus der Verleger; in Leipzig wurde sie gedruckt, mit Fakturen Heideloffs versandt, dieser rechnete auf der Messe mit den Buchhändlern ab und setzte sich dann mit dem wirklichen Unternehmer auseinander. So wahrte man das Gesicht. Leipzig war überhaupt ein Zufluchtsort der polnischen Revolutionäre bis in die fünfziger Jahre hinein, und die meisten dortigen Buchhändler machten mit ihnen Geschäfte. Über die Pariser Firma führten nun die preußischen Behörden eine gewaltige Untersuchung. Friedrich Napoleon Campe, der Teilhaber, war ein Neffe des berüchtigten Hamburger Verlegers, Heideloff selbst war Mitglied des deutschen revolutionären Komitees in Paris; in Nürnberg fand sich eine „Kommandite" des Pariser Hauses, dort betrieb Friedrich Campe, der Bruder des Hamburgers und Vater des jungen Napoleon, eine Druckerei, aus der auch Börnes „Briefe aus Paris" hervorgegangen waren. Man verkehrte untereinander nie direkt, alles ging durch die Hand des Leipziger Kommissionärs. Auf preußische Reklamation mußte der Nürnberger Verleger und Druckereibesitzer, Doktor und „Magistrat" Friedrich Campe vor dem Stadtrichter erscheinen. Er wies jeden Schatten eines Verdachtes mit verräterischem Pathos von sich; Heideloff und Campe seien fern von allem revolutionären Treiben und wegen ihrer legitimistischen Gesinnung bei allen Pariser Demagogen verhaßt; er selbst, so beteuerte er „vor Gott", sei ebenfalls „rein von jeglicher Verbreitung revolutionärer Schriften" — denn Drucken und Verbreiten der Börneschen „Briefe" war ja zweierlei! Er habe „mit Indignation" alle ihm erreichbaren Exemplare der Heineschen Vorrede vernichtet. Statt nach Heideloff und Campe solle sich die Polizei lieber in Leipzig bei Volckmar nach L. Brunet erkundigen, dann werde er, „der graue Vater", und ebenso sein „braver Sohn", der gleichwohl mit dem Pariser assoziiert war, ehrenvoll dastehen. Jeder redete sich so gut heraus wie er konnte, völlige Klarheit gewann die Behörde nicht, die Akten darüber schwollen unheimlich an und endeten am 21. Juni 1834 mit einem Generalverbot aller Schriften, die die verdächtigen Firmen Heideloff und Campe und ebenso L. Brunet auf dem Titelblatt trugen oder noch tragen würden; denn in solchen Fällen machte man in Berlin kurzen Prozeß und verbot auch das, was noch gar nicht erschienen war. 1842 erreichte auch die Hamburger Firma Hoffmann und Campe dieses Schicksal; der Brand von Hamburg im Mai dieses Jahres erweichte dann aber das Herz des Königs, und die Maßregel wurde wieder aufgehoben.

Um diese Zeit war ein großer Teil der jungen deutschen Literatur, vor allem die sich mächtig entfaltende politische Lyrik, völlig ins Ausland abgewandert, und zwar nach der Schweiz, nach Zürich, wo der Publizist und Politiker Julius Fröbel, ein Neffe des bekannten Pädagogen, einen Buchverlag, das „Literarische Comptoir" (Zürich und Winterthur), gegründet hatte, um der jungen Literatur eine Gasse durch das Sperrfeuer der deutschen Zensur zu brechen. Fröbel war damals Professor der Mineralogie an der Züricher Universität; die buchhändlerische Tätigkeit nahm ihn aber bald so stark in Anspruch, daß er seine akademische Laufbahn aufgab, um sich ganz dem Geschäft zu widmen. Der bekannte Demokrat und Dichter August Follen war Mitinhaber dieses Verlagsunternehmens, das trotz großer Erfolge und kaufmännischer Geschicklichkeit durch steten Mangel an Betriebskapital nie recht auf einen grünen Zweig kam. 1845 war auch Arnold Ruge

daran beteiligt. Im „Literarischen Comptoir" erschienen 1841 Georg Herweghs „Gedichte eines Lebendigen", deren Zauber ganz Deutschland berauschte und selbst Friedrich Wilhelm IV. Bewunderung abnötigte; als der Dichter ein Jahr darauf eine Triumphreise durch Deutschland machte, beschied ihn der preußische König zu einer Audienz, in der er ihn seiner Vorliebe für eine „gesinnungsvolle Opposition" versicherte. Das hielt aber die preußische Zensur nicht ab, zur selben Stunde eine von Herwegh angekündigte neue Zeitschrift, den „Deutschen Boten aus der Schweiz", zu verbieten, noch ehe das erste Heft im „Literarischen Comptoir" erschienen war. Herwegh beschwerte sich darüber in einem kecken Brief an den König; indiskrete Freunde brachten das Schriftstück alsbald in die Presse, und das Ergebnis der Begegnung zwischen Sänger und König war, daß dem ersteren dringend geraten wurde, sich nicht mehr innerhalb der preußischen Grenzpfähle blicken zu lassen. Die ganze Audienz, ihre Vor- und Nachgeschichte, machte damals ungeheures Aufsehen; die Gesinnungsgenossen des Dichters waren von seinem Auftreten auf dem höfischen Parkett keineswegs erbaut, und ein anonymer Karikaturenzeichner stellte die zwei Szenen nebeneinander: links Herwegh, wie er trotzig vor dem Bilde des Königs steht, dem er mit seinen „Gedichten eines Lebendigen" den Handschuh hingeworfen; rechts die Vorstellung des Dichters vor dem König selbst durch dessen Leibarzt Schönlein, wobei der Dichter seinen devoten Bückling macht wie jede andere Hofschranze (vgl. Abbildung S. 48). Heine hat die „Audienz" in einem boshaften Gedicht verewigt und die Veröffentlichung des Briefes köstlich persifliert mit den Versen:

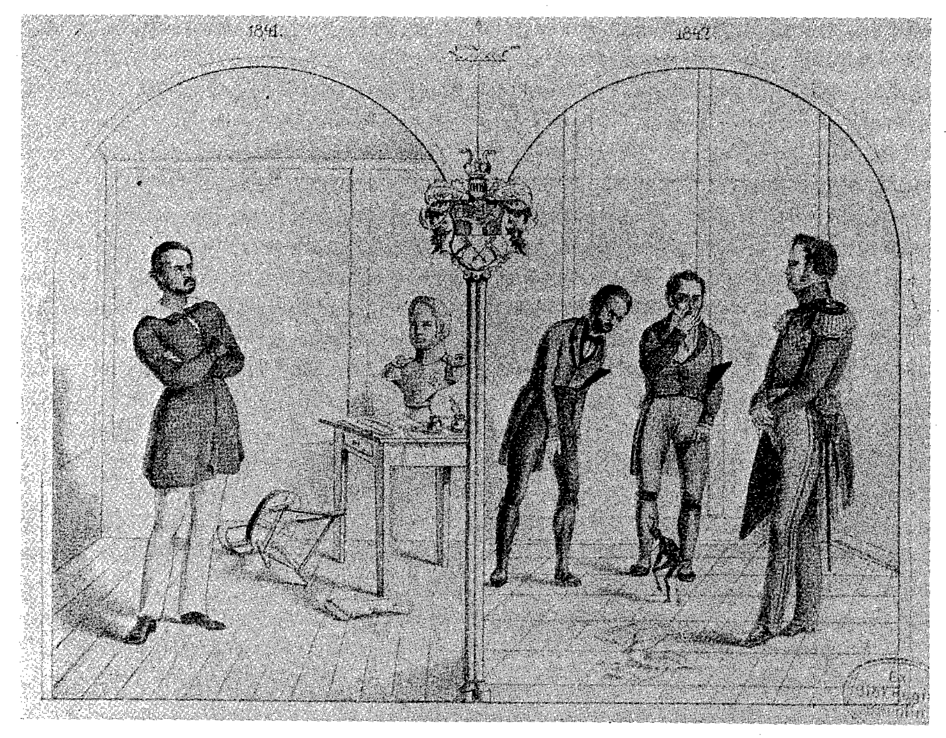
Er hat mir Beifall zugenickt,
Als ich gespielt den Marquis Posa;
In Versen hab' ich ihn entzückt,
Doch ihm gefiel nicht meine Prosa.

Die „Gedichte eines Lebendigen", deren außerordentlicher Erfolg sich durch zahlreiche Auflagen bewies, enthielten unter anderen meisterhaften Versen das „Reiterlied" („Die bange Nacht ist nun herum"), das unsere Feldgrauen während des Weltkrieges so oft sangen, wenn sie durch die Straßen ihrer Heimat zur Eisenbahn marschierten, die sie an die Front bringen sollte.

In Zürich bei demselben Verlag erschienen als Zensurflüchtlinge auch die politischen „Gedichte" von Robert Prutz (1841) und seine aristophanische Komödie „Die politische Wochenstube", die seiner akademischen Laufbahn ein vorschnelles Ende machte. Das „Literarische Comptoir" brachte ferner mehrere Gedichtsammlungen von Hoffmann von Fallersleben, darunter seine „Deutschen Lieder aus der Schweiz" (1842) mit dem „Lied der Deutschen", das jetzt unsere eigentliche Nationalhymne geworden ist; auf neutralem Schweizer Boden ist also „Deutschland, Deutschland über alles" als Zensurflüchtling zuerst — wenigstens in einer Liedersammlung des Dichters selbst — an die Öffentlichkeit getreten. Auch die „Hoffmannschen Tropfen" und Hoffmanns „Deutsche Gassenlieder", die „Unterthänigen Reden" des Königsbergers Ludwig Walesrode, Ruges „Anekdota", Schriften von Ludwig und Friedrich Feuerbach, von Bruno und Edgar Bauer, Johann Jacoby, Wilhelm Schulz und zahlreichen anderen kamen aus Zürich.

Im „Literarischen Comptoir" erschien 1843 auch ein Bändchen, das diesem Kapitel den Namen gegeben hat: zwölf Freiheitslieder unter dem

Titel „Zensur-Flüchtlinge". Ihr ungenannter Verfasser war der junge Rudolf Gottschall, der damals in Königsberg die Rechte studierte. Bei einem dortigen Verleger hatte er soeben, gleichfalls ohne Namen, seine ersten lyrischen Versuche als „Lieder der Gegenwart" herausgebracht. Der ihm von der Gymnasialzeit her gewogene Schuldirektor Lucas hatte dabei als Zensor gewaltet; bei einer gemütlichen Tasse Kaffee hatten Zensor und Autor in aller Freundschaft beraten, welche der Gedichte ihres Freisinns wegen dem Rotstift zum



Karikatur auf Georg Herweghs Audienz bei Friedrich Wilhelm IV. (Vgl. S. 47).

Opfer fallen mußten. Dabei hatten sich die obigen zwölf Freiheitslieder, die besten der ganzen Sammlung, als unrettbar erwiesen; für sie konnte der Schulmann als amtlich bestallter Zensor die Druckerlaubnis nicht geben. Sie wanderten also nach der Schweiz, und so spie das „doppelt geöffnete" Tor zwei Gottschallbändchen auf einmal hervor.

Wie die deutschen Dichter des Vormärz mit ihren Büchern nach der Schweiz gingen, so die österreichischen nach Deutschland, wo man, wenigstens über Österreich, noch immer mehr sagen durfte als innerhalb der schwarzgelben Grenzpfähle. Dem Gesetz nach durfte kein k. k. Österreicher im Ausland irgend etwas drucken lassen, was nicht die einheimische Zensur gebilligt hatte, und sie billigte sehr wenig. Grillparzer und v. Zedlitz unterwarfen sich ihr ohne Widerrede. Der Dramatiker Eduard v. Bauernfeld war so kühn, ihr offen zu trotzen. Er ließ 1837 sein Lustspiel „Der literarische Salon" unter seinem Namen bei Brockhaus in Leipzig, in dessen „Taschenbuch dramatischer Originalien" (II. Jahrgg.), erscheinen, obgleich das Stück — eine



Der Königsberger Böttcher.

Anonyme Karikatur aus dem September 1842.

Der Böttcher — Oberpräsident von Ostpreußen, Bötticher (2) — versucht vergeblich, um sein Faß neue Reifen zu schlagen; der Königsberger Ausbruch ist nicht zu bändigen. Unten reckt der von seinem Amt suspendierte Oberlehrer Dr. Witt (1) seine „Königsberger Zeitung" heraus, über ihm der Arzt Dr. Johann Jacoby (3) seine berühmte Broschüre „Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen". Neben ihm klettert Ludwig Walesrode (4) empor, der Verfasser der „Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit". Den Deckel des Fasses stemmt der Privatdozent der Theologie Reinhold Jachmann (5) auf. Der junge Bursch, der den Sektkorken springen läßt, ist Rudolf Gottschall, der Dichter der „Lieder der Gegenwart". In der Seitenarabeske rechts läßt St. Lukas (Schuldirektor und Zensor Lucas) den Mantel nach dem Winde flattern; der Wind kommt aus einem Blasebalg, den das Eichhörnchen links (Minister Eichhorn) in Bewegung setzt. — Oben: Kirche, in die Schafe getrieben werden, der Königsberger „Blutkeller", eine Studentenkneipe, und ein Scheiterhaufen, auf dem die verbotene Literatur der obigen fünf Männer verbrannt wird.

völlig berechtigte Satire auf die damals in Wien tätigen Revolverjournalisten Saphir und Bäuerle — nach der ersten Aufführung am Burgtheater verboten worden war und die Wiener Zensur die Veröffentlichung ausdrücklich untersagt hatte. Ein Strafverfahren gegen den Dichter wurde begonnen, aber niedergeschlagen; die Polizei fürchtete jedenfalls Bauernfelds scharfe Zunge, wie sie ja auch Saphir fürchtete, dem zuliebe das Verbot des „Literarischen Salons" ergangen war. Wem aber diese Kühnheit fehlte, dem blieb nichts übrig, als seine Werke unter fremdem Namen als Zensurflüchtlinge ins Ausland zu schicken oder selber einer zu werden. Daher die bekannten Decknamen hervorragender österreichischer Dichter in jener Zeit. Graf Anton von Auersperg verbarg sich unter dem Namen Anastasius Grün und verleugnete diesen selbst dann noch, als der Chamisso-Schwabsche Musenalmanach 1836 das getreue Jugendporträt des schnell berühmt gewordenen Lyrikers brachte. Erst 1837 zwang ihn eine persönliche Ehrenkränkung durch einen Polizeispitzel, den Dichter Braun von Braunthal, öffentlich für sein Pseudonym einzutreten. Als er kurz darauf beim österreichischen Staatskanzler, dem Fürsten Metternich, eine Audienz hatte, weil er nach dem Beispiel vieler anderer Landsleute auswandern wollte, und dabei aus seiner Identität mit Anastasius Grün zum erstenmal kein Hehl machte, lauschte der Wiener Polizeipräsident hinter einer spanischen Wand. Beinahe wäre Auersperg im Paletot des Präsidenten nach Hause gegangen; der Irrtum des Dieners in der Garderobe klärte ihn zufällig darüber auf, was die Geräusche zu bedeuten hatten. die er während der Unterredung mit Metternich zwar gehört, aber nicht beachtet hatte. Er war vornehm genug, dem Polizeipräsidenten die Beschämung zu ersparen, die Tatsache seiner Lauschertätigkeit zu den Akten geben zu müssen: er veröffentlichte alsbald ein neues Gedicht und unterzeichnete es mit seinem richtigen Namen und dem bekannten Pseudonym. Das Gedicht wurde von der Zensur durchgelassen. Damit war nun endlich der juristische Beweis für die Identität Auerspergs mit Grün in den Händen der Polizei, und prompt erhielt der entlarvte Verbrecher eine mit Rücksicht auf seinen hohen Stand noch niedrig bemessene Geldstrafe, weil er „höchst anstößige" Schriften im Ausland habe drucken lassen. Diese Schriften waren seine „Blätter der Liebe" (1829) „Der letzte Ritter" (1830) und „Schutt" (1835)! Das berühmteste seiner Werke, die „Spaziergänge eines Wiener Poeten" (1832), das in Österreich und Deutschland ungeheuer zündete und die gesamte politische Lyrik des Vormärz aufs stärkste beeinflußte und befruchtete, war 1832 völlig namenlos bei Hoffmann und Campe in Hamburg erschienen, aber Auersperg hütete sich sorgfältig, auch dessen Urheberschaft zuzugeben, sonst wäre es mit einer Geldstrafe nicht abgetan gewesen.

Aus demselben Grunde nannte sich Niembsch von Strehlenau als Dichter Nikolaus Lenau, nahm Heinrich Landesmann den Namen Hieronymus Lorm an. Wer aber dieses Versteckspiel nicht durchführen zu können glaubte, denn unter Umständen gehörte dazu eine große Geistesgegenwart, dem blieb nichts anderes übrig, als den Staub des unbehaglichen Vaterlandes von den Füßen zu schütteln und außerhalb Österreichs das unsichere Leben eines Zensurflüchtlings zu führen. So kamen die Lyriker Karl Beck, Moritz Hartmann, Alfred Meißner und Karl Herlossohn, Ignaz Kuranda, der Begründer der „Grenzboten", und andere dii minorum gentium nach Deutschland, und

wenn sie sich dort nicht mehr sicher fühlten, gingen sie gleich Börne, Heine, Herwegh, Ruge, Karl Marx und zahllosen andern nach Paris, dem eigentlichen Sammelpunkt aller Zensurflüchtlinge. Denn die deutsche Polizei war gar zu gern bereit, der österreichischen Kollegin Helfersdienste zu leisten. Ein Erlebnis Alfred Meißners ist für diese vormärzlichen Zustände bezeichnend. Er hatte 1846 sein Epos „Ziska" ohne Vorwissen der österreichischen Zensur in Leipzig herausgegeben und sich, um allen Verfolgungen zu entgehen, in Dresden niedergelassen. Da wurde eines Morgens ein Brief ohne Unterschrift an ihn abgegeben; er enthielt ein lithographiertes „Kreisrundschreiben" seiner Prager Heimatbehörde, das alle böhmischen Amtsvorsteher auf den von der Zensur streng verbotenen „Ziska" aufmerksam machte. Ein unbekannter Freund wollte offenbar den Dichter warnen. Als Meißner am Abend desselben Tages von einem Zusammensein mit Richard Wagner, dem Maler Friedrich Pecht und dem Bildhauer Hähnel nach Hause ging, redete ihn auf der dunklen Straße ein Unbekannter an und teilte ihm mit, zwei Polizeikommissare hätten sich sein Zimmer aufschließen lassen und erwarteten ihn dort; auch ein Schlosser sei geholt worden, und die unwillkommenen Gäste hätten unterdes gewiß schon jede Schublade erbrochen und alle Papiere untersucht und beschlagnahmt. Der freundliche Warner — ein in Meißners Nähe wohnender Friseur — hatte Mitleid mit dem jungen, fröhlichen Dichter empfunden, den er von Ansehen kannte, und es sich nicht verdrießen lassen, mehrere Stunden im Regenwetter der Straße auf ihn zu warten. Meißner wußte, was ihm bevorstand, die Dresdener Polizei besorgte die Geschäfte der benachbarten böhmischen; aber er hütete sich, ihr ins Garn zu gehen, sondern eilte sofort zum Bahnhof, um mit dem nächsten Zug das auslieferungslustige Sachsen zu verlassen. Und wenn die beiden Zensurkommissare in Dresden nicht gestorben sind, so warten sie auf den Dichter des „Ziska" noch heute.

6. EIN SEKRETÄR GOETHES ALS ZENSOR.

Als Friedrich Wilhelm III. 1836 die Ernennung eines besonderen Zensors für alle Schriften des „Jungen Deutschlands" befahl, kam nach dem übereinstimmenden Urteil der preußischen Minister nur ein Mann für diesen verantwortungsvollen Posten in Frage: der Geheime Hofrat Karl Ernst John. Er galt als Zensor par excellence, und neben dem Geheimrat Tzschoppe spielt keiner in den preußischen Zensurakten eine so bedeutungsvolle Rolle wie dieser Beamte, dessen Stirnrunzeln 1836 bis 1843 das Schicksal zahlreicher wertvoller Literaturwerke in Preußen und bis zu einem gewissen Grade auch das ihrer Verfasser entschied. Er ist ein Typus eigener Art und schon durch seine krause Lebenslinie interessant; einen jugendlichen Schurkenstreich büßte er sein Leben lang durch eine Sklavenfrohn im Dienste seiner Begnadiger. Diese reuevolle Bekehrung könnte menschlich für ihn einnehmen, wenn nicht seine erfolgreiche und im amtlichen Sinne ehrenvolle Karriere sich auf der Linie gehalten hätte, auf der er zunächst von den preußischen Behörden als ein trauriger Wicht betroffen wurde.

John, ein Pastorssohn aus Arnstadt, war 1807 Mitschüler Arthur Schopenhauers in Gotha. Als nach dem Tode des Vaters die Mutter den Geh.

Kammerrat Büttner in Weimar heiratete, kam er aufs dortige Gymnasium, studierte in Jena Rechtswissenschaft und promovierte zum Dr. jur. et phil. In Jena befreundete er sich mit dem Dichter Friedrich Rückert, der 1811 dort zwei Semester als Privatdozent wirkte, mit Friedrich Förster, dem Lützower Jäger und spätern Berliner Historiker und Dichter, mit Schubarth, einem der jungen Schildträger Goethes, vor allem mit dem Sohn August v. Goethe. Durch dessen Fürsprache kam er im März 1812 ins Goethehaus als Sekretär des Dichters, der damals mit der Niederschrift seiner Lebenserinnerungen beschäftigt war. Erst freute sich Goethe des „unterrichteten thätigen Freundes“ und nahm ihn in diesem und im folgenden Jahr auf seine Badereise mit. Auf der Fahrt nach Naumburg am 17. April 1813 — am selben Tag besetzten die Franzosen Weimar — erzählte ihm John ein „Thüringerwaldsmärchen“, das Goethe sogleich „rhythmisch ausbildete“ und nach seiner Ankunft in Teplitz vollendete; so entstand „Der getreue Eckart“. Dann aber kam ein Zerwürfnis. John genoß die Freuden des Badeorts auf eigne Faust so nachdrücklich, daß er erkrankte und Goethe ihn nach Karlsbad schicken mußte; die vorgenommenen Arbeiten wurden dadurch empfindlich gestört, und in einem Brief an seine Gattin Christiane vom 23. Juli machte Goethe seinem Unwillen rückhaltlos Luft; er nennt John „pretentiös, speisewählerisch, genäschig, trunkliebend, dämperich (soviel wie schwatzhaft)“. Noch schlimmer ist das Zeugnis, das er am 16. März 1816 über John ausstellte, als er durch Kriminalrat Hitzig in Berlin um eine Auskunft gebeten wurde: „Heimliche Untugenden, Neigung zum Trunk, Spiel u. d. m. wußte er geschickt zu verbergen, doch kamen solche mehr zum Vorschein. Um seine heimlichen Ausgaben zu decken, hatte er Schulden gemacht, nicht eben auf meinen Namen, aber doch das Zutrauen misbrauchend, welches ihm das nahe Verhältnis zu mir verschaffte“. John war also damals kein so trockner Gesell wie später; sonst hätte sich wohl auch der unbändige Dichterssohn August schwerlich mit ihm befreundet. Gewisse Exzesse scheint sich John auch in Weimar geleistet zu haben. Der Schauspieler Eduard Genast erzählt davon eine drastische Episode. Genast schildert Augusts Freund als „klein und sehr schmächtig, das Gesicht langgezogen und mit einer sehr großen Nase ausgestattet. Um die feingeschnittenen Lippen spielte gewöhnlich ein sarkastisches Lächeln, hinter welchem sich entweder eine boshafte Bemerkung oder Gott Bacchus verbarg, dem er mit ganzer Seele ergeben war“. Nun folgt die allerdings „höchst drollige Szene“, die sich im Hause Goethes wunderlich genug ausnimmt. Eines Mittags (jedenfalls im Herbst 1813) war man bei Goethe um den Eßtisch versammelt, nur ein Stuhl war noch leer, der Johns. Goethe sah auf Pünktlichkeit und wurde schon ungehalten. „Da öffnete sich die Tür, der Verbrecher trat mit ungeheurer Grandezza herein und machte die zeremoniöseste Verbeugung. Goethe wollte ihm wahrscheinlich eine Bemerkung anzuhören geben, aber das Wort erstarb ihm beim Anblick des Missetäters auf der Lippe. Die Riesennase desselben war mit Puder bedeckt, unter dem ein purpurner Schimmer hervorleuchtete. Dem Anschein nach war dieser hervorstechende Teil seines Gesichts mit einem Prellstein in zu nahe Berührung gekommen, und der Puder sollte die Folgen verdecken. Goethe war selten aus seiner gemessenen Haltung zu bringen, aber hier war es denn doch damit zu Ende; er erhob sich und begab sich lachend

in das andere Zimmer. Seine Entfernung war das Signal zu einem allgemeinen Gelächter. ‚John', rief der junge Goethe, ‚was für ein Zufall hat Ihre Nase mit einem Mehlsack in Berührung gebracht?' Damit war für den Armen das Rätsel des Gelächters gelöst und augenblicklich entfernte er sich. Der Meister trat wieder ein und begab sich ohne jegliche Bemerkung auf seinen Platz, nur seine Gemahlin sagte: ‚Lieber Geheimrat, John läßt sich entschuldigen, er ist nicht ganz wohl'. — ‚Nun, dann servire man ihm auf seinem Zimmer', antwortete Goethe, und damit war die Sache ein für allemal abgetan". Johns Tage im Goethehaus waren aber gezählt, Ende 1813 wurde er entlassen. Er ging nach Dresden. Goethe, der froh war, ihn auf gute Art los zu sein, sandte ihm eine wirksame Empfehlung nach, und John wurde Registrator im Polizeibüro des Generalgouvernements, das nach Napoleons Zusammenbruch das Reich seines sächsischen Verbündeten verwaltete; erst wurde diese Verwaltung von Russen ausgeübt, Anfang November 1814 ging sie an Preußen über.

Die Leitung der Kriegs- und höheren Sicherheitspolizei führte der Berliner Kriegsrat Karl Müchler, der bekannte Anekdotenerzähler. Sein Untergebener wurde John. Beider Aufgabe bestand zum Teil darin, auf Schriften zu fahnden, die Stimmung gegen Preußen machten, dem bald darauf durch Entscheidung des Wiener Kongresses die größere Hälfte Sachsens, das sogenannte Herzogtum Sachsen, einverleibt wurde. Nach erfolgter Teilung verlegten Müchler und John ihre Wirksamkeit nach Merseburg (Juni 1815).

Durch den Besitzwechsel wurden zahlreiche sächsische Beamten Untertanen Preußens. Ein Teil blieb gewiß im Herzen gut sächsisch; so weit diese Gesinnung nicht in eine heimliche Agitation gegen die preußische Regierung ausartete, mußte sich das neue Regiment wohl oder übel damit abfinden und auf künftige Versöhnung hoffen. Müchler aber haßte leidenschaftlich alles Sächsische, und sein Mißtrauen gegen die neuen Preußen kannte keine Grenzen; er witterte überall Verrat, und sein zeitgemäßer Ehrgeiz war, einer gewaltigen Verschwörung auf die Spur zu kommen. Sein eigener Arzt nannte ihn „halb wahnsinnig" und bezeugte: „Seine Untergebenen benutzten seine Schwäche, und derjenige stand jedesmal am besten bei ihm, welcher ihm Nachrichten von geheimen Verbindungen usw. denuncirte. Zuletzt ging es so weit, daß man sich dergleichen erdachte, um ein paar Taler Belohnung aus der Bürokasse zu erhaschen". Tatsächlich hatte Müchlers Manie einen sehr reellen Grund: er wollte mit allen Mitteln die Unentbehrlichkeit der politischen Polizei, seiner eigenen Tätigkeit, beweisen.

Diese Schwäche seines Vorgesetzten dachte auch John zu seinem Vorteil zu benutzen; er suggerierte ihm einen niederträchtigen Plan, der auch sogleich ausgeführt wurde. Im Juni 1815 verfaßten sie gemeinsam eine Broschüre „Rechtfertigung des aus Kgl. Sächsischen in Preußische Dienste übergetretenen Rats N.", ein Pamphlet, das alle neupreußischen, ehemals sächsischen Beamten bloßstellte, indem es ihrem Verbleiben im Amt die unlautersten Motive unterschob. Die Flugschrift wurde in 1000 Exemplaren hergestellt und nebst einem anonymen Schreiben unter einem bekannten Siegel, das antipreußische Schriften kennzeichnete (zehn gekreuzte Pfeile), an Personen verschickt, die Müchler für geheime Preußenfeinde hielt. Die Adressen wurden sorgfältig aufgehoben; wer von den Empfängern die Broschüre

nicht sogleich zur Polizei trug, sollte als einverstanden mit ihrer antipreußischen Tendenz belangt werden!

Die verdächtigten Beamten aber schlugen Lärm und verlangten strengste Untersuchung. Die beiden Komplizen Müchler und John wurden eingesteckt. Der Staatskanzler Hardenberg wollte die unsaubere Sache erst niederschlagen, aber das preußische Gesamtministerium war nicht geneigt, den Schurkenstreich mit allzu hitzigem Diensteifer zu entschuldigen. Müchler wurde am 25. Februar 1816 seines Amtes entsetzt.

John als der untergebene Helfershelfer kam gelinder davon; man rechnete ihm die Untersuchungshaft als Strafe an und versetzte ihn. Bei seiner Vernehmung gestand er, die Anregung zu der Broschüre gegeben und den Hauptteil des Textes verfaßt zu haben. Er rechtfertigte sich mit der Überzeugung, daß manche Beamte aus unlautern Gründen in preußische Dienste getreten seien und die Aufnahme solcher Staatsdiener nicht mit der nötigen Vorsicht behandelt werde! Außerdem habe er seinem Vorgesetzten „als Schriftsteller und Denker bekannt werden“ wollen. Aus dem lebenslustigen Gesellen Augusts von Goethe war demnach ein trauriger Streber übelster Sorte geworden. Aber er spekulierte gar nicht einmal falsch! Die Strafversetzung brachte ihn nach Berlin! Goethe attestierte ihm noch, daß er stets frei von „politischer Tendenz“ gewesen sei, und tat alles, um ihm Gelegenheit zu geben, „seine Verirrungen einzusehen, zu vermeiden und in reine Tätigkeit aufzulösen“.

Diese „reine Tätigkeit“ fanden Johns unsaubere Finger nun in Berlin. Er wurde zunächst Hilfsexpedient bei der neu organisierten preußischen Regierung und am 20. September 1817 als expedierender Sekretär angestellt.

Ein Buch des „ersten rheinischen Liberalen“, Benzenbergs, über Friedrich Wilhelm III. war im Mai 1821 Ursache, daß der Zensor für politische Zeitungen in Berlin, de la Garde, plötzlich seines Amtes entsetzt wurde. Sein Nachfolger wurde John. Er gehörte nun zum Generalbüro des Polizeipräsidiums. Im Januar 1823 übernahm er auch die politische Bücher- und Zeitschriftenzensur, und im Mai 1823 wurden seine Kompetenzen noch erweitert. Er übte sein Zensorenamt zur höchsten Zufriedenheit des Polizeiministers v. Schuckmann und bewies dadurch seine hervorragende Qualifikation zum politischen — Redakteur: am 22. Dezember 1823 wurde er zum Schriftleiter der „Preußischen Staatszeitung“ und im Januar 1824 in Anerkennung seiner „ausgezeichneten Dienste“ vom Regierungssekretär zum Hofrat befördert! Und nun fiel er weiter die Treppe hinauf. Nach Varnhagens Urteil wurde die Zeitung unter ihm „wo möglich noch schlechter als sie war“, und John fühlte sich in dieser Stellung auch recht unbehaglich. Immer wieder bat er um andere Verwendung, er sehnte sich nach seinem Zensorposten zurück, und schon 1825 sollte er Sekretär des Oberzensurkollegiums werden; aber Schuckmann genehmigte die Einrichtung dieser neuen Stelle nicht, sondern meinte, das Oberzensurkollegium könne seine Arbeit durch „zweckmäßige Verteilung“ annoch selbst bewältigen. 1828 wurde er von mehreren Ministern dringend zum Zensor vorgeschlagen, aber der alte, wenig brauchbare Geheimrat Grano, der 1823 Johns Nachfolger geworden war, wich nicht vom Fleck. Mai 1831 endlich starb er, und nun trat John wieder an seine Stelle; vier andere Bewerber darum schlug er siegreich aus dem

Felde. Nach dem Tode des Zensors und Dichters Langbein (2. Jan. 1835) übernahm er auch die Zensur der belletristischen Zeitschriften. Die höchste Staffel seines Ruhmes aber erklomm er 1836, als das Vertrauen seiner Vorgesetzten ihn zum Spezialzensor für das „Junge Deutschland“ erhob. Die Schriften von Heine, Gutzkow, Wienbarg, Laube und Mundt waren seiner besondern Obhut anvertraut, und wenn er darin einen Satz beanstandete, durften sie in Preußen nicht verkauft werden. Und er beanstandete viel, wenn nicht alles, so daß fast sämtliche Schriften jener Autoren zur „Verbotenen Literatur“ gehören. Er übte diese Mission bis zur Aufhebung des Ausnahmegesetzes gegen das literarische „Junge Deutschland“ 1843. Dann wurde er politischer Zeitungszensor in Berlin bis zur Abschaffung der Zensur überhaupt im März 1848.

1832 hatte man ihn sogar zum Geheimen Hofrat befördert, damit er in seinem Amte ansehnlicher auftreten könne; 1837 erhielt er den Roten Adlerorden IV. Klasse (so hieß seit 1830 das Allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse), und sein Amt brachte ihm jährlich gegen 4000 Taler ein. Solange man ihn brauchen konnte, war das Urteil seiner Vorgesetzten über ihn geradezu überschwenglich. Erst als er alt und krank geworden war und seine Pension festgesetzt werden sollte, da war man mit Lob sehr sparsam und infolgedessen ebenso mit der Pension, die auf 1250 Taler bemessen wurde. John lebte noch mehrere Jahre in kümmerlichen Verhältnissen, wie zahlreiche Unterstützungsgesuche zeigen. 1856 starb er in Naumburg.

Goethe hat übrigens seinen ehemaligen Sekretär auch weiter im Auge behalten, und John durfte ihn noch dreimal besuchen, am 30. Oktober 1819, am 25. Juni 1829 und am 18. Juni 1831.

7. BEDENKLICHE GEDANKENSTRICHE.

Eines der witzigsten und geistreichsten Werke Heinrich Heines, „Ideen, Das Buch le Grand“, der zweite, April 1827 erschienene Teil der berühmten „Reisebilder“, den das preußische Oberzensurkollegium noch keines Verbotes würdigte, da er, nach der Meinung des Geh. Oberjustizrats Sack, „entweder nicht gelesen oder doch, ohne sonderlichen Schaden gestiftet zu haben, bald vergessen sein“ werde, enthält das vielzitierte klassische Kapitel XII; es besteht aus sechs Zeilen Gedankenstriche, zwischen denen wie zufällig vereinzelte Worte stehen geblieben sind, und diese Worte lauten: „Die deutschen Censoren — — — — Dummköpfe“ (vgl. das Faksimile dieses Kapitels nach der Originalausgabe auf Seite 56.)

Solcher Gedankenstriche bedienten sich damals die Drucker und Verleger, wenn der Zensor mitten im Text ein Wort oder einen Satz, mehrere Sätze oder ganze Abschnitte gestrichen hatte. Zum erstenmal, soweit sich bisher feststellen ließ, finden sie sich 1814 in einem Neudruck der bekannten Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“, die ihrem Verleger, dem Nürnberger Buchhändler Palm, das Leben kostete; am 26. April 1806 ließ ihn Napoleon erschießen. Zum Besten der Erben dieses Märtyrers der napoleonischen Gewaltherrschaft veranstaltete ein Freiherr von Soden 1814 eine Neuausgabe, in der „mehrere für Preußen höchst beleidi-

228

Capitel XII.

Die deutschen Censoren — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — Dummköpfe — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — —

S. 228 aus: „Reisebilder von H. Heine. Zweiter Theil. Hamburg, bey Hoffmann und Campe“ 1827.

gende Stellen“ gestrichen, aber durch „unartige Gedankenstriche ausgefüllt“ waren. Seit der Neuorganisation der Zensur durch die Karlsbader Beschlüsse und das entsprechende preußische Zensuredikt vom 18. Oktober 1819 spielen diese Gedankenstriche als Füllsel für getilgte Textstellen in der Literatur, besonders aber in der Tagespresse, eine große Rolle. Ursprünglich waren sie gewiß nichts weiter als eine technische Nothilfe des Druckers; Zeitungsblätter und Bücher wurden gewöhnlich nicht im Manuskript den Zensurbehörden vorgelegt, sondern gesetzt und fertig umbrochen, so wie sie in die Druckmaschine gehen sollten; wurden nun Sätze oder gar ganze Abschnitte gestrichen, mitten in einem Artikel oder Buchkapitel, so hätte die Beseitigung dieser Lücken durch völligen Neuumbruch des Ganzen unerschwingliche Kosten und, besonders bei Zeitungen und Zeitschriften, verhängnisvolle Verzögerungen verursacht. Also füllte man diese Lücken mit Strichen oder auch Punkten. Wie ein so zugerichtetes Zeitungsblatt aussah, zeigt das Faksimile einer Nummer des bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienenen „Literarischen Conversations-Blattes“ vom 2. Juni 1826 (vgl. S. 61). Auch der Schriftsteller und Redakteur war auf diesen Notbehelf angewiesen, denn wenn der Zensor, wie das 1819 einmal in Frankfurt geschah, in dem Satz: „Das [n. b. französische!] Ministerium ist gut, aber schwach“ die beiden letzten Worte „aber schwach“ strich, so blieb sinnwidriger Unsinn stehen oder der ganze Satz mußte umgeändert und nochmals dem Zensor vorgelegt werden. Diese Hinweise auf das Walten des Zensorrotstifts erwiesen sich aber zugleich als eine bekannte Nuance wirksamster Art, als ein Ehrenzeugnis für die liberale Gesinnung des Autors und des Verlegers. Hier waren Gedanken gestrichen, die man nicht haben durfte, und diese stummen und doch so beredten Gedankenstriche forderten den Leser eindringlich auf, die verborgenen Rätsel zu lösen und die Lücken mit eigenem

Gehirnschmalz auszuschmieren. Die Behörde wieder hatte ein begreifliches Interesse daran, den harmlosen Leser gar nicht erst auf solche gefährlichen Gedankengänge zu bringen und ihn nicht auf Schritt und Tritt daran zu erinnern, daß die ihm vorgesetzte geistige Kost seitens der Obrigkeit für seinen beschränkten Untertanenverstand eigens präpariert war. Ausdrückliche Bestimmungen darüber enthielt das preußische Zensuredikt von 1819 nicht; man mußte es also durch entsprechende sinngemäße Verordnungen ergänzen. Die Zensoren wurden angewiesen, solche Gedankenstriche als Ausfüllung von Zensurlücken nicht zu dulden, und am 22. Februar 1823 durch eine Ministerialverfügung nochmals daran erinnert. Die oberste deutsche Behörde, der Frankfurter Bundestag, verbot die Kenntlichmachung der Zensurlücken erst auf den Wiener Ministerialkonferenzen im Juni 1834. Preußen belegte daraufhin die Andeutung von Zensurlücken mit Strafen (6. August 1837); aber noch 1843 (30. Juni) mußte ein ausdrückliches Verbot dieser Gedankenstriche erlassen werden. Die Büchermauth an den österreichischen Grenzen durfte Drucksachen, die mit solchen Merkmalen behaftet waren, nicht in den Kaiserstaat hineinlassen, bekam sie wohl auch nur selten zu Gesicht, denn diese literarische Kontrebande fand andere Kanäle. In den übrigen zweiunddreißig Bundesstaaten aber war die Zensurgesetzgebung so verschieden, daß auch nach dem Bundesbeschluß von 1834 von einer einheitlichen Praxis nicht die Rede sein konnte, und Schriftsteller, Redakteure und Verleger führten um diese Gedankenstriche mit ihren zuständigen Behörden einen unaufhörlichen Kleinkrieg, der sich in Zensurschlachtenbilder von überwältigender Komik auflöste, auch wenn er den Übeltäter manchmal teuer zu stehen kam.



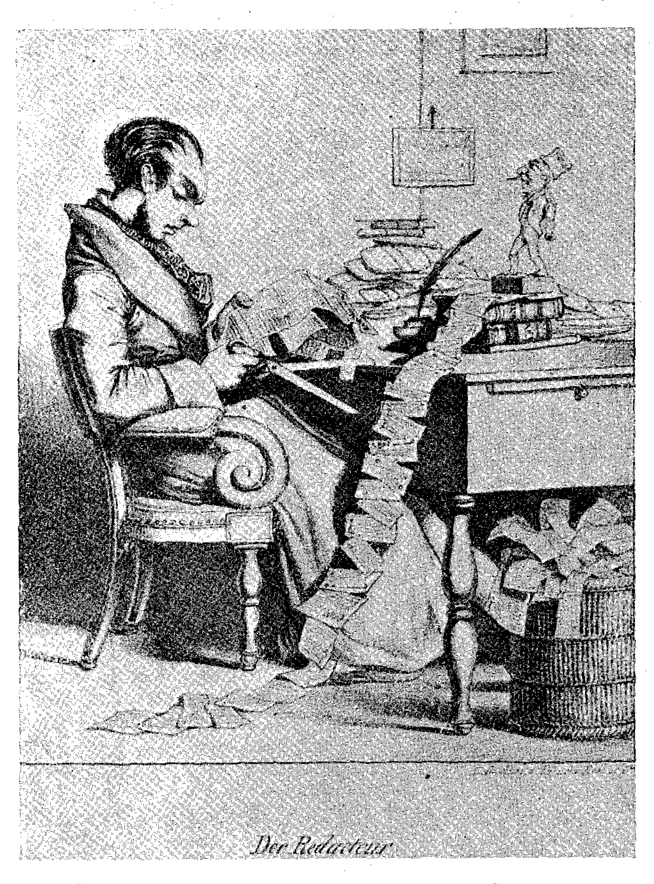
Der ehemalige Frankfurter Polizeiaktuar, spätere Schriftsteller
Ludwig Börne.
Gez. von Joh. Eissenhardt.

Da war in Frankfurt am Main ein ehemaliger Polizeiaktuar, der sich, nachdem man ihn 1813 seines Judentums wegen mit Pension abgebaut hatte, unterfing, Journalist und Schriftsteller zu werden — des Namens Ludwig Börne. Seit Mai 1818 gab er bereits eine Zeitschrift „Die Wage" heraus; Anfang 1819 übernahm er dazu noch die Redaktion des verwahrlosten „Staatsristretto", das sich jetzt „Zeitung der freien Stadt Frankfurt" nannte. Für den Redakteur einer Tageszeitung sah es allerdings mit dieser Frankfurter Freiheit windig aus, und mildernde Umstände verscherzte er sich vollends, als er in den Aprilheften 1819 seiner „Wage" seine „Denkwürdigkeiten der Frankfurter Zensur" zum besten gab, die mit einer Fülle urkundlicher Belege die sonderbare reichsstädtische Freiheit an den Pranger stellten. Sein Kampf mit dem Zensor tobte stets um die banalsten Dinge: für jede Tatsache, die etwa aus Paris gemeldet war, verlangte der Zensor eine „gute deutsche Quelle", sonst wurde sie gestrichen; der Ehrgeiz des Redakteurs, „Originalmitteilungen" zu bringen, war verbrecherisch. „Wie ist es nun möglich, daß

eine französische Geschichte eine deutsche Quelle haben kann?" fragte Börne; „Quelle, Quelle, hieß es jeden Abend zehn Uhr, wenn ich den Zensurbogen bekam; ich träumte von Quellen, ich hörte sie rauschen". Ebenso erging es mit selbständig erscheinenden Meinungen über dies und das; standen sie nicht schon in solch einer Quelle, einer andern deutschen Zeitung, die mit Zensur erschien, oder waren sie gar französischen Blättern entnommen, so wurden sie erbarmungslos gestrichen. „Darf ein Frankfurter nicht so gut eine Meinung haben als ein anderer?" fragte Börne. Nein, antwortete der Zensor und strich die Worte „aber schwach" in dem schon erwähnten Satz: „Das französische Ministerium ist gut, aber schwach"; der Vordersatz sollte stehen bleiben. Artikel, die aus den harmlosesten Residenzblättchen eines deutschen Duodezstaates geschnitten, also dort totsicher zensiert waren, durften in Frankfurt unter den Augen der Bundesversammlung nicht gedruckt werden. Selbst den Bundestag ehrlich zu loben war untersagt! Setzte sich Börne über die Verbote des Zensors hinweg und druckte drauflos, dann hagelte es Verfügungen und Polizeistrafen. Andererseits machte dem Humoristen dieser Kampf schon deshalb ein diabolisches Vergnügen, weil sein Gegner ein früherer Kollege vom Polizeiamte war, Johann Joseph Severus, der durch Börne so berühmt wurde, daß er die Last dieses Ruhmes nicht mehr ertragen zu können meinte und in einem wimmernden Schreiben vom 24. August 1819 um Enthebung von seinem Posten bat. Um diese Zeit war aber auch Börne längst „abgesägt": in Nr. 107 war ein Aufsatz aus Italien erschienen, durch den sich angeblich der österreichische Kaiser Franz persönlich beleidigt fühlte; der österreichische Gesandte Freiherr von Handel erhielt daher den Auftrag, strenge Bestrafung des Redakteurs zu fordern und „keinen Vorwand irgendeiner Entschuldigung anzunehmen". Er tat dies am 19. Mai; als er vom Senat keine Antwort bekam, mahnte er am 10. Juni; da er schon drei Kuriere nach Italien abgefertigt hatte, wo der Kaiser damals weilte, und sich noch immer nicht über den Erfolg seines Schrittes ausweisen konnte, wurde er am 11. Juni ausfällig: „Welch erbärmliche Zeiten," schrieb er an den Bürgermeister der freien Reichsstadt, „wo es einem Senate an Mut fehlt, elende Skribler und Kalumnianten oder Zensoren beim Kopfe zu nehmen!" Nun ging es Börne an den Kragen: er sollte seine Schuldlosigkeit beweisen durch Vorlegung des Zensurblattes; war der Artikel nicht gestrichen, so war der Zensor strafbar. Beide versicherten, die kostbare Urkunde nicht mehr zu besitzen. Pech für Börne, der also seine Unschuld nicht nachweisen konnte; er wurde „zu vierzehntägiger Einsperrung unter Gaunern, Bettlern und Dieben verurteilt", wie er gleich darauf in einem spitzen Feuilleton „Über etwas, das mich betrifft" der Öffentlichkeit mitteilte. Außerdem erhielt der Verleger den Befehl, sich innerhalb acht Tage nach einem andern Redakteur umzusehen. Letzteres geschah, aber gegen seine Verurteilung legte Börne Berufung ein, und das Würzburger Appellationsgericht sprach ihn wegen mangelnden Beweises frei. Peinliche Verlegenheit für Herrn von Handel, der die Katze schon im Sack zu haben glaubte. Das Frankfurter Polizeiamt legte nun seinerseits gegen den Freispruch Revision ein, doch offenbar ohne Erfolg; die Akten brechen hier ab, und gesessen hat Börne nicht.

In diesem Kampf mit dem Frankfurter Zensor spielen nun auch die Zensurlücken eine bedeutende Rolle. Börne war gewöhnt, sie mit Punkten auszufüllen. Am 20. Februar 1819 wurde ihm das verboten; die Polizei-

verfügung besagte, der Satz müsse so zusammengerückt werden, daß keine Unterbrechung des Textes sichtbar werde; sollte dann etwa am Ende der Nummer freier Raum bleiben, so habe der Redakteur diesen mit schon zensierten „Avertissements“ oder Ausschnitten aus andern Frankfurter Zeitungen zu füllen. Schön, sagte Börne, machen wir! Bei der nächsten Gelegenheit, als ihm ein ganzer Artikel gestrichen worden, füllte er das Loch nicht mehr mit Punkten, sondern mit Text, mit „schönen Bekanntmachungen“, wie er selbst sagt, „so daß besonders scharfsinnige Leser wohl entdecken konnten, daß das Vehmgericht der Zensur wieder einige, den Landfrieden störende Redensarten habe hinrichten lassen. Ich tat es pour égayer la matière; aber die Polizei fand dieses gar nicht lustig und zog mich, um ihrer beleidigten Tochter Zensur Genugtuung zu geben, zur Untersuchung und Strafe.“ Börne erklärte, er habe nicht mehr Zeit gehabt, die ganze Nummer neu zu umbrechen



Der Zensor erlaubt dem Redakteur nur noch Scherenarbeit.

und das Füllsel ans Ende zu setzen, auch sei er sich nicht bewußt gewesen, mit der Füllung der Zensurlücke durch andern Text der Polizeiverordnung zuwider zu handeln. Die Einrede half nichts, er wurde zu zehn Taler Strafe verurteilt. Sogleich ging eine Beschwerde an das Appellationsgericht, die zugleich eine zwar boshafte, aber durchaus treffende Charakteristik der damals allenthalben von untergeordneten Beamten ausgeführten Zensurpraxis darstellt. „Die Zensur, wie sie gegen die neue Zeitung der freien Stadt Frankfurt seit dem ersten Tage ihres Erscheinens ausgeübt wurde,“ erklärte Börne, „liegt außer aller Beschreibung. Es kann ihr weder Strenge vorgeworfen, noch Milde nachgerühmt werden. Sie befolgt keine Grundsätze, weder des Rechts, noch der Billigkeit, noch der Klugheit; sie hat keine Regel, weder erhaltene Vorschrift, noch Konvenienz, noch eigene Ansicht. Es ist nichts dauernd an ihr als ihr Wechsel, nichts beständig als ihre Unbeständigkeit. Hätte sie nur wenigstens ihre eigenen Vorstellungen von Rede- und Druckfreiheit

befolgt und hierdurch eine Richtschnur für den Redakteur gegeben. Aber so wurde gestrichen, was 24 Stunden später stehen bleiben durfte; ja es ist geschehen, daß der Zeitung der freien Stadt Frankfurt die Aufnahme eines Artikels untersagt wurde, der am nämlichen Tage in der Postzeitung stand. Heute wurde ein Nadelstich mit der größten Ängstlichkeit pariert, den folgenden Tag ließ es die Zensur geschehen, daß man die empfindlichsten Seiten der Machthaber mit Lanzen durchbohrte. Bald suchte sie Gift, wo keines war, und versperrte allen Regierungen sehr willkommenen Grundsätzen den Weg; bald ließ sie den vermeintlich verderblichsten Lehren freien Gang. Mit einem Worte, die Zensur war eben so überraschend, wo sie gewähren ließ, als wo sie dazwischen trat; eben so bewunderungswürdig in ihren Druckerlaubnissen als Druckverboten".

Dann erzählt er in derselben spitzen Art den Vorgang, der zu seiner Verurteilung geführt hatte. „Das zensirte Zeitungsblatt kommt, zufolge einer Einrichtung, die (was schwer erscheint) das Drückende dieser ganzen Zwangsanstalt nur noch schmerzlicher macht, erst abends um 10 Uhr in die Druckerei zurück, und in den Fällen, wo eine Veränderung vorzunehmen ist, wird sie so spät noch dem Redakteure ins Haus gebracht, der sie gewöhnlich beim Auskleiden erhält. Es ist alsdann nicht möglich, die durch das oft so freigebige Streichen entstandenen Lücken auszufüllen. Noch hinderlicher als ganz durchstrichene Artikel sind die herausgerissenen Sätze und Worte, wodurch der Zusammenhang verletzt, unsinniges Zeug hervorgezaubert und der Redakteur in die betrübte Lage versetzt wird, in die Regalien mancher Polizeistelle einen frevelhaften Eingriff zu tun und das Recht zum Gebrauche eines schlechten Stils sich anzumaßen." Diese ironische, aber nicht minder treffende Bemerkung dürfte allein schon genügt haben, Börnes Beschwerdeschrift unwirksam zu machen. Der Behörde schlechten Stil vorwerfen in einer amtlichen Eingabe — so etwas war nur ein Beweis aufrührerischer Gesinnung; der „dolus" war offenbar. Börne legte noch ausführlich dar, die Polizei schlage seine Gedanken tot und verbiete ihm zugleich, ihnen in Form der verräterischen Punkte „Leichensteine" zu setzen; zu solchen Verboten habe die Polizei gar kein Recht; er habe den „Buchstaben" der Verordnung genau befolgt, und die Polizei selbst werde wohl nicht sagen können, daß er den „G e i s t" („Geist" unterstrichen!) jener Verordnung verletzt habe usw. Diese Berufung, so schließt Börne seine Denkwürdigkeiten, „hatte aber keinen günstigen Erfolg; es wurde mir vielmehr wegen meines schlechten Stils eine weitere Strafe von 5 Talern zuerkannt"!

Andere Bundesstaaten waren nachsichtiger gegenüber diesen verräterischen Punkten und Gedankenstrichen, so z. B. Sachsen, wie die nebenstehend abgebildete Seite einer Nummer des „Literarischen Conversations-Blattes" aus dem Jahre 1826 zeigt. Diese literarische Zeitschrift hatte August von Kotzebue, der unheimlich fruchtbare Lustspiel- und Dramendichter, 1817 in Weimar begründet; damals hieß sie „Literarisches Wochenblatt", und derselbe Ludwig Börne war einer der besten Mitarbeiter. Als Kotzebue am 23. März 1819 in Mannheim von dem Studenten Sand ermordet worden war, verkaufte der Weimarer Verleger das Blatt an Brockhaus; selbst die sonst sehr liberale sachsen-weimarsche Zensur hatte der Redaktion so manche Scherereien gemacht, daß alles Salz aus den Artikeln zu verschwinden drohte. Die Weimarer Firma begründete

Literarisches

Conversations-Blatt.

Nr. 127.

2. Juni 1826.

Literaturnotizen aus dem Oestreichischen.

— — Gehe man mit dem Dinge allzu zaghaft und mitleidig um, und nennt man das Kind nie bei seinem rechten Namen, so kann man eigentlich nie zum Zwecke gelangen; Urtheillosigkeit heißt die Schoßsünde aller östreichischen Literatoren, und gegen eine solche Krankheit ist bisher noch kein Mittel gefunden; ausgenommen, man wollte ganz schonungslos den betreffenden Individuen Anticyra statt Karlsbads oder Marienbads anrathen. Von dieser Behauptung abweichen wäre mir unmöglich, denn keine Regel hat weniger Ausnahmen als diese. Mir sind im ganzen Umfange des Staats nur zwei Literatoren bekannt, die nicht in diese Classe gehören: aber ein Ultra-Enthusiasmus verdirbt auf der entgegengesetzten Seite wieder Alles. — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — Offen und frei gestanden, muß die Gesetzgebung Oestreichs bei jedem Inländer wie auch bei dem Ausländer durch ihre Abgeschlossenheit, Vollkommenheit und Milde Bewunderung erregen: aber — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — Betrachtet man Alles mit unparteiischem Blicke, so muß man es wol eher lobens- als tadelswerth finden, daß sich die hierländischen Censoren außer ihrer Amtsgewalt auch noch ein Urtheil anmaßen, und bei dem Schwalle von Sudeleien, die hier der Censur vorgelegt werden, ist die oft erfolgende Firma: Typum non meretur, eine recht heilsame Sentenz, welche Verfasser, Verleger und Publicum vor manchem Schaden bewahrt. Wäre man freigebiger mit dieser Tessara, es stände besser um die östreichische Literatur, besser um die Meinung des Auslandes in Betreff östreichischer Producte.

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — Wie eigensinnig, engbrüstig und aristokratisch die Censoren verfahren — mögen wenige Beispiel darthun. Man bearbeite ein Werk aus einer geschichtlichen Periode, die für Oestreich nicht die glänzendste ist, eine Periode überhaupt, wo die Politik zu verschiedenen zweideutigen Schritten veranlaßte, reiche es zu Wien ein, und warte nur geduldig das Veto ab. Ja, der große Wallenstein unsers unsterblichen Schiller's wäre wol immer noch für den Druck und die Bühne verboten, wenn es nach dem Willen der Behörde gegangen wäre, und der edle Monarch nicht selbst das Buch gelesen und es mit dem Urtheile, daß Er gar nichts Anstößiges darin finde, für die Presse und die Bühne freigegeben hätte. Die wunderbaren Schicksale des Grillparzer'schen Ottokars sind Jedermann wol noch im frischen Angedenken, denn auch ihn vermochte nur das Kaiserwort zu befreien. — —

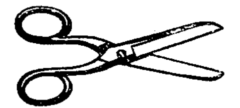
— — — — — — — — — — —

— —, daß der Originalverleger, der doch auch immer nur ein Kaufmann ist und sich nie zum literarischen Enthusiasten potenzirt, seinen Nutzen selten in seinen Unternehmungen findet, still wird, die Hände feiernd in den Schoß legt, sehnsüchtig nach dem Auslande hinausblickt, von dem ihn die Censur getrennt, oder leeres populaires Machwerk druckt, wobei er seine volle Rechnung findet. Mysticismus, Pietismus, Stadtangelegenheiten und bon ton sind dann die Telegraphen, die auf seinen Vortheil weisen, und so fördert er unter prunkenden Titeln Bücher und Broschüren in die Welt, die die große Menge an sich bringt, und die jeder Vernünftige belachen oder verachten muß. Es ist nicht zu leugnen, daß auch die Literatur des Auslandes in Frankreich, Deutschland und England in unserer Zeit einen mercantilischen Umschwung genommen hat, der, wenn er zum Zweck gemacht wird, ebenso tadelnswerth ist; aber etwas Besseres kömmt dabei doch immer heraus als hier zu Lande, weil man dort nicht blos auf einzelne und zwar auf die nachtheiligsten Fächer eingeschränkt ist. Scharf und nachdrücklich kann man nun solch ungewaschenen Bettel nicht angreifen: einestheils gestattet die Censur kein heftiges contra, andererseits gilt hier

daher in einem Zirkular den Verlagswechsel mit der „strengen“ Weimarer Zensur, die ein Gedeihen des Blattes dort unmöglich mache. Dieselbe Erklärung sollte in der letzten Nummer vor Übergang des Blattes an Brockhaus ebenfalls erscheinen; der Zensor strich sie aber begreiflicherweise, und die betreffende Spalte blieb völlig leer. In ihrer Mitte aber prangte in großer Schrift das eine Wort: „Censur“. Solche Ausfüllung von Zensurlücken durfte man sich also in Weimar noch gestatten.

Auch der Bundesbeschluß von 1834 machte den Zensurlücken keineswegs den Garaus. Jeder einzelne Bundesstaat wachte besonders eifersüchtig über seine eigene Preßgesetzgebung und fand immer Gründe, die Erlasse des

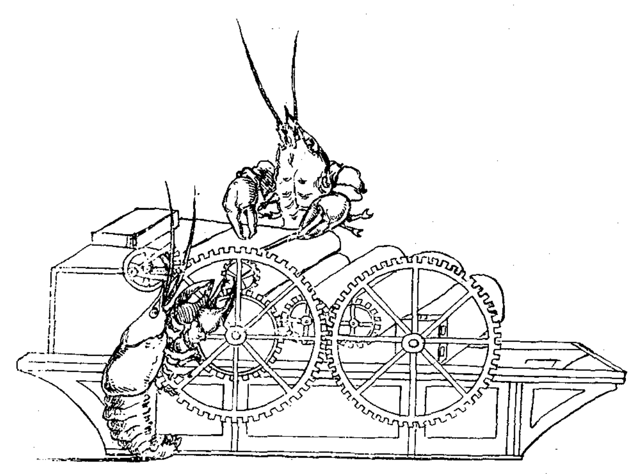
Bundestags zu übergehen. Die Zensurlücken erhielten sich daher, vor allem in der Tagespresse, bis zur endlichen Aufhebung der Präventivzensur im Frühjahr 1848; bis dahin flossen zu ihrer Bekämpfung vergeblich ungeheure Ströme roter Tinte. Als der im Vormärz sehr populäre Demokrat Wilhelm Held, früher Offizier, dann Schauspieler, schließlich Journalist, 1843 in Leipzig sein Volksblatt „Die Lokomotive" herausgab, das in wenigen Monaten gegen 15 000 Abonnenten gewann, eine für die damaligen Preßverhältnisse unerhörte Zahl, zeichnete er alles, was er über die Zensur zu erzählen hatte, durch eine Vignette aus, die eine Schere darstellte. Als der Leipziger Zensor Professor Bülau ihm das verübelte, brachte er in Form eines Inserats folgende satirische Anzeige in Nr. 5 vom 1. Februar 1843:



„Diese Schere deutet nicht auf die Wirksamkeit der Zensur, sondern auf die nicht minder bedeutende des Schneidermeisters Hoyer in Leipzig, Auerbachs Hof."

Als selbst Sachsen, das im allgemeinen gern ein Auge zudrückte, um eine seiner Hauptindustrien, Druckerei und Verlag, nicht kopfscheu zu machen, nach einem halben Jahr die „Lokomotive" verbot, siedelte Held mit ihr nach Schkeuditz, eine Stunde von Leipzig, über und setzte sie als Monatsschrift fort. Schkeuditz aber gehörte zu Preußen, er stand also jetzt unter scharfer preußischer Aufsicht, die keine Zensurlücken duldete. Infolgedessen lag er, wie sein witziger Mitarbeiter Otto von Corvin erzählt, mit dem dortigen Zensor, der „weder bei der Erfindung des Pulvers noch der Schießbaumwolle beteiligt" war, in beständigem Kampf. Die Überlistung des Zensors wurde für Held eine Art Sport. Eines Tages füllte er eine Zensurlücke mit den Buchstaben: „(Cnsrschr.)" aus. Der Zensor stutzte, zerbrach sich den Kopf über dieses rätselhafte Wort und fragte schließlich Held. Dieser erklärte, das sei ein kosakisches Feldgeschrei! Der Mann der Zensurschere schüttelte den Kopf, aber dagegen konnte er schließlich nichts einwenden, und seitdem tauchte dieses Sigel allenthalben zur Verlötung kleinerer Zensurlücken in der „Lokomotive" auf. Als schließlich ein strengerer Zensor darüber kam, füllte Held die nunmehr gewaltig anwachsenden Lücken mit alten Kinderliedern: „Ein armes Lämmchen, weiß wie Schnee" usw., worüber sich die Leser, die Bescheid wußten, krank lachten. Als das Blatt schließlich doch an Zensurbeschwerden starb, erwuchs aus dem, was die darin befindlichen Zensurlücken eigentlich hatte füllen sollen, ein ganzes Buch: „Censuriana oder Geheimnisse der Censur von Held" (Kassel, 1844). Held druckte darin alle vom Zensor zerfetzten Artikel ab, das, was stehengeblieben war, in Fraktur, das Gestrichene in Antiqua. Dieses Sammelsurium alles dessen, was der Schkeuditzer Zensor gestrichen hatte, umfaßte weit mehr als 20 Bogen, Bücher dieses Umfangs waren auch in Preußen seit dem 4. Oktober 1842 zensurfrei. Natürlich konnten sie gleich nach Erscheinen verboten werden, und Helds „Censuriana" wurden demnach sofort (19. September 1844) in Bann getan. Von Berlin erging außerdem die Aufforderung, Held den Prozeß zu machen. Das Magdeburger Gericht erklärte aber, es finde in dem Buche nichts, worauf

sich eine Anklage gründen lasse. Auch in Berlin war man in Verlegenheit; schließlich fand sich aber ein Artikel über die Tänzerin Lola Montez, der erzählte, wie die Dame, bei einer Parade in der Suite des Königs von Bayern reitend, einen Polizeibeamten, der sie wegweisen wollte, kurzweg mit der Reitpeitsche traktiert hatte, dafür zu einem halben Jahr Zuchthaus verurteilt, aber vom König begnadigt worden war. Der Artikel schloß: „Ob ich wohl begnadigt worden wäre, wenn ich dasselbe getan hätte? — Möglich, aber wahrscheinlich nicht; denn wenn schon in der Wagschale der Gerechtigkeit ein paar fleischfarbene Trikots schwerer wiegen als meine Stahlfeder, wie viel mehr sind sie nicht geeignet, die Schaukel der Gnade aus dem Gleichgewicht zu bringen." Diesen Artikel bezeichnete man in Berlin als Majestätsbeleidigung. Daraufhin mußte nun gegen Held Klage erhoben werden. Als Held, erzählt Corvin, das vor Gericht hörte, nahm er das auf dem Tische liegende Landrecht in die Hand, und da er dasselbe sehr genau kannte, fand er bald den betreffenden Paragraphen und las mit bewegter Stimme laut: „daß solch ein Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift werden solle" usw. Das ganze Gericht lachte, aber trotz aller Heiterkeit wurde Held zu zwei Jahren Festung und Verlust der Nationalkokarde verurteilt. Er appellierte, und der bekannte Stieber (der spätere preußische Generalfeldpolizeidirektor), der damals noch in seiner liberalen „Sturm- und Drangperiode" war, verteidigte ihn. Dr. Stieber erklärte, der Artikel über Lola Montez könne den bayerischen König um so weniger treffen, als „Allerhöchst derselbe niemals im geringsten Verdacht gestanden habe, eine Vorliebe für fleischfarbene Trikots und was darunter gezeigt zu haben". Die Verteidigung half, die Strafe wurde auf ein Jahr Festung ermäßigt, und die Nationalkokarde durfte Held behalten.



Die Druckpresse im Zeichen des Krebses.
Anonyme Königsberger Karikatur.
1843.

Wie das oben erwähnte Kapitel XII in Heines „Ideen" zeigt, waren Zensurlücken, absichtlich hergestellt, alsbald ein beliebtes Mittel geworden, die Einrichtung der Zensur zu verspotten. Held fand in seiner „Lokomotive" auch dafür eine neue Version; in Nr. 14 vom 5. April 1843 teilte er kurz mit: „Die Berliner Prediger-Synode hat sich einstimmig für das neue Ehegesetz ausgesprochen." Dahinter setzte er einen Gedankenstrich in Klammern mit einem Anmerkungssternchen, und am Fuß der Seite stand folgende Note: „Diese Klammern deuten keine Striche des Zensors an, sondern Gedanken, die ich infolge der neueren Zensurmaßregel auszulassen für gut fand, um Zensur-

striche zu vermeiden. Es sind also ein für allemal Selbstzensurstriche." Und denselben Scherz leistete sich noch 1852, vier Jahre nach Abschaffung der Zensur, Bettina von Arnim, als sie ihres Königsbuches zweiten Teil, die „Gespräche mit Dämonen", herausgab. Viele Zeilen, ja halbe Seiten füllte sie mit den altvertrauten Runen aus dem Vormärz, den Gedankenstrichen; in einer Anmerkung setzte sie dann jedesmal hinzu: „Lücke eigener Zensur!"

8. EINE VORREDE HEINRICH HEINES.

Von allen Werken Heinrich Heines hat keines so gewaltige Ströme polizeilicher Tinte gekostet, wie die Vorrede zu seinen „Französischen Zuständen", und da sich der Laie, der nicht selbst als Forscher in diesen Fluten bis auf den Grund getaucht ist, schwerlich ein Bild davon machen kann, welch einen fabelhaften amtlichen Apparat solch ein paar Dutzend Seiten des ungezogenen Lieblings der Grazien in Bewegung gesetzt haben, vom König herunter bis zum Polizeidiener, sei dieser „Vorgang", wie es im Aktenstil heißt, mit allen Neben- und Folgeerscheinungen ausführlich dargelegt, in piam memoriam auch der damaligen Beamtenschaft, vom Expedienten hinauf bis zur ministeriellen Spitze, die alle durch den rücksichtslosen Spötter nicht schlecht hin- und hergehetzt wurden und ihn wohl oft bis in den untersten Pfuhl der Hölle verwünscht haben mögen. Die folgende Schilderung bietet willkommene Gelegenheit, zwei Heine-Raritäten, einen völlig unbekannten apokryphen Druck und ein Handschriftenblatt, zum erstenmal in Faksimile wiederzugeben.

Heines „Französische Zustände" erschienen im Dezember 1832 bei Hoffmann und Campe in Hamburg und lagen schon Anfang Januar 1833 dem Berliner Oberzensurkollegium vor. Dessen im Juni 1832 neuernanntes Mitglied, Professor Heinrich Ritter, fand vor allem die Vorrede höchst leidenschaftlich geschrieben und voll von äußerst anstößigen Stellen: „Verleumdungen ganzer Stände, Verspottung der christlichen Glaubenslehren, sogar unehrerbietigen Äußerungen gegen den König und hämischen Vergleichen zwischen der österreichischen und preußischen Regierung". Am 11. Januar ging sein Votum vom 7. an den Minister des Innern und der Polizei v. Brenn ab, doch hätte dieser lieber der Pressekommission des Deutschen Bundestags den Vortritt gelassen, denn das Buch war ja im „Ausland", in Hamburg, erschienen. Die dazu erforderlichen Schritte waren Sache seines Kollegen vom Auswärtigen. Während er noch mit diesem verhandelte, ereilte ihn eine königliche Kabinettsorder vom 29. Januar, die wissen wollte, was gegen die „höchst verwerflichen" Bücher von Heine („Französische Zustände") und Börne („Mitteilungen aus der Länder- und Völkerkunde", das waren die schon im 5. Kapitel erwähnten Bände 3 und 4 der „Briefe aus Paris") geschehen sei. Das wirkte, und sofort am 1. Februar 1833 erfolgte das Verbot der „Französischen Zustände". Am selben Tag antwortete ihm das Oberzensurkollegium, auf den Bundestag brauche Preußen nicht erst zu warten, und Eile tue in diesem Falle not, weil Heines Buch „zu den verwerflichsten gehöre, welche wir jemals zu prüfen veranlaßt worden sind". In seiner Antwort an den König vom 4. Februar tat übrigens der Minister so, als ob er die Kabinettsorder erst nach schon erfolgtem Verbot erhalten habe, was nicht unmöglich schien, war

er doch gegen die Börnesche Schrift schon am 18. Januar 1833 eingeschritten. Am 17. Februar erging an ihn eine neue Kabinettsorder, in der ihm der König, genau so wie das Oberzensurkollegium, dringend nahelegte, sich durch beabsichtigte Anträge beim Bundestag doch ja nicht im sofortigen Verbot gemeinschädlicher Schriften aufhalten zu lassen; der Bundestag sei dazu doch nicht kompetent, er könne nur die betreffende Bundesregierung zur gerichtlichen Verfolgung des Verfassers oder Verlegers auffordern. Man schien sich in Berlin nicht zu erinnern, daß die „Französischen Zustände“ nichts anderes waren als eine Sammlung von Aufsätzen, die Heine in der ersten Hälfte des Jahres 1832 für die in Berlin sehr gelesene Augsburger „Allgemeine Zeitung“ geschrieben hatte. Die Artikel hatten in Wien solche Entrüstung erregt, daß Friedrich v. Gentz im Auftrag des österreichischen Staatskanzlers Metternich einen geharnischten Brief an den Verleger Cotta richten mußte über diese „giftigen Ausschweifungen“ des „verruchten Abenteurers“ Heine, in dessen Gedichten er übrigens schwelgte. Diese Epistel tat ihre Wirkung: mit dem 9. Juni 1832 brachen Heines Aufsätze ab, der neunte durfte nicht mehr erscheinen; er war im Buch das einzige Neue, dazu allerdings die Vorrede, an der die preußische Zensurbehörde am meisten Anstoß zu nehmen Ursache hatte. Heine hatte geglaubt, in seinen Pariser Korrespondenzen, die „schon censirt aus meinem Kopfe“ kamen, ungewöhnliche Mäßigung geübt zu haben; er fürchtete schon das Mißtrauen seiner politischen Freunde, die, wie er dem Verleger der „Allgemeinen Zeitung“, Cotta, am 1. Januar 1833 versicherte, damit umgingen, sie mit fremden Zusätzen herauszugeben, der Stuttgarter Buchhändler Frankh, damals als Flüchtling in Paris, scheint an diesen Machinationen beteiligt gewesen zu sein (20. Januar an Cotta); dem wollte Heine zuvorkommen; durch die Vorrede, „das leidenschaftliche Produkt meines Unmuts über die bundestäglichen Beschlüsse“ von 1832, die den Karlsbader Beschlüssen von 1819 eine neue Spitze gegen die Presse gegeben hatten, wollte er sich herauspauken, wollte er zeigen, daß er wenigstens „kein bezahlter Schuft“ sei, wie er an Immermann am 19. Dezember 1832 schrieb. Campe ließ das Buch in Altenburg drucken, ohne Zensur, denn es hatte mehr als 20 Bogen Umfang. Erst in letzter Stunde sandte Heine die Vorrede. Campe verweigerte die Aufnahme so lange, bis Heine sich damit einverstanden erklärte, daß die gefährliche Vorrede zensiert werde. So bekundete Campe in einem Verhör vom 22. Juli 1834. Der Altenburger Zensor strich mehr als die Hälfte des Manuskriptes; nur der Rest erschien als Vorwort zum Buch, und als Heine die fertigen Exemplare erhielt, war er entsetzt über die Verstümmelung. In der „Allgemeinen Zeitung“ vom 11. Januar 1833 teilte er seinen Lesern „vorläufig“ mit, daß die Zensurstriche den Text nicht nur gekürzt und entstellt, sondern „auch mitunter ins Servile verkehrt“ hätten. Dieser Ansicht war allerdings die preußische Regierung so wenig, daß sie hauptsächlich der verstümmelten Vorrede wegen die „Französischen Zustände“ verbot und, nachdem durch die sächsische Regierung der Druck- und Zensurort festgestellt war, sich im November 1833 bei der sachsen-altenburgischen Regierung über den dortigen Zensor nachdrücklichst beschwerte. Aus Altenburg kam die de- und wehmütige Antwort: der Zensor habe leider seinen guten Willen nur durch „reichliche, oft über mehrere Seiten fortlaufende“ Zensurstriche betätigt, statt die ganze, „auch in ihrer

verkümmerten Erscheinung noch indignirende" Vorrede zu streichen; er sei übrigens abgesetzt und die Zensur jetzt anders eingerichtet.

Durch seine „vorläufige" Erklärung war Heine der Öffentlichkeit eine weitere Rechtfertigung schuldig. Daher verlangte er von Campe am 28. Dezember 1832 kategorisch einen Separatdruck der vollständigen Vorrede und schrieb noch eine „Vorrede zur Vorrede" hinzu. Angeblich fügte sich Campe und gab das Ganze in Satz. Einen Korrekturabzug davon fand der Heinebiograph Adolf Strodtmann in Campes Archiv; nur aus diesem Bürstenabzug überhaupt kennen wir die „Vorrede zur Vorrede". Ein Brief Heines an Varnhagen vom 16. Juli 1833 besagt, Campe habe die Vorrede besonders gedruckt, aber „mit fremden Zusätzen", was eine Eigenmächtigkeit des Verlegers andeutet. Demgegenüber behauptet Campe, als ihm ein unterdes erschienener Druck der unverstümmelten Vorrede gezeigt wurde, das sei gar nicht Heines Stil, sondern irgendein Johann Ballhorn habe „die Censurlücken durch eigene Arbeit ausgefüllt"; darin irrte er sich. Heine will dann die Verbreitung der Sonderausgabe seinem Verleger untersagt haben; trotzdem habe dieser einige Exemplare an polnische Bekannte gegeben, eines davon sei nach Paris gekommen, und ein dortiger Deutscher habe nun „auf eigne Hand" aus den Texten des angeblichen Hamburger Drucks und der gleichzeitig erscheinenden französischen Übersetzung eine selbständige Ausgabe der Vorrede zurechtgemacht.

Die Absicht des Briefes ist klar: Varnhagen sollte das in Berlin weitererzählen. Auch dem preußischen Gesandten in Paris, v. Werther, versicherte Heine seine völlige Unschuld. Als er aber seinem neuen Freunde Laube am 10. Juli die erste Mitteilung von der Broschüre machte, sagte er kein Wort davon, welch besondere Bewandtnis es damit habe; erst zwei Jahre später (23. November 1835) packte er damit aus, die „famose" Vorrede sei „nur durch den preußischen Spion Klaproth in die Welt gekommen"! Der Orientalist Julius Klaproth verkehrte bei Heideloff in Paris; Heine hatte ihn dort kennengelernt, aber in den Zensurakten kommt sein Name nicht vor.

Die preußischen Behörden waren über den Zusammenhang bald weit besser unterrichtet. Ungefähr im Juni 1833 erschien die „Vorrede zu Heinrich Heine's Französischen Zuständen nach der französischen Ausgabe ergänzt und herausgegeben von P. G..g.r"; sie trug die Verlagsfirma „Leipzig, Heideloff & Campe", aber auf der Rückseite des Schmutztitels stand die Druckfirma „Dondey-Dupré, Ludwigstraße, no 46", die den ausländischen Ursprung des Heftchens schon so gut wie verriet. Am 20. September bezeichnete das Oberzensurkollegium sie als eines der „frechsten Machwerke", das die gröbsten Ausfälle gegen die preußische Regierung sowie „die härtesten Verunglimpfungen Sr. Majestät des Königs und der Königlichen Familie" enthalte. Daraufhin verbot der Polizeiminister das Werk am 29. September, und am 15. Oktober beschwerte sich der Minister des Auswärtigen, Ancillon, bei der sächsischen Regierung, erhielt aber schon unterm 25. vom Gesandten in Dresden die bestimmte Mitteilung: diese Vorrede sei keinesfalls in Leipzig gedruckt, eine Firma Heideloff gebe es dort überhaupt nicht, wohl aber in Paris, und diese habe eine „Kommandite" in Nürnberg. Aus Paris traf nun im Berliner Ministerium auch die Übersetzung der „Französischen Zustände" ein, „De la France" (Paris, Eugène Renduel); die ungekürzte Vorrede fand

sich auch hier, und am 26. Dezember 1833 wurde auch diese Ausgabe verboten. Während man nun die Gesandten in Paris und München mobilisierte und alles vorbereitete, den schwunghaften Vertrieb der Firma Heideloff & Campe in Deutschland lahmzulegen, kam am 1. März 1834 durch Vermittlung der Frankfurter Zentraluntersuchungskommission für demagogische Umtriebe genaue Aufklärung über das Zustandekommen der Pariser Separatausgabe der Vorrede. In Stuttgart hatte die Polizei den Buchhandlungsgehilfen Paul Gauger wegen Diebstahls und Unterschlagung verhaftet. Dieser Gauger war Kommis bei Heideloff gewesen und bekannte sich (16./17. Februar 1834) als denjenigen, dessen Name auf dem Titelblatt der „Vorrede" als der des Herausgebers angedeutet sei. In Wirklichkeit gehe die Flugschrift von Heine selbst aus, dieser habe aber gebeten, einen andern Namen in Chiffern daraufzusetzen, und Heideloff habe den Gaugers dazu bestimmt; sie sei in 1500 Auflage in Paris gedruckt und Mitte Juni 1833 versandt worden (die Vorrede Gaugers vom 30. Juni war vielleicht absichtlich nachdatiert). Heine gebe jetzt „Memoiren des Herrn von Schnabelewopski" heraus, die jedenfalls bei Vieweg in Braunschweig gedruckt würden, dem Schwager von Julius Campe; er habe Heideloff noch ein anderes Werk versprochen; Gauger meinte damit gewiß die unterdes in Paris erschienene erste Ausgabe des Buches „Zur Geschichte der neueren schönen Literatur in Deutschland". Politisch aber hänge Heine mit Heideloff nicht so eng zusammen wie Börne, von dem deutschen revolutionären Komitee in Paris habe er sich getrennt und gehe seinen eigenen Weg. „Er wurde in letzter Zeit namentlich durch eine Ausforderung, die ihm von Preußen aus zugekommen ist, sehr beunruhigt; auch wurde ihm nach seiner Versicherung ein Manuskript, woran ihm sehr viel gelegen war, entwendet, so daß er, wenn er zu uns gekommen ist, immer sehr üblen Humors und nur kurz angebunden war." Gegen diese Drohungen preußischer Offiziere und Edelleute wendet sich Heines Erklärung vom 19. November 1833 (in der „Allgemeinen Zeitung" vom 28. November), und ein „méchant Malheur" mit seinen Manuskripten erwähnt sein Brief an Campe vom 8. September 1833. Auch über die Versendung des Büchleins machte Gauger genaue Angaben: ein Teil der Auflage ging an den Leipziger Kommissionär Kirbach (Dycksche Buchhandlung), aber der roch Lunte und verweigerte den Vertrieb; nach Weisung des Verlegers ließ er den Ballen an die Jägersche Buchhandlung in Frankfurt gehen, die die meisten Exemplare erhalten hatte; die Fakturen waren von Leipzig datiert worden. Der Besitzer der Jägerschen Handlung, Konitzer, früher Angestellter von Vieweg, war mit Heideloff befreundet und wurde durch Gaugers Aussage am stärksten belastet; neben ihm noch die Körnersche Buchhandlung in Frankfurt und eine Anzahl württembergischer Firmen; bei ihnen allen wurde recherchiert, die meisten versicherten, den Verlagsort Leipzig als richtig genommen und die französische Druckfirma übersehen zu haben; sie kamen jedenfalls sämtlich nicht an Strafe vorbei, denn Württemberg hatte bereits am 31. Juli 1833 ein Verbot gegen die separate Vorrede erlassen, wahrscheinlich allerdings nicht gegen die Heideloffsche Ausgabe, sondern gegen eine andere, ihrer besonderen Art wegen noch gefährlichere. Auch die beiden Frankfurter Firmen wurden belangt, obgleich Preußen von ihrer Verfolgung absah, „da man" — so heißt es wörtlich (17. Juni 1834) — „zu den Behörden der Freien Stadt Frankfurt zu wenig

Vertrauen" hatte! Die Frankfurter Polizei wollte diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen, sie eröffnete am 10. September gegen beide Buchhändler die Untersuchung; die Angeklagten appellierten an die juristische Fakultät in Marburg, und dort war man der Ansicht, die Vorrede sei keine Schmähschrift und ebensowenig hochverräterisch; darauf gaben Präsident und Räte der freien Stadt Frankfurt im Januar 1835 die Akten dem Polizeiamt zurück „zur weiteren Verhandlung und Entscheidung"; über diesen Rechtsweg war die preußische Ministerialkommission sehr verwundert, da er längst durch einen Bundesbeschluß verworfen sei. Gauger denunzierte auch zwei preußische Buchhändler, aber diese leugneten energisch. Er selbst wurde am 9. Mai 1834 zu zwei Jahren Arbeitshaus verurteilt; davon entfielen auf die Verbreitung der Vorrede, durch die auch die württembergische Regierung beleidigt war, drei Monate; das Gericht war der Ansicht, Gauger habe auch in seiner subalternen Stellung dabei nicht mitwirken dürfen, wie ein Schlossergeselle sich nicht an Falschmünzereien beteiligen dürfe, die in der Werkstatt seines Meisters betrieben würden. Die übrige Strafe erhielt er wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung in sechs Fällen. Sein reumütiges Geständnis hatte das Urteil gemildert.

Die behördliche Untersuchung über Heines Vorrede war damit keineswegs abgeschlossen. Denn Gauger hatte noch ausgesagt: Dieselbe Vorrede habe zuerst Campe in Hamburg gedruckt, dann aber die Auslieferung der 3000 Exemplare betragenden Auflage verweigert; darüber sei es zum Zwist zwischen Heine und seinem Verleger gekommen; Campe sei sehr empört gewesen, als Heine dann die Vorrede in Paris drucken ließ. Ein zweiter, von der Pariser Ausgabe äußerlich völlig abweichender Druck der Vorrede lag auch tatsächlich der Frankfurter Zentraluntersuchungskommission vor, und es galt nun festzustellen, ob das etwa der Hamburger Druck sei. Für diesen andern Druck interessierten sich die Frankfurter Zentraluntersuchungskommission und die Berliner Ministerialkommission, die beide nach dem Frankfurter Attentat (April 1833) zur nachdrücklichen Verfolgung demagogischer Umtriebe und geheimer politischer Verbindungen gebildet worden waren, weit lebhafter als für die Pariser Ausgabe, die nichts mehr zu raten aufgab. Denn dieser apokryphe Druck wurde von unbekannten Agitatoren in Masse verbreitet, im Großherzogtum Hessen Landleuten heimlich zugesteckt, ganze Ballen davon waren an den in politische Verschwörungen verstrickten Rektor Weidig in Butzbach dirigiert worden (Frankfurter Meldung vom 1. März 1834), Einzelexemplare wurden in Briefen allenthalben beschlagnahmt; Gastwirte in Halle, Halberstadt und Koblenz, die ersten beiden jedenfalls auch zugleich Postmeister wie der am Rhein, hatten solche anonymen Zusendungen — eine aus Augsburg unterm 12. April 1834 — erhalten und an die Behörde abgeliefert. Heines Vorrede diente also der geheimen politischen Propaganda als ein willkommenes und wirksames Agitationsmittel, erinnerte sie doch den König von Preußen mit bittersten Worten an die Konstitution, die er einst seinem Volke versprochen hatte. Gelang es, den verhaßten Hamburger Verleger, den Hintermann Börnes und Heines, der Urheberschaft dieses Druckes zu überführen, dann war er geliefert, dann hätte ihn auch der Senat der freien Stadt Hamburg nicht mehr schützen dürfen; zunächst wäre man dann mit einem Gesamtverbot seines Verlags vorgegangen. Ein Exemplar dieses geheimnisvollen Druckes

schickte die Frankfurter Behörde an die Ministerialkommission in Berlin — es liegt den preußischen Zensurakten bei —, ein anderes nach Hamburg, um Campe darüber zu vernehmen. Textkritisch hat dieser Druck keinerlei Wert; er ist ein wortgetreuer Abdruck der Pariser Ausgabe, nur ohne das Vorwort des angeblichen Herausgebers Gauger, das aber auch von Heine selbst verfaßt sein dürfte. Der ganze Text ist auf 16 Seiten Oktavformat zusammengedrängt, ohne Titel oder Umschlag, ohne Angabe des Verlags oder des Druckers, nur am Kopf der ersten Seite die Überschrift: „Vorrede zu Heine's französischen Zuständen". Der Bogen ist nur notdürftig geheftet, das Papier weich und leicht — alles demnach auf die Versendung als Brief eingerichtet. (Vgl. das Faksimile S. 70.)

Was sagte nun Campe in Hamburg dazu? Bei seiner Vernehmung am 22. Juli 1834 versicherte er zunächst unter Eid und „was mir mehr als ein Eid gilt, auf meine Ehre", bis zur Stunde die Heideloffsche Ausgabe noch nicht gesehen zu haben. Im übrigen bestätigte und ergänzte er die Aussagen Gaugers: Zur Ostermesse 1833 habe ihm sein Neffe, der Associé von Heideloff, in Leipzig mitgeteilt, daß Heine dem Pariser Hause die ungekürzte Vorrede angeboten, er habe von dem Druck abgeraten, einmal weil sie sein verlegerisches Eigentum sei, da er sie dem Dichter bezahlte, dann aber auch, weil ihm die Verbreitung eines Sonderdrucks mit den vom Zensor gestrichenen Stellen Weitläufigkeiten und Scherereien zuziehen müsse; später habe ihm dann sein Neffe mitgeteilt, Heideloff habe die Vorrede doch gedruckt, er wolle ihm aber die ganze Auflage gegen Erstattung der Herstellungskosten überlassen; das habe er, Campe, abgelehnt, mit dem Zusatz: Was Heideloff und Campe sich eingebrockt, möchten sie auch ausessen. Dieser Differenz wegen habe man ihm auch kein Exemplar geschickt, während andere Hamburger Buchhändler von Paris direkt mit Exemplaren versorgt wurden. — Nun wurde ihm das aus Frankfurt eingegangene Exemplar des anonymen Druckes zur Begutachtung vorgelegt (nicht der Heideloffschen Ausgabe, denn auf sie passen seine Aussagen in keinem Punkte, und ihre Herkunft war ja durchaus geklärt: sie war in Paris gedruckt, und den Verleger Heideloff hatte dafür schon sein Schicksal ereilt: am 21. Juni hatte Preußen jede Geschäftsverbindung mit ihm verboten, und der Bundestag hatte am 10. Juli die übrigen Regierungen zu der gleichen Maßregel aufgefordert; die in Hamburg darüber geführten Akten unterscheiden hier nicht ausdrücklich). Campes Diagnose war: Offenbar schwäbische Arbeit, Heines Stil sei das nicht, das Manuskript der Vorrede, das er noch besitze, laute ganz anders. Da der Heideloffsche, unzweifelhaft von Heine stammende Text und der des anonymen Nachdrucks völlig übereinstimmen, irrte sich Campe durchaus bei der Beurteilung des Heineschen Stils, und ebenso irrte sich der Praktiker Campe, wenn er meinte, der echte Wortlaut sei viel umfangreicher; der kleine Druck täuschte ihn. (Die Heideloffsche Separatausgabe, die in Druck und Format den Hamburger Ausgaben der Heineschen Schriften nahekommt, zählt ohne die Vorrede Gaugers 50 Seiten, die vom Zensor verstümmelte Vorrede zu den „Französischen Zuständen", wie Hoffmann und Campe sie herausgegeben hatte, 26 — also ziemlich zutreffend das Umfangsverhältnis, wie Campe es angab: der Zensor habe mehr als die Hälfte gestrichen). An dieses Gutachten schloß sich nun die Frage, die durch Gaugers Zeugnis formuliert war: Ob

Campe diese „ihm gegenwärtig vorliegende Druckschrift“ in 3000 Auflage habe herstellen lassen? Das verneinte er mit allem Nachdruck und setzte für den Gegenbeweis „seinen Kopf zum Pfande“. An dieser Aussage ist nicht zu zweifeln, auch den Untersuchungsbehörden in Hamburg, Frankfurt und Berlin genügte sie. Woher stammt nun dieser bisher der Heineforschung unbekannte anonyme Druck? Campe bezeichnet ihn als schwäbische Arbeit, ein Hamburger Drucker, meldet die Frankfurter Behörde am 21. August, hatte die Lettern als der Brönnerschen Schriftgießerei in Frankfurt entstammend erkannt. Beides weist auf Südwestdeutschland hin, wo diese Flugschrift auch systematisch verbreitet wurde. Wußte Heideloff davon? Vielleicht! Denn nicht ganz abzuweisen ist die Annahme, daß dieser zweite Druck eine billige, zu Propagandazwecken eigens zugerichtete Ausgabe des ersten sein sollte und ebenfalls in Paris hergestellt wurde, wo Deutsche genug zur Hand waren, um deutsche Arbeit vorzutäuschen. Auch die Heideloffsche Ausgabe war, ihrem Druckbilde nach, tadellose Arbeit, trotz der Pariser Offizin. Diese zweite Annahme findet sogar eine Stütze in einem Brief der Pariser Druckerei an die preußischen Minister (eingegangen am 9. August 1843): Prosper Dondey-Dupré entschuldigt sich höflichst, daß er „z w e i Pamphlete“ gegen Preußen für Heideloff & Campe gedruckt habe; er selbst verstehe kein Deutsch.

V o r r e d e

z u

H. Heine's

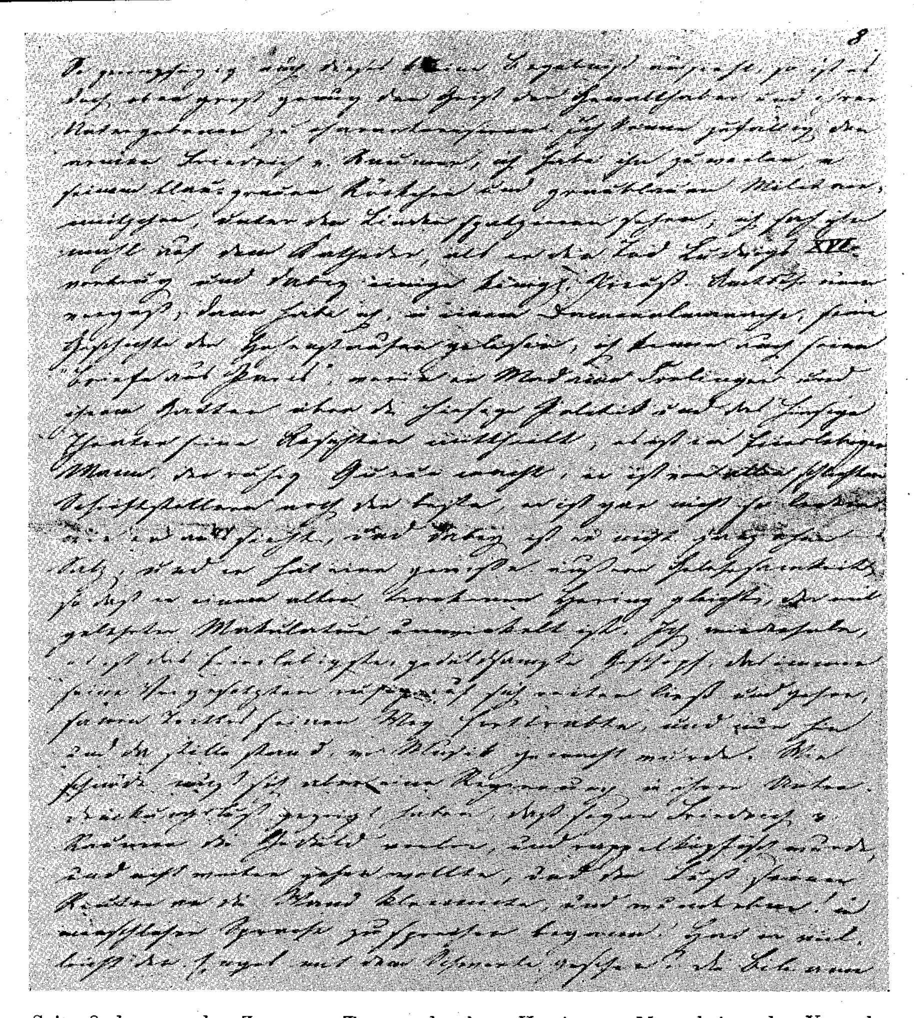
französischen Zuständen.

„Diejenigen, welche lesen können, werden in diesem Buche von selbst merken, daß die größten Gebrechen desselben nicht meiner Schuld beigemessen werden dürfen, und diejenigen, welche nicht lesen können, werden gar nichts merken.“ Mit diesen einfachen Vernunftschlüssen, die der alte Scarron seinem komischen Romane voransetzt, kann ich auch diese ernsteren Blätter bevorworten.

Ich gebe hier eine Reihe Artikel und Tagesberichte, die ich, nach dem Begehr des Augenblicks, in stürmischen Verhältnissen aller Art, zu leicht errathbaren Zwecken, unter noch leichter errathbaren Beschränkungen, für die Augsburger Allgemeine Zeitung geschrieben habe. Diese anonymen, flüchtigen Blätter soll ich nun unter meinem Namen als festes Buch herausgeben, damit kein Anderer, wie ich bedroht worden bin, sie nach eigener Laune zusammenstellt, und nach Willkühr umgestaltet, oder gar jene fremden Erzeugnisse hineinmischt, die man mir irthümlich zuschreibt.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auf's Bestimmteste zu erklären, daß ich, seit zwei Jahren, in keinem politischen Journal Deutschlands, außer der Allgemeinen Zeitung, eine Zeile drucken lassen. Letztere, die ihre weltberühmte Autorität so sehr verdient und die man wohl die Allgemeine Zeitung von Europa nennen dürfte, schien mir eben wegen ihres Ansehens und ihres unerhört großen Absatzes, das geeignete

Seite 1 des apokryphen Drucks der Vorrede Heines zu den „Französischen Zuständen“.



Seite 8 des von der Zensur z. T. unterdrückten Hamburger Manuskripts der Vorrede zu den „Französischen Zuständen" von Heinrich Heine.

Die Herkunft der beiden vorliegenden Drucke von Heines ungekürzter Vorrede bedarf nunmehr kaum einer weiteren Klärung. Übrig aber bleibt noch die viel erörterte Frage: ob nicht Campe dennoch in Hamburg einen eigenen, also dritten Druck veranstaltet hat? Campe hat die Existenz eines solchen Hamburger Drucks vor Gericht stets energisch bestritten. Allerdings wurde er im Verhör nie gefragt: Haben Sie die unverstümmelte Vorrede überhaupt gedruckt? sondern immer nur: ob er die „vorliegende Druckschrift" hergestellt habe, was er mit gutem Gewissen verneinen konnte. Dahinter könnte eine reservatio mentalis stecken, aber er erklärte weiter: „Wenn ich die Vorrede hätte drucken lassen wollen, so würde ich sie meinem Buche vorangestellt haben, wohin sie gehört, nicht aber nach Jahr und Tag in dieser Gestalt." Das darf wohl schon als eine indirekte Verneinung eines Hamburger Sonderdrucks gelten. Acht Jahre später, am 12. Januar 1842, als Preußen den ganzen Verlag Campes verboten hatte, kam dieser auf die Sache zurück

und versicherte in einer „Rechtfertigenden Erwiderung“ kurz und klar, daß er von Heines Vorrede nur das gedruckt habe, was die Zensur stehen gelassen. Für die Wahrheit dieser Aussage spricht auch die Tatsache, daß sich ein dritter Druck bisher nicht gefunden hat, sondern nur ein Korrekturabzug, dessen textliche Bedeutung noch unklar ist. Campe besaß ein Manuskript der Vorrede; nach anfänglichem Sträuben lieferte er es am 1. August 1834 der Hamburger Behörde aus; es findet sich in deren Akten und umfaßt die Seiten 8—19, ist also jedenfalls der Teil des ersten Manuskripts, den der Altenburger Zensor für gänzlich unmöglich erklärt hatte; deshalb hatte der Verleger diese Blätter zurückgezogen. In einem Brief an Campe vom 28. Dezember 1832 zitiert Heine einen Satz des unterdrückten Manuskripts über Raumer: „Er ist von allen schlechten Schriftstellern noch der beste.“ In dieser Form findet sich der Satz nur in jener beim Hamburger Gericht deponierten Handschrift (vgl. das Faksimile S. 71), der ersten, wesentlich milderen Fassung der Vorrede; die Pariser Ausgabe ist bedeutend gepfefferter, ebenso der von Strodtmann nach dem Korrekturabzug veröffentlichte Text, zu dem Heine ein neues, bis jetzt verschollenes Manuskript gesandt haben muß.

Im Widerspruch zu Campes gerichtlichen Aussagen stehen nur seine Versicherungen gegenüber Heine und Strodtmann und die Aussagen Gaugers, auf die alle vorliegenden amtlichen Schriftstücke in Berlin und Frankfurt zurückgehen. Aber Gauger hatte sein Wissen von niemand anders als von Heine, direkt oder indirekt durch Heideloff; daß er dem Dichter persönlich begegnete, steht fest, ganz abgesehen von seinen gerichtlichen Aussagen, mit denen er sich ein falsches Relief hätte geben können. Und Heine erzählte nur das weiter, was Campe ihm geschrieben haben soll. Die entscheidenden Briefe liegen im Original nicht vor. Wenn Campe darin wirklich den erfolgten Sonderdruck der Vorrede anzeigte, so muß für die Wertung einer solchen Erklärung ein Punkt berücksichtigt werden, auf den bisher nie aufmerksam gemacht wurde: Campes verlegerisches Interesse und seine Eifersucht auf Heideloff. Zweifellos fürchtete er, sein Neffe Friedrich Napoleon Campe, der Kompagnon des Parisers, wolle ihm seinen erfolgreichsten Autor wegkapern. Er war sehr wenig erbaut davon, daß Heines Buch „Zur Geschichte der neueren schönen Literatur in Deutschland“ bei Heideloff erschien, wenn auch nur in beschränkter Auflage. Sein Unbehagen wuchs, als sich das Pariser Haus ohne Rücksicht auf die verlagsrechtliche Frage zur Sonderausgabe der „Vorrede“ entschloß. Auch mit Börne war Heideloff als politischer Gesinnungsgenosse gut bekannt; auch hier schien sich eine höchst lästige Konkurrenz zu entwickeln. Gerade im Jahre 1834 machte ein groß aufgezogenes Nachdrucksunternehmen viel von sich reden: eine anonyme „Gesellschaft Gelehrter“ in Paris plante eine Gesamtausgabe deutscher Klassiker, die anscheinend durch das Verbot des Bundestags erstickt wurde. Auch Börne und Heine standen auf dieser Klassikerliste. Vielleicht steckte Heideloff dahinter. Noch nach 1835, als sich der Neffe bereits von seinem Associé getrennt hatte, fürchtete Campe-Hamburg, Heideloff beabsichtige unberechtigte Nachdrucke Heinescher Schriften; der Dichter mußte ihn mehrfach darüber beruhigen. Erst als Heideloff Ende der dreißiger Jahre Bankerott gemacht hatte, ließ Campe seinen ganzen Übermut gegen Heine spielen. Bis dahin mußte er mit Heideloff als einem gefährlichen Konkurrenten rechnen,

der sofort einsprang, wenn Heine mit seinem Hamburger Verleger Anlaß hatte unzufrieden zu sein. Diesem aber lag sehr daran, alle Heineschen Schriften in seinem Verlag zu haben, besonders nachdem 1837 der Vertrag über die spätere Gesamtausgabe der Heineschen Werke zustande gekommen war. Die „Vorrede" gehörte ihm, er hatte sie bezahlt, sie war „mein Buch", wie er sagte. Lehnte er aber Heines Forderung eines unverstümmelten Sonderdrucks ab, dann verlor er das Verlagsrecht daran. Deshalb ging er anscheinend auf Heines Forderung ein, ließ es aber nur bis zu einem Korrekturabzug kommen, von dem er wohl auch dem Verfasser ein Exemplar in die Hand spielte. Gedruckt hat er die unverstümmelte Vorrede nicht. Er hielt aber — Heine und natürlich auch seinem literarischen Testamentsvollstrecker Strodtmann gegenüber — die Fiktion eines geschehenen, später eingestampften Sonderdrucks, den nie jemand gesehen hat und von dem nicht einmal Campes Archiv ein Exemplar als Beweisstück aufbewahrt, fest, um sein Verlagsrecht daran nicht einzubüßen, das durch die Pariser Ausgabe bedroht war. Der Campesche Separatdruck, von dem in der Heineforschung oft die Rede ist, erweist sich demnach als eine Legende, die der Verleger aus rein geschäftlichen Gründen in die Welt gesetzt haben wird. Eine Autorität des sonst zuverlässigen Strodtmann besteht in diesem Falle nicht, denn er hatte sein Wissen wieder nur von Campe. Nach Jahr und Tag, als keine Konkurrenzgefahr mehr vorlag, scheint übrigens Heine den wirklichen Sachverhalt gekannt zu haben; in einem Brief vom 24. August 1852 erinnert er Campe daran, daß die Vorrede, „wie Sie wissen, leider nicht gedruckt worden".

9. ZENSUR-PARALIPOMENA ZU GOETHES „FAUST".

Neununddreißig Jahre brauchte Goethes „Faust" 1. Teil seit seinem ersten Erscheinen als Fragment (1790), um die Bühne zu erobern. Doch war es zunächst nicht der Engel mit der Zensurschere, der ihn von den Pforten Thaliens scheuchte. Der Dichter selbst sträubte sich mit Händen und Füßen gegen jede Aufführung, nachdem der jahrelang beabsichtigte Versuch in Weimar selbst durch den Abgang seines Lieblingsschauspielers P. A. Wolff (1816) gescheitert war. Sollte er seine köstlichsten Perlen vor die — Zensoren werfen?

Der berüchtigte „Diamantenherzog" Karl von Braunschweig war es, der seine Hand auch nach diesem Juwel ausstreckte; auf seinen Befehl und gegen Goethes Willen setzte der Braunschweiger Theaterdirektor August Klingemann am 19. Januar 1829 den „Faust" zum erstenmal in Szene. Beim nächsten Geburtstag des Dichters beeilten sich schon vier deutsche Städte mit einer gleichen Huldigung.

Das waren Feste für den Zensor! In Dresden besorgte der Dichter Ludwig Tieck als dermaliger Dramaturg die Einrichtung. Aber die moralische und religiöse Prüderie des katholischen Hofes verlangte ihre Opfer: Mephistos Spottlied vor Gretchens Tür mußte fallen, und ebenso wurden die Verse vom guten Magen der Kirche und Fausts ganze Bibelerklärung gestrichen.

Den zart besaiteten Leipziger Theologen genügte aber das nicht einmal. Am selben Tag, zu des Dichters achtzigstem Geburtstag, wurde Tiecks Ein-

richtung auch auf dem dortigen Stadttheater gegeben und mit demonstrativem Beifall aufgenommen. Daraufhin erhob sich das Konsistorium von Pleißathen wie ein Mann, erklärte mit Nachdruck: „Der Teufel gehört nicht auf die Bühne!" und der einsichtige Minister Graf Einsiedel verbot die Wiederholungen. Das machte noch mehr Rumor, und nach zehn Tagen wurde das Verbot wieder aufgehoben, nachdem weitere 21 bedenkliche Verse gestrichen worden. „Verstümmelt und unerkennbar", wie Richard Wagner sagt, wurde Goethes Meisterwerk nun geduldet.

Unter den Augen des Dichters sebst ging es nicht weniger toll zu. Goethe hatte zwar das Einstudieren der beiden Hauptrollen selbst geleitet, besonders dem Darsteller des Mephisto, Karl Laroche, jede Betonung, jede Grimasse eingedrillt; der Aufführung (am 29. August 1829) blieb er aber fern. Konnte man ihm zumuten, der lächerlichen Verballhornung seines Werkes geduldiger Zeuge zu sein? Verse wie „Die Hand, die Samstags ihren Besen führt" usw. waren als zu unkeusch für zarte Hofdamenohren gestrichen, und Branders Lied in Auerbachs Keller war in grotesker Weise umgedichtet. Die „Ratt' im Kellernest" hat sich bekanntlich „ein Ränzlein angemäst'"

„Als wie der Doktor Luther".

Statt dessen sang man damals in Weimar:

„Das macht das gute Futter!"

„Lieb' im Leibe" durfte das Tierlein auch nicht haben, sondern es mußte hübsch manierlich heißen:

„Es plagten sie Liebesschmerzen".

Mephistos Worte über das Schmuckkästchen, das er als Morgengabe für Gretchen dem Doktor beschafft:

„Ich tat euch Sächelchen hinein,
Um eine Fürstin zu gewinnen"

hätten die anwesenden Fürstinnen als einen Vorwurf der Käuflichkeit empfunden — sie mußten verändert werden in

„Um eine andre zu gewinnen".

Auf den übrigen Hoftheatern erging es Faust natürlich nicht besser. Gleich die erste Szene des Meisterwerks, Fausts großer Monolog in seiner Studierstube:

„Habe nun, ach, Philosophie,
Juristerei und Medizin
Und leider auch Theologie
Durchaus studiert, mit heißem Bemühn!"

wimmelte ja von Anzüglichkeiten, die kein Normalzensor ungeschoren lassen konnte. Am Darmstädter Hoftheater zog er sich mit Witz aus der Verlegenheit: er stellte die Worte in jenen Eingangsversen einfach um, so daß Faust nun klagte:

„Habe nun, ach, Theologie . . .
Und leider auch Philosophie" usw.

In Wien besorgte der Vizedirektor des Hofburgtheaters, Deinhardtstein, Direktor, Schriftsteller und Zensor in einer Person, eine Bearbeitung, von der zunächst nur einige Szenen zu Goethes Totenfeier am 24. Mai 1832 im Opernhaus (Kärntnertortheater) gegeben wurden, eine Huldigung, die aufrichtige Zuschauer wie Eduard von Bauernfeld vielmehr als eine Schändung des Dichters empfanden. Natürlich waren alle Spitzen gegen die Kirche beseitigt; von Pfaffen usw. durfte auf jenem heiligen Boden ja nie die Rede sein. Nun sagt aber dieser eingebildete Doktor Faust:

„Bin gescheidter als alle die Laffen,
Doktoren, Magister, Schreiber und Pfaffen."

Deinhardtstein, selbst Dramatiker, wußte sich diesem Reim gegenüber zu helfen; in seiner Umdichtung heißt es:

„Bin gescheidter als alle die Tröpfe,
Doktoren, Magister, Schreiber und Köpfe!"

Das Publikum lachte bei solcher Totenfeier. Sieben Jahre später, am 29. Mai 1839, folgte dann die erste Gesamtaufführung auf der Burg, mit denselben Varianten der Zensur. Noch 1836 war das Werk in Linz a. d. D. „wegen vieler Anstößigkeiten" glatt verboten worden. Den echten „Faust" bekamen die Wiener erst 1850 zu sehen; er war die erste „Novität" unter Heinrich Laubes junger Direktion, und die Luft wehte damals in Österreich — aber nur für kurze Zeit — so frei, daß Laubes Chef, der sonst so ängstliche Oberstkämmerer Graf Lanckoronski, der selbst die Zensur des Burgtheaters ausübte, keine Zeile gestrichen hatte. Die Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Die 1851 schon einsetzende Reaktion machte der Redefreiheit Fausts schnell wieder ein Ende, und zur Zeit des Konkordats gehörte er zu den mißliebigsten Persönlichkeiten der Bühnenwelt. Die Verse von dem guten Magen der Kirche waren noch zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts in Wien verpönt — vielleicht sind sie's noch heute.

Die „Faust"-Bearbeitung, die am 2. März 1832 in Stuttgart über die Bühne ging, hatte eben solche Zensurstriche. Als im Jahre 1849 David Friedrich Strauß, der berühmte Verfasser des „Leben Jesu", dagegen Front machte, brachte es Franz Dingelstedt über sich, in seiner „Laterne", einer kurzlebigen Zeitschrift, die er damals in Stuttgart herausgab, die Intendanz zu verteidigen, daß sie immer noch an dieser Reinigung des Werkes von allen kirchlich anstößigen Stellen festhielt. Der Bearbeiter von 1832 war der Schauspieler Karl Seydelmann, der erste Mephisto in Stuttgart, der erste auch in Berlin. Von den bedeutenderen deutschen Theatern war das Königliche Schauspielhaus in Berlin das letzte, das sich an die Darstellung des „Faust" wagte. Am 15. Mai 1839 fand sie statt, ziemlich in der Form, die Seydelmann in Stuttgart gewöhnt war. Was anderswo aus sittlichen oder religiösen Gründen anstößig erschien, war genau so in Berlin verpönt. „Die Hand, die Samstags ihren Besen führt" war mit allem, was dazu gehörte, gestrichen; das „Halstuch von ihrer Brust" und das „Strumpfband meiner Liebeslust" waren gefallen; an „heut' Nacht" durfte nicht erinnert werden; aus „Liebchens Kammer" wurde „Liebchens Nähe", aus „Rammelei" „Liebelei"; „Metze" oder „Hure" mußten durch mildere Ausdrücke ersetzt werden, z. B. „Meine Mutter die Brut"! Alle derben Ausdrücke z. B. in Auerbachs Keller waren beseitigt; „Sauerei" wurde zur „Schelmerei", statt „Mir ist

ganz kannibalisch wol als wie fünfhundert Säuen“ durfte nur „Trallaleralla“ gesungen werden. Daß Gretchens Bezeichnung als „Fräulein“ in „Jungfer“ umgewandelt worden sei („Bin weder Fräulein, noch auch schön“!), ist aber Erfindung eines Witzboldes. In religiösen Dingen war das Berliner Hoftheater genau so empfindlich wie die Wiener Burg. Daß ein Komödiant einen Pfarrer lehren könnte, war gestrichen, ebenso der große Magen der Kirche, das Wort „Pfaffe“ durch „man“ oder sonstwie ersetzt, „Requiem beten“ durch „herzlich beten“, die „wohlgeweihte“ durch eine „angesehene Stätte“, und Branders Lied von der Ratte im Kellernest war folgendermaßen geistvoll umgedichtet:

Lebte nur von Fett und Käse (statt: Butter) . . .
Wie der gelehrteste Chinese (statt: Als wie der Doktor Luther)!

Das Flohlied war geblieben, aber der Hof fand es höchst unanständig, und der König äußerte sein Mißfallen so laut, daß die Wiederholungen unterbleiben mußten. Wie die preußischen Zensoren dem Stück im allgemeinen gesinnt waren, zeigt ein Vorfall, von dem Rudolf Gottschall in seinen Erinnerungen erzählt. Er hatte im Jahre 1846 als Dramaturg des Königsberger Theaters bei dem dortigen Polizeipräsidenten und Zensor eine Audienz, da man ihm ein harmloses allegorisches Festspiel „Die Silvesterfeier der Kunst“ aufs übelste zugerichtet hatte. Die Unterhaltung entwickelte sich durchaus freundschaftlich, und es gelang der Beredsamkeit des Dichters, einen ganzen Haufen gestrichener Verse für die Aufführung zu retten. Als er sich aber im Eifer des Gefechts einfallen ließ, sich auf Goethes „Faust“ zu berufen, erklärte ihm der Polizeigewaltige kurz und bündig: „Es wäre eigentlich viel besser gewesen, wenn Goethe seinen ‚Faust‘ nie geschrieben hätte“!

Einen der erfolgreichsten Versuche, beide Teile des „Faust“ für die Bühne zu gewinnen, machte 1876 der Schauspieler und Regisseur Otto Devrient in Weimar. Seine Bearbeitung „als Mysterium in zwei Tagewerken“ ist 1877 auch im Druck erschienen. Bei der Aufführung in Weimar am 6. und 7. Mai 1876 wurden aber die Worte, die Goethe dem Herrn im „Prolog im Himmel“ in den Mund legt, vom Erzengel Michael gesprochen, der im Namen Gottes die Unterhaltung mit Mephisto führte. Es hieß also
nicht: „Da du, o Herr, uns einmal wieder nahst“,
sondern: „Da sich der Herr uns einmal wieder naht“ usw.

Wie der Theaterhistoriker Hermann Uhde versichert, hatte man in Weimar erklärt, „der Herr gehöre nicht auf die Bühne“. Und wer tat diesen Ausspruch? Des Dichters eigene Enkel, Walther und Wolfgang von Goethe!

„Faust. Zweiter Teil“ gab dem Zensor oder dem, der als Theaterdirektor oder Dramaturg mit seinen Obliegenheiten betraut war, nicht weniger zu raten auf. Den ersten Versuch, eine Szenenfolge aus dem zweiten Teil unter dem Titel „Der Raub der Helena“ auf die Bühne zu bringen, machte Karl Gutzkow als Dramaturg des Dresdener Hoftheaters 1849 zu Goethes 100. Geburtstag. Er ließ den ursprünglichen Text im wesentlichen unangetastet, änderte aber, jedenfalls auf Verlangen des Intendanten von Lüttichau, der in diesen Dingen sehr peinlich war, eine Stelle. Bei der Erscheinung des Paris hat der Ritter zu sagen:

„Eh nun! halb nackt ist wohl der Junge schön,
Doch müßten wir ihn erst im Harnisch sehen!

Dame.

Er setzt sich nieder, weichlich, angenehm.

Ritter.

Auf seinem Schoße wär' euch wohl bequem?"

Im ersten Rang aber saßen die Prinzessinnen des königlichen Hofes und die übrige vornehme Damenwelt der Residenz. Damit ihnen die Schamröte nicht in die Wangen steige, wurde die schlüpfrige Stelle so geändert:

„Ritter.

Eh nun! Der Junge ist wohl schön . . .

Dame.

Er setzt sich nieder, weichlich angenehm.

Ritter.

An seiner Seite wär' euch wohl bequem?"

Doch seien wir gerecht — es waren nicht immer die Zensoren, die sich an den Werken der Dichter versündigten. Einem — Literarhistoriker war es vorbehalten, Goethes unsterbliches Werk in einer Weise zu verhunzen, wie das der robusteste Zensor nie gewagt und vermocht hätte. Das war der Tübinger Professor Moritz Rapp (1803—1883), ein schrullenhafter Sonderling, der sich in den Kopf gesetzt hatte, nur in einer völligen Umarbeitung könne Goethes „Faust" die kommenden Jahrhunderte in die Schranken fordern. Zu dieser Herkulesarbeit fühlte er sich berufen. Ehe er aber damit fertig wurde, starb er; bis dahin hatte er nicht weniger als 1745 Verse hinzugedichtet! Dieses neue Rapp-Goethesche Faust-Fragment ist als Handschrift in der Tübinger Bibliothek beigesetzt. Frank Thieß hat darüber folgende nähere Mitteilung gemacht:

„Das Ganze, in drei Teile zersägt, nennt Rapp ein ‚shauspiel' und umkleidet es, um es für die Bühne gefälliger zu machen, mit Beethovenscher Musik. Nun aber das shauspiel selbst. Rapp führt den Rotstift wie der Schnitter die Sense. Die Chöre fallen, die ‚lüsternen' Stellen werden ausgeätzt, aber in einer spätern Bearbeitung durch entschieden lüsternere von ihm selbst ersetzt! Faust hält Kollegien ab, Mephisto zankt sich mit Studentenhaufen, man disputirt bei einer Promotion, singt lateinische Lieder in einem Saufgelage der Promovierten, der Teufel läßt antike Helden erscheinen, Helena und Goliath treten auf. Goliath, ein Mann von rüden Sitten, schlägt schließlich auf die Zuschauer ein, und Faust lallt mit geschlossenen Augen den Gesang der Geister ‚Schwindet ihr dunklen Wölbungen —'. In diesem Ton geht das Opus weiter. ‚hechsen', Geister und Gespenster schwirren durch die Akte, und um die peinliche Vergiftung der Mutter Gretchens zu vermeiden, erfindet Rapp schließlich die Szene eines von Mephisto fingierten Brandes, indem Faust sein Gretchen unter folgenden rührenden Worten in seine Kemenate führt:

„süß liebchen, die gefahr ist nicht so groß,
Ich hoff, es ist ein blindes lärmen bloß.
Du zitterst ja so sehr, und das Gedränge
Beängstigt dich in dieser straßen enge;

Nicht fern ist meine wohnung mehr von hier.
Ein stündchen dort in ruh verbringen wir!
(er führt sie weg.)

Mephisto.

Nun rennen sie durchs eitle flammenspiel,
Und meinen wunder dann, was sie getan.
Kommt er mit mindrem truge nur ans ziel,
So hat der teufel seine freude dran.
(der Vorhang fällt.)

Auch an dieser Theaterbearbeitung hätte der Teufel seine helle Freude gehabt."

10. THEATERKRITIK UNTER AUFSICHT.

Seit dem 28. Oktober 1819 bestand in Berlin die für den trägen Fluß des damaligen öffentlichen Lebens charakteristische Bestimmung, daß Kritiken über Premieren des Hoftheaters erst nach der dritten Aufführung gebracht werden dürften. Der Intendant Graf Brühl selbst hatte diesen Antrag durchgesetzt, „um die Königliche Kasse wegen der zur Darstellung verwendeten Kosten nicht dadurch in Nachteil zu setzen, daß das Publikum durch voreilige einseitige Kritik über solche Darstellungen verhindert werde, über den Wert oder Unwert eines neuen Stückes aus eigener Anschauung urteilen zu können". Dem Polizeiminister von Schuckmann war diese Anregung sehr gelegen gekommen, denn er hatte gerade eine Nummer der „Spenerschen Zeitung" beschlagnahmen lassen wegen einer mißliebigen Theaterkritik über Goethes „Egmont". Erst wenn in zwei Wochen, so bestimmte Schuckmann, das Stück dreimal gespielt worden sei, dürfe man annehmen, daß die Schauspielregie selbst es „preisgebe". Wenn aber die politischen Zeitungen „ungebührliche politische Anspielungen" in die Theaterkritik mischten, wie das die „Spenersche" vom 23. Oktober getan habe, werde es unvermeidlich sein, den politischen Blättern die Theaterkritik „ganz zu versagen". Gleichzeitig wurde die Wiederholung des Stückes, das zu dieser Verfügung Anlaß gegeben hatte, ebenfalls verboten. Verfasser dieser verhängnisvollen Kritik war jedenfalls Friedrich Schultz, der selbst von Goethe gewürdigte langjährige Rezensent, den die Berliner wegen seines Theaterenthusiasmus und gewisser Eigentümlichkeiten „Theater- und Spuckschultz" zu nennen pflegten. Als er, ein weltfremdes Original, einmal eine Redoute besuchen wollte und nicht wußte, wie sich maskieren, riet ihm die berühmte Schauspielerin Mad. Bethmann: „Lieber Schultz, ziehen Sie reine Wäsche an, dann kennt Sie kein Mensch".

Diese Verfügung Schuckmanns war natürlich der Tod aller ernsthaften Theaterkritik. Bei den politischen Zeitungen hielt die Zensur auch strenge auf ihre Durchführung. Den mehr oder weniger literarischen Unterhaltungsblättern blieb ein freierer Spielraum, weil sie durch ihren buchhändlerischen Vertrieb an sich schon schwerfälliger waren und die wenigsten alle Tage erschienen.

Noch empfindlicher als der Intendant Graf Brühl war der Komponist Spontini, der 1820 als Generalmusikdirektor nach Berlin gerufen wurde

und sich, zum Leidwesen der deutschen Musiker, bis 1842 auf diesem Posten hielt. Ungemein eifersüchtig auf seinen Ruhm pflegte er sich über jede mißliebige Opernkritik beim König zu beschweren, und er wußte dadurch die Zensoren so einzuschüchtern, daß jeder irgendwie scharfe Tadel seiner Kompositionen aus den Berliner Zeitungen sorgfältig gestrichen wurde. Daher u. a. die zahlreichen, mit Gedankenstrichen ausgefüllten Lücken in der Rezension über Spontinis Oper „Olympia" im „Gesellschafter" 1821 (Nr. 85 und 90). Der Herausgeber dieser Zeitschrift, F. W. Gubitz, verweigerte deshalb einmal (1824) auch die Aufnahme eines Spontini preisenden Artikels mit der Begründung: Da eine persönliche Äußerung des Generalmusikdirektors darin vorkomme, dürfe er den Abdruck nicht wagen. Der Verfasser wandte sich nun direkt an Spontini, und dieser hatte die Gnade, an den Rand zu schreiben: „Je consens volontiers à la publication de la note ci-dessus. Spontini". Gubitz brachte nun den Artikel, aber — in einer trocknen Anmerkung auch die zustimmende Beischrift des Musikers, wodurch dieser aufs lächerlichste blamiert war ob der Selbstzensur der ihn betreffenden Journalartikel.

Die Ausschaltung der politischen Blätter von prompter Theaterkritik sicherte den literarischen Zeitschriften einen Vorsprung, den sich der bekannte Witzbold M. G. Saphir, der von 1826 bis 1829 in Berlin lebte und den Hecht im dortigen journalistischen Karpfenteich spielte, mit großem Geschick zunutze machte. Er gab seit Anfang 1826 die „Berliner Schnellpost für Literatur, Theater und Geselligkeit" heraus, die sich bald zu einem regelrechten Skandalblatt entwickelte, trotz aller Zensur, denn wenn man sich nicht in die Politik mischte, galt die Theaterkritik als ein Ventil, um den sich schon bedenklich erhitzenden Dampfkessel der öffentlichen Meinung zu entlasten. In dem Ruf nach Preßfreiheit wollte man „oben" noch nichts anderes sehen als den Wunsch, durch Scandalosa den Pöbel zu unterhalten. Dafür mußten Kunst und Literatur herhalten. Wenn sich das Bürgerpack über diese unwichtigen Dinge heute die Köpfe blutig schlug und morgen wieder vertrug, war sein Mütchen gekühlt, und es vergriff sich nicht an Dingen, um die es sich nicht bekümmern sollte. „Einen Knochen muß man den bissigen Hunden doch lassen", erklärte einmal der Minister von Bernstorff, als sich der Intendant Brühl wieder einmal über eine bösartige Theaterkritik beschwerte. Daher die Fülle seichtester Unterhaltungsblätter in damaliger Zeit. Sie waren der Regierung willkommene Blitzableiter gegen das politische Gewitter, das langsam, aber sicher heraufzog.

Seit Januar 1827 gab Saphir noch ein zweites Theaterblatt heraus, das jeden Morgen (außer Sonntags) erschien, den „Berliner Courier", der das zweifelhafte Verdienst hat, die theatralische Nachtkritik in Berlin eingeführt zu haben. Dieses Blatt las König Friedrich Wilhelm III. mit besonderm Vergnügen; da er sehr früh aufstand und dann gleich nach dem „Courier" verlangte, mußte der Hausminister Fürst Wittgenstein Saphir anspornen, doch ja sein Blatt möglichst früh erscheinen zu lassen, und die Instruktionen für den Zensor dieses Blattes gab er sehr oft selbst.

Saphir war so recht der Mann dazu, seinem Zensor das Leben zur Hölle zu machen. Die Aufsicht über die „Schnellpost" führte zunächst der Dichter Langbein, den wirtschaftliche Not auf diesen Posten gebracht hatte. Am 11. Januar 1827 bat er händeringend, ihm dieses Amt abzunehmen und auch den neuen „Berliner Courier" einem andern Zensor zuzuweisen. Da die

Der

Berliner Courier,

ein Morgenblatt

für

Theater, Mode, Eleganz, Stadtleben und Localität,

herausgegeben

von

M. G. Saphir,

(Redakteur der Berliner Schnellpost.)

No. 254. Donnerstag, den 29. November. **1827.**

Kronik der Berliner Novitäten.

Königliches Schauspielhaus.

Am 28. Stück:

„Das Ehrenschwerdt." Trauerspiel in 5 Akten, von Herrn v. Uechteritz.

Lieber Leser! wenn ich sage lieber Leser, so weißt Du schon lieber Leser, daß mich der Schuh irgendwo drückt! Wo? das darf ich Dir nicht sagen, denn heute sagte mir eine Caryatide: „Sei hart wie Eis, sei stumm wie Stein, die Nemesis zählt alle ein!" aber ich gebe Dir das Wort, lieber Leser, wir finden uns, wenn nicht diesseits, doch jenseits, sonst „hieß ich nicht der Tell!"

Aufführung.

Ganz ausgezeichnet waren die Costüme. Anna (Madame Unzelmann), weißseiden Kleid mit blautaft-Besetzung, eine ächte altdeutsche Nürnberger rothe Haube, mit Gold gestickt, eine güldne Kette um den Hals. Der Pfinzinger, weiß mit rothen Puffen. Der Rudolph war seinem Schicksale gemäß, wie Kohlhas gekleidet, und Buhlen auch analog mit seinem Charakter, wie Ossip in Isidor und Olga. Sonst fiel nichts bemerkenswerthes vor.

Titelseite einer Nummer des „Berliner Courier" mit einem Zensurstrich des Geheimrats Grano.

Grano strich in der Nummer vom 29. November 1827 eine boshafte Theaternachtkritik Saphirs über die Aufführung des Trauerspiels „Das Ehrenschwert" von Üchtritz im Berliner Königl. Theater am 28. November mit Bezug auf die Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1819 (vgl. S. 78). Saphir beschwerte sich darüber beim König (vgl. S. 81) und erhielt Recht.

Klagen der von Saphir gezausten Opfer immer lauter wurden, besonders seitens der Mitglieder des Königstädtischen Theaters, glaubte der Polizeiminister Schuckmann schärfere Saiten aufziehen zu müssen. Am 1. Februar wurde daher der Geheimrat Grano mit der Zensur der Saphirschen Zeitschriften betraut.

Auf den hatte Saphir gerade gewartet. Daß zu der bärbeißigen Unduldsamkeit dieses Zensors seine Intelligenz im umgekehrten Verhältnis stand, war in ganz Berlin bekannt, und wenn es galt, das Institut der Zensur überhaupt ad absurdum zu führen, so war angesichts eines solchen Gegners Saphir der rechte Mann. Nach vier Monaten schon (5. Juni 1827) mußte selbst der Minister zugeben, der Journalist sei so schlau, daß kein Zensor allen seinen Unziemlichkeiten auf die Spur kommen könne. Obendrein beschwerte sich Saphir über unbequeme Zensurstriche stets direkt beim König, der für diesen anrüchigen Schriftsteller eine offensichtliche Vorliebe hegte. Der Zensor saß also peinlichst zwischen zwei Stühlen. Der Possendichter und Schauspieler Angely — noch heute bekannt durch sein „Fest der Handwerker" — war eines der Hauptstichblätter für Saphirs Witze. „Dem Vernehmen nach hat Herr Angely in Meseritz mit ungeheuerm Beifall debütirt" schrieb Saphir scheinbar ganz sachlich. So scharfsinnig war Grano immerhin, um den blutigen Hohn dieser Zeile herauszufühlen: Lorbern in Meseritz waren an sich schon komisch — in Berlin waren sie schwerer zu erwerben, sollte damit angedeutet sein. Also strich Grano diese Anpflaumung und mußte sich alsbald durch eine königliche Kabinettsorder via Zensurministerium belehren lassen, daß er seine Befugnisse überschritten habe. Nun kam dieser Teufelskerl Saphir noch mit seiner Nachtkritik, die zugleich eine nächtliche Zensur bedeutete. Dem alten Geheimrat Grano, der gewiß nie an einen Achtstundentag zu denken gewagt hätte, war es schließlich nicht zu verübeln, wenn er es bald satt hatte, nach des Tages Last und Mühe auf seinem „Intelligenzkomptoir" noch mitten in der Winternacht aus den Federn zu steigen, nur damit der verhaßte Saphir seine Pikanterien rechtzeitig auf den nächsten Frühstückstisch des Königs und seiner übrigen Leser legen konnte. Er berief sich daher auf die Zensurverordnung und streikte. Da sich nun die Konkurrenz beeilte, Saphir das Wasser abzugraben und ihm wirklich mit einer Kritik zuvorkam, ging sofort wieder — und diesmal eine doppelte. — Beschwerde Saphirs am 30. November und 7. Dezember an den König, über den Kopf des Oberzensurkollegiums und des Ministeriums hinweg. Er beschuldigte die Zensur der Parteilichkeit, wollte keinesfalls hinter seinen Kollegen und Konkurrenten vom „Freimütigen" usw. zurückstehen, die noch vom Zensor Langbein beaufsichtigt wurden, und gab dazu eine Blütenlese der Zensurstriche, die Grano in der „Schnellpost" und im „Courier" beliebt hatte. Und in einer ausführlichen Kabinettsorder (schon vom 12. Dezember) fällte der König das salomonische Urteil, daß die Zensurpraxis allerdings die „Gleichförmigkeit" vermissen lasse, „welche die Unparteilichkeit fordre". Damit nun diese „Gleichförmigkeit" hergestellt werde, wurde Geheimrat Grano, der schon unter der Last seiner Zensurgeschäfte stöhnte, am 19. Januar 1828 auch mit der einheitlichen Kontrolle jener anderen Zeitschriften beauftragt!

Dieser lustige Guerillakrieg zwischen Redakteur und Zensur währte noch ein Jahr — bis sich Saphirs Übermut so weit verstieg, im „Courier" vom

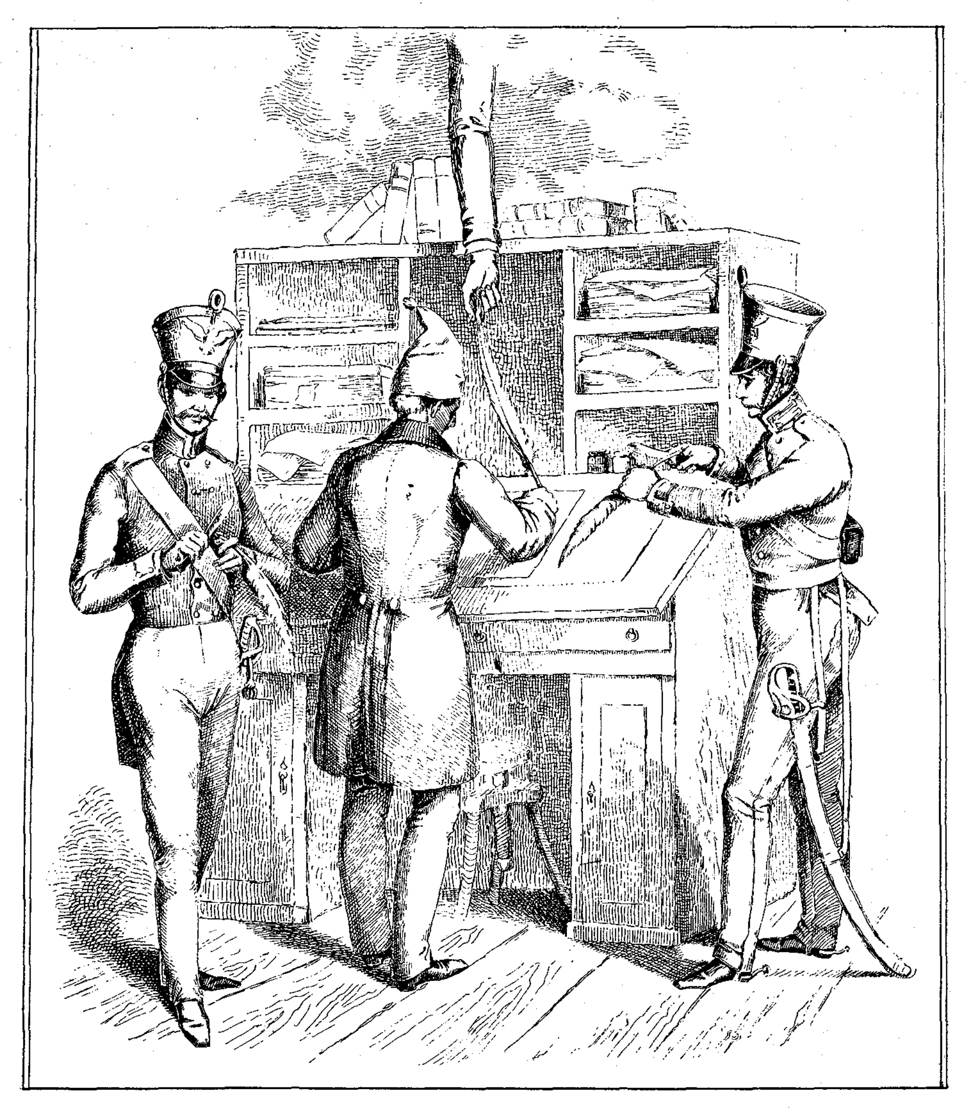


Die beiden heftigen Feinde
Saphir und Angely
Anonyme Karikatur.

14. November 1829 für Preußen die Einführung der Preßfreiheit zu empfehlen. Preßfreiheit? — die fehlte gerade noch! Und sie empfohlen in dem Blatt, das der König mit Begierde las und dessen Herausgeber er so oft die Stange gehalten hatte! Kopf ab! Herr Schalksnarr! Am 19. erging an den Polizeiminister eine geharnischte Kabinettsorder, daß die „Anpreisung der Preßfreiheit, verbunden mit einer an mich gerichteten Aufforderung, sie in meine Staaten einzuführen, in alle Wege ungehörig in einem Tageblatt" wie dem „Courier" sei und „einen solchen Mangel an Aufmerksamkeit des Zensors" beweise, „daß ich mein Mißfallen darüber nicht zurückhalten kann und Sie daher hierdurch veranlassen will, ihn darüber zurechtzuweisen". Der unglückliche Zensor war also wieder das Karnickel. Grano entschuldigte sich mit „überhäuften Zensurgeschäften" und wurde nun endlich von einem Teil seiner Obliegenheiten befreit. Befreit wurde er aber auch gleichzeitig von seinem Peiniger — Saphir mußte im Dezember 1829 Berlin verlassen. —

Zeigen diese Berliner Erinnerungen, daß sich ein witziger Kopf allen Ängstlichkeiten der Zensur gegenüber doch bis zu einem gewissen Grade behaupten konnte — in der Hauptstadt Österreichs war der Journalist noch weit übler daran. Auch dort war Journalist und Theaterkritiker so ziemlich ein Begriff, denn über anderes als Theater zu sprechen war fast nur den Mitarbeitern der offiziellen Blätter möglich, und die gaben nur wieder, was ihnen von oben eingeflößt wurde. An Staatseinrichtungen Kritik zu üben war der sichere Weg zum Spielberg, das Hofburgtheater aber betrachtete sich ebenfalls als eine Staatseinrichtung, und seine Direktoren waren unduldsamer als die Minister. Kennzeichnend für die dortigen Zustände ist eine Klage des Vizedirektors Peter von Braun vom 8. August 1805 über den Herausgeber der „Monatsschrift für Theaterfreunde": die „Unbescheidenheit" dieses Kritikers habe unter dem Schauspielpersonal „wiederholte und begründete Beschwerden" veranlaßt, die Direktion ersuche daher, wie das bisher üblich gewesen sei, alle Journale, die vom Theater handelten, vor Erscheinen der Hoftheaterdirektion mitzuteilen, „um rechtzeitig hierüber Erinnerung machen zu können". Fünf Jahre später kam der Vizedirektor Graf Palffy mit demselben Anliegen. Die Polizei erwiderte,

GENREBILD.



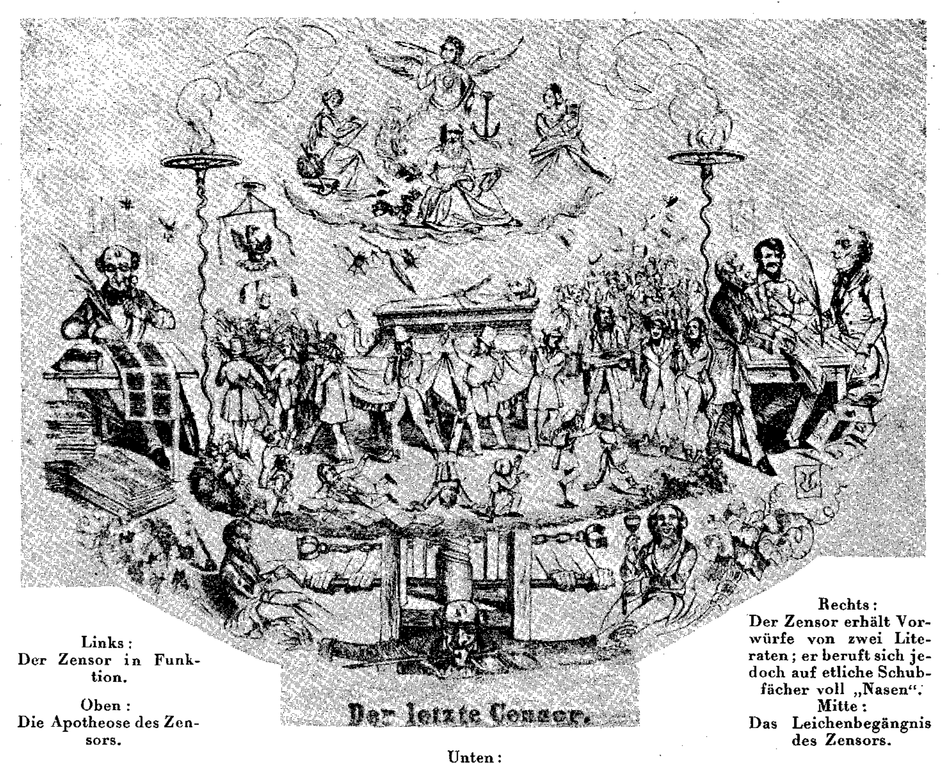
Zeitungsredaktion unter Polizeiaufsicht.
Anonyme Karikatur aus dem Januar 1843.

das geschehe ja auch immer mit Aufsätzen „anstößigen oder beleidigenden Inhalts über die beiden Hoftheater". Von der Einsicht der ganzen Journalkonzepte könne aber nicht wohl die Rede sein. Größere Aufsätze des „Sammlers", der übrigens stets „die höchste Delikatesse" beobachte, und der „Thalia" von Castelli werde daher das Bücherrevisionsamt, wenn sie „stärkeren Tadel" enthielten, der Direktion vorher mitteilen. Aber man dürfe „jene Liberalität, die die Direktion für dramatische Produkte so oft beanspruche, ohne Inkonsequenz den bescheidenen und fähigen Beurteilern sowohl dieser Produkte

als der Darstellung nicht entziehen“. Der Wiener Polizei war also die Burgtheaterdirektion noch viel zu liberal, denn diese kam mit Rücksicht auf die Ebbe in ihrer Kasse immer und immer wieder um Genehmigung der gefährlichen Klassiker ein, von denen das österreichische Zensurpatent vom 10. September 1810 ausdrücklich erklärte, mit ihren Werken dürfe man keinerlei Nachsicht üben, „um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet seien“!

1816 beschwerte sich Graf Palffy noch viel heftiger gegen den Herausgeber der „Wiener Modezeitung“, Hebenstreit, warf ihm Bestechlichkeit, literarischen Sanskulottismus und Umtriebe persönlicher Art usw. vor. Diesmal erklärte ihm die Polizei etwas energischer, die Zensur sei ihre Sache und die Mitteilung der Theaterkritiken vor dem Druck sei mit den neuesten Zensurvorschriften nicht mehr vereinbar.

Am 12. Mai 1817 wurde aber Graf Sedlnitzky Polizeipräsident, den man im Volksmund alsbald „Graf Streicher“ und dem zu Ehren der Humorist Castelli seine beiden Hunde „Sedl“ und „Nitzky“ nannte. Im August schon ließ dieser die Redakteure und Herausgeber der Journale warnen, keine Theaterkritik zu bringen, „die mit leidenschaftlicher Persönlichkeit, mit schnöden Witzen und in einem anzüglichen Tone nicht sowohl die Sache als die Person angreife“, widrigenfalls die Herausgabe des Journals „ohne weiteres“ eingestellt werde. Und damit begann eine neue Ära der Zensur über die Theaterkritik, von der die Wiener Schriftsteller die abenteuerlichsten Geschichten erzählen, die aber durch mancherlei Aktenstücke beglaubigt sind. Die Schauspieler der Vorstadtbühnen durften sie nach Belieben zausen, die des Hofburgtheaters aber galten als „Hofbeamte“ und genossen den nachdrücklichen Schutz der Zensurbehörde. Die Namen der Schauspieler zu nennen wurde noch 1820 dem Herausgeber des „Konversationsblattes“, Franz Gräffer, ausdrücklich verboten. Als echter Wiener war Graf Sedlnitzky ein leidenschaftlicher Theaterbesucher und hinter den Kulissen der Bühne war er weit heimischer als hinter denen der politischen Ereignisse. Während es sonst außerordentlicher Fürsprache bedurfte, um eine Audienz bei ihm zu erhalten und das Liegenbleiben der dringendsten Akten auf seinem Schreibtisch sprichwörtlich war, — für die Damen des Theaters war er immer zu sprechen, und die Theaterkritiken zensierte er stets selbst. Abends, wenn er oft spät nach Mitternacht aus dem Salon des Staatskanzlers Metternich heimkehrte, mußten ihm alle am anderen Morgen erscheinenden Kritiken im Bürstenabzug vorgelegt werden, und er widmete sich ihrer Durchsicht mit einem Eifer und einer Pünktlichkeit, die sonst keineswegs seiner Geschäftsführung nachgerühmt wurde. Oft lasen dann die Kritiker am andern Tage das Gegenteil dessen, was sie hingeschrieben hatten. Jeder Tadel der Hofschauspieler und vor allem der Schauspielerinnen war gestrichen oder kurzerhand in sein Gegenteil verkehrt. „Die Sängerin gewährte keine künstlerische Befriedigung“, schrieb der Herausgeber der „Sonntagsblätter“, L. A. Frankl, einmal; Sedlnitzky verbesserte kaltblütig, kraft seines überlegenen Urteils: „jede künstlerische Befriedigung“. Gelang es dem Scharfsinn des Kritikers, unter harmlosen Worten einen Tadel einzuschwärzen, so pflegte sich das Opfer der Kritik höhern Ortes, nämlich bei Sedlnitzky, zu beschweren, und Geldstrafe und



Links: Der Zensor in Funktion.

Oben: Die Apotheose des Zensors.

Rechts: Der Zensor erhält Vorwürfe von zwei Literaten; er beruft sich jedoch auf etliche Schubfächer voll „Nasen".

Mitte: Das Leichenbegängnis des Zensors.

Unten: Die entfesselte Buchdruckerpresse gibt dem Zensor den Tod.

Karikatur aus dem Jahre 1842, als von Aufhebung der Zensur viel die Rede war.

Verbot waren die Folgen. „Madame Rettich sang die musikalischen Verse Grillparzers als Sappho virtuos" hieß es ein andermal in einer Kritik Frankls. Der hohe Zensor hielt das für ein zartes Lob und ließ die Stelle unverändert. Frankl ließ nun hinterher das Wort „sang" gesperrt setzen, damit der Tadel besser hervorsteche. Darob Donner und Blitz, Untersuchung und Geldstrafe.

Man half sich daher wohl oder übel durch Mäßigung oder Steigerung des Lobes, um seiner wirklichen Meinung nur einigermaßen Ausdruck zu geben. Sagte man einem Künstler nichts weiter nach als richtige Auffassung und gutes Spiel, versichert Frankl, so raufte er sich das Haar, klagte bei Sedlnitzky auf Injurien und ließ den hämischen Rezensenten beim nächsten Neumond zwischen Burg- und Kärntnertor durchprügeln. Wirkliche Anerkennung mußte sich daher zum pyramidalsten Unsinn versteigen. „Aergerliche Artikel gegen Virtuosen, grobe Ausfälle auf solche sind durchaus nicht zuzulassen", heißt es in einer Zensurinstruktion Sedlnitzkys aus dem Jahre 1846. Das war für die regierungsfrommen Journalisten, deren Wien bekanntlich nur allzu viele besaß, die Losung, alle Superlative der deutschen Sprache über jeden fremden Klavierpauker auszuschütten, bis der Stil ihrer Kritiken geradezu in Veitstanz ausartete. So bildete sich in Wien ein Reklamestil, der ernsthaften Künstlern und Schriftstellern lächerlich und peinlich war. Als Hebbel 1845 nach Wien kam und bald „Mode" wurde, steckte er sich

hinter den Zensor Deinhardstein, damit dieser möglichst alle Epitheta streiche, die über „bedeutend“ hinausgingen. „Ausfälle und Schmähungen gegen die Hofburgtheaterdirektion sind unbedingt zu streichen“, heißt es in der obigen Instruktion. Was war das: Ausfälle? Der Sicherheit halber strich der Zensor jede Art von Kritik. „Auf Vermeidung persönlicher Ausfälle gegen das Wirken des Regisseurs am K. K. Hofburgtheater, Schober, ist stets billige Rücksicht zu tragen“, verfügte dieselbe Instruktion. Also trug man Rücksicht und strich alles, was den Herrn Schober, der sich wieder einmal bei Sedlnitzky beschwert hatte, irgendwie peinlich berühren konnte.

Graf Sedlnitzky hatte obendrein eine wahre Leidenschaft fürs Korrigieren und war auf seine Schulmeisterkunstfertigkeit nicht wenig stolz. Diese kleine Schwäche wußte der Herausgeber der „Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode“, Johannes Schickh, wie Wilhelm von Chezy erzählt, sehr fein zu benutzen. Er schickte die Theaterartikel ganz unkorrigiert dem Grafen zu, und wenn er ein schlechtes Gewissen hatte, ließ er sie sogar durch den unintelligentesten seiner Lehrlinge absetzen. Für den Grafen war es ein besonderes Fest, alle die Druckfehler sauber zu verbessern. Davon ganz in Anspruch genommen, hatte er weniger Aufmerksamkeit auf den Inhalt und ließ manches stehen, was er bei einem von Druckfehlern freien Text nie hätte durchschlüpfen lassen.

Die Schauspielerinnen führten damals in Wien (ebenso in Berlin), nachdem endlich die Namenssperre für sie gefallen war, auf den Theaterzetteln und in den Zeitungen die offiziellen Titel „Madame“ oder „Demoiselle“. L. A. Frankl bemühte sich vergeblich, in seinen Theaterkritiken dafür die Bezeichnung „Frau“ und „Fräulein“ durchzusetzen. Diese Titel galten als Vorrecht des Adels. Nur bei einer Frau Barth, die eine geborene van Hasselt war, ließ Sedlnitzky in Ehrfurcht vor ihrem holländischen Adel die „Frau“ gelten, bei den übrigen änderte er ein ganzes Jahr lang mit unerschütterlicher Korrektorfreude die Titel um, ohne die Geduld zu verlieren, und während er sonst mit neuen Verordnungen schnell bei der Hand war, unterließ er das in diesem Falle, offenbar um sein Vergnügen des Korrigierens nicht zu schmälern. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des K. K. Hofburgtheaters waren die Schauspieler der Vorstadtbühnen aller kritischen Unbill schutzlos preisgegeben. Nur im Sommer hatten sie gut Wetter. Denn dann bewohnte Sedlnitzky eine Villa in Hitzing, die dem Direktor Carl vom Theater an der Wien gehörte, und da wusch eine Hand die andere. Die mittelmäßigsten Stümper jenes Theaters wurden so zur fröhlichen Sommerszeit auf einmal alle zu Originalgenies — vermöge der Zensur.

Diese Aufsicht über die Theaterkritiken war dem Grafen Sedlnitzky so zur holden Gewohnheit des Daseins geworden, daß er noch an dem Märztage des Jahres 1848, als Mittags die Preßfreiheit amtlich verkündet worden, am Abend mit der ganzen bisherigen Sorgfalt die ihm ebenfalls gewohnheitsmäßig noch vorgelegten Bürstenabzüge der morgigen Kritiken durchkorrigierte und sie in das Fach legte, aus dem der Diener sie wegzunehmen hatte, um sie den Boten der Redaktion zu übergeben. Aber abgeholt hat sie an diesem Tage keiner, und mit dem Staatskanzler Metternich stürzte auch sein getreuester Polizeipräsident.

11. VOM ABWEHRKAMPF DER SCHRIFTSTELLER UND VERLEGER.

Der heiße Kampf, der in vormärzlichen Tagen zwischen Schriftsteller und Zensurbehörde tobte, hatte nicht nur seine ernste kulturgeschichtliche, sondern auch eine geradezu unerschöpfliche humoristische Seite. Das Gesetz war unerbittlich. Aber die Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten waren gottlob verschieden, und welches Gesetz hätte nicht obendrein seine Lücken! Kein Schema war so allumfassend, daß es für jeden Fall ein Rezept bereit hätte, es gehörte nur der nötige Scharfsinn dazu, diese Lücken ausfindig zu machen. Die Notwehr steigert die Erfindungskraft, und auf deren Unversiegbarkeit sind ja Schriftsteller und Dichter in erster Linie angewiesen. Autoren und Verleger arbeiteten sich da von jeher in die Hände, und so wenig sie auch sonst einander liebten, das e i n e Feldgeschrei war ihnen gemeinsam: In tyrannos der Zensur!

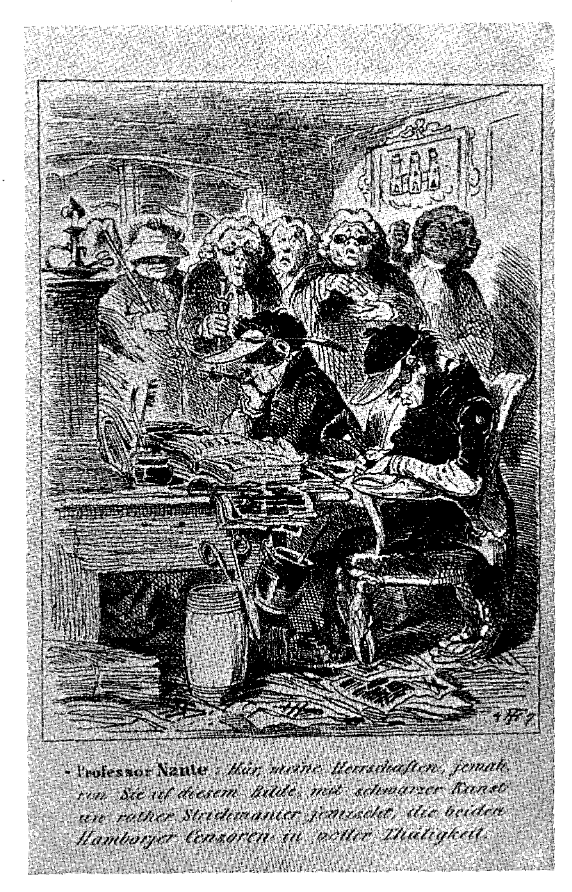
Auf dem Mecklenburger Landtag des Jahres 1844 waren zwei feudale Junker handgemein geworden, ein Skandal, den die Zensoren dem Plebs der Zeitungsleser natürlich ängstlich verborgen halten mußten. Wie brachte man nun einen Hinweis oder gar eine Satire darauf durch die Zensur?

Der Dichter Hoffmann von Fallersleben, der sich damals wegen seiner „Unpolitischen Lieder", die aber sehr scharf politisch waren, als abgesetzter Breslauer Professor landflüchtig einige Zeit in Mecklenburg verborgen hielt, fand ein geniales Mittel. Er sandte an den „Hamburgischen Unparteiischen Korrespondenten" eine lobpreisende, anonyme Kritik eines angeblich demnächst erscheinenden Buches: „Das Faustrecht, jus manuarium, in historischer und rechtlicher, theoretischer und praktischer Beziehung, entwickelt von F. A. von Oertzen. Mit einer Vorrede von F. von Bassewitz. Schwerin, Stillersche Hofbuchhandlung". Die beiden Junker, die das „Faustrecht" praktisch exerziert und sich im Parlament geohrfeigt hatten, fungierten hier als die gemeinsamen Verfasser, und die „Hofbuchhandlung" mußte alles Mißtrauen in den Charakter des Buches beseitigen. Die Rezension war im übrigen nur eine Abschrift des Artikels „Faustrecht" aus Pierers Konversationslexikon.

Der Hamburger Zensor hatte keine Arg, ließ die Anzeige des hochadligen Buches unbeanstandet durch, und der „Korrespondent" brachte prompt die Kritik, sehr vergnügt, so früh und billig dazu gekommen zu sein. Man kann sich das schadenfrohe Vergnügen der Anstifter denken, die nun sogleich dafür sorgten, daß ein freisinniges Konkurrenzblatt den Hereinfall des Kollegen mit Hallo aufdeckte.

Von dem bereits im siebenten Kapitel erwähnten Herausgeber der Leipziger „Lokomotive", Held, darf hier ein Heldenstückchen nicht verschwiegen werden, das als eine klassische Zensuranekdote zu gelten hat. 1843 war der politische Lyriker Robert Prutz aus Jena, wo er sich als Privatdozent zu habilitieren gedachte, ausgewiesen worden. Die „Lokomotive" erklärte in Nr. 17 vom 26. April 1843, diese Maßregelung des Dichters der „Politischen Wochenstube" sei weniger dem Willen des Großherzogs von Sachsen-Weimar, als dem Einfluß der Großherzogin Maria Paulowna zuzuschreiben, die eine russische Prinzessin war.

Nun galt es, diesen erlauchten Herrschaften zum wirksamen Abschluß der Notiz noch eins auszuwischen, ohne daß der Zensor etwas davon merkte; gegen den russischen Einfluß waren die achtundvierziger Demokraten besonders scharf, und die Schriftsteller führten von jeher gerechte Klage darüber, daß die Zensur keinerlei Ausfälle ausgerechnet gegen Rußland dulden durfte. Auch mit dem Leipziger Zensor Bülau war in diesem Punkte nicht zu spaßen. Vor dem Staatsanwalt mußte man sich aber unbedingt auf das „Imprimatur" des Zensors berufen können. Was also tun?



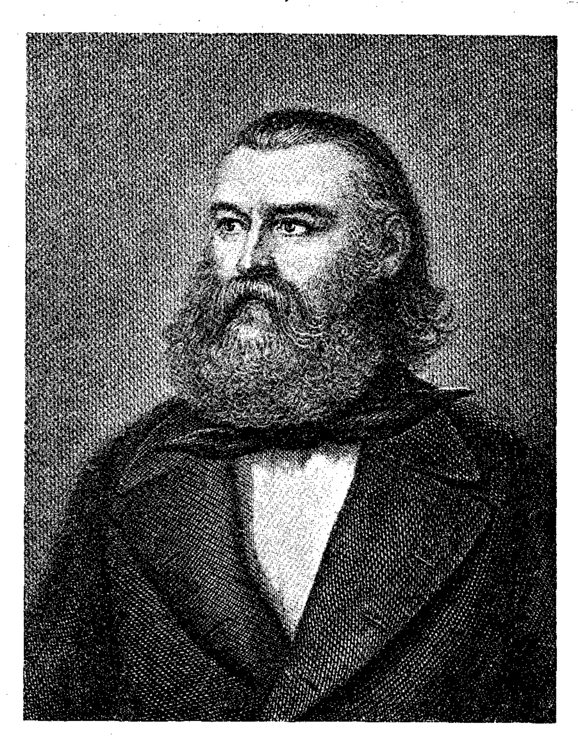
Theodor Hosemann,
Karikatur auf die Hamburger Zensoren.
1847.

Ein scharfsinnig vorbereiteter „Zufall" mußte helfen. Hinter die Mitteilung über Prutz setzte man einen fulminanten Artikel gegen Preußen und darunter die harmlose „Wirtschaftsregel": „Wenn man Schafleder vor dem Verderben bewahren will, muß man Juchten daneben legen". — Der Zensor erhielt ordnungsgemäß seinen „Bürstenabzug" der betreffenden Nummer und strich, wie die Attentäter nicht anders erwartet und gehofft hatten, den Angriff auf Preußen. Dadurch schob sich die „Wirtschaftsregel" unmittelbar unter die Notiz über Prutz gleichsam als Moral der Geschichte, und da der damalige Serenissimus von Weimar nicht eben wegen seiner Geistesgaben berühmt war, erregte die vorschriftsmäßig zensierte Nummer ein ungeheures Gelächter.

Vorschriftsmäßig zensiert war auch die Nummer einer Breslauer Zeitung, in der ein dortiger Kaufmann bekannt machte, daß er seinen Hausknecht Rochow entlassen habe. Der Polizeipräsident Heinke aber veranstaltete darob eine strenge Untersuchung, aus der sich ergab, daß der Hausknecht Rochow wirklich existierte und nicht etwa — der Polizeiminister gleichen Namens, der Erfinder des „beschränkten Untertanenverstandes", gemeint war, der — zufällig — um eben diese Zeit vom Könige seine Entlassung erhalten hatte.

In Berlin trieben witzige Köpfe wie der Humorist M. G. Saphir, der Erfinder der Theaternachtkritik, oder der Bühnendichter und Schauspieler Karl von Holtei mit dem alten, schon überfällig gewordenen Zen-

sor, Geheimrat Grano, ihr Spiel wie die Katze mit der Maus, und in der Regel waren sie ihm „über", so daß alle Beschwerden fruchtlos blieben; sie brachten dem ratlosen Beamten höchstens ein Mehr von Arbeit ein, um das er keineswegs verlegen war. Der alte Grano hatte seine Schrullen, manche seiner Zensurstriche sind berühmt, und wenn er sich einmal etwas in den Kopf gesetzt hatte, so konnten ihn keine Überredungskünste davon abbringen. Da mußte man eben andere Hebel ansetzen und ihm einen Esel bohren. Zu Königsgeburtstag 1825 (3. August) schrieb Holtei als stets marschfertiger Gelegenheitsdichter für die Berliner „Spenersche Zeitung" eine Festkantate, die Grano aus irgendeinem nicht angegebenen Grunde — diese Gründe waren Amtsgeheimnis — „zur Aufnahme nicht geeignet" fand; alles Zureden half nichts, er blieb unerbittlich bei seinem Nein! Den Dichter, der sich seiner Harmlosigkeit in diesem Falle ehrlich bewußt war, ärgerte der Zensurstrich, und er beschloß: Nun soll das Opus gerade gedruckt werden, und ohne daß Herr Grano mir etwas anhaben kann!



Der Volksmann Wilhelm Held,
Herausgeber der „Lokomotive".

Holtei war damals „Hausdichter" des Königstädtischen Theaters in Berlin und hatte als solcher alle Festprologe zu liefern, also auch den zum Geburtstag des Königs. Die Zensur über dieses Theater übte dessen Syndikus und technischer Leiter, Justizrat Kunowski, selbst aus; die Polizei hatte sich da nicht hineinzumischen. Ihm übergab also Holtei die von Grano gestrichenen Verse, Kunowski fand nichts daran zu tadeln, und, von der berühmten Sängerin Henriette Sontag gesprochen, eröffneten sie als Prolog die abendliche Festvorstellung.

Nun war es aber Brauch, daß alle bei solchen Feiern zu Ehren des Königs gesprochenen Reden und Gedichte andern Tags in den Berliner Zeitungen zum Abdruck kamen, ohne daß der Zeitungszensor sie zu sehen bekam, denn die für die Theaterzensur verantwortlichen Männer standen dafür ein, und was konnten auch für Fußangeln in einem Geburtstagskarmen stecken, das die kritischen Berliner sinnig aufgenommen und gerührt applaudiert hatten. So fand Grano dennoch in der „Spenerschen" abgedruckt, was er wenige Tage zuvor eigensinnig gestrichen hatte. —

Die Freundschaft zwischen Zensor und Literatur wurde durch solche Intermezzi natürlich nicht vertieft, und es lassen sich auf ihr gegenseitiges

Verhältnis im allgemeinen die Bibelworte anwenden: er (nämlich der Zensor) soll ihr den Kopf zertreten, und sie soll seiner Ferse mit List nachstellen. Man kann sogar von einer unmittelbaren starken Wirkung der Zensur auf die Literatur sprechen. Um den Scharfsinn des Zensors zu überlisten, bildete sich besonders nach 1819 ein förmlicher Zensurstil heraus, der durch scheinbar ganz harmlose Nebenbemerkungen, durch zweideutige Epitheta, durch täuschende Biederkeit, humoristische Negationen, Paradoxe und ähnliche, nur dem Schriftsteller geläufige Künste manchen Zensor geradezu in Verzweiflung brachte, so daß er in jedem ungewöhnlichen Komma eine versteckte Injurie, Majestätsbeleidigung oder hochverräterische Anspielung sah. Es kam ja immer nur auf die Form an, in der man etwas sagte, und wenn man diese so fein, geistreich und glatt zu polieren wußte, daß der Zensor, der ja nicht immer der klügste war, darüber weglas, war der Zweck erreicht. Was sollte schließlich ein Zensor zu einer Zeitungsmeldung sagen, die ihm in folgender Form vorgelegt wurde: „General Sebastiani sieht, was man auch sagen mag, sehr kränklich aus; er leidet an Schwäche im Rückgrat, die ihm fast nicht gestattet, aufrecht zu stehen. Er ist bekanntlich einer von den Männern, zu denen Ludwig Philipp das meiste Zutrauen hat“. Er konnte nicht erst nach Paris depeschieren oder telephonieren, um den Gesundheitszustand des Generals objektiv festzustellen, und hatte wohl überhaupt dabei kein Arg; die Bulletins über das Befinden hoher Persönlichkeiten bildeten ja damals einen wesentlichen Inhalt der Tageszeitungen, da anderes nicht erlaubt war. Also ließ er diese Notiz, die nur eine Satire auf einen Politiker war, der sich in den verschiedensten Regierungswechseln — von Napoleon bis Louis Philipp — allzu geschmeidig behauptet hatte, durch, und so steht sie in Nr. 218 der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ 1836. Derart auf leisen Sohlen aufzutreten, mußte damals jeder Zeitungsschreiber verstehen, wenn er auch nur den Mund aufmachen wollte, und eine gewisse Verstecktheit, Hinterlist, Unaufrichtigkeit wurde zur Manier, so daß pessimistische Zeitgenossen diese einreißende „Gaunersprache“ beklagten. Noch 1849 erklärte Eduard von Simson, damals Abgeordneter der Zweiten preußischen Kammer, der spätere erste Präsident des Abgeordnetenhauses, des Reichstags und schließlich des Reichsgerichts: „Das Resultat der Zensur ist nicht bloß ein nutzloses, sondern ein vergiftendes gewesen. Der trotz allen Drängens festgehaltenen Zensur hat man es im wesentlichen zuzuschreiben, wenn unsere Literatur, namentlich seit dem Ende der zwanziger Jahre, in die Entartung verfallen ist, die ihr teilweise leider nicht abgesprochen werden kann. Die Zensur hat die Kunst erzeugt, zwischen den Zeilen zu lesen und dadurch die Schriftsteller zu der entsprechenden Kunst gebracht, zwischen den Zeilen zu schreiben“. In dieser Kunst wurden Joseph Görres, Ludwig Börne, der seine Theaterkritiken mit politischen Anspielungen würzte, und Heinrich Heine unerreichte Meister. Der deutsche Stil hat in dieser Schule zweifellos gewonnen, er raffte sich auf aus der alten Behäbigkeit und Breite, die besonders der alternde Goethe zeigte, wurde knapper, konzentrierter, pikanter und geizte nach Pointen, ging auch bei den Franzosen vielleicht eifriger in die Schule als seiner Selbständigkeit dienlich war. Er wurde die gefährliche Waffe besonders des witzigen Kopfes, und gab dem Witz an sich ein keineswegs heilsames Übergewicht in der Literatur, zum mindesten in der Presse. Der Witz à tout prix wurde zur



Folgen der Bilderfreiheit.

Am 28. Mai 1842 hatte ein Erlaß des Ministers des Innern und der Polizei, v. Rochow, die Zensur über Bilder und Karikaturen aufgehoben, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehre; nur die Unterschriften solcher Bilder mußten dem Zensor vorgelegt werden. Die Hochflut von Karikaturen, die daraufhin einsetzte, und die dringende Forderung des Volkes, nun auch Preßfreiheit folgen zu lassen, bestimmten König Friedrich Wilhelm IV. alsbald, diese „Bilderfreiheit" durch Kabinettsorder vom 3. Februar 1843 wieder aufzuheben.

Manier, nur so ist die Machtstellung zu begreifen, die ein Humorist wie Saphir ein Jahrzehnt lang ausüben konnte. Eine Ahnung von dieser Spezies Zensurstil hatte auch der Berliner Schusterjunge, der 1835 bei Königsgeburtstag auf der Straße rief: „Wir wollen keenen König mehr!" Zur Rede gestellt, wie er so etwas sagen könne, erwiderte er ganz treuherzig: „Wir haben doch eenen!"

Was man alles wagte, um die Klippe der Zensur zu umschiffen, zeigt eine Keckheit, die sich Karl von Holtei leistete und in seinen Lebenserinnerungen freudestrahlend erzählt. „Denkst du daran, mein tapferer Lagienka" und „Fordre niemand mein Schicksal zu hören" sangen unsere Großväter einst ebenso eifrig wie Webers unsterblichen „Jungfernkranz", und noch heute sind jene sentimentalen Melodien der Biedermeierzeit noch keineswegs verstummt. Sie erklangen zum erstenmal 1825 auf dem Königstädtischen Theater zu Berlin im Liederspiel „Der alte Feldherr", das den Polenhelden Thaddäus Kosciuszko verherrlichte.

Wie war es möglich, ein Stück von solch streng verpöntem politischem Stoff auf eine Berliner Bühne zu bringen, die noch dazu vom Könige subventioniert wurde? Zensor der Königstadt war ihr Syndikus Kunowski. In zweifelhaften Fällen pflegte man sich an den König zu wenden. Und von diesem selbst hatte Holtei in der Tat die Erlaubnis zur Aufführung seines neuen Werkes erhalten. Allerdings nur durch eine gewagte List, eine wohlüberlegte Irreführung des allerhöchsten Zensors, die ihren Urheber bei übler Laune Sr. Majestät leicht nach Spandau hätte bringen können.

Ursprünglich sollte Napoleon der Held des Stückes sein; das war schon gefährlich genug. Bei der Bearbeitung schob sich aber der Polenführer an seine Stelle, und der Kaiser verblaßte zu einem Statisten, der nur im Heeresgedränge stumm über die Bühne zieht. Im späteren Druck des Stückes (1832) fehlt er ganz. Selbst dieses flüchtige Bild des Korsen hätte die damalige Theaterzensur nicht erlaubt, und darauf baute Holtei seinen Plan.

Der Titel „Der alte Feldherr" wurde mit Absicht zweideutig gewählt. Damit konnte ja ebensogut der Korse gemeint sein, und Holtei ließ nun durch einen befreundeten Vermittler ganz bieder beim Könige anfragen, ob dem Erscheinen Napoleons auf der Königstädter Bühne etwas entgegenstehe. Darauf kam die Antwort: Wenn dabei Schmähungen gegen den entthronten Kaiser fallen sollten, müsse „Er sich dergleichen verbitten"; gegen ein würdiges Auftreten habe Er nichts einzuwenden.

Holtei triumphierte: die allerhöchste Erlaubnis war also da, und die Direktion der Königstadt wagte daraufhin die Aufführung. Die Première besuchte der König nicht selbst; auch das hatte der Schlaumeier Holtei geschickt zu verhindern gewußt, und das neue Liederspiel schlug nicht einmal sonderlich ein. Nur bei dem stummen Auftritt Napoleons klatschte man stark. Das aber erschien dem Berliner Polizeipräsidenten so bedenklich, daß er den „alten Feldherrn" sofort verbot. An der Verherrlichung Kosciuszkos hatte wunderlicherweise niemand Anstoß genommen.

Holtei lachte natürlich die Polizei aus, denn für seinen Napoleon hatte er ja die Erlaubnis des Königs in der Tasche; die Herren Bürokraten zogen lange Gesichter, und das Verbot wurde sogleich zurückgenommen.

Erst der dritten Aufführung wohnte auch der König bei und sah nun, daß der übermütige Schauspieler und Dichter ihn hinters Licht geführt hatte. Das Polizeiverbot war natürlich bekannt geworden, jetzt spitzte das Publikum scharf die Ohren und faßte nun erst in Gegenwart des Königs die politischen Anklänge des Liederspiels mit lautem Beifall auf.

Damit war das Schicksal des Stückes besiegelt: am nächsten Morgen ließ der König Holtei sagen, es passe nicht, daß man von Polen so rede; verbieten wolle er das Stück nicht geradezu, ersuche aber, es nach der nächsten Vorstellung vom Repertoir verschwinden zu lassen. Auf Holteis Bitte erlaubte er noch drei weitere Wiederholungen, die übervolle Häuser machten, denn erst jetzt war der „Alte Feldherr" zu einem theatralischen Ereignis geworden. Aber damit hatte er für Berlin ausgesungen.

König Friedrich Wilhelm III. hat dem von ihm bis dahin mannigfach begünstigten Dichter diesen Betrug, den er sich in der Notwehr gegen die Zensur erlaubte, nie verziehen, oder, meint Holtei selbst, wenn Er es vergaß, bewahrten doch andere einflußreiche Personen seinen Sympathien für Polen ein um so treueres Gedächtnis, vor allen der Geheimrat Tzschoppe, der Helfershelfer bei den berüchtigten damaligen Demagogenverfolgungen, der von nun an den Verfasser des „alten Feldherrn" als einen „unruhigen Kopf" zu bezeichnen pflegte, weil er einen „Rebellen" wie Kosciuszko gefeiert hatte. —

In diesen Künsten, die Zensur zu umgehen, oder ihr wenigstens die Giftzähne auszureißen, war nun der Buchhandel dem Schrifttum noch überlegen durch seine ganze Organisation, die sich der behördlichen Kontrolle

fast ganz entzog. Von den zahlreichen falschen Druckorten und Verlagsfirmen war schon die Rede. Diese ganze Literatur konnte nur auf Schleichwegen, unter der Hand, verbreitet werden, denn der Verkauf solcher Werke, die ihre dunkle Herkunft durch ihre Maske verrieten, war in ganz Deutschland und Oesterreich verboten; sie konnten von jedem Polizeibeamten beschlagnahmt werden. Das Risiko dabei war also ziemlich groß. Die Verschiedenheit der Zensurgesetze in den Einzelstaaten bot aber dem Buchhändler Handhaben genug, sich die mildesten Gesetze auszusuchen. Der preußische Verleger war zwar verpflichtet, auch das, was er auswärts drucken ließ, der einheimischen Zensur vorzulegen. Aber wozu hatte er denn seinen Kommissionär in Leipzig, wo weniger rigorose Vorschriften bestanden? Er ließ also in Sachsen drucken, und um nicht mit dem Berliner Oberzensurkollegium in Konflikt zu geraten, wurde die Firma des Kommissionärs als Verlag aufs Titelblatt gesetzt. Die sächsischen Druckereien gediehen dadurch zu üppiger Blüte, überall, wo milde Gesetze oder traitable Zensoren walteten, florierte der Preßbengel. Die preußischen Verleger hatten im „Auslande" unter fremden Namen ihre Filialen, andere Firmen, die ihnen ganz gehörten oder an denen sie beteiligt waren. So machte es die ganze Zunft. Der junge Anton Philipp Reclam gründete 1828 in Leipzig das „Literarische Museum", aus dem das heutige angesehene Verlagshaus erwuchs. Unter dieser Firma brachte er 1833 Heinrich Laubes „Politische Briefe" heraus, den zweiten Band eines Serienunternehmens, das den kühnen Titel „Das Neue Jahrhundert" führte. Den ersten Band „Polen", ebenfalls von Laube, verlegte aber, dem Titelblatt zufolge, die Firma Fr. Korn in Nürnberg, die Reclam auch für andere polenfreundliche Schriften unterzuschieben pflegte. Vergebens beschwerte sich die preußische Regierung, die damals den tollkühnen Verfasser beobachten ließ und ein Jahr später in der Berliner Stadt- und Hausvoigtei einlogierte, bei der bayerischen Kollegin; Korn hüllte sich in eigensinniges Stillschweigen und ließ sich auch durch eine Geldstrafe nicht zu dem Geständnis zwingen, „von wem er die ihm angeblich unter seiner eigenen Firma zugeschickte Schrift bezogen habe". Friedrich von Sallets „Laienevangelium", ein seiner Zeit sehr viel gelesenes Buch, erschien angeblich bei Friedrich Volckmar in Leipzig, in Wirklichkeit bei August Schulz in Breslau, der auch Sallets andere Schriften verlegte. Die Mehrzahl der Volckmarschen Verlagsartikel ist so zu erklären. Was war damit gewonnen? Bei der Einfuhr solcher Bücher, die in einem fremden Bundesstaat jedenfalls — eine Gewähr dafür hatte die Behörde zunächst nicht — zensiert waren, mußte es sich schon um sehr Bedenkliches handeln, wenn solch ein gedrucktes Buch verboten wurde. Dem fait accompli gegenüber legte man ganz andere Maßstäbe an, als wenn man dasselbe Buch vor dem Druck zu zensieren hatte; hier konnte die Erlaubnis zur Veröffentlichung an einem mißliebigen Wort scheitern; dasselbe Wort bot aber keine ausreichende Handhabe, um ein von auswärts eingeführtes Buch zu verbieten. Dieser doppelte Boden der Zensur hob ihre praktische Wirkung dem Buchhandel gegenüber meist auf. Hoffmann und Campe in Hamburg wußte genau, wo die liberalsten oder — sagen wir — flüchtigsten Zensoren waren; er ließ einmal in Grimma, das andere Mal in Altenburg, dann in Gießen oder im nahen Wandsbek drucken und wußte warum. Bücher über zwanzig Bogen Umfang, die in Preußen

auch nach 1819, noch bis 1842, ausnahmslos der Vorzensur unterworfen, in anderen Bundesstaaten preßfrei waren, wanderten naturgemäß zu außerpreußischen Verlegern und Druckern, auch wohl ins wirkliche Ausland, wie nach Zürich zu dem schon erwähnten „Literarischen Comptoir". Da war es nun die Hauptaufgabe des Verlegers, die in allen Bundesstaaten von vornherein verbotene ausländische Ware über die Grenze zu schaffen, ehe die Polizei davon eine Ahnung bekam. Dieser Bücherschmuggel ging zwar ohne nächtliche Kämpfe, ohne Jagden über Dächer und Fassadenkletterei ab, kostete aber auch nicht wenig Mut und Geschicklichkeit, „Organisation", wie man heute sagt. Wenn Fröbel, der Besitzer des Züricher Verlags, etwas Neues auf der Walze hatte, von dem sicher war, daß es mindestens in Preußen, dem Hauptabsatzmarkt für Novitäten, zum „Debit" (Verkauf) nicht zugelassen werde, ließ er die Setzer und Drucker nicht früher aus dem Hause, als bis das Buch versandfertig war. Sofort gingen die Ballen nach Deutschland ab, und zwar an Volckmar in Leipzig, an Neff in Stuttgart, an Herrmann in Frankfurt a. M. und an Riegel in Nürnberg; erst einige Wochen später wurden in Zürich selbst die Exemplare ausgegeben, damit ja keine amtliche Meldung allzu früh nach Berlin gehe und die ruhige Verbreitung störe. Der preußische Gesandte in der Schweiz, v. Lottum, bezahlte Agenten dafür, daß sie die Drucker aushorchten, kam aber meist zu spät, so daß zuletzt nichts übrig blieb, als alles glattweg zu verbieten, was den Namen des „Literarischen Comptoirs" trug, ohne sich überhaupt noch auf die Prüfung des einzelnen einzulassen. Als der Bundestag (12. Juni 1845) dieses Verbot beschloß, taufte sich die Firma sogleich um, sie hieß jetzt „Julius Fröbel und Comp." Dadurch gewann sie wieder ein wenig Luft, denn es dauerte nun ein halbes Jahr, ehe der Bundestag (15. Januar 1846) auch die Werke dieses neuen Verlags verbot. Die deutsche Polizei war natürlich besonders scharf darauf, die Buchhändler festzustellen, die solche Ware in Kurs setzten, aber nur selten gelang es, die Stapelplätze in Leipzig, Frankfurt usw. auszuräumen. Auf frühzeitige Kritiken solcher Werke oder gar Vorabdrucke waren also die Verleger keineswegs erpicht, sie suchten sie im Gegenteil hintanzuhalten, bis die meisten Exemplare verkauft waren. Das Privateigentum des Sammlers durfte die Polizei nicht antasten. Julius Campe in Hamburg befolgte die gleiche Praxis. Bei Versendung der „Lieder eines kosmopolischen Nachtwächters" (1842) setzte er in einem Brief an deren anonymen Verfasser Franz Dingelstedt seinen Feldzugsplan mit aller Offenheit auseinander: „Nach Königsberg geht ein direktes Bällchen ab, dort ist ein sicherer Kollege unterrichtet; ohne zu wissen, *was* er erhält, wartet er schon darauf. — So werde ich die Posten überall besetzen, und gleich in tüchtigen Quantitäten die Hauptplätze versorgen. Aber gemach —, vier Wochen muß (in der Journalistik) alles *still* und *ruhig* . . . bleiben. Königsberg, Breslau, Frankfurt a. M. müssen früher abgesandt werden, so, daß die Sendung nach Leipzig nicht früher eintrifft, bis jene Orte gleichzeitig, an einem Tage, in Besitz kommen. Zuletzt, acht Tage *später* wird *Berlin*, *wie jeder andere* Ort in Besitz gesetzt, da und hier und Hannover ist wieder berechnet, daß wir an einem Tage da sind — so meine ich schlüpfen wir durch". Gedruckt waren die „Nachtwächterlieder" im nahen Wandsbek im Holsteinischen, ebenso die „Unpolitischen Lieder" von Hoffmann von Fallers-

leben. Schleswig-Holstein gehörte zwar zu Dänemark, der südliche Teil Holstein war gleichwohl seit 1815 als altes deutsches Reichsland dem Deutschen Bunde angeschlossen. Die gesetzliche Vorschrift: Druckerlaubnis vom Zensor eines deutschen Bundesstaates, war damit erfüllt, der dänische Zensor aber besaß keine Instruktion, Angriffe auf deutsche Zustände zu unterbinden. Vor einem nachträglichen Verbot schützte überhaupt keine Zensur, das machten die einzelnen Regierungen ganz nach Belieben; Preußen ging hierin meist voran. Als 1842 endlich auch in Preußen die Bücher von über 20 Bogen Umfang von der Präventivzensur befreit wurden, konnten sich die Buchhändler etwas freier regen. Diese sogenannte Zwanzigbogenfreiheit, deren Sinn die Verse von Robert Prutz verraten: „Neunzehn Bogen sind gefährlich, Aber zwanzig machen ehrlich... Zwanzig Bogen kauft man nicht", bestand seit 1819 in den meisten deutschen Bundesstaaten und hatte schon immer als Durchschlupf durch die Maschen des Gesetzes gedient. War das Manuskript eines Buches nicht groß genug, so mußte der Verfasser das fehlende nachliefern; so entstand der wundervolle Schluß zum vierten Teil der Heineschen „Reisebilder", die Erzählung von König Karl und seinem Narren Kunz von der Rosen. Karl Gutzkows „Wally" (1835), die so viel Staub aufwirbelte und das preußische Gesamtverbot aller Schriften des literarischen „Jungen Deutschlands" zur Folge hatte, wurde durch einen angehängten Aufsatz „Wahrheit und Wirklichkeit", der mit dem Roman selbst nichts zu tun hatte, auf die vorschriftsmäßige Zahl von über 20 Bogen gebracht, um an der Vorzensur vorbeizukommen. Oder man dehnte durch luftigen Satz und viele neuen und freien Seiten den Text auf den zensurfreien Umfang; dieser List verdankt z. B. Freiligraths in Mainz (Hessen) erschienenes „Glaubensbekenntnis" (1844) seine papierverschwenderische Ausstattung: große Schrift, meist nur zwei Strophen auf einer Seite, ein besonderer „Schmutztitel" vor jedem Gedicht. Ob dieser „Hinterlist" drohte das hessische Ministerium dem Verleger mit Entziehung der Konzession; aber der Buchstabe des Gesetzes war für ihn. In Hessen und Preußen erörterte man ausführlich die Doktorfrage, was eigentlich ein Buch von 20 Bogen sei, um einen ähnlichen „Mißbrauch" in Zukunft zu verhindern, fand aber keine Lösung dieses Sphinxrätsels; Geheimrat Mathis im preußischen Polizeiministerium mußte schließlich erklären, es gebe dafür keine Definition, die eine Umgehung des Gesetzes unmöglich mache.

Ebenso wie die Verlagsfirmen wechselten besonders auch die Zeitschriften flugs ihre Namen, wenn sie da, wo sie den meisten Absatz hatten, verboten wurden. Das äußere Bild des Blattes brauchte dabei nicht umgestaltet zu werden, und die Behörden wußten genau, daß nur der Titelkopf ein anderer geworden war. Aber dieser neue Titel stand noch nicht auf der Proskriptionsliste, gegen das umbenannte Blatt lag noch kein Verbot bei den Akten; das mußte erst verfügt werden, dazu bedurfte es neuer Gründe, die waren abzuwarten — Zeit gewonnen, alles gewonnen. Durch solche Nottaufe wurde aus der „Isis" von Lorenz Oken eine „Osiris" (1819), verwandelte sich das 1820 von Preußen verbotene „Literarische Wochenblatt" in das „Literarische Konversationsblatt", bei einem abermaligen Verbot 1826 in die „Blätter für literarische Unterhaltung", die „Europa" von August Lewald 1837 in das „Echo der gebildeten Welt", wurden aus den „Halli-

schen Jahrbüchern" von Ruge 1841 die „Deutschen Jahrbücher", aus der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" 1843 die „Deutsche Allgemeine Zeitung", und ein geschickter Journalist wie Theodor Mundt wußte durch ein stürmisches Dezennium hindurch dasselbe Blatt unter immer neuer Flagge glücklich hindurchzusteuern: was ihm als „Perspektiven für Literatur und Zeit" 1834 noch vor Erscheinen verboten wurde, schlüpfte als „Schriften in bunter Reihe" durch die Zensur, wandelte sich 1835 in den „Literarischen Zodiacus", lebte nach seiner Unterdrückung als „Dioskuren" fort, wenn auch in etwas anderer Aufmachung, und konnte sich als „Freihafen" von 1838 bis 1844 behaupten. Gegen solche literarischen Verwandelungskünste waren Zensur und Polizei machtlos. Ernst Keils „Laterne", das politisch-satirische Beiblatt zu seinem „Leuchtturm" (1845—1849), entzog sich der Verfolgung der Polizei durch immer wechselnde Masken als „Reichsbremse", „Spitzkugeln", „Wespen" oder „Schildwacht". Auch in der Reaktionszeit bewahrte sich die polizeiwidrige Presse die gleiche vormärzliche Verwandlungsfähigkeit. Als „Papa Wrangel" während des Belagerungszustandes in Berlin den „Kladderadatsch" verbot und Herausgeber und Verleger aus der preußischen Hauptstadt verbannte, siedelte das Witzblatt nach Leipzig über; als es, wieder in Berlin zugelassen, am 9. Januar 1849 zum zweitenmal verboten wurde, ging es nach Neustadt-Eberswalde, um nebenbei in Berlin selbst als „Karnevals-Zeitung" sein Glück zu versuchen. Als auch diese der Bannstrahl traf, nannte sie sich „Fastnachts-Zeitung in der Art des Kladderadatsch", wurde aber auch in dieser Verkleidung am 20. Februar 1849 beschlagnahmt. Und noch 1864, als Keils „Gartenlaube" in Preußen verboten wurde, lebte sie dort als „Volksgarten" sofort wieder auf.

Sehr beliebt war auch die Verkleidung gefährlicher Bücher mit falschen Umschlägen und Titeln; dieser Praxis bediente man sich besonders gern bei ihrer Einschmuggelung nach Österreich. Da kam ein gewichtiger Ballen harmloser Schulbücher auf dem Zollamt an, und obenauf lagen auch wirklich solche; aber darunter lagen die maskierten, und jedes einzelne Buch aufzuschlagen und zu prüfen war einfach nicht möglich. Obgleich Österreich die strengsten Mauthbestimmungen gegen literarische Kontrebande hatte, wurde dorthin am meisten gepascht, und während die Herren der Wiener Polizei- und Zensurhofstelle sich in dem Glauben wiegten, dies und jenes verfemte Buch sei nirgends über die Grenze gekommen, las es jeder Kutscher auf dem Fiakerbock. Die Vergeblichkeit solcher Maßregeln sollte einmal der Wiener Polizeiminister Graf Sedlnitzky, die rechte Hand Metternichs, auf drastische Weise erfahren. Ein ungarischer Magnat reichte bei der Zensurstelle eine sogenannte „Scheda" ein, mit der man um die Erlaubnis bat, ein am Orte verbotenes Buch aus der Hofbibliothek entleihen oder sich sonst beschaffen zu dürfen. Es handelte sich um die „Anemonen" des österreichischen Historikers Baron von Hormayr, der diesen Vorgang selbst erzählt. Da die Erlaubnis verweigert wurde, wandte sich der Ungar beschwerdeführend persönlich an den Grafen Sedlnitzky. Der aber versicherte ihm auf Kavalierparole und mit allem Stolz des zielbewußten Beamten: Kein Stück des verbrecherischen Buches sei in den K. K. Staaten zu finden! Als Sedlnitzky am Abend desselben Tages im Salon des Fürsten Metternich weilte, erhielt er ein versiegeltes Paket mit der Aufschrift: „Sogleich zu



Mit Aristokraten und Pfaffen und Bureaukratie
War ich, jung noch an Jahren, in schönster Herzens-[harmonie.
Doch wie mit den Jahren wächst des Buhlens Trieb,
Hatt' ich Männer von der Linken wie der Rechten lieb.
Buhlte da rechts und buhlte links,
Doch nicht eben lange mit dem Buhlen gings:
Warf sich an den Hals mir ein Mann der Intelligenz,
Der machte weder rechts noch links Schärwenz,
Der zündete mit dem Feuer, das er vom Himmel stahl,
Eine höllische Feuersbrunst mir an allzumal.

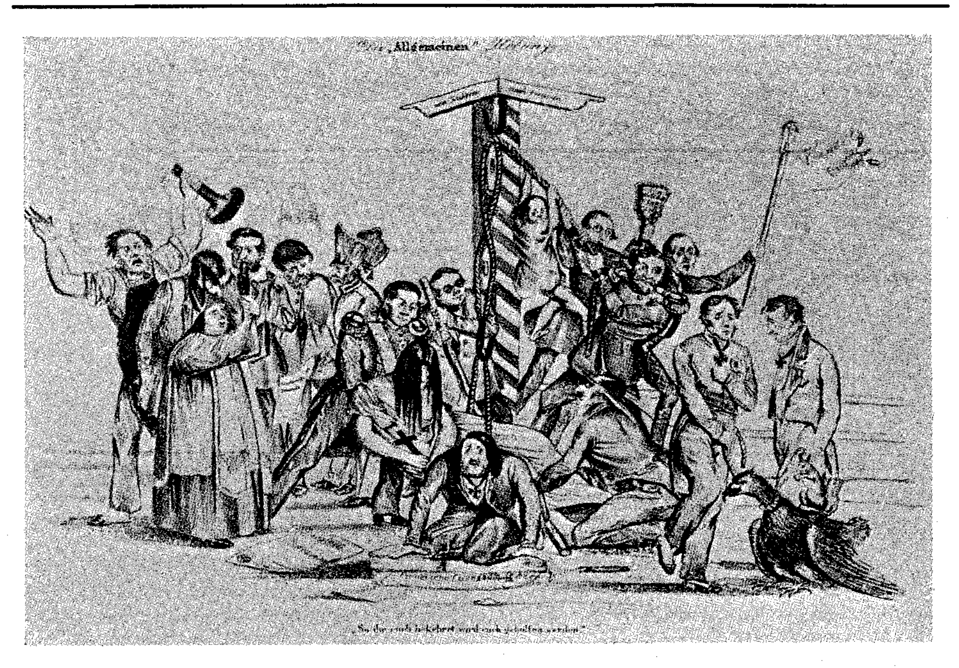
Die Aristokraten, die Pfaffen, die Bureaukraten machten Chor,
Der Schwarze selbst gegen mein Haus sich verschwor.
Die schmiedeten mich an und auf ihr Geheiß
Macht, wie weiland dem Feuerdiebe Prometheus,
Ein grausamer Adler mir die Hölle heiß.
Der hat mich wüthend gepackt
Und fast schon das untreue Herz zerhackt.
So büß ich Dulderin Prometheussche Pein,
O möchte der Kampf bald geendet sein!

Karikatur auf das Verbot der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" durch Preußen am 28. Dez. 1842. Januar 1843.

Schauplatz ist die Querstraße in Leipzig vor dem Verlagshaus F. A. Brockhaus. Links der Verleger Heinrich Brockhaus; aus dem Hause stürzt voller Empörung der damalige Redakteur Dr. Gustav Julius. Dem Martyrium der Zeitung sehen die Vertreter der verschiedensten Parteien gelassen zu. Tatsächlich erregte aber das Verbot in Sachsen große Mißstimmung gegen Preußen.

öffnen!" Und was fand er darin? Nicht weniger als sieben Exemplare der „Anemonen". Der ungarische Magnat, der sich diesen prompten Gegenbeweis etwas hatte kosten lassen, stand dabei und lächelte.

Der österreichischen Regierung lag vor allem daran, den Verfassern anonymer Bücher, die im Reich erschienen und gegen Österreich gerichtet waren, auf die Spur zu kommen, besonders wenn der Inhalt des Werkes auf einen Untertan seiner K. K. Majestät selbst schließen ließ. Dazu wurde ein ungeheurer Beamtenapparat aufgeboten, der sich über ganz Deutschland, ja ganz Europa erstreckte. Überall saßen die „Konfidenten" der Wiener Staatskanzlei, angestellte Beamte, in Sold genommene Redakteure und verkrachte Schriftsteller, die sich als Spione — oft über ihre nächsten Freunde! — mißbrauchen ließen. Solche Felonie zahlte das sonst sparsame Österreich gut. Über jedes neue Buch, über jeden literarischen Plan, der solch einem Spitzel zu Ohren kam, ging sogleich ein Bericht ab, und Metternich war über literarische Dinge in Deutschland weit besser unterrichtet als irgendeine dortige Polizeibehörde. Diese Berichte füllen gewaltige Aktenbände; ihre Verfasser sind noch heute meist unbekannt; die Berichte trugen keine Unterschrift,



Karikatur auf das plötzliche Zahmwerden der „Leipziger Allgemeinen Zeitung". Der Verlag „kroch zu Kreuze", wie Eiugeweihte behaupteten, und die „Preußischen Korrespondenzen" des Blattes taten das ihrige, um die Stimmung in Berlin zu mildern. Neben dem Grenzpfahl links Heinrich Brockhaus; der Mann mit dem Schloß vor dem Mund soll der sofort entlassene Redakteur Dr. Julius sein. Am Boden links ein „Devotestes Bittschreiben", der Gendarm zeigt eine „Niederlassungserlaubnis". Die Karikatur erschien Ende Januar 1843 und eilte den Ereignissen voraus. Das Blatt wurde erst durch Kabinettsorder vom 28. Juni 1843 unter dem Titel „Deutsche Allgemeine Zeitung" in Preußen wieder zugelassen.

wurden in den Büros, die Wien in allen Großstädten unterhielt, von Kanzlistenhand abgeschrieben, die Originale jedenfalls vernichtet. In besonderen Fällen wurden eigens Beamte nach Deutschland geschickt, um die Buchhändler und Verleger auszuhorchen. So fuhr einst der Prager Polizeikommissar Muth gen Hamburg, um auszubaldowern, wer der Verfasser des Buches „Oesterreich und seine Zukunft" sei, das im Dezember 1842 bei Hoffmann und Campe erschienen war und der Wiener Regierung arg auf die Nerven ging. In Hamburg angekommen, logierte sich der Polizeikommissar, wie er später als pensionierter Polizeidirektor dem Wiener Schriftsteller Ludwig August Frankl selbst erzählte, unter fremdem Namen als Kaufmann ein und begab sich unverweilt in die Buchhandlung, die jenes Buch verlegt hatte. Er ersuchte um einige Bücher über Österreich, die er in der Heimat nie zu Gesichte bekomme. Der Chef der Buchhandlung, Julius Campe, reichte ihm sogleich das Buch, dessentwegen er eben den geheimen Argonautenzug von der Moldau an die Elbemündung unternommen hatte. Nach einigen Tagen erschien er wieder im Laden, ließ sich andere Bücher über Österreich vorlegen und bemerkte so nebenhin, wie sehr ihn das erste gefesselt habe. Der Verfasser sei außerordentlich genau unterrichtet und — ob er denn nicht bekannt sei? Der Buchhändler erwiderte, es sei ein hochgestellter Beamter, den er aber nicht nennen dürfe. Der Polizeikommissär ging mit neuen Büchern beladen, die er ohnehin in Prag besaß, um nach einigen Tagen wiederzukommen. Wieder fragte er, anscheinend gleichgültig und wie zufällig darauf zurückkommend, nach jenem Autor.

Der hellhörige Buchhändler erinnerte sich jedenfalls aus den „Spaziergängen eines Wiener Poeten" (von Anastasius Grün, die ebenfalls anonym bei Hoffmann und Campe erschienen waren) an den Vers: „Naderer da!" und äußerte, daß er vielfach um den Namen des Autors gefragt werde, aber durch Ehrenwort gebunden sei, ihn nicht zu nennen. Er habe deshalb an den Verfasser geschrieben, ob er, wenn er auch nicht aus der Anonymität hervortreten könne, es nicht gestatten wolle, ihn denen, die ein lebhaftes Interesse an seinem Werke nähmen, zu nennen. Er erwarte mit jedem Posttage Antwort. Der Polizeikommissar verlängerte seinen kostspieligen Aufenthalt und kam, um nicht Verdacht zu wecken, erst nach vierzehn Tagen wieder in die Buchhandlung. Campe empfing ihn überaus freundlich und mit einem vertraulichen Augenzwinkern führte er ihn in sein kleines streng abgeschlossenes Arbeitskabinett. „Ich freue mich, Ihre Neugierde befriedigen zu können; im strengsten Vertrauen: der Verfasser des sehr merkwürdigen Buches ist der Polizeikommissar Muth aus Prag." Tableau! wie eine althergebrachte Anekdotentechnik hier abzuschließen pflegt. Campe hatte seinen Besucher erkannt, auch er besaß ja in Hamburg seine Zuträger und erwies sich dem Polizeigewaltigen „über".

12. HINCKELDEYS THEATERZENSURVERORDNUNG VOM 10. JULI 1851.

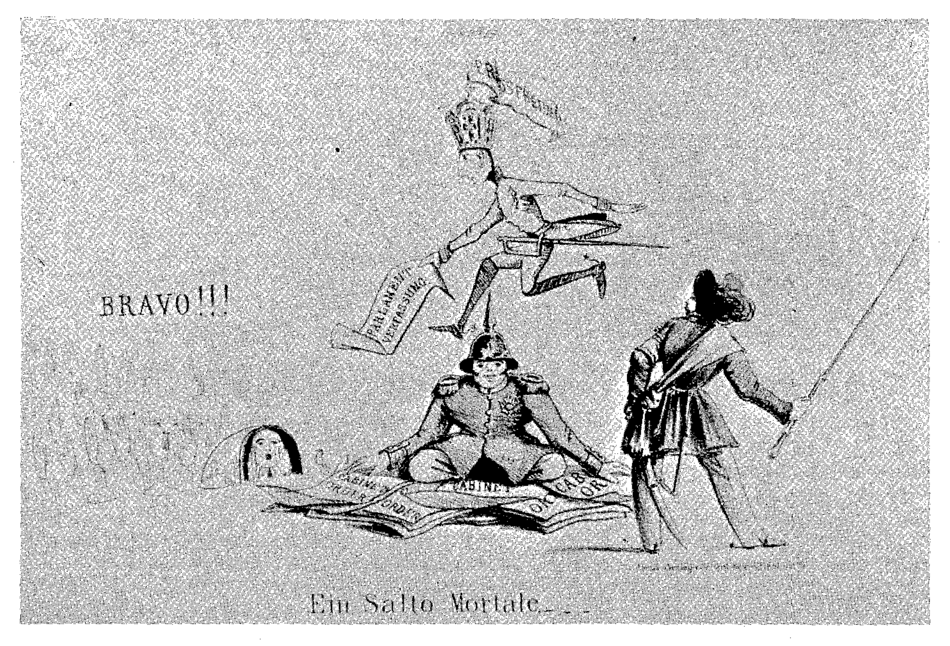
Diese Polizeiverordnung des besonders um die Stadt Berlin hoch verdienten Polizeipräsidenten von Hinckeldey hat bis zum November 1918 die rechtliche Grundlage der Theaterzensur gebildet, die in Preußen ausgeübt und im Lauf der Jahrzehnte als vorbildlich auch von andern deutschen Bundesstaaten im Prinzip und in der Praxis übernommen wurde. Immer wieder angefochten, hat sie schließlich durch die Rechtsprechung des Preußischen Kammergerichts und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts unbestrittene Geltung gewonnen, obgleich namhafte Juristen ihre hartnäckigen Gegner blieben. Wie war eine solche Polizeiverordnung drei Jahre nach Abschaffung aller Zensur möglich? Wie kam sie zustande? Auf diese Frage sind alle in Sachen der Theaterzensur entscheidenden Gerichtsurteile merkwürdigerweise niemals genauer eingegangen.

Der Märzsturm des Jahres 1848 hatte die Präventivzensur für die gesamte Presse, Zeitung und Buch, in Deutschland und Österreich hinweggefegt; in einigen, besonders in süddeutschen Bundesstaaten war sie schon früher abgeschafft worden. Preußen gab erst dem Druck elementarer Ereignisse nach; am 18. März 1848 unterzeichnete Friedrich Wilhelm die Kabinettsorder, die der Zensur ein Ende machte. Das provisorische Preßgesetz vom 30. Juni 1849 fußte auf dem Grundsatz der Preßfreiheit, und die unterm 31. Januar 1850 erlassene preußische Verfassung bestimmte in dem oft zitierten § 27:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Preßfreiheit, natürlich unter strafrechtlicher Verantwortung, war auch die Voraussetzung des am 12. Mai 1851 erlassenen preußischen Preßgesetzes. Für einige dieser drakonischen Preßgesetze in Deutschland und Österreich hätte mancher Verleger gern wieder die alte, von jeder Verantwortung befreiende Zensur eingetauscht (vgl. die österreichische Karikatur auf S. 105).

Von Theaterzensur sagen alle diese Gesetze nichts. Hatte man sie vergessen? Im 18. Jahrhundert und bis in die Mitte des 19. hinein beherrschte das Hoftheater das gesamte Theaterleben. Die Zensur am Hoftheater führte



Das Frankfurter Parlament (in Gestalt des am 29. Juni 1848 erwählten Reichsverwesers, des Erzherzogs Johann von Österreich) setzt sich durch einen kühnen Salto Mortale (die Verkündung der Grundrechte des deutschen Volkes am 28. Dez. 1848, deren § 4 jede Zensur abschaffte) über Preußens reaktionäre Haltung hinweg.

ein Hofbeamter, der sich seiner allgemeinen und besonderen Verantwortung bewußt war und gegebenenfalls von seiner vorgesetzten Behörde, meist von dem Erhalter seiner Bühne, dem Landesherrn, kontrolliert und im Notfall gemaßregelt wurde. Die Polizei hatte sich da nicht drein zu mischen. Die Stadttheater waren noch in ihren primitiven Anfängen, ständige Bühnen kamen erst langsam auf, das Theaterbedürfnis befriedigten reisende Gesellschaften, die vom Landesherrn oder von der Regierung ein Privilegium zu erlangen wußten. Die Präventivzensur für die Bühne übte im allgemeinen der Buchzensor; ein Stück, das zum Druck zugelassen war, wurde von den Polizeiorganen der Landes- oder Stadtbehörde als ungefährlich betrachtet, was nicht ausschloß, daß dies oder jenes Stück, dem ein Ruf vorausging wie etwa Schillers „Räubern", vor der Aufführung verboten wurde; stellten sich bei der Vorstellung Bedenken heraus, durch Worte des Textes, Gesten der Schauspieler, Lärm des Publikums, so verbot die Polizei die Wiederholung. Ein richtiges System der Theaterzensur besaß nur Österreich, weil in Wien neben dem Hoftheater schon zu Ende des 18. Jahrhunderts eine ganze Reihe von



Wilhelm Ammonn, Die Flucht des letzten Zensors.

Privattheatern bestand, die man im Weichbilde Berlins überhaupt noch nicht kannte. Eine gesetzliche Regelung der Theaterzensur in Preußen erfolgte erst 1820 durch eine Ministerialverfügung. In Coblenz am Rhein hatte es einen kleinen Theaterskandal gegeben, der zu grundsätzlichen Erörterungen darüber führte, wer denn die Verantwortung dafür trage; der Streitfall wurde in Berlin vorgelegt, und daraufhin erließ Polizeiminister von Schuckmann auf Veranlassung des Staatskanzlers Hardenberg am 16. März 1820 folgende Verfügung:

„Da der Fall eintreten kann, daß ungeachtet der von der Zensurbehörde zum Drucke eines Theaterstücks erteilten Erlaubnis, die öffentliche Aufführung desselben aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen oder zu suspendieren ist, und des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht dies lediglich für einen Gegenstand der Polizei und nicht der Zensur erklärt hat, so wird das Königliche Regierungspräsidium hierdurch veranlaßt:

> die Einrichtung zu treffen, daß künftig auf keinem öffentlichen Theater (die für Königliche Rechnung administrirten ausgenommen) irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorläufige Erlaubniß des Königlichen Regierungspräsidii oder derjenigen Personen, welche dasselbe mit diesem Geschäft beauftragen wird, aufgeführt werde".

Dieser Erlaß zeigt, daß bis dahin im allgemeinen das Plazet des Buchzensors auch die Erlaubnis zur Darstellung eines Stückes miteinbegriff, und wo es sich um noch ungedruckte Werke handelte, wurde demselben Beamten das Manuskript unterbreitet. Die Zensur der schönen Literatur, der „Carmina", wie es in Friedrich des Großen erstem Zensuredikt von 1749 hieß, der Romane, Schauspiele usw. war, abgesehen von einigen Vorbehalten für die Hauptstadt Berlin, Aufgabe der Universitäten oder, wo keine alma mater bestand, der Landesjustizkollegien. Die Zensurreform von 1808 überwies dieses Amt dem Ministerium des Innern, aber — und das war eine bedeutsame Neuerung — dessen erster Sektion, der Abteilung für Kultus und öffentlichen Unterricht, die noch nicht selbständiges Ministerium war. Man beließ es zwar bei den bisherigen Zensureinrichtungen, aber in schwierigen Fällen mußten die Akten dem Kultusdepartement vorgelegt werden. Im Sommer 1810 kam man davon wieder zurück; die zweite Sektion im Ministerium des Innern, die Polizei, wurde jetzt wieder oberste Zensurinstanz. Daran änderte das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819 im Prinzip nichts; die 1808 neugeschaffenen Oberpräsidenten, denen jetzt (1819) die Zensurgeschäfte oblagen, bildeten nur die Zwischeninstanz zwischen der 1808 verstaatlichten Polizei und dem Ministerium.

Zu der Buchzensur kam also 1820 auch die offizielle Theaterzensur, die den Regierungspräsidenten bisher fremd und daher keineswegs willkommen war. Sie beklagten sich über Arbeitsüberhäufung, Mangel an geeigneten Beamten, oder halfen sich z. B. in Breslau damit, daß ein Mitglied der örtlichen Theaterdirektion, in diesem Fall der Regierungsrat Heinke, der also die aufzuführenden Stücke schon kannte, zugleich mit deren Zensur betraut wurde. Eine nennenswerte Rolle spielt die Theaterzensur in jener Zeit noch nicht. Eben deshalb nicht, weil sie am Sitz der Landesregierung, in Berlin selbst, ausgeschaltet war. Die Königlichen Theater hatten ihre eigene Zensur, was schon die Ministerialverfügung von 1820 hervorhebt, und das 1824 begründete Königstädtische Theater, das gleichfalls aus der königlichen Schatulle unterstützt wurde, erfreute sich zunächst desselben Vorrechts. Erst nach 1848 schossen die Privattheater wie Pilze aus der Erde, als erstes das Friedrich Wilhelmstädtische Theater in der Schumannstraße, das heutige „Deutsche Theater", das am 25. Juni 1848, zunächst auch nur als nichtständiges Sommertheater, eröffnet wurde. Die königlichen Theater besaßen

ein Monopol auf die große Oper, Trauerspiel und Ballett; dadurch war die private Unternehmungslust bisher erfolgreich niedergehalten worden.

Diese Gründung des ersten öffentlichen Privattheaterunternehmens brachte offenbar erst zu Bewußtsein, daß man bei Abschaffung der Zensur im März 1848 die Theaterzensur völlig vergessen hatte. War sie auch aufgehoben? Diese Frage beantwortete das Ministerium des Innern (i. V.: von Puttkamer — selbst Polizeipräsident in Berlin von 1839—1847) am 25. September 1848 durch folgende Verfügung:

„Die durch Cirkularreskript vom 16. März 1820 getroffene Aenderung, daß auf keinem öffentlichen Theater irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorläufige Erlaubnis der Königlichen Regierungspräsidien oder der von denselben mit diesem Geschäfte beauftragten Person aufgeführt werden dürfe, entbehrt der gesetzlichen Basis und ist überdies unvereinbar mit dem jetzt angenommenen Grundsatz der öffentlichen Redefreiheit und mit dem Wegfall allgemeiner präventiven Polizeieinrichtungen gegen den Mißbrauch öffentlicher Rede und Schrift. Die durch jene Anordnung eingeführte sogenannte Theaterzensur ist daher überall, wo sie noch stattfinden sollte, abzuschaffen und die polizeiliche Ueberwachung öffentlicher dramatischer und deklamatorischer Darstellungen nur darauf zu beschränken, daß gegen etwaige Übertretungen der Strafgesetze durch oder bei dergleichen Darstellungen im gesetzlichen Wege eingeschritten wird".

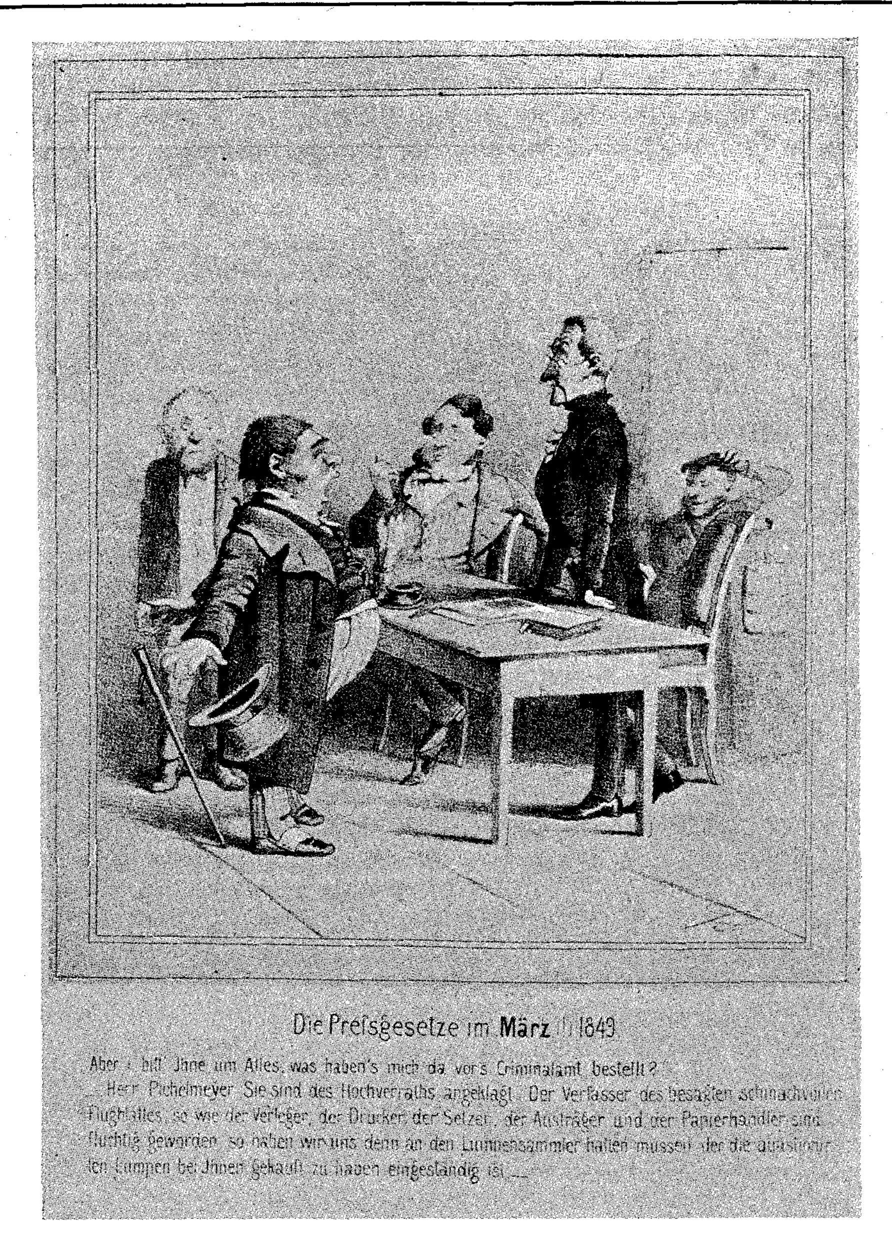
Diese Ministerialverfügung schuf also im Herbst 1848 genau den Zustand, den fast alle grundsätzlichen Gegner der Theaterzensur immer wieder vergeblich forderten, und es muß hervorgehoben werden, daß in den zahlreichen späteren Gerichtsentscheidungen für die Berechtigung der Theaterzensur dieser Ministerialerlaß vom 25. September 1848 mit Stillschweigen übergangen worden ist, der völlig eindeutig erklärte: Theaterzensur verträgt sich nicht mit der Abschaffung der Zensur überhaupt, auch wenn sie in den Zensurverfügungen nicht ausdrücklich mit erwähnt ist — sie entbehrt der gesetzlichen Basis! Die Hauptstreitfrage, deretwegen jahrzehntelang Gerichtsakten über Gerichtsakten beschrieben wurden, hatte also das preußische Ministerium des Innern bereits 1848 beantwortet!

Tatsächlich wurde eine Theaterzensur von da ab in Berlin nicht ausgeübt. Die Friedrich-Wilhelmstädtische Bühne kam nicht darum ein, und wenn von neu begründeten Marionettentheatern vorsichtige Unternehmer danach fragten, erhielten sie die Antwort: durch Erlaß vom 25. September 1848 ist die Theaterpräventivzensur abgeschafft. Sogar die regelmäßigen Polizeirapporte über die Aufführungen und was dabei etwa zu tadeln sei waren in Wegfall gekommen. Dieser anarchische Zustand erschien dem seit 18. November 1848 amtierenden Polizeipräsidenten von Hinckeldey alsbald unstatthaft, denn von den zahlreichen neuen Stücken, die nach der Revolution sogar die königliche Bühne eroberten, hatten nicht wenige „wegen ihres nachteiligen Einflusses die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen", und wo am Ende die öffentliche Ordnung Gefahr lief, da hatte die Polizei ihres Amtes zu walten. Am 24. Februar 1850 erhielten daher die Polizeiinspektoren den Auftrag, von nun ab wieder regelmäßig neue Stücke zu besuchen und einen ausführlichen kritischen Bericht darüber zu erstatten, „wenn der Inhalt des Stückes etwas Auffälliges darbieten sollte".

Und Auffälliges war selbst in den heiligen Hallen des Königlichen Schauspielhauses zu beobachten. Gleich der erste der Polizeirapporte, die nun wieder regelmäßig einsetzten, hatte zu melden, daß bei der Aufführung eines Stücks vom alten Gubitz, „Der Kaiser und die Müllerin", am 14. Mai 1850 mannigfache Anspielungen auf die Gegenwart vorgekommen seien; zwei Stellen („es geht doch schändlich zu im deutschen Reiche" und „das Reichsoberhaupt sollte sich schämen") könnten „billigerweise gestrichen werden". Derartige Beobachtungen hatte auch Hinckeldey selbst gemacht. Wenn die Freiheit, die sich die königlichen Theater nahmen, auf die Privattheater abfärbte — soeben, 1850, hatte der Kommissionsrat Großkopf in der Charlottenstraße das Walhallatheater gegründet, das spätere „Berliner Theater" — konnte die Abschaffung jeder Theaterzensur eine dauernde Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sittlichkeit heraufbeschwören. Überhaupt diese Zensurfreiheit — in Österreich hatte man sie schon 1849 wieder abgeschafft, und jetzt, am 30. Juli 1850, führte sogar die Französische Republik wenigstens provisorisch, bis zur Schaffung eines Gesetzes, eine regelrechte Theaterzensur wieder ein.

Viel gefährlicher aber noch als die öffentlichen Theater waren die zahlreichen Liebhaber- und Vereinsbühnen, die das zunehmende Theaterbedürfnis der großstädtischen Bevölkerung verrieten. Sie entzogen sich jeder polizeilichen Kontrolle, denn sie schützte § 29 der Preußischen Verfassung: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln". Einer Konzession, die der Oberpräsident (nach § 47 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) zu erteilen hatte, bedurften nur gewerbliche Theaterunternehmungen. Erlaubnis zu öffentlichen Lustbarkeiten, also auch zu Theatervorstellungen, die von Vereinen hin und wieder, besonders zu wohltätigen Zwecken, nachgesucht wurde, erteilte aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen die Polizei (§ 186, II, 20 A. L. R.). Geschlossene Vereinsvorstellungen, die aus Liebhaberei oder zum Besten der Vereinskasse veranstaltet wurden, bedurften überhaupt keiner Erlaubnis. Und doch war in den meisten Fällen recht zweifelhaft, ob diese Vorstellungen wirklich „geschlossen" waren; die Vereinsmitglieder selbst mußten Eintrittsgeld dafür zahlen, damit die Kosten gedeckt wurden, „Musikgroschen" und Garderobegeld, und auch Nichtmitglieder wurden hinzugezogen. Unter dem Schutz des Vereins- und Versammlungsrechtes führten diese Liebhaberbühnen, deren man 1855 in Berlin nicht weniger als 42 zählte, ein paradiesisches Dasein, das keinen Engel mit dem Schwerte in Gestalt eines Konstablers kannte. Was mochte da in einer politisch so aufgeregten Zeit hinter geschlossenen Türen vorgehen!

Gerade in diesem Sommer 1850 bestanden zwischen Oberpräsidium und Polizeipräsidium Kompetenzkonflikte über Theaterkonzessionen und Erlaubnis zu öffentlichen Vorstellungen einiger Vereinsbühnen, bei denen es fraglich erschien, ob sie als gewerbliche Unternehmen zu betrachten seien. Infolgedessen ersuchte der Oberpräsident von Flottwell am 31. August 1850 den Polizeipräsidenten um eine gutachtliche Äußerung über die Regulierung des Berliner Privattheaterwesens, um Vorschläge zu weiterer „legislativer Beratung" und um einen Entwurf eines „dahin abzielendes Gesetzes". Selbstverständlich müsse dabei „einerseits das verfassungsmäßige freie Vereinigungs-



recht gewahrt, andrerseits aber einem in gewerbe-, sicherheits- und sittenpolizeilicher Beziehung gefährlichen M i s b r a u c h desselben möglichst vorgebeugt werden". Mit den in allen Sommergärten und Ballokalen sich auftuenden „Winkeltheatern" sollte gründlich aufgeräumt werden.

Auf die Gefahr dieser „Winkeltheater" hatte Hinckeldey schon immer hingewiesen. Die Erwägung der gegen sie möglichen Maßregeln führte ihn aber zu dem Ergebnis, daß „nach den Erfahrungen der letzten Monate auch die für die öffentlichen Theater bestehenden Vorschriften für die Praxis teils nicht anwendbar sind, teils nicht zweckmäßig angewendet werden". Von einem

neuen Gesetz gegen die Winkeltheater aber versprach er sich nicht viel; dessen Erlaß konnte lange dauern und brachte Erörterungen mit sich, die es vielleicht ganz untergruben. Ihm schien es einfacher und schneller wirksam, zunächst wenigstens durch eine Polizeiverordnung zum Ziele zu kommen; an eine gesetzliche Regelung konnte man später gehen. Das Allgemeine Landrecht (der berühmte § 10, Teil II, Titel 17) legte der Polizei die Verpflichtung auf, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen", und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ermächtigte in § 6d die Polizei obendrein, „Bestimmungen zur Sicherung der Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen zu treffen". Eine „größere Anzahl von Personen" kam bei jeder Theatervorstellung zusammen, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich war; es galt also, diesem Recht der Polizei die angemessene Geltung zu verschaffen.

Unter diesem Gesichtspunkt legte Hinckeldey am 6. Dezember 1850 dem Oberpräsidenten den Entwurf einer Polizeiverordnung vor, die in 34 Paragraphen das gesamte Theaterwesen Berlins einer neuen Kontrolle unterstellte. Überaus interessant sind die „Motive", mit denen er jeden einzelnen Paragraphen rechtfertigte: sie geben ein zusammenfassendes Bild der damaligen Berliner Theaterzustände, das, trotzdem die Farben etwas dick aufgetragen sein mögen, als aufschlußreiche geschichtliche Urkunde zu werten ist. Unter dem Schutz des freien Vereinigungsrechtes, so führt Hinckeldey aus, habe sich die Zahl der Theater über jedes Bedürfnis hinaus vermehrt; der engere Polizeibezirk Berlin umfasse bereits 30. Bis auf wenige Ausnahmen hätten alle diese Bühnen durch das rege politische Leben der letzten Jahre eine Richtung bekommen, die sie einem künstlerischen Zweck entfremde. Das zeige sich auch bei den konzessionierten öffentlichen Theatern. Die beliebtesten Stücke im Königstädtischen und Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater seien die mit politischen Anspielungen, die, stets aktuell aufgefrischt, dem wertlosesten Schmarren wie z. B. der Posse „Junger Zunder, alter Plunder" von David Kalisch eine dauernde Zugkraft sicherten. Besonders beliebt sei das politische Kouplet. Beide Theater hätten ihr Publikum daran gewöhnt, „sich vorzugsweise auf Kosten der Regierung und bestehenden Staatseinrichtungen zu belustigen", der rauschende Beifall auf solche oft versteckten Anspielungen sei nichts anderes als eine gehässige politische Demonstration. Eines der beliebtesten Stichblätter sei der Präsident Frankreichs. Oft arteten diese Scherze „in schneidenden Hohn und in Beleidigungen" aus. Die Theater seien aber nicht nur zu politischen Parteiorganen herabgesunken — auch in religiöser und sittlicher Beziehung bewegten sie sich gewöhnlich auf der äußersten Grenze. Die kleinen, unkonzessionierten Bühnen folgten diesem Beispiel, seien sogar noch schlimmer, da sie sich unbeobachtet sähen, und übten den schlechtesten Einfluß gerade auf die große Masse der Bevölkerung aus. Schuld an diesem Verfall der Bühnen sei die Gewinnsucht der Unternehmer und die Beifallssucht der Schauspieler, vor allem aber der Bildungs- und Geschmacksmangel des Publikums. Oft gehe von ihm allein die Erregung öffentlichen Ärgernisses aus; sobald nur das bloße Wort „Freiheit" auf der Bühne ertöne, komme es zu Mani-

festationen; auch die Dichter machten sich durch solche Würze mit politischen Anspielungen mitschuldig. Die hohe Bedeutung des Theaters als moralischer Anstalt komme im Gesetz nirgends zur Geltung; es gelte entweder als öffentliche Lustbarkeit (Landrecht) oder als Gewerbe (Gewerbeordnung). Kein anderes Organ der Staatsgewalt kümmere sich um die Bühne, nur die Polizei. Mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln sei aber nichts auszurichten. Die Anwendung der Strafgesetze gegen einen Schauspieler sei ihr noch nie gelungen; die Worte seien ja meist unverfänglich, Betonung, Pantomime, Gestikulation oder Melodie gäben ihnen erst bestimmte Betonung, aber Betonung usw. könne man nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens machen. Entziehung der Konzession lasse sich nur im äußersten Fall anwenden; die Schauspieler würden dadurch brotlos, die Gläubiger der Unternehmer verlören ihr Geld, statt des einen Theaters entstehe ein womöglich noch schlechteres. Die konzessionierten Theater hätten zwar strenge Gesetze gegen den Mißbrauch der Redefreiheit und setzten Geldstrafen auf Extempores der Schauspieler; aber deren Freunde und Gesinnungsgenossen zahlten ihnen die Strafsumme manchmal schon vorher! Obendrein seien die gefährlichsten Schauspieler in der Regel die besten, die Stützen ihrer Bühne, der Unternehmer gegen sie also machtlos.



Generalpolizeidirektor v. Hinckeldey,
Kgl. Polizeipräsident in Berlin von 1848 bis 1856.

Wenn schließlich das Landrecht die Theater als öffentliche Lustbarkeiten von der Erlaubnis der Polizei abhängig mache, so sei mit diesem dritten gesetzlichen Mittel auch nichts zu machen, solange man es nicht z w e c k m ä ß i g a n w e n d e. Durch die Beseitigung der Theaterzensur sei die früher damit gegebene polizeiliche Erlaubnis zur Vorstellung ganz in Fortfall gekommen. Die Polizei könne höchstens eine Vorstellung schließen oder einen Schauspieler verhaften; das seien aber „extravagante, großes Aufsehen erregende Mittel", die leicht Tumult und Exzesse herbeiführten. Auch sei das noch nie vorgekommen, und in jedem Fall komme die Polizei zu spät. Gegen das noch gefährlichere Treiben der nicht öffentlichen Bühnen, der Theatervereine, sei sie völlig machtlos.

Die Theaterzensur von ehedem wieder einzuführen, fährt Hinckeldey fort, das sei eine gar zu „prominente" Maßregel. § 27 der Verfassung widerspreche ihr zwar nicht, der rede nur von der Presse. Die Theaterzensur aber

treffe nur die konzessionierten, öffentlichen Bühnen; sie treffe auch nur den toten Buchstaben; mit ihrer Wiedereinführung würde „die Kunst, durch Mienen, Gesten und Betonung den Sinn jedes Wortes zu verändern und zu verdrehen, nur neue Nahrung erhalten, und die Schauspieler würden sich freuen, in der Zensur und dem Zensor ein neues Stichblatt für ihren Witz und Spott zu bekommen". Ohne ein Gesetz, das den Schauspieler verpflichte, sich genau an den zensierten Text zu halten, sei alle Theaterzensur unwirksam. Unwirksam sei sie auch auf die Auffassung des Publikums. „Wollte sich der Zensor die Auffassungsweise des Publikums zum Maßstab nehmen, so würden nur wenige Stücke, und von den klassischen und besten vielleicht die wenigsten, die Zensur bestehen"! Was vor 1848 der strengste Zensor gebilligt habe, müsse jetzt bei der neuen Richtung des Publikums der nachsichtigste Zensor verwerfen. Ein einzelner gesetzgeberischer Akt helfe der Bühne überhaupt nicht, sondern nur eine umfassende organische Gesetzgebung, die das Theater als moralische Anstalt auffasse, für die Bildung der Schauspieler durch Theaterschulen sorge, den Künstler von der Laune des Publikums unabhängiger mache usw. Dann werde auch das freie Vereinigungsrecht — nach Hinckeldeys Überzeugung die Wurzel alles Übels — „nicht länger als Vorwand für öffentliche Theatervorstellungen benutzt werden dürfen". Die beabsichtigte Polizeiverordnung solle diese dringend notwendige Reorganisation der Bühne durch ein Theatergesetz keineswegs hinausschieben, sondern beschleunigen, „indem sonst die Theater in dem ungleichen Kampf gegen die Polizeibehörde ihren Untergang vor Augen sehen müßten". Indessen werde man bei Ausführung der Verordnung den Unterschied zwischen einer Bühne und einer Tanzmusik, den die Gesetze nicht anerkennen, geltend zu machen wissen, und es sei zu hoffen, „daß das polizeiliche Verfahren nicht zur Unterdrückung der Bühnen führen werde". Durch Ermahnung und Belehrung werde es gelingen, das Verbot einer Vorstellung möglichst selten verfügen zu müssen.

Der Entwurf, den Hinckeldey nun vorlegte, hatte zwei Hauptgesichtspunkte. Das Theater ist, nach dem Landrecht, nichts weiter als eine öffentliche Lustbarkeit, jede Vorstellung bedarf also der Erlaubnis der Polizei, mit einer bloßen Anzeige etwa durch Einsendung des Repertoires ist es nicht getan. Diese Erlaubnis hat früher der Theaterzensor erteilt. An seine Stelle muß also jetzt die Polizei treten. Sie kann die Erlaubnis aber nur erteilen, wenn sie Kenntnis von dem hat, wozu Erlaubnis nachgesucht wird. „Der Inhalt des Stücks bildet somit ein Moment der Entscheidung", das aufzuführende Stück selbst muß also vorgelegt werden. Sodann: was ist „öffentlich"? Dieser Begriff bedarf einer genauen Definition in jedem einzelnen Fall. Eine Theatervorstellung steht nur dann unter dem Schutz des freien Vereinigungsrechtes, wenn tatsächlich nur Mitglieder zugelassen werden. Fremde Gäste müssen fern bleiben, nicht einmal die Familienangehörigen der Mitglieder dürfen teilnehmen. Von Billettverkauf, Tageskasse usw. darf schon gar nicht die Rede sein. Der Begriff der Nichtöffentlichkeit ist also auf ein gesetzliches Mindestmaß zu beschränken. Den Nachweis der Nichtöffentlichkeit seiner Veranstaltungen hat der Verein zu leisten durch Vorlegung von Mitgliederlisten, Angaben über Kostendeckung usw. Die Polizei hat den Nachweis zu prüfen, in ihrem Urteil

darüber muß sie freien Spielraum haben und obendrein kontrollieren, ob nicht unter dem Deckmantel einer geschlossenen Vorstellung ein öffentlicher oder gar ein gewerblicher Betrieb stattfindet. Diesen Nachweis wird nur ein sehr kleiner Teil der Theatervereine führen können; fast alle Vorstellungen dieser Winkeltheater werden sich als öffentliche herausstellen, sonst können sie finanziell gar nicht bestehen; auch sie bedürfen demnach der polizeilichen Erlaubnis und haben die zu spielenden Stücke vorher einzureichen. Damit wird dem Unwesen dieser Winkeltheater ein sicheres Ende gemacht.

Aus der von der Polizei auf Grund der vorgelegten Texte erteilten Erlaubnis ergibt sich aber ganz logisch: nur das ist erlaubt, was vorgelegt wurde, an dem Wortlaut darf also bei der Vorstellung nichts geändert, jeder Zusatz, jede Korrektur muß erst wieder eingereicht und genehmigt werden. Widrigenfalls wird die Erlaubnis zurückgezogen.

Mit diesen Vorschlägen Hinckeldeys konnte sich aber der Oberpräsident von Flottwell nicht befreunden, er empfand sie als seinen „offenbaren Widerspruch" gegen § 30 der Verfassung, der besagte: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen." Die Polizei, entgegnete Flottwell am 23. Dezember 1850, habe natürlich das Recht, darüber zu wachen, ob aus dem erlaubten nicht ein unerlaubter Zweck werde; „sie darf aber — und das ist der entscheidende Punkt — nicht eher in den Verein eindringen oder irgendwelche Auskunft von ihm verlangen, ehe sie nicht bestimmte Anzeichen darüber besitzt, daß etwas Gesetzwidriges in dem Vereine betrieben wird. Hält man dies nicht fest, so ist über das freie Vereinsrecht überhaupt der Stab gebrochen". Dann könne die Polizei beliebig in jedem Verein erscheinen. Es sei zwar schwer, ohne Zutritt zu einer Veranstaltung solche Indizien zu gewinnen; hier sei eben eine Lücke in der Gesetzgebung, und die lasse sich durch eine Polizeiverordnung nicht ergänzen. Flottwell verlangte daher nochmals Ausarbeitung „eines zur legislativen Beratung geeigneten Gesetzentwurfs" und mahnte am 19. Februar 1851, als er von Hinckeldey nichts hörte.

Eine Abschrift des Entwurfs hatte Hinckeldey auch dem Ministerium des Innern vorgelegt, und hier traf er bei dem seit Dezember 1850 amtierenden Minister von Westphalen, dessen Wirken bekanntlich der Reaktionsperiode von 1850 bis 1858 seinen Stempel aufdrückte, auf bereitwilligstes Entgegenkommen; Westphalen ging sogar noch über die Vorschläge des Polizeipräsidenten hinaus. Hatte Hinckeldey in seinem Entwurf noch einen grundsätzlichen Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Theatern gemacht und daher 34 Paragraphen nötig gehabt, um diesen Unterschied abzuwägen, so erklärte Westphalen kurz und bündig: Unzweifelhaft dürfe die Polizei (nach § 5 und 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850) eine Verordnung über öffentliche Lustbarkeiten erlassen, die § 186 II 20 des Landrechts von der Erlaubnis der Polizei abhängig mache. Theatervorstellungen (mit Ausnahme der wenigen im Familienkreise auf Liebhaberbühnen) dürften immer zu den öffentlichen Lustbarkeiten zu rechnen sein. Alle Privattheater, und namentlich diejenigen, die bisher Veranlassung zu Unfug gegeben, seien öffentliche, in der Hand der Polizei liege es also, die ihnen zu erteilende Erlaubnis „an Bedingungen zu knüpfen, welche eine genügende Gewähr

gegen Unfug darbieten. Namentlich wird die Polizeibehörde sich nicht nur die vorherige Prüfung des zur Aufführung bestimmten Stückes, sondern auch die Zulassung eines Beamten zu der Generalprobe ausbedingen können".



Karikatur auf die Reaktionszeit.
Dem deutschen Michel ist die große Pfeife „Deutscher Kaiser" schlecht bekommen; er gibt alle Errungenschaften des März 1848 wieder von sich: Versammlungsrecht, Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Volkssouveränität.

Konzessionierten Theatern könne man zur Vereinfachung der Geschäftsführung die Erlaubnis gleich für eine bestimmte Reihe von Vorstellungen geben. „Endlich wird den konzessionirten Theatern gegenüber, sofern der Unternehmer den Unfug der Schauspieler durch Extemporiren usw. duldet, mit aller Strenge zu verfahren und eventuell, allenfalls nach einer bestimmten Anzahl von vorhergehenden Verwarnungen, mit Entziehung der Konzession vorzugehen sein". Der Minister überlasse daher dem Polizeipräsidenten, eine dementsprechende Verordnung zu erlassen, wünsche sie aber vor der Publikation „zur Einsicht" zu erhalten.

Damit hatte Hinkeldey freies Feld. Er legte also am 16. Mai 1851 einen neuen Entwurf vor, der, wie er an den Minister berichtete, den Begriff der öffentlichen Vorstellung so weit faßte, „daß die Verordnung auf alle hierorts bestehenden sogenannten Privattheater Anwendung finden wird". Dem Oberpräsidenten von Flottwell, der am 19. Mai nochmals gemahnt hatte, erwiderte er jetzt: er habe infolge seines Einspruchs vom 23. Dezember „die Absicht, die nicht öffentlichen Theatervorstellungen einer Beschränkung zu unterwerfen, aufgegeben und sich dabei begnügt, eine polizeiliche Verordnung über öffentliche Theatervorstellungen zu entwerfen, die sich ganz innerhalb der dem Polizeipräsidium in § 186 II 20 des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1850 angewiesenen Grenzen bewege. „Das Polizeipräsidium glaubt bei dem weiten Umfange des Begriffs einer öffentlichen Theatervorstellung dem Unwesen, welches bei den kleineren Theatern eingerissen ist, mit Hülfe seiner Polizeiverordnung vollständig Einhalt tun zu können und hat daher vom polizeilichen Standpunkte aus kein Interesse weiter für den Erlaß eines durchgreifenden Gesetzes über das Theaterwesen". Er bitte deshalb, „diese Angelegenheit geneigtest als erledigt zu betrachten". Den Ministerialerlaß Westphalens fügte Hinckeldey bei, aber keine Abschrift

der Polizeiverfügung selbst. Erst als Flottwell darum bat, erhielt er sie (11. Juni). Ihm waren unterdes neue Bedenken aufgestiegen; mit dem Tage der Gültigkeit des neuen Strafgesetzbuches, erklärte er, werde der neuen Verordnung „der gesetzliche Boden entzogen", da es keine dem § 186 II 20 des Landrechts gleiche oder ähnliche Bestimmung enthalte. Übrigens werde ja aber Hinckeldey den neuen Entwurf dem Minister „zur Prüfung" vorlegen. Hinckeldey antwortete sofort (24. Juni), einen nochmaligen Bescheid des Ministers erwarte er überhaupt nicht, da dieser den neuen Entwurf nur „zur Einsicht" verlangt habe. Die Bedenken wegen Aufhebung des § 186 des Landrechts beseitige er sofort durch eine andere Verordnung, die öffentliche Lustbarkeiten von polizeilicher Erlaubnis abhängig mache. Beide neuen Verordnungen seien bereits zur Veröffentlichung angewiesen. Da im letzten Augenblick noch einige redaktionelle Änderungen notwendig waren, wurden die beiden neuen Verfügungen erst am 10. Juli vollzogen; am 19. erschienen sie in den Berliner Zeitungen.

§ 1 der ersten Polizeiverordnung bestimmte: „Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kgl. Polizeipräsidiums darf keine öffentliche Lustbarkeit irgend einer Art (Ball, Tanzmusik, Redoute, Maskerade, Konzert, Theater und Aehnliches) veranstaltet werden".

Die zweite, soviel zitierte Verordnung vom 10. Juli, die allen Anfechtungen zum Trotz bis 1918 ihre Geltung behauptete, regelte nun in 15 Paragraphen das Verhältnis der Theater zur Polizei und machte sämtliche öffentlichen Vorstellungen von deren Erlaubnis abhängig. Der Begriff der Öffentlichkeit war in § 3 genauer definiert durch die entscheidenden Schlußsätze: „Die von Vereinen zur Erheiterung ihrer Mitglieder veranstalteten Theatervorstellungen sind öffentliche, wenn die Teilnahme an denselben auch anderen Personen als Mitgliedern des Vereins gestattet wird, oder wenn die Vorstellung in einem, auch für Nichtmitglieder des Vereins zugänglichen Lokale stattfindet. Ob ein an dergleichen Vorstellungen teilnehmendes Nichtmitglied mit einem Mitgliede im verwandtschaftlichen Verhältnisse steht oder nicht, begründet hierbei keinen Unterschied". In dem spätern Kampf zwischen Polizei und „Freien Bühnen" gelangte dieser Paragraph zu besonderer Bedeutung. Für die konzessionierten öffentlichen Theater waren vor allem folgende neuen Bestimmungen maßgebend:

§ 5. Die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Theatervorstellung muß von dem Unternehmer unter Angabe der zur Aufführung bestimmten Zeit zeitig bei dem Kgl. Polizeipräsidium schriftlich nachgesucht werden. Dem Gesuche muß, wenn nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon aus besonderen Gründen gestattet wird, das zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmte Stück oder Gedicht, bei musikalischen Darstellungen das Textbuch, bei mimischen oder plastischen Darstellungen eine genaue Beschreibung des Gegenstandes derselben in zwei gleichlautenden Exemplaren beigefügt werden ... Endlich ist der Unternehmer verpflichtet, dem Kgl. Polizeipräsidium auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen, namentlich auch die Zulassung eines Beamten zur Generalprobe zu gestatten.

§ 7. Das Kgl. Polizeipräsidium prüft demnächst, ob nach den hierüber vorhandenen Bestimmungen sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbepoli-

zeiliche Bedenken der beabsichtigten Darstellung entgegenstehen und wird je nach Befund die Erlaubnis erteilen, versagen oder von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen. (Folgen Bestimmungen über die Aufnahme einer Feuerwache.)

§ 8. Wenn die Erlaubnis erteilt wird, so wird das Kgl. Polizeipräsidium beide eingereichten Exemplare mit seiner Unterschrift versehen und das eine dem Unternehmer zurückgeben.

§ 10. Wenn die Erlaubnis zu einer öffentlichen Vorstellung versagt oder, nachdem sie erteilt war, zurückgenommen wird, so ist das Kgl. Polizeipräsidium nicht verbunden, dem Unternehmer die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Dagegen steht dem Unternehmer der Weg der Beschwerde offen.

§ 11. Bei der öffentlichen Vorstellung müssen die Bedingungen, unter welchen die Erlaubnis erteilt ist, genau erfüllt werden, auch darf kein Darsteller in Wort oder Handlung von dem Inhalte des polizeilich gezeichneten Exemplars abweichen. Wenn daher . . . bei Wiederholung einer bereits genehmigten Vorstellung . . . eine Abweichung . . . oder ein Zusatz . . . beabsichtigt wird, so muß die Abänderung oder der Zusatz rechtzeitig dem Kgl. Polizeipräsidium in zwei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden.

§ 12. Das Kgl. Polizeipräsidium ordnet zu jeder Vorstellung so viel Beamte ab, wie demselben erforderlich erscheinen . . . Die Polizeibeamten haben die Verpflichtung, Störung der Ruhe und Ordnung während der Vorstellung zu verhindern, das Ansehen der Gesetze dem Publikum wie den Darstellern gegenüber aufrecht zu erhalten und jede Abweichung von den Bedingungen, unter welchen die polizeiliche Erlaubnis erteilt ist, zu verhüten.

§ 13 und 14 enthielten die Strafbestimmungen, und § 15 setzte das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf den 1. August fest, um Störungen im Betrieb der konzessionierten Theater zu vermeiden. Was bis zum 1. August aufgeführt sei, könne ohne besondere Erlaubnis auch später wiederholt werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Stück nicht in veränderter Form gegeben werde.

Eine nachträgliche „Bekanntmachung“ vom 25. Juli erläuterte das Wort „rechtzeitig“ noch dahin, daß die Erlaubnis „mindestens 14 Tage vor dem zur Aufführung bestimmten Tage“ nachzusuchen sei. —

Diese Verordnung des Berliner Polizeipräsidenten, die sich nach und nach über ganz Preußen erweiterte, erregte begreiflicherweise gewaltiges Aufsehen, denn sie bedeutete nichts Geringeres als die Wiedereinführung der alten Theaterzensur, die durch Ministerialerlaß vom 25. September 1848 ausdrücklich mit Rücksicht auf die Verfassung abgeschafft worden war. Natürlich war sich Hinckeldey dessen klar bewußt. Von einem neuen Gesetz über Theaterzensur wollte er zwar nichts wissen, weil ihm dessen Durchsetzung eine zu weit ausschauende Sache erschien; an dem odiösen Wort „Theaterzensur“ wollte er überhaupt vorbeikommen, sie sei „hauptsächlich wohl ihres anstößigen Namens“ wegen beseitigt worden, hatte er in den Motiven zu seinem ersten Entwurf vom 5. Dezember gesagt; „das Gehässige und die Mißdeutung, die die Theaterzensur hervorrufen würde“, wollte er vermeiden durch die Einführung einer polizeilichen Erlaubnis, die zwar auf Grund des eingereichten Theaterstückes erfolgen oder nicht erfolgen sollte, „dergestalt, daß die Erlaubnis versagt werden muß, wenn auch nur Ein

Wort anstößig erscheint", wie er ausdrücklich erklärte. Dieses Prinzip war nötig, um die neue Verordnung von der ehemaligen Theaterzensur zu unterscheiden. Daß die Praxis alsbald eine andere und genau die der alten Theaterzensur werden würde, sah er voraus. „Diese Härte", fügt er dem vorigen Satz hinzu, „hätte nur durch Einführung der Zensur vermieden werden können; indessen wird die Praxis sich milder herausstellen, indem das Polizeipräsidium, wenn der Aufführung eines Stückes nur vereinzelte Bedenken entgegenstehen sollten, dieselben dem Unternehmer nicht vorenthalten wird und es diesem dann überlassen bleibt, dieselben zu beseitigen". Bei nachträglichen Änderungen des vorgelegten Textes treffe demnach ein Verbot im Prinzip zugleich auch das ganze Stück, „da sonst ja Zensur ausgeübt wird". In der Praxis wird freilich, erklärt er in den „Motiven" offen, „der Unterschied von der Zensur nicht sehr groß sein, da der Unternehmer in der Regel lieber die Nachträge zurücknehmen, als auf die Aufführung des ganzen Stückes verzichten wird". Und daß Hinckeldey mit dieser Prophezeiung recht behielt, davon wissen die deutschen Dramatiker bis 1918 ausgiebig zu erzählen.

13. DIE POLIZEI IM KÖNIGLICHEN THEATER.

Hinckeldeys Verordnung vom 10. Juli 1851 enthielt für die Berliner noch eine ganz besondere Überraschung. Wenn sie von Theater sprach, so hieß es stets „die Königlichen und konzessionierten Theater". Dieser verwegene Polizeipräsident wagte es demnach, kurzweg durch eine Verordnung auch die Königlichen Theater seiner neuen Zensur zu unterwerfen, die keine Zensur sein sollte und doch eine war. Das konnte ja einen hübschen Tanz geben zwischen dem neuen Generalintendanten, der soeben, am 1. Juni 1851, sein Amt angetreten hatte, und dem Polizeipräsidenten, dem die Mehrzahl der Berliner Bevölkerung keineswegs „grün" war. Und was sagte zu diesem Unterfangen der Minister des Königlichen Hauses, zu dessen Ressort die Königlichen Theater gehörten?

Was war überhaupt bisher die Mission der Berliner Polizei in den Königlichen Theatern? Allwöchentlich, wenn die Repertoire des Kgl. Opern- und Schauspielhauses im Druck erschienen, wurde ein Exemplar beim Polizeipräsidium abgegeben. Im übrigen fungierte die Polizei in beiden Häusern nur als die Hüterin der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Gegen Demonstranten und Ruhestörer hatte sie vorzugehen, Tumulte usw. in jenen heiligen Hallen nach Möglichkeit zu verhindern. Nach Möglichkeit — d. h. wenn sie rechtzeitig Wind von solchen Plänen bekam. So hatte sie am 5. Februar 1841 das Auftreten des Generalmusikdirektors Spontini, der, trotz seiner beispiellos bevorzugten Stellung, durch einen beleidigenden Zeitungsartikel gegen den neuen Herrn Friedrich Wilhelm IV. die Entrüstung der königstreuen Berliner erregt, zu verhindern gewußt, jedenfalls auf einen Wink des Generalintendanten von Redern hin, dem der Kgl. Musikdirektor nicht unterstellt war. Aber der See raste und wollte sein Opfer haben: als Spontini am 2. April 1841 im Orchester zu erscheinen wagte, um den „Don Juan" zu dirigieren, tobte das Publikum so lange, bis er den Taktstock dem Kapell-

meister Möser übergab und das Haus verließ. Gleich hinterher wurde er pensioniert. Aber obgleich die Demonstration eine durchaus ehrlich gemeinte Huldigung an den König darstellte, war dieser über den Vorfall äußerst empört, und an den Minister des Innern und der Polizei, von Rochow, der ebenfalls Ende des Jahres seinen Abschied erhielt, erging folgende geharnischte Kabinettsorder:

„Der am vergangenen Freitag im Opernhause stattgefundene Tumult ist so bedeutender Art gewesen, daß der Dirigent der Oper, General-Direktor Spontini, genöthigt gewesen ist, die Direktion nach beendigter Ouvertüre aufzugeben, und sich durch eine Nebenthür den Ausbrüchen des Publikums zu entziehen, wozu er um so mehr veranlaßt werden mußte, als auf das von ihm gegebene Zeichen der Vorhang nicht aufgezogen ward, welches von dem General-Intendanten befohlen worden sein soll. Ich habe Mich wegen der bei der General-Intendantur der Schauspiele stattgefundenen Mißgriffe bei dem Vorfalle gegen den Minister Meines Hauses ausgesprochen, finde aber auch das polizeiliche Benehmen keineswegs tadelsfrei. Die polizeilichen Behörden haben sich passiv verhalten, denn es hat keine Verhaftung von Unruhstiftern stattgefunden, welches nothwendig war, um den Gesetzen des Hauses und des Anstandes Genüge zu leisten: Ueberdies finde ich es gar nicht zu entschuldigen, daß, obgleich die Polizei von allem, was vorfallen würde, genau unterrichtet war, Mir keine Anzeige zugegangen ist, da es Mir sehr leicht gewesen sein würde, Maßregeln zu ergreifen, welche den Exceß ganz vermieden oder in seinem Keime unterdrückt haben würden. Sie haben diese Meine Mißbilligung dem Polizei-Präsidenten zugehen zu lassen."

Rochow gab diese königliche „Nase" sofort an den Polizeipräsidenten von Puttkamer weiter und forderte von ihm Rechenschaft, warum er ihn nicht über „vorhandene Besorgnisse vor Excessen" zeitig unterrichtet habe. Aber diese Exzesse waren dem Polizeipräsidenten genau so überraschend gekommen wie dem König; auf dem Wochenrepertoir pflegten sie nicht vorher angekündigt zu werden. Daraus war für die Polizei überhaupt so gut wie nichts zu ersehen.

Das sollte sich drei Jahre später drastischer zeigen, als das Trauerspiel „Moritz von Sachsen" von Robert Prutz, einem der modernen jungdeutschen Dramatiker, am 19. August 1844 auf der Bühne am Gendarmenmarkt erschien und der Beifall in eine politische Demonstration ausartete, die der Dichter selbst durch eine extemporierte Rede von der Bühne herunter noch aufputschte, ohne daß die Polizei das zu verhindern wußte. Der Hausminister Fürst Wittgenstein hatte darüber den Generalintendanten zur Rede gestellt und dem damaligen Minister des Innern, von Arnim, am 16. September versichert, daß „Stücke von jüngeren Schriftstellern, besonders historische", künftig einer genaueren Prüfung unterworfen werden sollten, damit Auftritte wie beim „Moritz von Sachsen" vermieden würden; der Fall war besonders ärgerlich, weil der Intendant infolge einer „irrigen Auffassung" hier ein Stück angenommen hatte, in dem ein Verwandter des königlichen Hauses, Markgraf Albrecht, auftrat, was durch eine erst kürzlich erlassene Kabinettsorder ausdrücklich verboten war. Graf Arnim meinte nun (9. Oktober), das beste sei, wenn der Intendant sich in solchen Fällen mit dem

Polizeipräsidium als der für die öffentliche Ordnung kompetenten Behörde in Verbindung setze; könnten sich die beiden nicht einigen, dann solle ans Hausministerium berichtet werden.

Diesen Vorschlag aber lehnte das Hausministerium energisch ab (14. Oktober). Dem Polizeipräsidium, erklärte es, sei zu keiner Zeit eine Einwirkung auf die Darstellung oder Nichtdarstellung von Theaterstücken am Königlichen Theater eingeräumt worden. Das würde Aufsehen im Publikum machen. Der Intendant sei aber angewiesen worden, in bedenklichen Fällen „an uns", das Hausministerium, zu berichten, dann werde das Innenministerium davon hören und möge dann seinerseits mit der Polizei verhandeln. Arnim verzichtete nunmehr (4. November) auf seinen Vorschlag, teilte aber dem Polizeipräsidenten von Puttkamer den Briefwechsel mit und behielt sich vor, ihn „in den geeigneten Fällen über die Zulässigkeit der zur Aufführung bestimmten Schauspiele zu hören". Aber, so hieß es weiter, „es ist hiedurch keinesweges ausgeschlossen, daß Ew. Hochwohlgeboren, wenn es zu Ihrer Kenntnis kommen sollte, daß ungeeignete Stücke zur Aufführung bestimmt sind, — und sollte der letztere Fall eintreten, so dürfte Ihnen dies bei der längeren Dauer vorangehender Vorbereitungen schwerlich unbekannt bleiben — aus eigener Veranlassung mit dem General-Intendanten in Communication treten, damit die Darstellung unterbleibe, nötigenfalls werden Ew. Hochwohlgeboren in solchen Fällen an mich zu berichten haben".

Wie aber sollte die Polizei zu solcher Kenntnis kommen? Puttkamer verfiel sogleich auf denselben Gedanken, den später Hinckeldey verfolgte: er entwarf einen Brief an den Intendanten von Küstner (26. Dez.), erinnerte an die ehemalige regelmäßige Mitteilung des Wochenrepertoirs, die seit einiger Zeit unterblieben, wegen der häufigen Änderungen in letzter Stunde auch ziemlich zwecklos gewesen sei, und bat um rechtzeitige Mitteilung der neueinzustudierenden Stücke selbst. Dann aber kamen ihm Bedenken, ob er nicht mit einemmal zu viel verlange. Der Brief, der schließlich an Küstner abging, enthielt nur den Vorschlag, die löbliche Einrichtung der Ablieferung des Wochenrepertoirs wieder einzuführen. Küstner antwortete, ganz im Sinne der Polizei, am 18. Januar 1845: das Repertoir gebe nur einen sehr unsicheren Anhalt wegen der oft plötzlichen Änderungen infolge Krankheit oder Allerhöchster Bestimmungen. Prompt erwiderte Puttkamer (25. Jan.): dann liefert mir rechtzeitig die neuen Stücke, damit ich darüber an den Minister Meldung machen kann. Auf diesen Vorschlag, der ein „Novum" war, eine Zensur seitens der Polizei androhte, schwieg sich Küstner aus, berichtete aber darüber sofort an seine vorgesetzte Behörde, den Hausminister. Und nun kam über den Innenminister am 22. Februar der Bescheid: „Abgesehen von den in den Ressortverhältnissen begründeten Befugnissen würde es nicht unbedenklich sein, wenn die Polizeibehörde der Generalintendantur die Theaterzensur und damit diesen Teil der Verantwortlichkeit gänzlich abnehmen wollte". Es werde wohl genügen, wenn der Intendant von jedem neuen Stück der Polizei „überhaupt nur Nachricht gäbe". Diesen Auftrag erhielt der Intendant nun vom Hausministerium, aber erst am 17. Juli; schon am 21. Juli erfolgte seinerseits die erste Meldung über neue Stücke und Opern.

Der erste Angriff auf die Pulverkammer „Theaterzensur" war also vom Hausministerium siegreich abgeschlagen; mit der bloßen Meldung der Titel

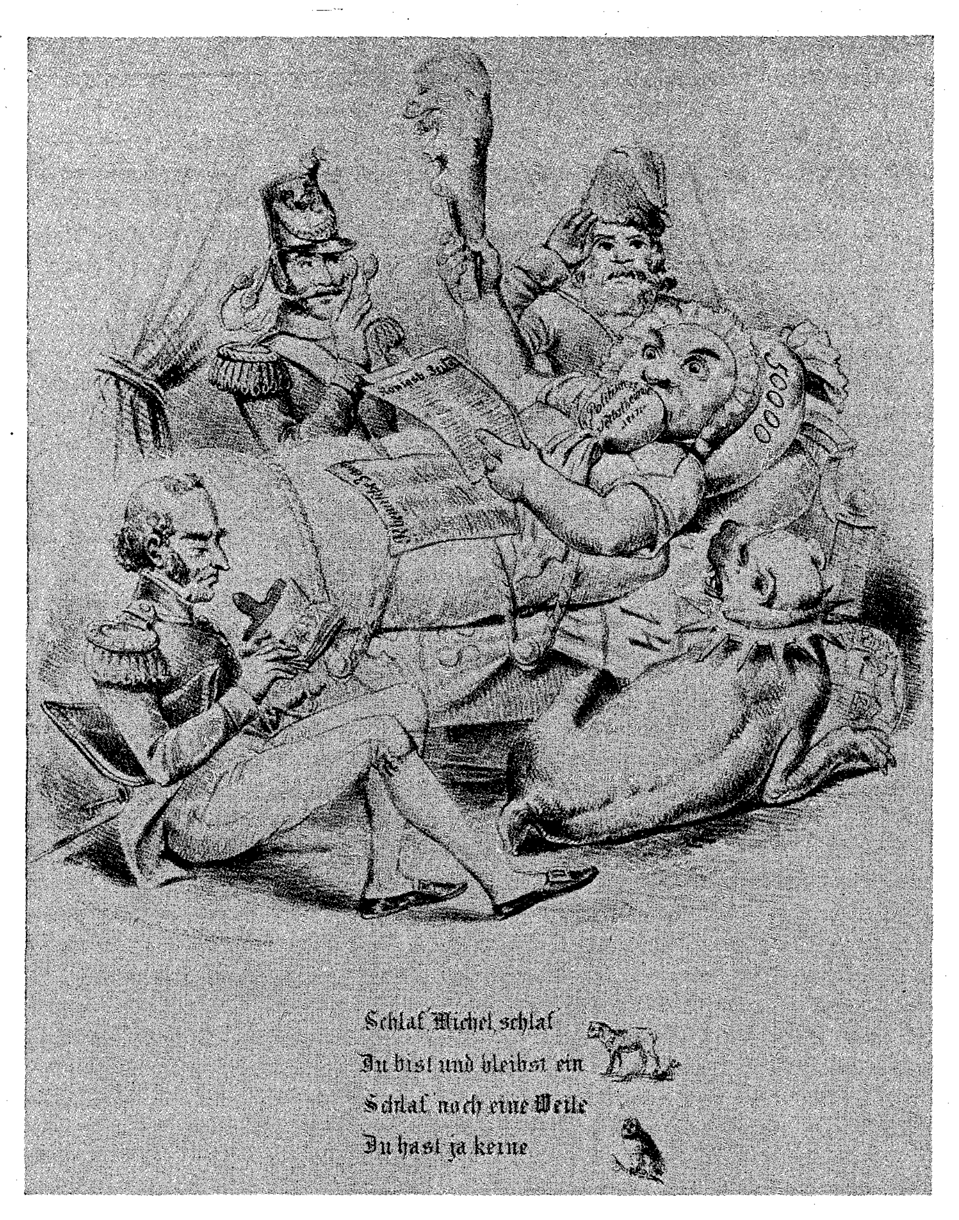
neuer Stücke konnte die Polizei wenig anfangen. Einen Beamten aber hatte sie, der als literarisch versiert galt, Polizeirat Hofrichter. Der sollte nun die Titel deuten. Er tat das zuerst am 3. August 1845 und urteilte über „Lady Ellen", Schauspiel von Frau Dr. Mundt (der späteren berüchtigten Vielschreiberin Luise Mühlbach, der Courths-Mahler von ehemals), das er sich im Druck zu beschaffen gewußt hatte: das Stück habe „weder eine religiöse, politische noch irgendeine besondere Zeittendenz", es sei ein „gewöhnliches, mattes, die Spuren eines weiblichen überspannten Gemütes an sich tragendes Theaterstück, das auch in Leipzig nicht gefallen" habe. Das wäre also der erste polizeiliche Zensurbericht über ein Stück, das im Königlichen Schauspielhaus am 13. Oktober 1845 aufgeführt wurde, und dessen Mißerfolg dem Referenten Recht gab: es erlebte nur eine Wiederholung.

Hofmeister bescheinigte nun von Fall zu Fall, daß gegen die angemeldeten Stücke „nichts zu erinnern" sei, aber stets mit der Einschränkung, „soweit ich unterrichtet bin". Gegen des Jungdeutschen Heinrich Laube „Gottsched und Gellert", dessen Annahme ihm Küstner am 31. Dezember 1845 meldete, konnte er schon gar nichts einwenden, da es, wie der Intendant erklärte, „nach einem von dem Dichter für die hiesige Darstellung eingereichten Manuskript" gegeben werde, im Druck überhaupt noch nicht vorlag. Am 5. Januar 1846 wurde das Stück vom Hausminister verboten, dann aber vom König freigegeben, nachdem der Stein des Anstoßes, die Figur des Prinzen Heinrich, beseitigt und in einen General Seydlitz verwandelt worden war. Ein erstes Bedenken äußerte Polizeirat Hofrichter bei dem Stück von Karl Töpfer, „Bürger und Dame": er fand es voll auffallender Zeitanspielungen, es verteidige sogar „die Tendenzen des Kommunismus!" Daraufhin nahm er mit Küstner persönlich Rücksprache und hörte zu seiner Beruhigung, das Stück sei bereits abgesetzt. Leider, so gab ihm der Intendant am 20. Dezember 1846 noch schriftlich, werde jetzt fast kein Stück eingereicht, „das nicht Beziehungen auf Zeitverhältnisse hat und Bedenklichkeiten erregt". Das sollte er gleich darauf wieder erleben bei Gutzkows „Uriel Acosta", den er am 20. Februar 1847 auf das der Polizei mitgeteilte Novitätenrepertoir setzte; dieses überall mit durchschlagendem Erfolg gespielte Drama war nur mit knapper Not an einem Verbot durch den König vorbeigekommen.

Polizeirat Hofrichter lieferte auch die wichtigeren Theaterrapporte. Sein erster betrifft Laubes „Karlsschüler", die am 3. Januar 1847 zur Aufführung kamen; er fand, der Dichter habe sich „zu einzelnen scharfen Anspielungen auf Pietismus und die Eingriffe der Fürsten in die Geistesprodukte hinreißen lassen", das Publikum habe sie mit stürmischem Beifall aufgenommen, und der Dichter habe sich aus der Intendantenloge heraus bedanken können.

Küstners letzte Repertoirmeldung ist vom 22. August 1848. Nach der Aufhebung der Theaterzensur erklärte ihm der damalige Polizeipräsident v. Bardeleben selbst am 11. Oktober, das sei jetzt nicht mehr nötig. —

Schon im November 1848 aber trat der neue Herr sein Amt an, Hinckeldey; dem wollte die Ausnahmestellung der Königlichen Theater sehr wenig gefallen, und als er sich 1850 anschickte, die gesamte Theaterzensur Berlins in seine Hand zu zwingen, war er fest entschlossen, damit zugleich jene Ausnahmestellung restlos zu beseitigen. Für die Stimmung zwischen Hinckeldey und dem Hausministerium ist ein kurzer Aktenwechsel aus eben



Karikatur auf den deutschen Michel, von **Klaus**.
1842

Der deutsche Michel droht zwar mit seiner furchtbaren Keule und liest die liberale „Königsberger“ und die radikale „Rheinische Zeitung“; aber weiter kann er sich nicht rühren, er liegt gefesselt auf seinem Bett, den Geldsack als Kopfkissen, sein politisches Selbstbewußtsein als Knebel im Munde, und wird sorgfältig bewacht von Frankreich, Österreich (Metternich) und England (Bulldogge). — Zu dieser Karikatur erschienen mehrere Gegenbilder: „Die Auferstehung des deutschen Michels“.

diesem Jahr 1850 bezeichnend. Das Königstädter Theater war über die Konkurrenz, die ihm durch das Friedrich-Wilhelmstädtische erwuchs, sehr beunruhigt und suchte dem Gegner etwas am Zeuge zu flicken: es denunzierte ihn beim Hausminister von Wittgenstein wegen eines Couplets in der erfolgreichen Posse „Wenn Leute Geld haben". Flugs schrieb Wittgenstein an Hinckeldey (21. Nov. 1850): wenn die Angaben stimmten, müsse die Polizei einschreiten. Das war zweifellos ein versteckter Vorwurf gegen die Polizeiverwaltung. Hinckeldey antwortete kurz und barsch: das sei eine „ebenso unberufene wie grundlose Belästigung" (n. b. seitens der Königstadt), und auf das denunzierte Couplet ging er gar nicht ein. Eine gewisse Gereiztheit zwischen beiden Ressorts bestand also schon.

Und nun wagte derselbe Hinckeldey, die gesamte Zensur auch der Königlichen Theater für sich in Anspruch zu nehmen! Am selben Tage, als die Verordnung vom 10. Juli 1851 erschien, am 19., erhob der neue Hausminister, Graf Stolberg, Einspruch und gab seinem „Befremden" darüber Ausdruck, daß die Polizei eine solche Verfügung erlassen habe, ohne erst mit ihm darüber zu verhandeln: sie bringe die Generalintendantur in ein Verhältnis zum Polizeipräsidium, das „ihrer amtlichen Stellung und Autorität auf das Entschiedenste widerspreche".

Das war eine vollendete Kriegserklärung. Was nun?

Hinckeldey antwortete (24. Juli), das Recht der Polizei beruhe auf § 186 II 20 des Landrechts, der auch unter dem neuen Strafgesetzbuch durch die (von ihm selbst erlassene) Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851 über öffentliche Lustbarkeiten Gültigkeit behalten habe. Ausnahmen zu gestatten, dazu sei er nicht befugt. Die Vorstellungen der Königlichen Theater seien ebenso öffentliche wie die aller anderen Bühnen. Auch wenn er Ausnahmen machen dürfe, würde er sie in diesem Falle doch nicht zulassen. Die Polizei habe die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auch in den Königlichen Theatern, also müsse sie nötigenfalls auch dort eine Vorstellung verbieten dürfen. Eine Bevorzugung der Königlichen Bühnen würden die anderen Theater als eine schwere Ungerechtigkeit empfinden, sie beriefen sich schon oft genug auf das dort Erlaubte. Gerade mit Rücksicht auf die Hofbühne habe er die Verfügung besonders milde gehalten und nur bei neuen Stücken eine vorherige Einreichung verlangt.

Unterdes (am 21. Juli) hatte der Hausminister von seinem Kollegen des Innern nichts weniger als die „schleunige entsprechende Zurücknahme und Modifikation der Verordnung" gefordert. Nun wurde es Herrn von Westphalen doch etwas unbequem, daß Hinckeldey so schnell mit der Veröffentlichung jener Polizeiverordnung bei der Hand gewesen war, ohne ihm Zeit zu lassen, durch Beratung mit dem Hausminister und dem Handelsminister zu „definitivem Resultat" zu kommen; da aber Westphalen seine Zustimmung nicht „vorbehalten" hatte, konnte er dem Polizeipräsidenten keinen Vorwurf machen. Er wies ihn aber am 28. Juli an, seine Verordnung „auf die Kgl. Theater nicht zur Anwendung zu bringen, da diese Institute unter amtlicher Leitung stehen, und diese Leitung genügende Gewähr dafür gibt, daß Überschreitungen nicht vorkommen werden, die im Sicherheitsinteresse notwendigen Maßregeln aber durch Vernehmen mit der Generalintendanz auch fernerhin ohne Schwierigkeiten werden ausgeführt werden können". Falls eine

dortige Vorstellung dennoch das polizeiliche Interesse in Anspruch nehme, möge Hinckeldey an das Innenministerium berichten und diesem das weitere überlassen.

Hinckeldey ließ sich nicht einschüchtern. Am 4. August erwiderte er: er erwarte eine Zurücknahme des Ministerialerlasses vom 28. Juli oder eine „Belehrung“ darüber, ob der § 10, II, 17 des Landrechts den Königlichen Theatern gegenüber „überhaupt keine Anwendung finden oder wo die Grenze zwischen dem Amt des Polizeipräsidenten und der Kgl. Theaterverwaltung gezogen werden soll“. Ein Aufsichtsrecht habe die Polizei auch im Hoftheater von jeher geübt.

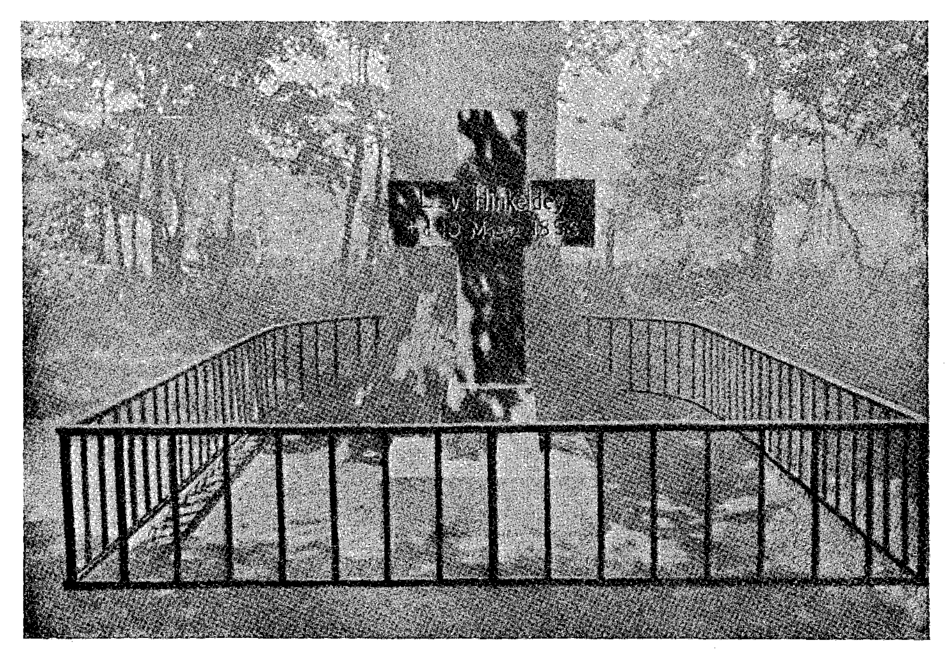
Diese ziemlich kategorische Forderung lehnte Herr von Westphalen ab. Es müsse bei dem Erlaß vom 28. Juli bleiben, erklärte er am 13. August; § 10, II, 17 des Landrechts widerspreche dem nicht, die Bestimmung der „Grenze“ sei vielmehr dort schon gegeben. Der Hausminister habe sich noch keineswegs beruhigt, sondern verlange ausdrückliche und öffentliche Zurücknahme der Verfügung. Dagegen allerdings habe er, Westphalen, Bedenken, und zwar mit Rücksicht auf das Polizeipräsidium. Doch möge nun auch Hinckeldey die Sache auf sich beruhen lassen, „bis faktisch festgestellt sein wird, daß die Kgl. Theaterverwaltung in der Beaufsichtigung der Vorstellungen Nachlässigkeiten und Mißgriffe begehe“.

Auch damit gab sich Hinckeldey noch nicht zufrieden, sondern ging nun zum entscheidenden Angriff vor. Er verfaßte eine Denkschrift über das amtliche Verhältnis der Polizei zum Hoftheater, die in der Reinschrift über 100 Foliospalten füllt! Ausführlich legte er dar, welche Rechte und welche Verantwortung die Polizei im Königlichen Theater habe: Bauanlage, Feuerpolizei, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Für letztere könne er nur einstehen, wenn er den Gegenstand der Vorstellungen, nämlich die Stücke, kenne. Dann schildert er die früheren Zustände: die ehemalige Mitteilung des Wochenrepertoirs, die Abschaffung dieses Brauchs, seine Wiedereinführung 1845 infolge des Skandals bei der Darstellung des „Moritz von Sachsen“, seine Wiederabschaffung auf Anregung des Polizeipräsidenten 1848. „Es bedarf indessen“, fährt er fort, „wohl kaum der Andeutung, daß jene Ansicht des Polizeipräsidiums (v. Bardeleben) irrig war, denn die Anzeige der Stücke stand mit der Theaterzensur in gar keiner Verbindung und war eine Maßregel rein polizeilicher Natur, die immer selbständig und unabhängig neben der Theaterzensur hergegangen ist. Die Generalintendanz hat auch von der ihr zuteil gewordenen Erleichterung nur beschränkten Gebrauch gemacht, indem sie rücksichtlich der polizeilich bedenklichen Stücke (z. B. „John der Ziegler“, „Egmont“, „Julius Cäsar“, „Tell“, „Fiesko“) zuvor bei dem Polizeipräsidium auch noch in den Jahren 1849/51 angefragt und dessen Einspruch beachtet hat.“ Bei Verschiedenheit der Ansichten habe der König selbst den Ausschlag gegeben.

Hinckeldey erinnert dann an den Vorfall mit Spontini 1841 und die Verantwortung, die der Polizei dafür aufgebürdet wurde. Die einzige Möglichkeit, jenem Tumult vorzubeugen, sei das polizeiliche Verbot der Vorstellung gewesen. Ohne ein Recht zu Präventivmaßregeln müsse die Polizei alle Verantwortlichkeit ablehnen, besonders nach den traurigen Erfahrungen der Vergangenheit, z. B. bei Anwesenheit der sogenannten Kaiserdeputation von

Frankfurt am 3. April 1849. Schließlich besitze das Polizeipräsidium eine ihres übrigen Inhalts wegen nicht vorlegbare Mitteilung des Geheimen Kabinettsrats Illaire, die es ihm „zur strengsten Pflicht mache, den königlichen Generalintendanten von Küstner, welcher Demonstrationen zu Ehren der damals anwesenden Kaiserdeputation beabsichtigte und später auch teilweise ausführte, aufs Strengste zu überwachen und an dergleichen Excedentien zu verhindern"! Das Königstädtische Theater stehe zum Polizeipräsidium genau so wie das Hoftheater: es sei vom König konzessioniert, dem Vernehmen nach auch subventioniert, ressortiere ebenfalls vom Hausministerium, und doch sei ihm gegenüber stets „die entschiedenste Polizei gehandhabt" worden, „ohne jemals in einen Kompetenzkonflikt mit dem Minister des Kgl. Hauses geraten zu sein". Die neue Verordnung ändere gar nichts an dem früheren Verhältnis, sie biete der Intendanz nur Erleichterung; die Polizei wolle keine Theaterzensur einführen, sondern nur die Stücke kennen lernen. Unter der „Erlaubnis" sei nur die „Erklärung" gemeint, daß die Polizei keine Bedenken gegen die Vorstellung geltend mache. Welche Folgen „die Einstellung der polizeilichen Aufsicht im Königlichen Theater" habe, sei unnötig darzulegen, und schließlich werde das Ministerium dem Polizeipräsidenten Takt genug zutrauen, „auch in Zukunft jede Verletzung derjenigen Rücksichten zu vermeiden, die man der Kgl. Bühne gegenüber nach so vielen Seiten hin zu nehmen hat."

In diesem Kampf gegen die Generalintendanz blieb aber Hinckeldey zweiter Sieger. Seine Denkschrift gab er, jedenfalls nach Rücksprache mit dem vorgesetzten Minister, zu seinen eigenen Akten; seine Verordnung vom 10. Juli 1851 wurde zwar nicht zurückgenommen, aber ebensowenig wurde



Denkmal Hinckeldeys in der Jungfernheide bei Berlin, wo das Duell stattfand. (Vgl. S. 121).

sie auf die Königlichen Theater angewandt; bis 1918 haben diese, wie ehemals zur Biedermeierzeit, ihr stets unverbindliches Wochenrepertoir der Polizei mitgeteilt, ohne ihr jemals eine Zensurbefugnis einzuräumen.

Hinckeldey war in diesem Kampf zweifellos der Vertreter des Staatsgedankens. Die Theaterspielerei hinter dem eisernen Vorhang des freien Vereinigungsrechtes erschien ihm unduldbar; aber ebenso unleidlich erschien ihm die souveräne Herrschaft der höfischen Kavaliere an der Spitze des Hoftheaters. Daß schließlich die adeligen Kavaliere der Residenz gar noch das ihm verhaßte freie Vereinigungsrecht dazu ausnutzten, um hinter verschlossenen Türen dem Glücksspiel zu frönen, das konnte seine unparteiische Gewissenhaftigkeit nicht zulassen. Bei der polizeilichen Auflösung eines dieser Spielklubs wurde er von einem Mitglied desselben, Hans von Rochow-Plessow, gefordert und am 10. März 1856 im Duell erschossen.

14. HOHENZOLLERNFÜRSTEN AUF DER BÜHNE.

Wäre Shakespeare ein deutscher Dramatiker des neunzehnten Jahrhunderts gewesen, dann wäre so etwas wie die Reihe seiner Königsdramen nie zustande gekommen. Denn während die überlegene Klugheit der Königin Elisabeth von England es freudig begrüßte, daß ein Genius wie der des Hamletdichters das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit von Fürst und Volk durch die wirksamste aller Künste, das Drama, verherrlichte und vertiefte, sahen deutsche Regenten ihre Vorfahren immer nur widerwillig die Bühne betreten; ja, der Staat, dessen machtvoller Aufstieg im neunzehnten Jahrhundert alle übrigen weit hinter sich ließ, hat die Bundesgenossenschaft des Dichters stets geflissentlich abgelehnt, ihn wenigstens nur dann in Gnaden aufgenommen, wenn er sich bereitwillig einer höfischen Zensur unterwarf, die an höchster Stelle mit wechselnder Laune und fraglicher Einsicht ohne Achtung vor dem Recht der Geschichtsforschung und der Dichtkunst ausgeübt wurde. Diese Überhebung hat sich gerächt und zwischen Fürst und Volk die Kluft geschaffen, in der Preußens Königtum schließlich abgrundtief versank.

Wenn ein Werk wie Heinrich von Kleists „Prinz von Homburg" — wahrlich ein Armeekorps im Sinne „nationaler Aufklärung"! — von den Bühnen Preußens ferngehalten, ja 1828 nach drei Vorstellungen auf dem Königlichen Theater in Berlin ausdrücklich verboten wurde, — „nie" wieder sollte es gespielt werden! — so war es nicht nur der „point d'honneur", die Todesfurcht des Prinzen, die in militärischen Kreisen Anstoß erregte und die Ächtung dieses Meisterwerkes verursachte; entscheidend war dabei, wie sich aus bisher unveröffentlichten Dokumenten ergibt, ebenso die Ansicht, daß die Gestalt des Großen Kurfürsten nicht ihrer wahren Würde und Bedeutung gemäß charakterisiert sei! Und da die kräftig aufstrebende deutsche Dramatik der dreißiger, vor allem der vierziger Jahre immer häufiger nach nationalen Stoffen griff, wurde dieser ganz naturgemäßen Entwicklung des historischen Dramas durch einen geradezu herostratischen Befehl von oben ein Riegel vorgeschoben. Unmittelbaren Anlaß dazu bot Karl Gutzkows harmloses Lustspiel „Zopf und Schwert", das am 1. Januar 1844 in Dresden auf dem Hoftheater mit durchschlagendem Erfolg in Szene ging und sich trotz aller

Widerstände drei Menschenalter hindurch auf den Brettern behauptet hat. Da der Dichter, selbst ein Berliner Kind, bei der Königlichen Bühne seiner Vaterstadt auf kein Entgegenkommen rechnen konnte, übersandte er am 19. Oktober 1843 sein Werk unmittelbar dem Könige Friedrich Wilhelm IV. Dieser ließ es sich in Sanssouci vorlesen und soll dabei sehr gelacht haben. Als aber der Intendant von Küstner um die Genehmigung zur Aufführung bat, machte der König die Entscheidung von dem Urteil Ludwig Tiecks abhängig, des jetzigen preußischen Geheimen Hofrats, der Ruine aus alter romantischer Zeit, die der neue Herr nach seiner Thronbesteigung als blendende Theaterkulisse von Dresden nach Berlin verpflanzt hatte. Das alte, nie zu beseitigende Mißverständnis: das vergrämte Alter sollte richten über eine junge Generation, deren Dasein schon als ein Attentat auf die Vormachtstellung der Dichtergreise empfunden wurde. Von dem jungdeutschen Drama, mochte der Verfasser nun Hebbel, Laube oder Gutzkow heißen, dachte Tieck höchst geringschätzig, sein Urteil über „Zopf und Schwert“ lautete dementsprechend; daraufhin wurde die Aufführung für das Berliner Hoftheater vom Könige untersagt (26. Dezember 1843). Die Ablehnung eines Stückes in Berlin war damals noch kein maßgebendes Vorbild für die Provinz, über die Gründe des Verbots wurde in der Presse nur gemunkelt; nach der Dresdener Uraufführung griffen auch einige preußische Theaterdirektoren nach der erfolgreichsten Novität dieses Winters. Nur der Kölner Zensor hatte Bedenken und glaubte dem Beispiel Berlins folgen zu müssen. Der Kölner Theaterdirektor Spielberger erhob bei der Regierung Beschwerde, der Oberpräsident legte die Sache in Berlin vor, das Ministerium wandte sich an den König, und Friedrich Wilhelm IV. erließ nun die vielberufene Kabinettsorder vom 20. April 1844, deren vollständiger und genauer Wortlaut hier zum erstenmal (in Faksimile) mitgeteilt sei (s. Seite 123).

Diese Kabinettsorder wurde der Öffentlichkeit sorgsam verheimlicht; ihren wesentlichen Inhalt übermittelte der Innenminister, Graf von Arnim, am 27. April allen Oberpräsidenten, ersuchte dabei aber ausdrücklich, „ohne jenen Anordnungen eine unerwünschte Publizität zu geben noch des Umstandes, daß dies Verbot auf Allerhöchsten Befehl getroffen sei, überhaupt zu erwähnen, die betreffenden Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst anzuweisen, die Aufführung sowohl des gedachten Gutzkowschen Dramas als derjenigen bisher bereits zur Darstellung verstatteten Theaterstücke, in welchen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses die Bühne betreten, ferner nicht mehr ohne vorgängige Anfrage bei Ew. Hochwohlgeboren zu erlauben. Sollte die Erlaubnis zur Aufführung derartiger Stücke für die Folge nachgesucht werden, so sind dieselben Ihnen einzureichen, worauf ich Ihren gefälligen Bericht Behufs der Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis zu deren Darstellung gewärtige“.

Diese Ministerialverfügung schoß noch über das Ziel der Kabinettsorder hinaus; Friedrich Wilhelm sah sich daher veranlaßt, am 13. Juli seinen Befehl dahin zu erläutern, daß Stücke dieser Art, die bereits auf einer königlich preußischen Bühne — also mit allerhöchster Genehmigung — zur Aufführung gekommen, damit für ganz Preußen freigegeben seien.

Die Berliner Witzbolde motivierten das Verbot von „Zopf und Schwert“ auf ihre Weise: da ein König in dem Stücke rauche, würde das Publikum

sehen, wie ihm blauer Dunst vorgemacht werde. Dem Dichter aber brachte es einen sehr empfindlichen wirtschaftlichen Schaden. Damals wurde auf den Hoftheatern nach und nach die Tantième eingeführt, aber nur für neue

Die Aufführung des Gutzkowschen Drama's „Zopf und Schwert",
welche auf den Berliner Theatern nur deshalb untersagt worden ist,
weil in diesem sogenannten historischen Lustspiele die Person des Königs
Friedrich Wilhelm I. auf eine durchaus unwürdige und ganz unhistorische
Art dargestellt wird, kann aus eben demselben Grunde auch auf keiner
anderen inländischen Bühne ferner geduldet werden; überhaupt aber
sollen in Zukunft theatralische Vorstellungen von Stücken, in welchen
verstorbene Mitglieder Meines Königlichen Hauses die Szene be-
treten, nur dann Statt finden dürfen, wenn dazu Meine Erlaubniß
ausdrücklich eingeholt worden ist. Indem Ich Ihnen dies auf Ihren
Bericht vom 3ten d. M. unter Rücksendung der Anlage eröffne, über-
lasse Ich Ihnen, das Erforderliche demgemäß zu verfügen und nament-
lich dem Verbote der Polizei-Behörde in Breslau die Bestätigung
zu ertheilen. ~ Berlin, den 20ten April 1844

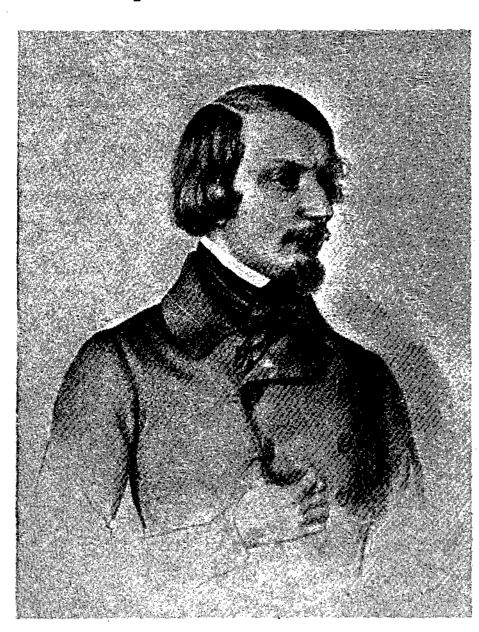
Friedrich Wilhelm

An den Staats-Minister Grafen von Arnim.

Faksimile der bis 1918 wirksamen Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. über die Hohenzollernfürsten auf der Bühne vom 20. April 1844.

Stücke; die älteren waren Freiwild, nachdem sie durch ein kärgliches einmaliges Honorar abgekauft waren. Jetzt hatte er seinen größten Erfolg errungen, und der klingende Lohn dafür blieb so gut wie aus! Die paar Taler Honorar von den Provinzbühnen konnten einem Dramatiker das Leben nicht fristen. Nach sechzehn Jahren mit unzähligen Vorstellungen seines Meisterlustspiels hatte Gutzkow alles in allem damit 1200 Taler eingenommen!

Ausgeschlossen von den preußischen Bühnen war durch jene Kabinettsorder auch ein Werk von Julius Mosen, dem Dichter des „Andreas Hofer" („Zu Mantua in Banden") und des „Trompeters an der Katzbach". Behandelte doch sein Drama „Der Sohn des Fürsten" gerade die Episode der preußischen Geschichte, woran die Nachfolger Friedrichs des Großen am wenigsten erinnert sein wollten und die bis zum heutigen Tage in immer neuer Gestalt zur Bühne drängt: den Konflikt des jungen Friedrich mit seinem Vater und die Erschießung des Leutnants Katte. Sogar die Ausgaben der eigenen Werke Friedrichs des Großen wurden damals mit allen Mitteln verhindert, entsprechend dem Wort des Ministers von Thiele: „Je weniger davon gedruckt wird, desto besser!" Bei weniger ernsten Dramen ließ sich der Stein des Anstoßes beseitigen. Karl Töpfers Lustspiel „Des Königs Befehl" wurde auf dem Königstädtischen Theater in „Des Herzogs Befehl" umgetauft, und der Beifall war besonders stürmisch, wenn der Schauspieler es wagte, den „Herzog" in der Maske des „alten Fritzen" zu geben. Selbst bei festlichen Gelegenheiten ließ Friedrich Wilhelm IV. keine Ausnahme von der einmal festgesetzten Regel durch. Zur Eröffnung des neuen Opernhauses am 7. Dezember 1844 komponierte der Generalmusikdirektor Meyerbeer, auf eigenen Wunsch des Königs, die Oper „Ein Feldlager in Schlesien" (Text von Ludwig Rellstab), eine musikalische Kostümschau aus dem Siebenjährigen Krieg. Ihr Haupteffekt war das Auftreten Friedrichs, der coram publico die Flöte blasen sollte. Das wurde nicht gestattet, der König mußte die Flöte hinter dem Vorhang blasen. „Der alte Fritz ist flöten gegangen", spotteten die Berliner. Heinrich Laubes Lustspiel „Gottsched und Gellert" wurde am 5. Januar 1846 verboten, weil der Bruder Friedrichs des Großen, Prinz Heinrich, darin auftrat; nachdem, wie schon erwähnt, Laube den gefährlichen Prinzen in einen General von Seydlitz verwandelt hatte, gab der König das Stück frei.



Karl Gutzkow (1844),
der Dichter des Lustspiels „Zopf und Schwert", das Anlaß gab zu der oben wiedergegebenen Kabinettsorder vom 20. April 1844.

Bis zur völligen Abschaffung der Theaterzensur im Jahre 1918 hat die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. die Freiheit des historischen Dramas, wenigstens in seiner Wirkung, aufs peinlichste beeinflußt und gehässiger Willkür freien Spielraum gegeben. Denn was hieß: verstorbene Mitglieder des Kgl. Hauses? Mehr oder weniger gingen sie, in ihren unzähligen Verzweigungen, durch die ganze deutsche Geschichte seit dem grauen Mittelalter! Mit ihnen war also auch diese deutsche Geschichte von der Hofbühne, die ihre Hauptpflegerin hätte sein sollen, so gut wie verbannt. Auch ein Mann wie Heinrich

von Treitschke hatte für diese Einschnürung der Literatur kein Verständnis, ja sogar der wahrlich nicht als liberal verschriene Polizeipräsident von Hinckeldey wollte wenigstens auf Friedrich den Großen jene Kabinettsorder nicht länger angewandt wissen! Er wagte es, sie zu ignorieren, und als ihm das übel vermerkt wurde, rechtfertigte er sich in einem Bericht an das Ministerium, der alles enthält, was ein grundsätzlicher Feind jeder Theaterzensur gegen diese Ausnahmeverfügung ins Feld führen könnte. Das bisher gänzlich unbekannte Aktenstück verdient es, hier vollständig wiedergegeben zu werden:

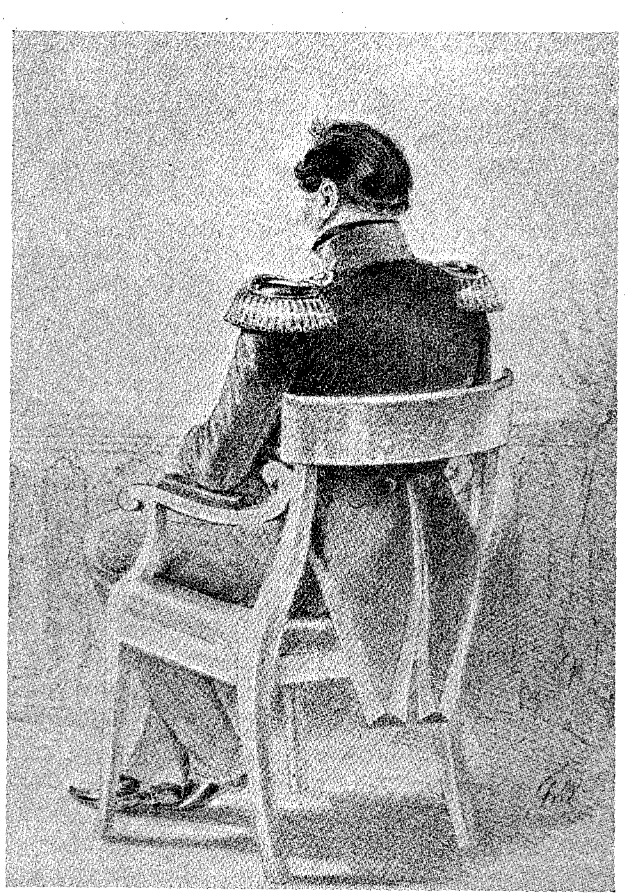
„Dem Polizei-Präsidium werden jetzt häufig Theaterstücke zur Genehmigung der öffentlichen Aufführung eingereicht, in welchen das Bild König Friedrich d. Gr. dem Publikum vorgeführt wird. Wenngleich die Rücksicht, welche man auf die Königliche Familie auch insofern nimmt, als man keines ihrer erlauchten Mitglieder dem Publikum auf den Brettern vorführt, durch die erhabene Stellung des Königlichen Hauses geboten ist, so scheinen doch gerade hinsichtlich der Persönlichkeit Friedrichs des Großen diese Rücksichten in den Hintergrund treten zu müssen. Die Verehrung für den großen König hat das Andenken an ihn dem Volke so nahe treten lassen, daß die Erinnerung an ihn mit dem Volksbewußtsein innig zusammengewachsen ist und daß die äußeren Schranken, welche sonst die Majestät vom Volke trennen, rücksichtlich Friedrichs des Großen nicht vorhanden sind. Das Volk ist so daran gewöhnt, den großen König in seiner schlichten Gestalt, wie sein Bild jedem Einzelnen im Preußischen Volke vorschwebt, zu verehren und ihn mit einer populären Bezeichnung zu benennen, daß es in dem mit der Attribution der Majestät umkleideten König Friedrich II. denjenigen nicht wiedererkennen würde, den es als seinen Freund, gleichzeitig aber auch als den Schutzgeist Preußens und seines Königlichen Hauses verehrt. Friedrich der Große nimmt unter allen Regenten des Preußischen Staates eine so eigentümliche Stellung ein, daß die Maßregeln, welche die Behörden den Regenten und allen anderen erlauchten Mitgliedern unseres Herrscherhauses schulden, sich rücksichtlich Friedrichs des Großen als überflüssig erweisen. Jedes Bedenken, das Bild Friedrichs des Großen auf den Brettern erscheinen zu lassen, muß auch vor der Erwägung verschwinden, daß bei der in dem ganzen Volke lebenden Begeisterung für den großen König das Volk selbst der strengste Richter sein und nicht die mindeste Unziemlichkeit in Betreff des Gegenstandes seiner Verehrung dulden würde. Hiermit hängt zusammen, daß die Stücke, in welchen Friedrich II. handelnd vorgeführt wird, durchweg patriotischer Tendenz sind, und daß sie auf die Liebe zu König und Vaterland mächtiger einwirken als jeder andere Bühnenstoff. Endlich muß bei der Bühne doch auch den Wünschen des Volks, soweit nicht höhere Rücksichten entgegentreten, möglichst Rechnung getragen werden; wie gern sich aber das Volk das Andenken an den großen König auf der Bühne vergegenwärtigt, ist eine bekannte Tatsache, und es braucht nur darauf hingedeutet zu werden, daß selbst die Königlichen Theater sich dem Verlangen des Publikums, das Bild Friedrichs des Großen zu schauen, nicht haben entziehen können. Bekanntlich erscheint im „Feldlager von Schlesien“ sein Bild und in dem „Handbillet Friedrichs d. Gr.“ eine Copie seiner Persönlichkeit. Auch die Direktion des Königstädtischen Theaters hat jahrelang in dem Lustspiel „Des Herzogs Befehl“ den großen König auf den Brettern vorgeführt.

Wenn daher in neuerer Zeit auf der Königlichen Bühne mehrere Stücke gegeben sind, in welchen andere Mitglieder unseres erhabenen Königshauses dargestellt werden (z. B. „der Große Kurfürst" von Köster; „Prinz von Homburg" von v. Kleist), so hielt sich das Polizei-Präsidium mit umso größerem Rechte für befugt, den Privattheatern die Erlaubnis zur Aufführung solcher Stücke zu erteilen, deren Mittel- und Glanzpunkt Friedrich der Große ist. Das Polizei-Präsidium hat indessen hierdurch Anstoß erregt und auf allerhöchsten Befehl kürzlich dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater die Wiederholung der patriotischen Scene „Fritz, Zieten, Schwerin" verbieten müssen. Hierdurch ist das Polizei-Präsidium in seiner Ansicht schwankend geworden und sieht sich genötigt, das Ministerium um bestimmte Verhaltungsbefehle rücksichtlich solcher Stücke, in welchen das Bild Friedrichs des Großen auf der Bühne erscheint und deren binnem kurzem wieder mehrere zur Aufführung kommen werden, ganz gehorsamst zu bitten. Nach dem Vorgetragenen kann es dem Polizei-Präsidium nur erwünscht sein, wenn der Aufführung derartiger Stücke keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden und wenn man den Notbehelf, das Bild des großen Königs unter einem anderen Namen zu zeigen, fallen lassen wollte. Denn einerseits läßt sich das Publikum auf diese Weise nicht täuschen, und andererseits schwächt man dadurch unnötig die patriotische Wirkung der hier in Rede stehenden Stücke. Auch hat man es rücksichtlich des „Großen Kurfürsten" nicht für zweckmäßig erachtet, sein Erscheinen auf der Königl. Bühne irgendwie zu bemänteln. Es bedarf schließlich wohl keiner Versicherung, daß das Polizei-Präsidium denjenigen Stücken, in welchen Friedrich d. Gr. handelnd auftritt, seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daß es die Aufführung solcher Stücke nicht dulden wird, worin wider Erwarten das Andenken an den großen König herabgewürdigt oder worin die Person Friedrichs des Großen von Parteizwecken ausgebeutet werden sollte."

Mit dieser Anregung fand aber Hinckeldey beim Minister des Innern keinerlei Gegenliebe. Der Kabinettsorder vom 20. April 1844 erinnerte sich Herr von Westphalen anscheinend nicht, er verwies nur auf die unterm 10. Juli von Hinckeldey selbst erlassene Polizeiverordnung über Theaterzensur; die werde, meinte er, genügen, „die Theaterdirektionen im allgemeinen zu einer richtigen Erkenntnis des Schicklichen anzuhalten" und „überhaupt die betreffenden Theaterdirektionen von anstößigen, aufregenden oder schlecht genialen Darstellungen abzuhalten". Die Intendantur der Königlichen Schauspiele, so lautete der Schluß des ministeriellen Bescheides, „wird jedenfalls einer Nachhilfe nicht bedürfen, um auch hier die Linie des Schicklichen in richtiger Weise zu erkennen"!

Hinckeldey aber blieb bei seiner Ansicht und setzte sie weiter in die Praxis um: im August 1853 wurde mit seiner Erlaubnis Gutzkows „Zopf und Schwert" auf dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater siebenmal hintereinander gegeben; der Weimarer Schauspieler Eduard Genast feierte als König Friedrich Wilhelm Triumphe. Als aber Direktor Deichmann im Februar 1854 das Stück wieder ansetzte, kam überraschenderweise vom Alexanderplatz ein Verbot. Gerade damals führte der neue Intendant des Kgl. Schauspielhauses, von Hülsen, einen Schriftwechsel mit dem Hausministerium, um sich zu vergewissern, wie weit nach Aufhebung der Theaterzensur im Jahre 1848

die Kabinettsorder von 1844 überhaupt noch Gültigkeit habe. Er wollte Laubes „Prinz Friedrich" aufführen, der noch Ende 1848 unter dem Intendanten von Küstner verboten worden war, weil er denselben Stoff behandelte wie Mosens „Sohn des Fürsten". Darauf kam folgende, in diesem Zusammenhang grundsätzlich wichtige Kabinettsorder vom 4. Februar 1854 an das Hausministerium und den Generalintendanten:



Friedrich Wilhelm IV. in der Theaterloge.
Gez. von Fritz v. Witzleben, lithographiert von Theodor Hosemann. 1846.

„Auf Ihre beiderseitigen Berichte vom 19. und 11. November v. J. und den Vortrag des darauf bezüglichen, an den Geheimen Kabinettsrat Illaire gerichteten Schreibens vom 23. v. M. gebe Ich Ihnen hierdurch zu erkennen, daß ich der Ansicht: als ob die in der Ordre von 20. April 1844 getroffene Anordnung, wonach Mitglieder Meines Königlichen Hauses ohne Meine besondere Genehmigung nicht auf die Bühne gebracht werden dürfen, durch die Aufhebung der Censur ihre Gültigkeit verloren habe, — nicht beistimmen kann, da jenes Verbot mit der Preßgesetzgebung in keinem Zusammenhange steht, sondern auf Rücksichten beruht, welche Mein Königliches Haus zur Wahrung seiner Würde in Anspruch zu nehmen hat und dasselbe mithin als noch bestehend angesehen werden muß. Indem es daher Mein Wille ist, daß das fragliche Verbot in seiner Allgemeinheit, als für sämmtliche Theater noch gültig, aufrecht erhalten bleibe, finde Ich Mich, was den zur Sprache gebrachten besonderen Fall betrifft, nicht veranlaßt, die Aufführung des Laubeschen Dramas ‚Prinz Friedrich' ausnahmsweise zu gestatten."

Diese Kabinettsorder, die ebenfalls die Aufhebung der Theaterzensur durch Ministerialerlaß vom 25. September 1848 mit Stillschweigen überging, wurde dem Polizeipräsidenten am 17. Februar vom Minister mitgeteilt. Hinckeldey aber entgegnete, es könne leicht zu „Inkonvenienzen" führen, wenn der König

diese Zensur selbst ausübe. Deichmann hatte bereits wieder zwei Stücke preußisch-historischen Inhalts eingereicht: „Die Brandenburger in Turin“ von A. Jordan und Mosens „Sohn des Fürsten“. Daraufhin kam am 13. März 1854 die erläuternde Kabinettsorder:

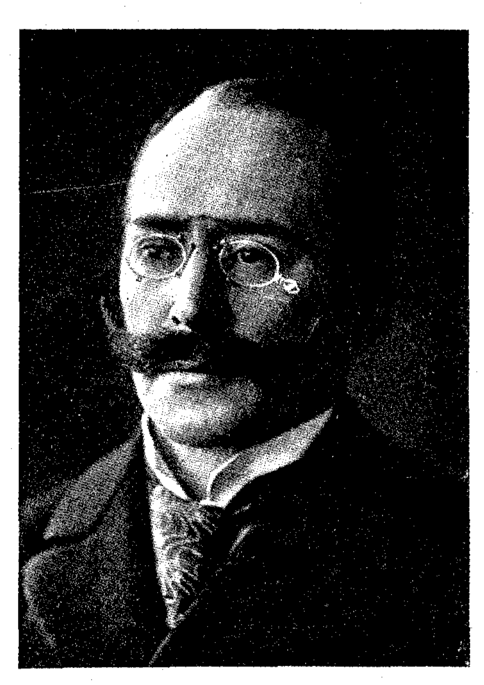
„Im Verfolg Meines Erlasses vom 8. v. M. will Ich die Prüfung, ob ein Bühnenstück, in welchem dem Königlichen Hause gehörende Personen handelnd dargestellt werden, zur Aufführung zuzulassen sein dürfe, insofern es sich um die Darstellung auf hiesigen Privattheatern handelt, bis auf Weiteres Ihnen übertragen und Sie ermächtigen, im geeigneten Falle die Erlaubnis zu erteilen. Indessen haben Sie Mir jederzeit, bevor Sie die Aufführung gestatten, davon persönlich Anzeige zu machen.“

Bei Privattheatern hatte also Hinckeldey jetzt freie Hand. Deichmann durfte „Zopf und Schwert“ wieder aufs Repertoir setzen. Die Genehmigung der beiden Stücke von Jordan und Mosen aber lehnte Hinckeldey auf Grund eines abfälligen Gutachtens von Louis Schneider, dem der jüngern Literatur ebenfalls wenig geneigten Vorleser des Königs, am 8. April ab. Laubes „Prinz Friedrich“ wurde 1859 der Privattheatergesellschaft „Concordia“ freigegeben, dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater aber am 22. Januar 1861 noch verboten. Ein Ministerialerlaß vom 28. Februar 1859 ermächtigte den Polizeipräsidenten von Zedlitz-Neukirch noch, „ausnahmsweise Hindeutung auf anstößige Stellen“ zu geben, „wenn bei Stücken, deren Handlung weit zurückliegt, in der Vergangenheit, deren Aufführung auch wegen der patriotischen Tendenz im allgemeinen wünschenswert sei“. Die anstößigen Stellen könnten „in diskreter Weise“ angedeutet und „die Aussicht auf Zulassung unter Bedingung der Beseitigung offen gelassen“ werden.

Auch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse änderte an der alten Kabinettsorder nichts. Sie blieb nach wie vor in Geltung und wurde am 28. Juli 1884 den Oberpräsidenten ausdrücklich in Erinnerung gebracht; sie sei, erklärte der Minister „mehrfach hervorgetretenen Zweifeln gegenüber“, „namentlich nicht durch die Verfassungsurkunde für aufgehoben zu betrachten“. Bei der Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt Nr. 8 vom 30. September 1884 wurden die bisher genehmigten Stücke mit Hohenzollernfiguren aufgezählt; Gutzkows „Zopf und Schwert“ steht als Nr. 25 am Schluß. Laubes „Prinz Friedrich“ ist nicht darunter, aber Kleists „Prinz von Homburg“, Töpfers „Königs Befehl“, Ernst Wicherts „Großer Kurfürst“ und eine Menge sehr unbedeutender Machwerke. „Zopf und Schwert“ war am 9. Mai 1883 freigegeben worden, zugleich mit dem Töpferschen Stück und dem „Spion von Rheinsberg“ von Rudolf von Gottschall, weil die Theater in Kassel, Hannover und Wiesbaden, die unterdes königlich preußische Hoftheater geworden waren, diese Stücke früher gespielt hatten, als eine preußische Kabinettsorder für sie noch keine Geltung hatte. Ende 1884 aber wurde die Bestimmung von 1844 noch verschärft. Unterm 25. Dezember wurde zwar die Aufführung des Stückes „Meister status quo“ von Th. Gierth nebst dem dazugehörigen Vorspiel „Nach Mollwitz“ genehmigt, aber die einschränkende Bestimmung getroffen, „daß, wenn etwa die Aufführung des Stücks in Berlin in Aussicht genommen werden sollte, diese nicht eher gestattet werden dürfe, als bis seit dem Tode Friedrichs des Großen mindestens hundert Jahre vergangen seien“. Der Polizeipräsident von Madai machte zu

diesem Aktenstück die bedeutungsvolle Notiz: „Diese Zeitbeschränkung soll nach den zuletzt stattgehabten Vorträgen ausnahmslos, d. h. für alle Mitglieder des Kgl. Hauses gelten". Die dem Berliner Polizeipräsidenten 1854 gegebene Vollmacht war damit stark beschnitten, und Gesuche um Ausnahmen von der Regel wurden gar nicht erst an die Allerhöchste Stelle weitergeleitet, die Genehmigung solcher Stücke „konnte" überhaupt „nicht nachgesucht werden". Aus diesem Grunde wurde 1896 Ernst Wachlers Festspiel „Unter den Buchen von Saßnitz" verboten, es hatte den Prinzen Friedrich Karl von Preußen zum Helden. Ungeheures Aufsehen machte 1889 das noch immer nicht völlig geklärte Verbot von Wildenbruchs „Generalfeldoberst". Wie im übrigen „die Würde des königlichen Hauses" gewahrt wurde, zeigen die mehrfachen Verhandlungen über Otto Ludwigs Vorspiel „Die Torgauer Haide". Am 7. Dezember 1889 reichte Adolph L'Arronge, der erste Direktor des „Deutschen Theaters", das Stück zur Zensur ein. Entsprechend der Kabinettsorder von 1844 mußte vom Kaiser Wilhelm I. die Genehmigung zum Auftreten Friedrichs des Großen eingeholt werden. Als der Polizeipräsident von Richthofen dieserhalb das Gesuch an den Minister Herrfurth weitergab, erklärte er gleich, die mehrfache Anrede des Königs mit „Fritz" sei natürlich „entsprechend abzuändern"; der Minister war aber mit diesem Wechsel auf die Zukunft nicht zufrieden, sondern erklärte: bevor er überhaupt weiteres veranlasse, möge die Polizei zunächst darauf hinwirken, daß „die in mehreren Szenen vorkommende Bezeichnung des Königs Friedrich II. als ‚Fritz', welche in dieser auffälligen Wiederholung unangemessen erscheint, in einer den Anforderungen der Ehrerbietung und des guten Geschmacks entsprechenden Weise eingeschränkt oder abgeändert werde". Darauf ließ sich L'Arronge nicht ein, und die Sache verlief im Sande. Am 11. Dezember 1900 bat das „Berliner Theater" um Genehmigung der Aufführung; sie sollte als Festvorstellung am 18. Januar 1901 stattfinden. Minister des Innern war jetzt Herr von Rheinbaben, der sich als Protektor der Rheinischen Goethefestspiele eines ungewöhnlichen literarischen Renommees erfreute. Aber auch ihm schien die Aufführung namentlich deshalb „nicht unbedenklich", weil „die Art des Verkehrs zwischen dem König und den Soldaten von der historischen Möglichkeit gar zu sehr abweiche". Das „Berliner Theater" verzichtete daher und gab an Stelle der „Torgauer Haide" den „Prinzen von Homburg". Durch einen Erlaß vom 27. Dezember 1900 hatte Rheinbaben außerdem in solchen Fällen, wo „das Weitere" zu veranlassen war, die vorherige Anhörung literarischer Sachverständigen gefordert, eine Einrichtung, die ein nicht ungeschicktes Mittel war, die oft undurchsichtigen Voten der Polizei zu rechtfertigen und diese selbst von ihrer Verantwortung zu entlasten; außerdem hatte sich der Polizeipräsident noch darüber „gutachtlich zu äußern, ob die darin auftretenden fürstlichen Personen in würdiger Weise dargestellt sind", und schließlich anzugeben, „ob das Stück bereits von einer Theaterdirektion zur Aufführung angenommen ist". Als der über Otto Ludwig zu Rate gezogene Sachverständige, Professor Dr. Otto Schroeder, der Verfasser des „Papiernen Stils", mit berechtigtem Nachdruck erklärte: „Der literarische Wert der ‚Torgauer Haide' steht dermaßen außer Zweifel, daß man der Bühne und dem Publikum zu der Aufführung nur Glück wünschen kann", wurde durch Kaiserlichen Erlaß vom 10. April 1901 die Aufführung

genehmigt, aber unter der Bedingung, daß „die direkten auffallenden Apostrophen an den König: ‚Fritz' gestrichen und in der Anrede des Generals Zieten statt ‚Fritz' ‚Sire' gesetzt werden solle". Ehe aber diese Entscheidung dem Direktor Paul Lindau zuging, war das Ensemble des „Berliner Theaters" auf Gastspielreisen gegangen. So blieb es dem Königlichen Schauspielhaus vorbehalten, „Die Torgauer Haide" am 14. September 1908 als klassische Novität in Berlin zum erstenmal vorzuführen, im Beisein des Kaiserpaares und der Prinzen Adalbert und Oskar. Die störenden Apostrophen waren natürlich beseitigt und blieben es auch weiterhin; als Ende August 1914, unter der Kriegszensur, dem Berliner Lessingtheater die Erlaubnis zur Aufführung der „Torgauer Haide" gegeben wurde, hieß es: „mit den seitens des Herrn Ministers angeordneten Streichungen und Aenderungen". — Die gleiche respektwidrige Anrede „Fritz" fand sich in dem Drama „Königsrecht" von W. A. Paap, das im „Kleinen Theater Schall und Rauch" Anfang 1903 in Szene ging. Auch hier wurde die kaiserliche Genehmigung erst erteilt, als die bedenkliche Anrede vom Autor dieses „durchaus patriotischen" Stücks beseitigt war. Die kaiserliche Genehmigung wurde sogar seitens der Polizei verlangt, wenn etwa im Theater „Schall und Rauch" Theodor Fontanes Gedicht „Auf der Treppe von Sanssouci" rezitiert und dazu das bekannte Menzelsche Bild gestellt werden sollte. Und statt während des Weltkrieges durch Begünstigung solcher historischen Dramen den vaterländischen Geist zu vertiefen und zu stärken, wurde der Literatur jede Einwirkung in diesem Sinne völlig entzogen. Als im September 1914 das „Kleine Theater" das Drama von Paul Ernst „Preußenspiegel", das wiederum die Katte-Tragödie behandelte, geben wollte, mußte ihm Polizeipräsident von Jagow eröffnen, daß der Kaiser nach wiederholt kundgetaner Willensmeinung diesen tragischen Vorgang aus dem Leben Allerhöchst Ihrer Vorfahren überhaupt nicht auf die Bühne gebracht zu sehen wünsche". Im übrigen „gehöre die Genehmigung von Theaterstücken, in denen verstorbene Mitglieder des Königshauses dargestellt werden, nicht zu den für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät im Felde dem Königlichen Staatsministerium übertragenen Angelegenheiten", Immediatberichte könnten daher während des Krieges „nur in bedeutsamen Fragen" erstattet werden. Dabei hatte Jagow selbst, nach dem Bericht seines einsichtigen Referenten Oberregierungsrat von Glasenapp, das Stück dringendst zur Aufführung empfohlen. Aus demselben Grunde



Oberregierungsrat Curt v. Glasenapp,
Dirigent der Abteilung II (Theatersachen) im Berliner Polizeipräsidium (1901—1919)

wurden 1914 Herbert Eulenbergs „Morgen nach Kunersdorf“, Emil Ludwigs „Friedrich, Kronprinz von Preußen“ und andere verboten. Dabei wunderte man sich aber, daß die deutsche Dramatik so gar nichts dem großen Geist der Zeit Entsprechendes hervorbringe!

Die gleiche Empfindlichkeit wie gegen die dramatische Behandlung der Katte-Tragödie hegte Kaiser Wilhelm II. auch gegen jede Verkörperung der Königin Luise auf der Bühne. Am 19. Juni 1895 schon bestimmte er, daß er zwar bei Festvorstellungen oder ähnlichen besonderen Anlässen gestatten wolle, daß die „Person der hochseligen Königin Louise zur Darstellung gebracht werde“, nicht aber, „daß dies in Theaterstücken geschehe, welche regèlmäßig aufgeführt zu werden bestimmt sind“. 1913 wurden selbst jene Ausnahmen beseitigt; ein Erlaß vom 9. Juni befahl, die öffentliche Aufführung von Theaterstücken, in denen die Königin Luise redend auftrete, „grundsätzlich“ nicht mehr zu gestatten. Es ist ein Witz der Weltgeschichte, daß die Revolution kommen mußte, um eine „Königin Luise“ von Ludwig Berger im „Luisentheater“ zu einem Kassenstück zu machen.

15. ZENSURGROTESKEN AUS ZWEI JAHRHUNDERTEN.

Fand ich in meinen alten Schriften“, erzählt Peter Rosegger in seinen Erinnerungen, „ein gewaltiges Drama. Vor sechsunddreißig Jahren hatte das aufgeführt werden sollen. Es ist sehr kraftgenialisch und staatsgefährlich. Die Zensur hat manche Seite, die eigentlich die schönste war, durchkreuzt. Unter anderm auch in einem grandiosen Satze die Worte: ‚Gott weiß es!‘ gestrichen. Darüber hatte ich damals mit dem Polizeibeamten eine Unterhandlung gehabt. Der wohlwollende Mann machte darauf aufmerksam, daß der Ausdruck in dem sonst profanen Stück eine Gotteslästerung bedeute; er riet mir, dafür zu setzen: ‚Der Himmel weiß es‘. — Dagegen erlaubte ich mir die Bemerkung, daß der Himmel an sich nichts wissen könne, weil er keine Person sei. Das gab der einsichtsvolle Beamte zu und sagte: ‚So nennen Sie irgend jemand!‘ — Darauf ich übermütig: ‚So dürfte es, um alle Blasphemie zu vermeiden, vielleicht heißen: Der Herr Polizeirat weiß es? Denn der Herr Polizeirat wissen es jetzt ja wirklich‘. — Achselzuckend antwortete er: ‚Dagegen habe ich nichts einzuwenden‘. — So hat hernach der betreffende Satz gelautet: ‚Wenn es Wahrheit ist, daß die Kanaille mir untreu ward, so — der Herr Polizeirat weiß es! — ersteche ich sie wie ein Kalb!‘“

* * *

Ein harmloses belletristisches Blatt in Berlin legte einst dem dortigen Zensor eine ebenso unschuldige Novelle zum Imprimatur vor, die, freilich etwas unvermittelt, mit den Worten begann: „Die königliche Schnellpost kam am Abend neun Uhr durch die große Friedrichstraße und warf an der Leipziger Straßenecke um“. Der Zensor strich diese für den ganzen Novellenkonflikt entscheidende Exposition mit der Begründung, das sei eine Beleidigung für die Postverwaltung des damals hochangesehenen und verdienten preußischen Generalpostmeisters von Nagler.

* * *

Die beanstandeten Worte „In Gottes Namen"
am Schluss meines Dramas „Der Mitmensch"
bitte ich frei zu geben, weil ich keine Möglichkeit
sehe, eine andre Wendung dafür zu finden, die den
tragischen ~~Zwang~~ und religiösen Sinn der Situation
angemessen zum Ausdruck brächte. Es soll
mit diesen Worten angedeutet werden, dass der Handeln-
de (Ernst Wächter) seine Zwangslage als eine von
Gott verhängte Strafe empfindet, eine Strafe dafür,
dass er sich vermessen hat, seine Finger gleichsam in Gottes
Werke zu stecken, indem er sich zum Schicksalslenker
über seinen Bruder Peter aufwarf. Durch seine
hinterrücks betriebenen Eingriffe in Peters Herzens-
angelegenheiten hat Ernst Wächter nur erreicht,
dass Peter jetzt in die Gefahr kommt, von Eickroth
im Duelle erschossen zu werden, und dies kann Ernst nur da-
durch verhindern, dass er selber den Eickroth er-
schiesst, also zum Verbrecher wird und so sein
inneres und äusseres Lebensglück dem Bruder
zum Opfer bringt. Würde er dies *nicht* tun,
so stünde er vor sich selbst als Schuft da, nämlich
als ~~Brudermörder~~ der Vernichter seines Bruders durch

seine hinterhaltigen Antriebe. In dieser Zwangs-lage vollzieht er den notgedrungenen Mord als eine von der Gottheit zur Sühne über ihn ver-hängte Opfertat, und das kann ich in der Sprache unseres heutigen Lebens nur durch die Wendung „*Zu Gottes Namen*" ausdrücken. Sie bedeutet hier also dasselbe wie der Luther'sche Ausspruch: „Ich kann nicht anders, *Gott helfe mir*, Amen!" Das wäre aber für das moderne Milieu zu pathetisch, könnte auch den Anschein ~~[illegible]~~ erregen, als wolle Ernst Wächter sich seiner Tat rüh-men, während er sie grade als eine eigentlich *nicht* von ihm gewollte, also verdienstlose Notwendigkeit (eben als Strafvollstreckung an sich selbst durch höhere Fügung) hinstellen will. Hierfür haben wir in unserer Sprache nur die Wendung „In Gottes Namen", die übrigens eine alltägliche ist und hier nur halblaut gesprochen werden darf, also bei dieser unaufdringlichen, unpathetischen Hin-gesprochenheit wohl Niemanden (von den Zuschauern) verletzen oder gar heraus-fordern kann. Deshalb möchte ich inständigst bitten, ~~mir~~ nicht durch Tilgung dieser Worte, die ich durch keine

andern auch nur annähernd ersetzen kann, grade dem innigsten heiligsten Sinn dieses Dramas die Spitze abzubrechen.

10. Septbr. 1909. R. Dehmel.

Faksimile eines Originalmanuskripts von Richard Dehmel.
Protest Dehmels gegen einen Zensurstrich in seinem Drama „Der Mitmensch“, das 1909 am Kleinen Theater in Berlin aufgeführt wurde. Die Worte „In Gottes Namen“ waren als Blasphemie beanstandet worden.

Im Jahre 1844 machte ein Verein in Breslau, dessen Name „Lätitia“ schon seine Harmlosigkeit bezeichnet, eine Vergnügungsfahrt nach dem romantischen Fürstenstein. Die Eisenbahnwagen hatte man mit Fahnen geschmückt, und am Fürstenstein wurden Böllerschüsse abgegeben, um das Echo zu hören. Am andern Tag wurden die Vorstandsmitglieder des Vereins vor die Polizei geladen: man beschuldigte sie, die Trikolore aufgesteckt und einen der Teilnehmer namens Ed. Pelz, der sich durch seine dringenden Hinweise auf die Not der schlesischen Weber einen bedenklichen Ruf als Volksmann erworben hatte, mit Böllerschüssen gefeiert zu haben. Das Mißverständnis wurde bald aufgeklärt, aber in der demokratischen Trierschen Zeitung wurde dieser Vorgang in einem für die Polizei üblen Sinne dargestellt. Dagegen wollte nun die „Lätitia“, um es mit der Behörde nicht zu verderben, eine Erklärung erlassen, daß die polizeiliche Nachfrage in gehöriger Form und durchaus human vor sich gegangen sei. Der Breslauer Zensor, Herr von Schönfeld, aber strich diese Erklärung mit der Begründung: „Rühmt man die Humanität der Polizei, so liegt darin die Voraussetzung, daß sie auch inhuman zu Werke gehen könne.“ — Ein andrer Breslauer Zensor, Herr von Kottwitz, ein überstrenger Monarchist, duldete nicht, daß der Wiener Komponist Johann Strauß in den schlesischen Zeitungen als „Walzerkönig“ gefeiert wurde.

* * *

In Gerhart Hauptmanns „Ratten“, deren historische Urbilder in der Berliner Theatergeschichte der achtziger Jahre zu finden sind, sagt der Theaterdirektor Hassenreuter zu einem Schutzmann: „Sie sind mir verantwortlich: dringen die Leute bei mir ein und erleide ich eine Schädigung, so wende ich mich an den Polizeipräsidenten: ich bin mit Herrn von Madai gut bekannt.“ Auch andere Zeitgenossen werden in dem Stück genannt, Kaiser Wilhelm I., Bebel, Virchow, Liebknecht usw., und die Berliner Theaterzensur fand auch an dem Stück nichts zu beanstanden — nur die Beziehung eines „heruntergekommenen Schmierenkönigs“ zu dem ehemaligen Polizeipräsidenten von Madai (1872—1885) empfand sein derzeitiger Nachfolger, Herr von Jagow, als eine „Verunglimpfung“ seines Vorgängers; die Fortlassung

dieser Stelle machte er daher zur ausdrücklichen Bedingung. Bei der Uraufführung am 13. Januar 1911 im Lessingtheater wurden die verpönten Worte dennoch gesprochen. Sofort intervenierte die Polizei, und von der zweiten Vorstellung an wurde auf Vorschlag Gerhart Hauptmanns „Herr von Madai" durch einen „Baron von Krawutschke" ersetzt, wogegen, wie die Direktion des Lessingtheaters ironisch bemerkte, aus ordnungs- oder sittenpolizeilichen Gründen nichts einzuwenden sein werde. Direktor Dr. Otto Brahm, der hartnäckigste Gegner aller Theaterzensur, dem es um eines gestrichenen Kommas wegen auf einen solennen Strauß mit der Polizei nicht ankam, gab sich mit jenem Madai-Ersatz aber nicht zufrieden, sondern klagte beim Bezirksausschuß, der seit 1883 für solche Beschwerden eingesetzten Berufungsinstanz, und diese entschied am 30. Mai 1911, daß „die öffentliche Ordnung nicht gestört werde, wenn der Direktor Hassenreuter den ehemaligen allgemein bekannten und sogar sehr populären Polizeipräsidenten als seinen Bekannten bezeichne", die „Person des Schauspieldirektors könne auch durchaus nicht als eine minderwertige oder eine solche, deren Umgang oder Bekanntschaft den Ruf eines Dritten schädigt, angesehen werden". Die geforderte Streichung des Namens sei daher rechtlich unbegründet. „Baron v. Krawutschke" verschwand daraufhin wieder aus der Literatur, und der gestrichene Polizeipräsident von Madai wurde wieder in seine Rechte eingesetzt.



von Madai,
Kgl. Polizeipräsident in Berlin (1872—1885).

* * *

In einer literarischen Kritik berief sich ein Prager Schriftsteller des Vormärz auf die „Autorität" von Schiller und Goethe. Der dortige Zensurgewaltige lud ihn dieserhalb aufs Amt und fragte ihn vorwurfsvoll, wie er so etwas sagen könne, da man nur von Zivil- und Militär-„Autoritäten" zu sprechen pflege. Als der Schriftsteller die Wendung verteidigen wollte: wie in anderen Sphären Behörden und Ämter, so hätten innerhalb der Literatur berühmte Autoren wie Schiller und Goethe doch gewiß als Autoritäten zu gelten, schnitt der Beamte jede weitere Erörterung mit den nachdrücklich hervorgehobenen Worten ab: „Autoren, nicht Autoritäten!", strich das Wort durch und berichtigte es dementsprechend.

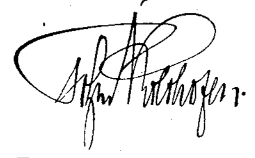
Des Polizeipräsidenten v. Jagow Unterschrift im Innendienst.

1831 widmete ein Komponist eine Sammlung von Modetänzen den „liebenswürdigen Damen Leipzigs". Der Leipziger Zensor, Hofrat Methusalem Müller, selbst Redakteur der „Zeitung für die elegante Welt", strich das Wort „liebenswürdig", weil diejenigen Damen, die **nicht** liebenswürdig seien, es übel aufnehmen könnten.

* * *

Eine fast krankhafte Abneigung hatten die vormärzlichen Zensoren gegen das Wort **Volk**. Der Verfasser eines anonymen Buches „Ueber den Charakter unserer Zeit" (1835) versichert, daß ein ihm bekannter Zensor, wenn er etwa dem Ausdruck Volksabgeordneter begegnete, die erste Silbe stets gestrichen habe. Varnhagen von Ense erzählt, daß man in Wolfgang Menzels „Geschichte der Deutschen" (Zürich 1824—25) preußischerseits den Satz: „Friedrich II. war in Sizilien bei dem Volke sehr beliebt" als bedenklich beanstandete.

Die Angst vor dem Worte Volk ging so weit, daß die Zensur einem Sprachreiniger nicht einmal erlaubte, statt Kavallerie Pferdevolk zu sagen; das Fremdwort mußte stehen bleiben, wodurch die eigentliche Tendenz des Werkes über den Haufen geworfen wurde.



Freiherr v. Richthofen.
Kgl. Polizeipräsident in Berlin (1885—1895).

* * *

1828 erschien Jakob Grimms berühmtes Werk „Deutsche Rechtsaltertümer", und der mit Grimm eng befreundete Dichter Achim von Arnim schrieb darüber eine Rezension für den Berliner „Gesellschafter". Der berühmte Zensor, Geheimrat Grano, verweigerte aber dem Arnimschen Aufsatz die Druckerlaubnis, nicht weil einzelne Stellen, sondern weil „die ganze Richtung" bedenklich sei; u. a. werde das alte Rechtsverfahren darin gelobt, ein Vorwurf, der sich ebenso gegen die Arnimsche Rezension wie gegen das Grimmsche Werk selbst richtete. Erst die höchste Instanz, der Oberpräsident von Brandenburg, entschied, daß der Arnimsche Artikel nichts irgendwie Bedenkliches enthalte. Ein volles Jahr dauerte diese Verhandlung, und der Aufsatz konnte erst 1830 im Druck erscheinen.

* * *

„Die ganze Richtung“ ist in der Geschichte der Theaterzensur zum geflügelten Wort geworden, seitdem der Berliner Polizeipräsident von Richthofen im Oktober 1890 „Sodoms Ende“ von Hermann Sudermann verbot und dem Theaterdirektor Blumenthal gegenüber die Maßregel mit dem Aphorismus begründete: „Die janze Richtung paßt uns nicht!“ Durch Eingreifen des Innenministers Herrfurth wurde das Stück bekanntlich dennoch freigegeben. Als sich der Minister vor dem Kaiser darüber zu rechtfertigen hatte, erklärte er: „Ich habe mich bei jeder Szene gefragt, ob ich dieses Drama in Begleitung meiner Frau würde anhören können? Und erst als ich diese Frage bejahen mußte, habe ich im Aufsichtswege eingegriffen.“

„Sie hätten sich fragen sollen,“ erwiderte ihm Wilhelm II., „ob Sie auch in Begleitung Ihrer Tochter jede Szene anhören könnten!“

Diese zarte Rücksicht auf die Tochter, die nach Schillers Ansicht gar nicht ins Theater gehört — in Wien auf die Komtessen, in Dresden auf die unverheirateten Prinzessinnen — zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der gesamten Theaterzensur.

* * *

Dieselbe imaginäre Tochter war schuld an einer Reihe hübscher Zensurstriche, die 1898 Edmond Rostands „Cyrano von Bergerac“ in der schon höchst keuschen Übertragung von Ludwig Fulda über sich ergehen lassen mußte. „Die Hochzeitsnacht ist ferne noch“, „dem kleinen Dachs von Madame d'Athis gab man ein Klistier“ und ähnliche „einfach unanständige“ Verse wurden nicht zugelassen, sogar die vierte Strophe des Liedes der Gascogner Kadetten verfiel dem Rotstift:

Das sind die Gascogner Kadetten,
Sie stören des Ehemanns Ruh'!
Ihr Blonden und auch Ihr Brünetten,
Das sind die Gascogner Kadetten!
Euch hilft an verschwiegenen Stätten
Nicht lang' euer sprödes Getu'!

Gegen diese Verfügung des Polizeipräsidenten von Windheim erhob Direktor Brahm Beschwerde beim Oberpräsidenten von Achenbach, und dieser hob am 22. September 1898 die sämtlichen Zensurstriche auf. Da aber Brahm bei der Premiere am 15. September und den spätern Wiederholungen einige der verbotenen Stellen dennoch hatte sprechen lassen, entwickelte sich noch ein langwieriges Strafverfahren, das mit einer Geldbuße von neun Reichsmark für den Theaterdirektor seinen Abschluß fand. Das Landgericht attestierte bei seiner Entscheidung dem Polizeipräsidenten einen „argen Mißgriff“, und die Zensurstriche in „Cyrano de Bergerac“ gingen der Berliner Polizei noch jahrzehntelang nach; sie gehörten zum eisernen Bestand der zahlreichen Anti-Theaterzensur-Reden des Abgeordneten Müller-Meiningen im Deutschen Reichstag oder im Abgeordnetenhaus.

* * *

Ein Dr. Pfeifer aus Altona gab 1835 Gedichte heraus, von denen eines „Körners Geisterstimme“ hieß und mit den Worten begann:

Weh, wehe mir! so mußt ich denn umsonst mein Blut vergießen!
Wann wird, betörtes deutsches Volk, die wahre Freiheit sprießen!

Die Gedichte wurden in Göttingen gedruckt, aber der dortige Zensor, Professor Mitscherlich, der zur Rheinbundzeit ein Anhänger des Königs Jérôme gewesen war, wollte das obige Gedicht nicht zum Druck genehmigen. Nach langen Verhandlungen einigte man sich dahin daß dem Gedicht folgende, wörtlich vorgeschriebene Anmerkung gegeben wurde: „Daß hier nur von sittlicher Freiheit die Rede ist, braucht kaum bemerkt zu werden!"



v. Windheim,
Kgl. Polizeipräsident in Berlin (1895—1902).

* * *

Wenn sich unsere Altvordern in der Biedermeierzeit bei feierlichen Gelegenheiten, Kindtaufen, Hochzeiten, Stiftungsfesten usw. gastlich zusammenfanden, stimmten sie mit Vorliebe Feodor Löwes würdig-ernstes, von Lindpaintner vertontes Lied an: „Der Sänger hält im Feld die Fahnenwacht" und helle Begeisterung erweckte dann stets der Kehrreim: „Ich streite gern für Freiheit und für Licht."

Es kam aber die Zeit, wo man beim Absingen dieses Kehrreims die Stimme vorsichtig dämpfte, wenn man sich nicht ganz sicher fühlte. Freiheit und Licht waren im Vormärz Artikel, mit denen die Polizei, besonders in Duodezstaaten so ängstlich umging, wie mit Schießpulver. Was sollte werden, wenn jeder Schützenbruder solch revolutionäre Drohungen im Chorus hinausbrüllen wollte. Überhaupt diese Phrasen der politischen Lyriker! Gab es nicht reellere Werte, für die man sich begeistern konnte? Die waren leicht zu finden, und so sang man denn in Darmstadt laut Verfügung des dortigen Zensors:

„Ich streite gern für — freies Holz und Licht!"

* * *

Einer beißenden Rezension über ein anonymes Werk versagte ein Zensor die Druckerlaubnis, weil der ungenannte Verfasser des getadelten Buches möglicherweise eine hohe Person sein könnte.

Von solch einer hohen Person meldete einmal ein Zeitungsblatt, daß sie krank sei. Der Zensor fand aber dieses Wort der Würde Seiner Durchlaucht nicht angemessen und verbesserte „unpäßlich".

Ein anderer Zensor wollte einmal den Druck eines Gedichtes mit der Aufschrift „An meine Nachbarin" nicht eher gestatten, als bis ihm gesagt wurde, wer die Nachbarin sei.

Derselbe Zensor verweigerte die Aufnahme einer Scharade, deren Auflösung „Kammerherr“ lautete, weil „auf hohe Hofchargen keine Scharaden gemacht werden dürften“.

* *
*

Georg Hermanns „Henriette Jacoby“ erlebte seine Uraufführung am 27. November 1915 unter dem Walten der Kriegszensur, die aber das Stück glatt genehmigt hatte. Als jedoch der Polizeipräsident von Jagow eine Vorstellung besuchte, hörte er mit Verdruß, daß hier seitens einer jüdischen Familie die Ernennung eines ihrer Vorfahren zum „königlichen Kommissionsrat“ als eine „Schande“ empfunden wurde. Daraufhin mußte die Stelle nachträglich gestrichen werden. Tatsächlich stand zur Biedermeierzeit, in der das Stück spielt, jener Titel sehr tief im Kurs, da er an Kriegslieferanten und ähnliche verdienstvolle Leute gegeben zu werden pflegte, oft genug an Analphabeten wie den Direktor Cerf vom Königstädtischen Theater.

* *
*

Dieser Vorfall erinnert an eine Meisterleistung des unsterblichen Zensors Grano vor rund hundert Jahren. In einem Aufsatz über den Gebrauch der Fremdwörter sagte General von Minutoli, das amtliche Berliner „Intelligenzblatt“, dessen Redaktionsstube zugleich Granos Zensurbüro war, trage seinen Namen mit Unrecht, da von Intelligenz nichts darin sei. Dieses „Intelligenzblatt“ war auch nichts weiter als ein Inseratenblatt, in das man „Einsicht“ nahm, wenn man eine Wohnung, eine Köchin oder ähnliches suchte. Einen redaktionellen Teil hatte es überhaupt nicht, und Minutolis Bemerkung war in jeder Beziehung gerechtfertigt; das Wort Intelligenz hatte damals schon dieselbe Bedeutung angenommen, die es heute noch hat. Das focht aber den Geheimrat Grano nicht an; er strich den Satz und bemerkte am Rande: „Da das ‚Intelligenzblatt‘ seinen Namen im Jahr 1727 durch königliche Verfügung erhalten hat, ist dieser Ausfall unstatthaft“.

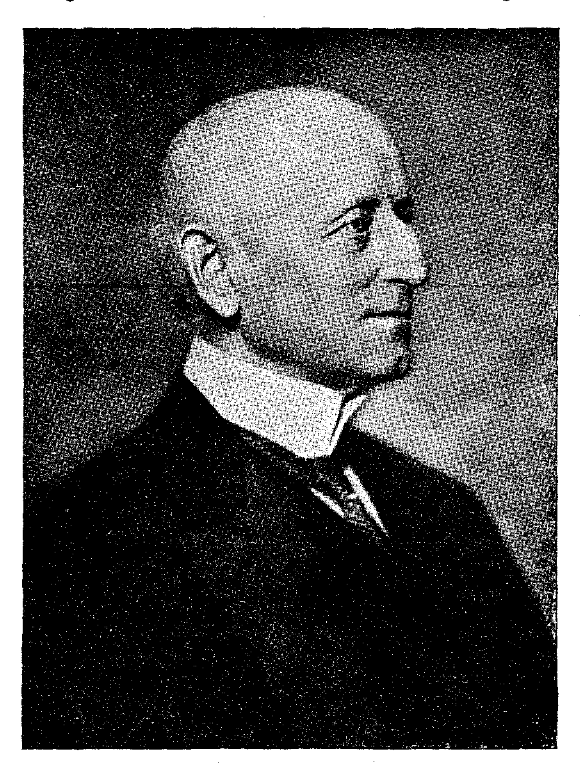
* *
*

Der in früheren Kapiteln mehrfach erwähnte Demokrat Held rühmt von einem der Zensoren seiner Zeitschrift „Lokomotive“, daß er von ziemlich liberaler Gesinnung und wirklich scharfem Verstand gewesen sei. Trotz aller Mühe habe er ihn nie überlisten können. Und doch habe dieser liberale und kluge Beamte es nicht geduldet, daß Nikolaus Beckers Rheinlied (1840) eine Lächerlichkeit genannt wurde, obgleich er persönlich durchaus derselben Meinung war. Der König von Preußen hatte bekanntlich dem Dichter des Liedes dafür 1000 Taler geschenkt. — Ebensowenig durfte Held die Dramen von Friedrich Halm fade nennen, denn der König von Bayern hatte dem Dichter ein anerkennendes Handschreiben darüber gesandt.

Held erwähnte einmal in der „Lokomotive“ „die servile Allgemeine Preußische Zeitung“. Der Zensor strich das Eigenschaftswort, weil in jene

Zeitung die hohen Behörden ihre Erlasse usw. einzurücken pflegten, das Blatt also nicht beleidigt werden dürfe.

Ein andermal brauchte Held die Wendung: „die selige Rheinische Zeitung“; das von Karl Marx in Köln redigierte Blatt dieses Namens war Anfang 1843 von der Regierung durch Entziehung der Konzession unterdrückt worden. Der sächsische Zensor strich das Wort „selig“, weil jene Zeitung wegen böswilliger Tendenzen verboten worden sei, also nicht selig genannt werden dürfe.



v. Jagow,
Kgl. Polizeipräsident in Berlin (1909—1916.)

*　　*
*

Friedrich Hebbels „Judith“ wurde am 1. Februar 1849 auf dem Wiener Burgtheater aufgeführt, zu einer Zeit, wo in der von der kaiserlichen Armee unter Windisch-Grätz eroberten Hauptstadt das Standrecht herrschte. Der Direktor von Holbein hätte die Zulassung des bis dahin in Wien verbotenen Stückes seitens der Militärzensur nie erreicht, wenn er nicht den genialen Einfall gehabt hätte, dem Gouverneur, Graf Welden, allen Ernstes zu versichern, „der Holofernes sei zu Ehren des Fürsten Windisch-Grätz gedichtet und die Belagerung Bethulias bedeute die Belagerung Wiens“.

*　　*
*

Ein Schüler Karl Maria von Webers, der Berliner Komponist Friedrich Wilhelm Jähns, wollte 1843 ein Liederheft herausgeben und einer ihm befreundeten Gräfin widmen, womit diese gern einverstanden war. Um aber das Imprimatur bei der österreichischen Zensur zu erlangen, mußte er ein von der Berliner Polizei beglaubigtes Attest seiner — Gattin vorlegen, des Inhalts, daß sie gegen die Dedikation an die Gräfin nichts einzuwenden habe.

*　　*
*

Henrik Ibsens „Gespenster“ wurden 1887 und 1889 dem Residenztheater verboten und 1890 dem Lessingtheater nicht einmal für eine einmalige Vorstellung freigegeben, weil, wie der Polizeipräsident von Richthofen erklärte, das Stück sich „seinem ganzen Inhalte nach nicht zur öffentlichen

Aufführung eigne". Erst als es so ziemlich in ganz Deutschland gespielt worden war und Direktor Blumenthal vom Lessingtheater 1894 die Aufhebung des Verbotes beantragte, genehmigte derselbe Herr von Richthofen die öffentliche Aufführung auch in Berlin.

* *
*

Neben der polizeilichen, königlichen, kaiserlichen usw. Zensur gab es von jeher noch andere Zensurstellen, zu denen uns, angeblich zum Schutze der Jugend, demnächst eine neue beschert werden soll. Um Überraschungen vorzubeugen, sei daran erinnert, daß noch in den achtziger und neunziger Jahren die „Kinder- und Hausmärchen" der Gebrüder Grimm und ebenso Andersens „Märchen" für alle österreichischen Schulbibliotheken verboten waren. Über Andersens Märchen urteilte ein Erlaß des Salzburger Landesschulrats vom 29. März 1885, daß ihr Inhalt „von geringem Werte" sei.

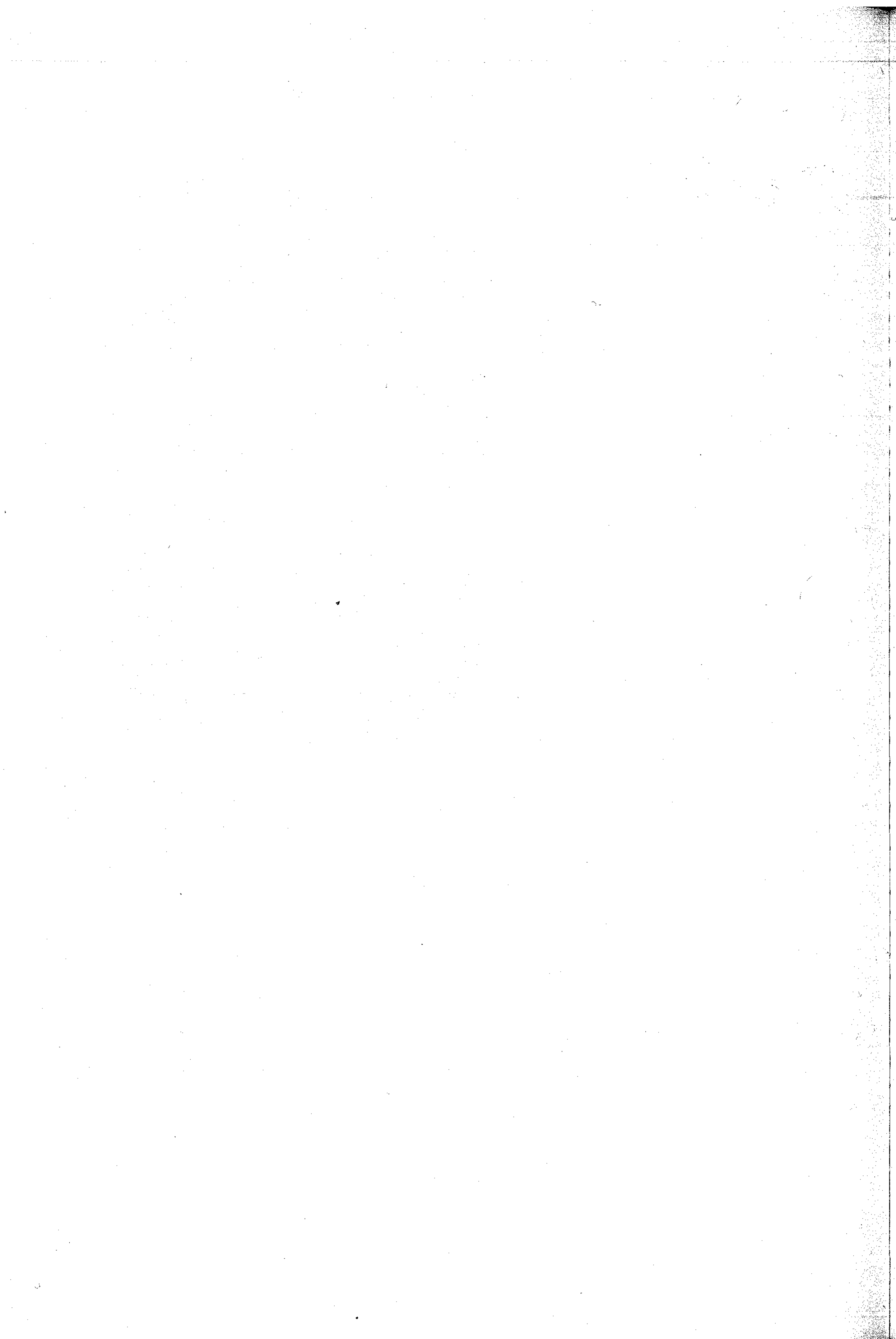
* *
*

In seinem Buche „Das Burgtheater" (1899) berichtet Rudolf Lothar: „Aus einem Stücke wurde jüngst ein unehelicher Sohn mit Haut und Haar entfernt, weil, wie der Zensor meinte, das Budget an unehelichen Kindern im Burgtheater bereits erschöpft sei".

* *
*

Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war in Köln am Rhein ein alter Polizeirat namens Dolleschall mit der Zensur beauftragt. Dieser strich eines Tages aus dem Inseratenteil der „Kölnischen Zeitung" die Anzeige einer Neuausgabe von Dantes „Göttlicher Komödie", weil man — mit göttlichen Dingen nicht Komödie zu spielen habe.

Und so weiter in infinitum!



Nachwort von Claus Richter und Wolfgang Labuhn

I.

Wenn heute, im Zeichen der fest etablierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ein Buch über die Geschichte der Zensur neu verlegt wird, so scheint sich dies nur in die wissenschaftliche Modeströmung einzuordnen, endlich den Ursprüngen und Hemmnissen freiheitlicher Bestrebungen in Deutschland nachzuforschen, zur Offenlegung einer „anderen" deutschen Geschichte beizutragen. Demokratisches Erbgut sichtbar machen, um die Geschichte der zweiten deutschen Republik aufzuarbeiten – das ist sicher ein Anlaß, die Leidensgeschichte freiheitlichen Geistes unter obrigkeitsstaatlicher Bevormundung nachzuzeichnen. Doch es gibt auch einen zweiten Anlaß, einen der Warnung, weniger der Erinnerung.

Nie zuvor ist in dieser Republik soviel über Zensur geredet worden wie in den vergangenen Jahren, als einige, nicht etwa Helfershelfer der Terroristen, sondern liberale Demokraten provozierend fragten, ob mit der vielbeschworenen Tendenzwende Metternichsche Zeiten zurückgekehrt seien. Parallelen zum Vormärz scheinen sich anzubieten: Neue Gesetze für die „Karlsbader Beschlüsse", der Radikalenerlaß für die Demagogenverfolgung, die linken Intellektuellen für Literaten vom Schlage eines Büchner oder Heine.

Die gescholtenen Opfer des Klimawandels verweisen auf das 19. Jahrhundert und reklamieren für sich, Sachwalter einer verschütteten, zum Schweigen gebrachten Citoyen-Tradition zu sein. Als bürgerlicher Republikaner schreibt Walter Jens dem Bundespräsidenten: „Wir wiederholen nur – wir beschwören nur mit rückgewandter Phantasie –, was die kleine, aber illustre Zahl der Weerth, Gervinus und Co. schon vor hundertfünfzig Jahren an Thesen fixierte."[1]

Hundertfünfzig Jahre, nachdem deutsche Liberale die Erringung bürgerlicher Freiheitsrechte auf ihre schwarz-rot-goldenen Fahnen geschrieben hatten, werden heute *Briefe zur Verteidigung der Republik* geschrieben, in denen engagierte Demokraten sich gegen eine neue „Intellektuellenhetze", gegen ein Klima „innenpolitische[r] Demagogie"[2] zur Wehr setzen.

Eine Zensur findet nicht statt, verkündet das Grundgesetz, doch auch wenn die Schere des Zensors nicht mehr augenfällig verstümmelt, besteht die Gefahr, daß vieles schon deshalb nicht mehr gedruckt und gesagt wird, weil eine verinnerlichte Selbstzensur von sich aus möglicherweise Anstößiges vermeidet, den Weg risikoloser Ausgewogenheit geht. „Zensur von der schlimmsten Art war die Angst vor dem eignen Wort", meinte Heine 1854.[3]

Selbstzensur, um befürchteten administrativen Sanktionen zuvorzukommen: Mit dem 14. Strafrechtsänderungsgesetz scheint diese Furcht auch ihren Paragraphen gefunden zu haben. Er heißt: „Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten", und er bedeutet – einzigartig im europäischen Rechtsvergleich – die Kodifizierung literarischer Straftaten. Wie Metternichs Beamte eine einschlägige französische Publizistik für die Revolution von 1789 verantwortlich machten, so glaubt man heute, „Gewalt- und Terrorakte mit auf Äußerungen" zurückführen zu können, „welche die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Lösung von politischen, sozialen und individuellen Konflikten propagieren".[4] Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sollen zwar von dieser Regelung ausgenommen sein, wer aber, so wurde auch im Deutschen Bundestag gefragt, entscheidet, was im Einzelfall „Befürwortung" heißt,

wo im Einzelfall die Grenzen zur wissenschaftlichen Behandlung der Gewaltfrage zu ziehen sind. Wie ein Auszug aus Protokollen der Bundesversammlung lesen sich Bundestagsreden, in denen klaren Rezepten zum Bombenbasteln anderes Schrifttum an die Seite gestellt wird: „Daneben gibt es aber auch zahlreiche theoretische Abhandlungen, in denen zwar, vom äußeren Inhalt her gesehen, nur über den Verlauf von Revolutionen in der Vergangenheit und die dabei angewandten Methoden berichtet, unterschwellig jedoch dafür geworben wird, mit vergleichbaren Methoden auch bei uns Revolutionen durchzuführen."[5]

Büchners *Hessischer Landbote* hätte demnach damals wie heute seinen Staatsanwalt gefunden. Hundertfünfzig Jahre sind vergangen wie ein Tag. Gewiß kann es keinen sinnvollen Vergleich zwischen Duodez-Fürstentümern des 19. Jahrhunderts und der Bundesrepublik geben, vergleichbar aber sind politische Haltungen, die lieber kriminalisieren als diskutieren. Wer mit vagen Rechtsbegriffen und unpräzisen Bestimmungen den Rechtsstaat vor Schaden bewahren will, kann sich kaum wundern, wenn das längst gebannt geglaubte Gespenst der Zensur wieder in der Öffentlichkeit umgeht.

Auch in der ersten deutschen Republik war nach der Verfassung die Zensur abgeschafft. Trotzdem prüften auch damals kritische Zeitgenossen das Verhältnis von Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, den Konflikt zwischen innerer Sicherheit und praktizierter Liberalität. Einer von ihnen war Heinrich Hubert Houben, dessen eindringliche Beschäftigung mit der Geschichte der deutschen Zensur dieses Buch neu vermitteln will. Für ihn, den Wissenschaftler und Journalisten, bedeutete die Geschichte der vergangenen Repression Warnung und Appell für seine Gegenwart.

II.

Polizei und Zensur erschien 1926 aus Anlaß der „Großen Polizeiausstellung" in Berlin und bedeutete für Houben eine wohl nicht unwillkommene Auftragsarbeit. Kurz zuvor hatte der Deutsche Verlag (Berlin), dessen literarischer Leiter er seit 1921 gewesen war, Konkurs angemeldet und ihm damit die materielle Existenzgrundlage entzogen. Houben war für die gestellte Aufgabe bestens ausgewiesen. Bereits seine Dissertation (*Studien über die Dramen Karl Gutzkows.* 1898) hatte ihn in jenen Abschnitt deutscher Geschichte geführt, in dem ein jahrhundertealter Konflikt zwischen Zensierenden und Zensierten krisenhaft kulminierte und erst 1848, mit der Aufhebung der Vorzensur im Deutschen Bund, einen vorläufigen Abschluß fand. Houbens Interesse für Gutzkow und die übrigen Schriftsteller, die der Bundestagsbeschluß vom 10. Dezember 1835 als „Junges Deutschland" zusammenfaßte und so zum Synonym für die Opfer der Metternichschen Restaurationspolitik machte, war mit der Dissertation nicht erschöpft. Es folgten neben zahlreichen anderen Veröffentlichungen[6] Biographien Heinrich Laubes (1906) und Gutzkows (1908) sowie 1911 ein Werk, das in der Germanistik unersetzt blieb: *Jungdeutscher Sturm und Drang. Ergebnisse und Studien.*

Der 1. Weltkrieg bescherte Houbens Forschungen unerwartete Aktualität. 1914 wurde für die Dauer des Krieges die Pressezensur wieder eingeführt. Für Houben, der neben seiner wissenschaftlichen Arbeit in der Schriftleitung der *Düsseldorfer Neuesten Nachrichten* und (seit 1907) als literarischer Leiter des Verlages F. A. Brockhaus

(Leipzig) tätig war, muß es eine Erfahrung von traumatischer Qualität gewesen sein.

1918, unmittelbar nach Kriegsende, erschien bei Brockhaus sein Buch *Hier Zensur – wer dort? Antworten von gestern auf Fragen von heute*, dessen programmatisches Vorwort für sich spricht: „Der Kampf der Literatur mit der Zensur [. . .] ist der ewige Widerstreit zweier Weltanschauungen, der Kampf des Lichtes gegen die Finsternis, der Aufklärung gegen den Obskurantismus. Der unselige Weltkrieg, der in der ganzen ‚Kulturwelt' soviel längst überwundenes Menschliche, allzu Menschliche wieder lebendig machte, hat auch diesen uralten Zwist aufs schärfste neu entfesselt. [. . .] Und *nach* dem Weltkrieg – was ist seitdem besser geworden? Die Schauspieler sind andere, das Schauspiel ist geblieben [. . .]. Ich fürchte, sobald wird auch der Untertitel meines Buches seinen Sinn nicht verlieren." In einzelnen Studien zur Entwicklung der Zensur bis etwa 1815 werden die alles andere als „aufgeklärte" Pressepolitik Friedrichs des Großen und Josephs II. von Österreich entlarvt, die lächerlichen Maßnahmen selbst gegen literarische Denkmäler wie Goethe und Schiller beschrieben und die staatliche Kontrolle des Theaters herausgestellt, dessen augenfällige Vermittlung auch politischer Inhalte besonders suspekt erschien. Mindestens so wichtig wie der Inhalt aber war die Form, in der Houben die Resultate seiner Forschungen präsentierte. Zwei Jahrzehnte intensiven Quellenstudiums fanden ihren Niederschlag in einem schmalen Bändchen, reich an Fakten, aber ohne Anmerkungen und Apparate und in einem Stil verfaßt, dessen Leichtigkeit die Lektüre noch heute zum Vergnügen macht. Houbens Intention war eindeutig: Er wollte für Leser schreiben, nicht für Bibliotheken. Auch und vielleicht gerade die so plötzlich freigesetzte Liberalität der Weimarer Republik konnte nicht seine Furcht vor dem Rückfall in die Repression des Geistes und der Menschlichkeit ausräumen. Mehr als vor dem Krieg diente ihm die Darstellung vergangener Konflikte nun dazu, ein Bewußtsein für die latent gegenwärtigen zu schärfen. Sein anerkannter Ruf als Wissenschaftler, den er u. a. seiner Dozententätigkeit an der Humboldt-Akademie, der Lessing-Hochschule und der Schule des Deutschen Theaters in Berlin verdankte, hinderte ihn nicht, zwischen geistreicher Ironie und platter Polemik alle Register wirkungsvollen Schreibens zu ziehen: historische Wahrheit als Anekdote. 1924 erschien *Der gefesselte Biedermeier. Literatur, Kultur, Zensur in der guten, alten Zeit.* Es war als Fortsetzung von *Hier Zensur – wer dort?* gedacht und umfaßt die Zensurkämpfe der Zeit zwischen 1815 und 1830. Sechs Jahre deutscher Republik hatten Houbens Mißtrauen nicht beseitigen können, und seine Bemerkungen zu den Anfangsjahren des Deutschen Bundes besitzen noch heute unveränderte Gültigkeit: „[Über] der ersten Phase der neueren deutschen Geschichte [lastet] ein Winter des Mißvergnügens, dessen Stimmung vielleicht nie ganz überwunden wurde und heute, nach hundert Jahren, aufs neue wie ein atembeklemmender Heerrauch über Land zieht. Was dieses Buch von der ‚guten alten Zeit' berichtet, scheint unsterblich zu sein, und wenn sich der Leser hier an den Kapriolen eines stumpfsinnigen Bürokratismus ergötzt hat, mag er zuweilen vergessen, daß überhaupt von einer Vergangenheit die Rede ist. Solange sich unsere Staatskünstler von heute nicht zu der Erkenntnis durchgerungen haben, daß Wirtschaft nicht Selbstzweck ist und daß die Kulturgeschichte nur eine *geistige Valuta* kennt, die zugleich die Gewähr wahrer Freiheit ist, bleibt der Ausblick in die Zukunft so trübe wie vor einem Jahrhundert" (aus dem Nachwort).

Parallel zu diesem Buch veröffentlichte Houben 1924 den ersten Band seines wohl wichtigsten Werkes *Verbotene Literatur von der klassischen Zeit bis zur Gegenwart. Ein kritisch-historisches Lexikon über verbotene Bücher, Zeitschriften und Theater-*

stücke, Schriftsteller und Verleger, das als einziger systematischer Aufriß dieser Art seit fünfzig Jahren geradezu kanonische Geltung hat. Ein zweiter Band konnte erst 1928 folgen, als Houben nach dem Zusammenbruch seines Berliner Verlages mit Carl Schünemann einen anderen Verleger gefunden hatte. Der dritte, von Houben im Vorwort des zweiten angekündigte Band ist nicht mehr erschienen. Houben starb, sechzigjährig, im Juli 1935, während die deutsche Wirklichkeit ihn gerade einmal mehr bestätigte: „Bücherverbote sind so alt wie das Buch selbst, sie werden erst mit ihm sterben" (aus dem Vorwort zu *Verbotene Literatur*. Bd. 1).

Polizei und Zensur steht etwas außerhalb dieser mehr oder weniger kontinuierlichen Reihe von Publikationen zur deutschen Zensurgeschichte. Weniger der Charakter einer Auftragsarbeit aus gegebenem Anlaß ist gemeint, als Houbens Versuch einer grundsätzlicheren Auseinandersetzung mit dem Phänomen in Form einer „Sittengeschichte der Zensur". *Polizei und Zensur* sollte zwar, wie sein Vorwort ankündigt, im gesteckten Rahmen „nicht mehr als etliche Längs- und Querstriche geben: Längsstriche, die gewisse charakteristische Entwicklungslinien andeuten, und Querstriche, die bestimmte bemerkenswerte Episoden dieser Entwicklung genauer umreißen", verstand sich aber zugleich als „Vorläufer größerer Arbeiten" ähnlichen Stils, die offenbar als Abrundung der Phase langer Archivarbeit mit ihren wichtigen Quellenfunden geplant waren. Von diesen Arbeiten konnte Houben nur eine fertigstellen: *Der polizeiwidrige Goethe* (1932), eine Schilderung der merkwürdigen Position Goethes, der als hoher Beamter in Sachsen-Weimar den offiziellen Standpunkt in Sachen Zensur vertreten mußte, während seine Werke vom *Werther* bis zum *Faust* ständiger Gegenstand einschneidender Zensureingriffe waren. Im übrigen aber muß *Polizei und Zensur* als einziger Anhaltspunkt gelten, in welche Richtung seine weiteren Arbeiten sich gewandt hätten.

Das Buch liefert überwiegend Informationen, die schon in den früheren Veröffentlichungen zu finden sind, jetzt allerdings ergänzt um viele sorgfältig ausgewählte Abbildungen und Faksimiles, die besser noch als Houbens leichter Stil die alltägliche Zensurpraxis und die Reaktionen der Betroffenen dokumentieren. Darüber hinaus fällt besonders die detaillierte Beschreibung der Theaterzensur in Preußen auf, die bis 1918 durchgeführt wurde, ganze acht Jahre vor dem Erscheinen von Houbens Buch! Auch die Aufnahme dieser kritischen Darstellung in eine Reihe wie *Die Polizei in Einzeldarstellungen*, deren sonstige Autoren im übrigen vorwiegend Vertreter der höheren Verwaltung Preußens waren, darf nicht über die im Grunde wenig veränderten Machtstrukturen im Lande hinwegtäuschen. Die Weimarer Republik unterschied sich in ihrer Freizügigkeit zweifellos vom Kaiserreich, aber Polizei und Verwaltung setzten sich auch nach 1918 zu großen Teilen aus derselben Beamtenschaft zusammen, die kurz zuvor nichts dabei gefunden hatte, sich in langwierige und kleinliche Erörterungen über die Aufführung von „Hohenzollernfürsten auf der Bühne" (vgl. oben S. 121–131) zu ergehen. So werden Houbens Absichten erkennbar. Die Vergangenheit muß ihm stets auf bedenkliche Weise präsent gewesen sein, sonst hätte er kaum die Hälfte seines Buches darauf verwendet, die leidige Tradition der preußischen Theaterzensur aus immer neuen Blickwinkeln zu beleuchten, angefangen bei der Absetzung von Schillers *Räubern* durch Friedrich Wilhelm III. persönlich (Januar 1829, vgl. oben S. 40) über die denkwürdige Konjektur der *Faust*-Verse „Mir ist ganz kannibalisch wol als wie fünfhundert Säuen" in „Trallaleralla" (Mai 1839, vgl. oben S. 75 f.) bis zur neunzehnjährigen Diskussion über die Anrede „Fritz" (für Friedrich den Großen) in Otto Ludwigs Vorspiel *Die Torgauer Haide*. Es konnte erst 1908 in Ber-

lin aufgeführt werden, mit getilgtem „Fritz" (vgl. oben S. 129f.)! Mit der Geschichte der preußischen Theaterzensur wie den übrigen Episoden in *Polizei und Zensur* deutete Houben an, wo seine nicht mehr fertiggestellten Bücher wohl neue Akzente gesetzt hätten: Etwa im Versuch, ein Zensoren-Psychogramm zu zeichnen, dargestellt am Beispiel des unaufhaltsamen Aufstiegs des zwielichtigen Karl Ernst John vom trinkfreudigen Sekretär Goethes, „ der froh war, ihn auf gute Art los zu sein" (S.53), zum obersten Zensor Preußens im Vormärz. Etwa im Bemühen, die politische Funktion der Zensur genauer zu bestimmen. An der preußischen Theaterzensur zeigte Houben die unverhüllte staatliche Pervertierung einer freien Kulturöffentlichkeit (vgl. oben S. 111 ff.); das Schicksal der „Vorrede" von Heines *Französischen Zuständen* (vgl. oben S. 64–73) bewies ihm die Angst der deutschen Obrigkeit vor einer politischen Aufklärung der sozialen Unterschichten.

Die fast beliebige Aneinanderreihung von Zensurfällen macht jedoch deutlich, daß es Houben mehr um eine genau dokumentierte Materialsammlung als um eine politische Theorie der Zensur ging. Eine Neuveröffentlichung seines Buches hat zu berücksichtigen, daß Geschichtswissenschaft und Kommunikationsforschung inzwischen durchaus Ansätze einer solchen Theorie geliefert haben. Wenn im folgenden einige der wichtigsten Zensurverordnungen und Diskussionsbeiträge aus der Zeit, die Houbens Buch umspannt, kommentierend verknüpft werden, so soll damit versucht werden, den politischen und theoretischen Rahmen von Houbens „Zensurgeschichte in Einzelfällen" zu skizzieren.

III.

Zensur bezeichnet allgemein *„die autoritäre Kontrolle mündlicher, schriftlicher oder bildlicher Aussagen [. . .], die direkt oder mit Hilfe von Druckerpresse, Massenmedien oder sonstigen Techniken interpersonaler Kommunikation verbreitet sein können."*[6a]

Zensur ist keine Erfindung der Neuzeit: „Qualitativ zeigt sich [. . .] die Schreibfreiheit bei den Alten und im Mittelalter in demselben, wenn nicht höhern Grade beschränkt wie in der Neuzeit, und nur quantitativ übertrifft die letztere ihre Vorläufer an systematischer Verfolgungssucht."[7] Zwar hatte der Papst schon im 13. Jahrhundert einzelnen Universitäten die Überwachung des Handschriftenwesens übertragen, Zensurverfügungen umfassender Art sind jedoch vor Erfindung des Buchdrucks nicht nachzuweisen. Erst mit seiner Ausbreitung war überhaupt eine Kommunikationssituation gegeben, die potentiell große Teilnehmerkreise umfaßte und bestehende Herrschaftsstrukturen gefährden konnte.

Die ersten deutschen Zensurerlasse aus dem 15. Jahrhundert zeigen die Sorge der Kirche vor häretischer Kritik, die geeignet war, Ideologie und Institution d. h. das theologische Dogma und eine Amtskirche, die längst weltliche Macht geworden war, gleichermaßen zu erschüttern. Die Ausweitung der kirchlichen Zensur auf die neuen Druckwerke ist zuerst in Köln nachzuweisen. Dort erlangten „auf ihren Antrag Rektor und Dekane der Universität am 17. März 1479 von Papst Sixtus IV. die Befugnis, mit kirchlichen Censuren gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher vorzugehen"[8], und vom 1. Juni 1501 datiert eine Bulle Papst Alexanders VI., die „den Anfang einer mehr methodisch durchgeführten Präventivcensur und die Grundlage für alle spätern Bullen, Reichstagsabschiede und landesherrlichen Erlasse gegen die Preßfreiheit [bildet]."[9] Alle diese Maßnahmen zeigten jedoch in einer

politisch bewegten Zeit keinen durchschlagenden Erfolg. 1517, mit dem Beginn der Reformation, änderte sich das Bild. Einmal war mit dem Massendruck von Flugschriften eine neue Entwicklungsstufe der Publizistik erreicht, zum anderen diskutierten viele dieser Schriften nun nichts Geringeres mehr als den generellen Autoritätsanspruch von Papst und weltlichen Fürsten. Deshalb erklärte das Wormser Edikt am 26. Mai 1521 nicht nur Luther in die Acht, sondern formulierte – jetzt auch für den Bereich kaiserlicher Herrschaft – seitdem immer wieder zu findende Zensurprinzipien. Es „bezog sich [. . .] auf die Hersteller, Verkäufer und Konsumenten ‚einschlägiger' Schriften und weitete damit den Bereich der Haftung erstmals auf alle aus, die mit Herstellung, Vertrieb und Rezeption von Literatur zu tun hatten."[10] Indem die Zensur nichttheologischer Schriften nun allgemein Aufgabe der Universitäten wurde, erhielt der weltliche Staat damit auch die Befugnis, einen wichtigen Teil der Freiheit seiner Bürger einzuschränken. „Wie Rom die Wiege der Büchercensur für die ganze Welt, so ist Worms ihre Geburtsstätte für Deutschland."[11] 1532 schuf die „Carolina", das Strafgesetzbuch Kaiser Karls V., im Art. 110 ferner die Möglichkeit nachträglicher Strafverfolgung, und am 9. November 1577 war mit der überarbeiteten Reichspolizeiordnung bereits eine recht gleichförmige Gesetzgebung für das Druckwesen erreicht.[12] In der Zwischenzeit war die Buchdruckerkunst auch dahingehend genutzt worden, einen ersten gegen sie selbst gerichteten *Index Librorum Prohibitorum* (1564) zu produzieren.

Als die Philosophie des 18. Jahrhunderts Geistesfreiheit forderte, war die Zensur im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation längst fest etabliert. Houben läßt wohl nicht ohne Grund sein Buch mit dem berühmten Wort Friedrichs des Großen beginnen, um gleich darauf nachzuweisen, daß auch der Staat des aufgeklärten Preußenkönigs in Zensurfragen keine rühmliche Ausnahme bildete. Hatte sich der Ausspruch von den „nicht zu genirenden Gazetten" ohnehin nur auf Lokalnachrichten in den Zeitungen des Berliner Buchhändlers Haude bezogen, so wurde auch dieses Privileg am 9. Juli 1743 wieder zurückgenommen. Am 11. Mai 1749 dann folgte jenes förmliche Zensuredikt Friedrichs, dessen Bedeutung in der genauen Bezeichnung der zu zensierenden Gegenstände und der Organisierung der Zensur zu sehen ist und das damit Vorbild einer Serie ähnlicher Erlasse während Friedrichs Regierungszeit wird:

Zensuredikt Friedrichs des Großen vom 11. Mai 1749[13]

Edict, wegen der wieder hergestellten Censur, derer in Königlichen Landen heraus kommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen des Debits ärgerlicher Bücher, so ausserhalb Landes verleget werden, de dato Berlin den IIten May, 1749.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene scandaleuse theils wider die Religion, theils wider die Sitten anlauffende Bücher und Schriften in Unsern Landen verfertiget, verleget und debitiret werden, daß Wir um diesem Unwesen, und denen dahero entstehenden üblen Folgen abzuhelffen, gnädigst gut gefunden, die ehmahlige seit einiger Zeit in Abgang gekommene Bücher-Censur wiederum herzustellen, und zu dem Ende eine Commißion, in Unserer

hiesigen Residentz zu etabliren, an welche alle Bücher und Schriften, die in Unsern sämmtlichen Landen verfertiget, und gedruckt werden, oder die Unsere Unterthanen ausserhalb Landes drucken lassen wollen, zuförderst zur Censur und Approbation franco eingesandt, und ohne deren Genehmhaltung nichts gedruckt, noch verleget werden soll. Zu dieser Commißion haben Wir vier Membra angeordnet und jeglichem von ihnen die Censur einer besondern Art und Gattung von Schriften, als nehmlich Unserm Geheimten Tribunals-Rath Buchholtz, der Juridicorum, dem Frantzösischen Prediger und Consistorial-Rath Pelloutier derer historischen Sachen, dem Kirchen-Rath und Prediger Doctor Elsner derer philosophischen Schriften, und dem Probst und Consistorial-Rath Süsmilch derer theologischen Sachen aufgetragen, anbey verordnet, daß sämmtliche Buchführer und Buchdrucker in Unsern Landen nichts zum Verlag oder Druck ohne des zu solchem Genere bestelleten Censoris schriftlicher Approbation annehmen, übrigens auch von dem Verfasser oder Verleger, dem Censori für seine Mühwaltung ein Exemplar zugestellet werden solle.

Von sothaner Censur, mithin auch von diesem Edict, bleiben aber ausgenommen:

1) Diejenige Bücher und Schriften, welche Unsere Academie derer Wissenschaften zum Druck befördert.
2) Diejenige Wercke, Bücher und andere Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertiget und gedruckt werden, massen die Facultaeten daselbst die Censur übernehmen, und davor stehen müssen.
3) Diejenige Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des Teutschen Reichs, wie auch Unseres Hauses, und die Gerechtsame Unserer Länder angehen, nicht weniger, wobey auswärtige Puissancen und Reichs-Stände interessiret sind, als welche indistincte, wann sie auch schon auf Unsern Universitäten verfertiget werden, zuförderst an Unser Departement derer auswärtigen Sachen zur Approbation eingesandt werden müssen.
4) Die blosse Carmina, welche nicht auf Universitäten gemacht werden, deren Censur in jeglicher Provintz der Landes-Regierung, oder des Orts Magistrat überlassen wird.

Ausser dem aber sollen alle und jede in Unsern Landen herauskommende Bücher und Schriften, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, der Censur dergestalt, wie vor gedacht, unterworffen bleiben, und sämmtlich: Buchführer, auch Buchdrucker, nicht das geringste, ehe und bevor solches censiret, und approbiret worden, zum Verlag, oder Druck, bey Ein-Hundert-Rthlr. Fiscalischer Strafe annehmen, wie ihnen dann auch zugleich verbothen wird, scandaleuse und anstößige Bucher und Wercke, welche an andern Orten ausserhalb Landes verfertiget, und verleget worden, wissentlich zu verkauffen, massen sie sonst, und im Fall sie eydlich zu erhärten nicht vermögen, wie ihnen unwissend gewesen, daß darinnen etwas wider die Religion, oder gute Sitten enthalten sey, jedesmahl mit Zehen Rthlr. fiscalischer Strafe beleget werden sollen.

Unsern Regierungen, und Landes-Collegiis, besonders aber dem Officio Fisci, befehlen Wir also hiemit, so gnädig als ernstlich hierüber gebührend zu halten, und gegen die Contravenienten nach Maßgebung dieses Edicts, sofort zu verfahren. Uhrkundlich unter Unserer eigenen höchsthändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Konigl. Insiegel. Geben Berlin, den llten May 1749.

Friderich.

Im Zensur-Edikt des für seine aufgeklärte Haltung glorifizierten preußischen Herrschers sind bereits alle wesentlichen Bestimmungen enthalten, die in der Folgezeit der Meinungsfreiheit in Deutschland Fesseln anlegen sollten. Zunächst versteht der große Friedrich unter Zensur ein Präventivsystem, nach dem nur das gedruckt und gelesen werden darf, was eine in der nächsten Umgebung des Königs installierte Kommission passiert und von ihr mit einem Unbedenklichkeitsstempel versehen wird. Auch die Begründung für dieses Verfahren wird stets wiederkehren: Es müsse vorgebeugt, nicht erst nach eingetretenem Schaden bestraft werden. Bei der näheren Bestimmung dieses Schadens kann der erste Diener seines Staates noch ganz von der Intaktheit seiner Herrschaft ausgehen. Nicht politische Verwirrung muß er befürchten, sondern moralische. Die Religion und die Sitten will er von Anstößigem und Skandalösem sauberhalten. In einem anderen Punkt allerdings ist das Edikt seiner

Zeit voraus. So rücken Publikationen, bei denen Staatstreue und weitgehender Ausschluß der Öffentlichkeit vorausgesetzt werden können, in einen zensurfreien Raum. Friedrich konnte davon ausgehen, daß an seiner Akademie der Wissenschaften und an seinen Universitäten sittenkonform verfahren werde.

Vierzig Jahre nach dem ersten preußischen Zensur-Edikt brach in Frankreich das absolutistische „Arkanum" zusammen. Die französische Revolution begründete mit der Proklamierung der Pressefreiheit eine vierte Gewalt im Staat, die – gedruckte – öffentliche Meinung: Viele Schriftsteller und Journalisten pochten nun auf das Menschenrecht der freien Meinungsäußerung und forderten – der Revolutionsbegeisterung weiter Kreise der kritischen bürgerlichen Intelligenz entsprechend – öffentlich auch für Deutschland die Gewährung von Freiheitsrechten.

Besonders aus den von den Revolutionsarmeen besetzten linksrheinischen Gebieten und dem dänischen Altona wurden Zeitschriften revolutionärer Demokraten nach Deutschland eingeschleust und verbreitet. Die Titel dieser Publikationen sprechen für sich. In Altona wurden von einem „Freunde der Menschheit" namens Rebmann *Das Neue Graue Ungeheuer, Die Schildwache* und *Die Geißel* herausgegeben, aus Mainz stammen *Der Patriot* von Wedekind und *Das Rothe Blatt*, herausgegeben vom jungen Görres.

Die deutschen Souveräne reagierten im Geist der alten Mächte: Gegen die Gemäßigten mit neuen Zensurmaßnahmen, gegen die Radikalen mit Verhaftungen und Prozessen. Die Angst vor dem Revolutionsbazillus war die Angst vor dem freien Schrifttum, denn nicht ganz zu unrecht gab man in deutschen Ministerien der aufklärerischen Publizistik in Frankreich ein Gutteil Schuld am Ausbruch der Revolution. Als Menetekel mußte wirken, daß Ungeheuer wie Marat und St. Just Journalisten mit dazugehörigen Massenblättern waren.

Doch die Angst der Regierenden entsprach kaum den tatsächlichen Verhältnissen. Die Deutschen waren, wie Marx meinte, nur „*philosophische* Zeitgenossen der Gegenwart, ohne ihre *historischen* Zeitgenossen zu sein".[14] In Deutschland diskutierte man noch über die mögliche Wirkung von Literatur, als in Frankreich die Revolution sich gegen ausländische Interventen zur Wehr setzen mußte.

Als aus der Republik ein Kaiserreich wurde, war es mit der Pressefreiheit in Frankreich vorbei. Wie Napoleon die Revolution vollendete und gleichzeitig pervertierte, so verfuhr er mit der Presse. Er begriff ihre Macht, aber auch ihre Lenkbarkeit. Mittels neuer Zensurmaßnahmen wurde aus kritischer Öffentlichkeit ein staatlicher Propagandaapparat, wurde aus einem *Ami du Peuple* der *Moniteur*, der Ahnvater der *Prawda, Völkischer Beobachter, Neues Deutschland.*

1806 löschte Napoleon das Heilige Römische Reich Deutscher Nation aus. Bei der Presse traf er auf kaum mehr Widerstand als bei den preußischen Armeen. Eine rigide Zensurpolitik, die jedwede politische Gesinnung kriminalisierte, hatte dafür gesorgt, daß der neue Oberzensor nur veränderte Richtlinien ausgeben mußte, um sich die Presse dienstbar zu machen.

1813 war sie dann wieder den alten Herren zu Diensten. Die Befreiungskriege führten Presse und Regierung zusammen. Die gemeinsame Gegnerschaft zum französischen Usurpator ließ alte Vorurteile zurücktreten – solange die Presse vaterländische Gefühle aufpeitschte. Wer allerdings nach dem Sieg liberale politische Ansprüche geltend machen wollte, der erfuhr wie Görres mit seinem *Rheinischen Merkur,* daß nur die Besatzer, nicht aber die Fürsten vertrieben waren. Als Görres meinte, auch nach dem Wiener Kongreß weiter schreiben zu dürfen was er wolle, verbot der preußische

Monarch das Blatt und machte klar, daß die kurzfristige Freizügigkeit nur eine taktische Geste, kein einklagbares Recht darstellte. Görres wurde wie das deutsche Volk belehrt, daß Befreiungskriege stattgefunden hätten, keine Freiheitskriege.

Dennoch hielten es die Restaurationspolitiker für – noch – inopportun, zum alten Ediktstil Friedrichs II. zurückzukehren. Dazu nahm die Pressefreiheit eine zu herausragende Stellung im Schlagwortkatalog des liberalen Bürgertums ein, dazu waren auch die Zugeständnisse im eigenen, im fürstlichen Lager zu weit gediehen. Die politische Bewegung nach 1815 hatte in einem Drittel der deutschen Länder zu Abschaffung des Polizeisystems, also der Vorzensur, und zur Einführung des englischen Justizsystems geführt, nach dem „jeder [. . .] ungehindert drucken lassen [kann], was er sich vor Gericht zu verantworten getraut".[15] Die Advokaten der Zensur konnten in dieser Situation nicht mehr einfach verordnen, sondern mußten argumentieren. Mit Denkschriften und Referaten sollte die Bundesversammlung überzeugt werden, daß Pressefreiheit und Zensur nicht nur in keinem unversöhnlichen Gegensatz zueinander stehen, sondern daß fürsorgliche Zensur erst wahre Pressefreiheit bedingt.

Die Frankfurter Versammlung stand bei ihren Beratungen unter Zeitdruck, denn der Artikel 18d der Bundesakte hatte angekündigt: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit [. . .] beschäftigen." Bevor man sich aber mit einem bundeseinheitlichen Pressegesetz, das es nie geben sollte, beschäftigen konnte, mußten zunächst die Argumente widerlegt werden, die seit der französischen Revolution die Befürworter für sich ins Feld führten. Die Positionen beider Seiten illustrieren zwei Dokumente.

Das erste, einer frühliberalen Zeitschrift des Jahres 1796 entnommen, verteidigt, was das zweite, ein Memorandum des Fürsten von Wittgenstein, noch 23 Jahre später nicht wahrhaben will. Das eine leitet „Preßfreiheit" grundsätzlich aus dem Menschenrecht der Meinungsfreiheit und einer Konsenstheorie der Wahrheitsfindung ab, die auf dem rationalen Diskurs mündiger Bürger beruht; das andere ignoriert diesen Anspruch vollkommen, rubriziert in private und öffentliche Rede- und Schreibfreiheit, mißt dies alles am positiven Recht. Universelle „Preßfreiheit" ist dem einen selbstverständliche Forderung, das andere gewährt Zensurfreiheit der Wissenschaft gnädig als besonderes Privileg. Dem einen genügt das vorhandene Gesetz, um den Mißbrauch der „Preßfreiheit" falls nötig nachträglich zu ahnden (Justizsystem), das andere will mit der staatlichen Fürsorgepflicht eine präventive Legislative begründen (Polizeisystem). Im Staat, verstanden als Funktion der Gesellschaft, sieht das eine den kritisierbaren Rechtsstaat, das andere ein mythisches Prinzip, der eigenen Legitimierung entbunden, der Kritik enthoben. Religion betrachtet das eine als Privatangelegenheit, das andere als staatstragend. Die „guten Sitten" gelten dem einen als unbeständige Mode, dem anderen als unverrückbare Kultursubstanz: „Preßfreiheit" ist dem einen ein Palladium der Menschenrechte, dem anderen anmaßende „Preßfrechheit":

Versuch über die Freiheit der Presse[16]

[. . .]

Was versteht man nun unter der *Preßfreiheit*? Sie ist die Befugniß, alle seine Gedanken und Ueberzeugungen von Gott, Menschen und Dingen durch den Druck zu verbreiten. *Welches ist*

der Zweck derselben? Unsre Gedanken durch Mittheilung an Andere, durch Vergleichen und Prüfen, zu berichtigen und zu läutern und durch Austausch zu bereichern, um unsere Einsichten zu vermehren, unser Wissen zu befestigen, unsern Glauben inniger und stärker zu machen, und unsere Meinungen von Irrthum und Aberglauben zu reinigen. Jede Kraft im Menschen verlangt Aufmunterung: da Preßfreiheit diese Absicht begünstigt und den Geist forschbegierig macht, so ist jede Einschränkung, Gedanken durch Druck zu verbreiten, um die Menschen durch ihren Umlauf und durch ihr Anstossen an Meinungen zu bilden, pflichtwidrig. Zwar kann und muß jeder Mensch der Form nach seine Gedanken ohne Hülfe andrer prüfen und sichten, um ihnen das Gepräge *seines* Geistes und des Selbstdenkens aufzudrücken, aber über ihren Inhalt, den ihm bald sein eigen Subjekt, bald die Aussenwelt giebt, und dessen Wahrheit ihm zu erforschen obliegt kann er oft nicht bloß durch und für sich selbst befriedigenden Aufschluß erhalten, sondern muß die Untersuchungen Anderer zu Rathe ziehen. Er muß daher die Gedanken andrer erforschen; ihre Resultate prüfen, ihren Gesichtspunkt, aus dem sie den Gegenstand ansahen, aufsuchen, um sein Denken zu leiten, zu bereichern, zu berichtigen und zu ermuntern. Durch dieses Reiben der menschlichen Kräfte aneinander, und durch diese Wechselwirkung wird die Denkkraft geübt, gestärkt und selbstvertrauend gemacht. Trägheit des Verstandes und Stumpfsinn würde überhand nehmen, wenn die Menschen nicht oft durch fremde und sonderbare Meinungen angefeuert und herausgefodert würden. Immer stille Beschäftigung mit sich selbst erzeugt einen Hang zu sonderbaren auffallenden Behauptungen, erhebt Einbildungen zu allgemeingültigen Wahrheiten und bloße Vorstellungen zu wirklichen Objekten, Schwärmerei und Wahnsinn sind oft die Folge dieses beständigen Brütens über eigene Gedanken, ohne sie mit fremden zusammenzuhalten; denn zwischen der Wirklichkeit eines Objektes und der bloßen Denkbarkeit desselben, hört aller Unterschied für den, welcher stets einsam an den Wirkungen seines Verstandes hängt, auf. Das Recht, seine Gedanken durch die Presse ungehindert zu verbreiten, ist unveräusserlich: ohne die Behauptung desselben würden Wahrheit und Sittlichkeit in das Reich der Einbildungen gehören: denn es ist die Bedingung der Würksamkeit der Kräfte, die diese die Menschheit auszeichnenden Gaben hervorbringen. Verirrungen des Verstandes und des Herzens berichtigt die Presse.

Darf denn aber dieser schriftlichen Mittheilung der Gedanken keine Grenze gesezt werden? Nur die Ueberzeugung des Schriftstellers sezt ihr Schranken, und jeder kann und darf alles was er weiß und worüber er Kenntniß besizt, willkührlich, ohne Furcht vor Gott und Menschen und mit Achtung gegen die Rechte andrer, und mit Ehrfurcht gegen sein Gewissen, bekannt machen. Einsicht und sittliche Gesinnungen sind die innern Gesetze, die der Mensch bei der Bekanntmachung seines Wissens zu beobachten hat. Beleidigt daher ein Schriftsteller die Rechte eines Andern, so thut er eine ungerechte Handlung, die durch Zwang verhindert werden darf, und die der Staat zu unterdrücken übernommen hat. Eingriffe in die Rechte andrer z. B. Verläumdungen, sind strafbar. Hier übt der Mensch nicht Freiheit des Denkens aus, sondern begeht durch die Freiheit des Willens Unrecht, das ihm durch das Sittengesetz verboten und darüber der Andere Genugthuung fodern kann.

Die Preßfreiheit wäre also doch begrenzt? Ja durch das Unrecht der Handlungen des Willens, aber das erfodert kein besonderes Gesetz über sie, sondern gehört, wie jede Uebertretung eines bürgerlichen Gesetzes, vor den Richter, der gesetzübertretende Handlungen richtet und bestraft. Das Unrecht gehört nicht in das Reich des Denkens, darinnen dem Staat kein Ausspruch erlaubt ist, und das gänzlich ausser dem Kreise seiner Wirksamkeit liegt, sondern in das Reich des äussern Rechts, das durch Willkühr entweder mit dem Bewußtseyn des Sittengesetzes oder ohne dasselbe befolgt oder übertreten wird. Durch jede wissentliche Uebertretung desselben zieht sich der Mensch bürgerliche Strafe zu: jede unwissentliche ist ein Irrthum des Verstandes. Der Mensch kann und darf also denken und schreiben was er will, wenn er nur Andrer Recht nicht beleidigt. Ueber alles was ist, gewesen ist und seyn wird, kann er seine Urtheil sagen und niemand darf es ihm verbieten. Die Materie, die er beurtheilt, seyen Gegenstände des Wissens, Glaubens und Meinens, er ist rechtsbeständiger Richter darüber. Alle Staatseinrichtungen sind seiner Censur unterworfen, alle Aussprüche der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, kann er kritisiren und alle Lehren der Religion und alle Behauptungen der Politik kann er beurtheilen und prüfen. Die Handlungen der Menschen kann er vor seinen Richterstuhl ziehen und über ihre Reden und Meinungen absprechen. Thut er es ohne Gründe und ohne Bekanntschaft mit der Sache, so macht er sich lächerlich: keineswegs aber begeht er ein Verbrechen. Und wer darf ihn mit Gewalt davon abhalten? Wer ist der Richter, den er als einen Befugten anerkannt hat? Der Staat, sagt man, ist mit Recht befugt, alle Meinungen, die seinen Einrichtun-

gen, seiner Ruhe und seinem Interesse zu wieder sind, zu verdammen und zu bestrafen. Wer hat ihm aber dieses Recht gegeben ?Die Bürger? Diese durften kein Recht von der Art ihm übertragen, weil das Reich des Gewissens dadurch gänzlich zerstört und alle Sittlichkeit unmöglich gemacht würde. Die Gottheit und der Mensch allein sind Richter in diesem Gebiete. Begründet denn aber die Schädlichkeit einer Meinung (die gemeiniglich nur in der Einbildung derer, die von Vorurtheilen leben, und sich mit Unrechtthun erhalten, besteht) ein Recht, sie zu unterdrükken und in die Acht zu erklären? Meinungen sind weder recht noch unrecht; denn sie sind keine Handlungen des Willens, sondern Erzeugnisse des Verstandes, und sind entweder richtig oder unrichtig, je nachdem sie mehr oder weniger Grund und Zusammenhang mit allgemeinen Wahrheiten haben. Will man denn immer noch in das Reich der Geister pfuschen, und hat unser Zeitalter noch nicht gelernt, gerecht zu seyn? Die Furcht vor irgend einem Schaden, den Meinungen als solche stiften sollen, ist lächerlich. Jeder Versuch, sie durch Gewalt, und nicht durch Belehrung zu verbannen, ist Eingriff in die Regalien der Gottheit. Wer wagt mit diesem Heiligen zu rechten? Und welcher Verwegene getraut sich, ruhig die Stimme seines Gewissens zu hören?

Unsere Staaten haben sich zu absprechenden Richtern aufgeworfen, sie verdammen und bestrafen Meinungen ohne Furcht und Scheu und nach welcher Maxime? „Dieß ist gegen die guten Sitten, gegen die Religion und den Staat", sagt der Censor. Zu solchen vagen und zweideutigen Gründen nimmt der Staat, der über alle diese Gegenstände unter keiner Bedingung zu entscheiden berechtigt ist, seine Zuflucht! Staatspflicht ist es, alles dem Gewissen des Handelnden zu überlassen, so lange er Keines Rechten Abbruch thut. Oder zweifelt man an dieser Behauptung, so darf man nur untersuchen; wer das *bestimmte* Subjekt sei, dem Unrecht geschieht? Alle Religion beruht auf der Gesinnung, die jemand nach dem Maaße seiner moralischen Kultur hat, und hängt gänzlich von der Einsicht ab, die er von seiner moralischen Natur und von der Ueberzeugung, die er sich durch Freiheit erworben hat. Jeder Mensch denkt sich die Gottheit als einen Abdruck seines sittlichen Karakters. Je reiner und veredelter dieser ist, desto richtiger und heiliger ist seine Religion, die ein Inbegriff moralischer Wahrheiten als Gebote Gottes ist, die die Triebfedern, sittlich gut zu handeln, in unserm Gemüthe beleben und verstärken.

Religion ist Sache des Herzens und dem Anblicke jedes Andern verborgen. Religiöse Gedanken und Gesinnungen sind ein Produkt der Selbstthätigkeit der Person, die keine Macht mittheilen und verändern, und die kein Zwang läutern und berichtigen kann. Jede Verfügung des Staats zur Festsetzung bestimmter religiöser Wahrheiten ist ungerecht. Kein Gesetz, das allgemein geltend wäre, läßt sich denken, weil die Religion jedes Menschen verschieden ist, und die Farbe der Ausbildung des Karakters trägt. Jede Religion gründet sich auf das Bedürfniß der Stärke und der Willensfähigkeit zum Guten, dem ein Subjekt noch nicht aus bloßer Achtung gegen das Sittengesetz folgt. Es kann daher Menschen geben, die gar keine Religion nöthig haben, weil sie um des bloßen Vernunftgebotes wegen recht zu thun Kraft und Willen haben.

Der Begriff von guten Sitten ist noch weit unbestimmter und vieldeutiger als der Begriff von Religion. Der ursprünglichen Bedeutung nach heissen gute Sitten die Uebereinstimmung unsers Thun und Denkens mit dem Moralgesetze. Jezt bedeutet es aber bald das Conventionelle, das man in einem Staate, in einem Lande u. s. w. eingeführt hat und beobachtet, und das sich oft auf Vorurtheile und Unvernunft stützt, bald die Mode, die man jezt in Kleidern und im äussern Betragen befolgt. Da sich nun die Mode stets verändert und tausendfache Gestalten annimmt, so sollten auch die Censurgesetze diesem Unbestande unterworfen seyn, und wenn man die Verzeichnisse von verbotenen Büchern durchließt, so findet man jezt Bücher, die vor sieben und zehn Jahren frei und ungehindert verkauft werden durften, in die Acht erklärt. Der Staat ist also hierüber mit sich selbst nicht einig, was unter guten Sitten zu verstehen ist. Dunkelheit und Zweideutigkeit ist eine Zuflucht der Unwissenheit und des Lasters. Kein Staat kann und darf also über die guten Sitten die auf der Meinung und Willkühr beruhen, Gesetze geben und mit Gewalt durchsetzen. Jeder solcher Versuch ist ein Eingriff in das Recht des freien Denkens.

Noch eifriger spürt man den Büchern und Schriftstellern nach, die irgend eine Einrichtung eines Staates ihrer Kritik unterwerfen, und ihre Rechtmäßigkeit untersuchen. Gleich ruft man über jeden freimüthigen Tadel von allen Seiten Rebellion und Beleidigung gegen den Staat aus. Wer ist aber der Staat? Der Regent? Die Minister? Die Beamten, oder welches unbekannte Phantom? Alles was Mensch ist und was von ihm herrührt, kann und darf kritisiert werden, weil es die Kultur der Menschenkräfte zur Freiheit und Sittlichkeit befördert. Aller Stoff zu Urtheilen über das Recht kommt von Menschen, die also durch ihre moralischen Verhältnisse und durch ihr Betragen wechselseitig die Anlagen zur Persönlichkeit erwecken und ausbilden.

Der unbestimmte Begriff vom Staate, der jezt noch nicht gänzlich zur Bestimmtheit und Deutlichkeit erhoben ist, hat schon oft die ungerechtesten Verfolgungen und alle menschliche Energie zerstörenden Bedrückungen verursacht. Wenn in Censuredikten die Rede vom Staate ist, so kann und darf man nur eine rechtlich organisirte Verfassung, die das einzige Mittel gegen Unrecht ist, und die allein den Gebrauch der Menschenrechte sichert, darunter verstehen. Aber wo ist diese? Welch Chaos von ungerechten Gesetzen und unklugen Regeln wagt man an ihre Stelle zusetzen? Wo ist eine Einrichtung, die eine strenge Prüfung des Rechts aushielte? Aber die Menschen *sollen* den Produkten ihrer Freiheit die Form des Rechts aufdrücken: es ist daher unerlaßliche Pflicht aller Menschen, sich eine rechtliche Verfassung zu geben, und durch Untersuchungen über Pflichten und Rechte zu diesem Werke vorzubereiten.

Allein auch ein rechtlich organisirter Staat darf keine Kritik über sich verbieten, sondern muß der Thätigkeit und den Bestrebungen des menschlichen Geistes freien Lauf lassen, um seine Kräfte an allem, was ist und seyn soll, zu bilden, und sie an Selbstthätigkeit zu gewöhnen. Die Ueberzeugung jedes Bürgers muß der Staat heilig halten: denn jeder Eingriff in dieselbe ist der Tod der Sittlichkeit: Handlungen des Menschen gegen Andere als Erzeugnisse des Willens in der Erscheinung gehören allein vor seinen Richterstuhl.

Die Freiheit der Presse ist unbeschränkt, so lange Jedes Rechte heilig geachtet werden, und Kritik, über alles menschliche Thun und Treiben, ein Recht, das mit Gewalt darf behauptet werden. Jedes Unrecht aber ist eine Handlung des Willens und keine Aeusserung der Denkkraft: die Preßfreiheit bleibt deßhalb immer schrankenlos, und kein Zwang darf sie beeinträchtigen.

Da ich nunmehr glaube, die Rechtmäßigkeit einer unumschränkten Preßfreiheit erwiesen zu haben, so will ich noch auf die Nachtheile, die man ihr vorwirft, Rücksicht nehmen. Man klagt sie an, daß sie die Religion untergrabe, die guten Sitten verschlimmere und verderbe, den Staat verächtlich mache und umstürze, und der Schade, den sie an allem was heilig ist, verursache, sey unersetzlich. Alle diese Vorwürfe glaube ich durch die Frage zu hemmen: darf das, was Pflicht ist, unterbleiben, wenn es auch durch seinen Schaden die Welt zu Grunde richten sollte? Ich behaupte alles was recht ist, und wozu der Handelnde entweder eine Pflicht, oder ein vollkommnes Recht hat, soll und darf ohne Rücksicht auf den Schaden oder den Vortheil, der daraus folgt, durchgesetzt werden. Und was nennt man denn schädlich, und was ist das Subjekt, das Schaden leidet? Der Schade ist ein positives physisches Uebel, das gar keinen allgemeingeltenden Maaßstaab für alle Menschen zuläßt: denn je reitzbarer die Empfänglichkeit ist; desto empfindlicher ist ihr jeder Schmerz.

Noch wirft sich uns bei den Klagen über den Schaden der Preßfreiheit eine Frage in den Weg: Wer hat uns denn bestellt und berechtigt über die Vortheile und Nachtheile des Weltganzen zu wachen? Ist es nicht Unsinn und Bosheit, sich zum Vertheiler der Güte aufzuwerfen, um den strengen Foderungen der Gerechtigkeit auszuweichen? Güte ohne Rechtthun ist pflichtwidrig. Der Kummer, den wir uns über irgend eine unserer Handlungen und ihren Erfolg machen, wenn wir nur recht thun und die Klugheit dem Sittengesetze unterordnen, ist ein Phantom kranker Einbildungen. Was wahr und gut ist, leidet durch vernünftige und freie Untersuchungen und auch durch Schmähungen keinen Schaden: und wirft man auch einen Verdacht auf dasselbe, so verschwindet und zerstreut er sich doch bald. Wer fürchet aber die Kritik vorzüglich? Doch nicht der Gerechte und Forschbegierige? Doch nicht der, der unwillkührlich in Irrthum sank, und den eine augenblickliche Schwachheit überraschte? Sind es nicht die Bosheit, die Unduldsamkeit und die Vorurtheile, die alle Kritik verabscheuen und verwünschen.

Welches sind denn nun die Vortheile, die eine uneingeschränkte Preßfreiheit gewährt? Ihre Wirkungen auf die Menschen, sind Furcht, Belehrung und Ueberzeugung und Achtung. Der Bösewicht, der sich vor seinem Gewissen nicht scheut und sich jedes Unrecht erlaubt, wird durch die Preßfreiheit vom Verbrechen zurückgehalten. Ihn schreckt die Anklage vor der Welt: aus Ehrsucht unterläßt er, woran er aus Achtung gegen die Vernunft nie hätte denken sollen. Alle heimlichen und öffentlichen Laster fürchten und fliehen einen Richter, der ihre Schande entdeckt und sie öffentlich verächtlich und lächerlich macht.

Die Preßfreiheit entlarvt den Heuchler in der Religion, stürzt den Aberglauben und zerstreut den Unglauben, den unsere Starkengeister aus Mode und Stolz affektiren. Sie untergräbt die Bigotterie und das Pfaffenthum, die stets auf ihre Einschränkung oder Unterdrückung sinnen, um ungescheut und ungestraft Frevel auf Frevel häufen zu können. Keine religiöse Täuschung und kein frommer Betrug, die die Menschen zu plündern begierig sind, wagen vor ihr aufzutreten. Die Furcht, die die Preßfreiheit unter die Heuchler und scheinheiligen Verbrecher jagt, bringt alle Früchte in der Sinnenwelt hervor, die eine reine und heilige Achtung gegen das Sit-

tengesetz, zu tragen im Stande ist. Sie läutert die Religion von den Schlaken der Unvernunft, sie sondert das was Zeit, Unwissenheit und Schwärmerei hineingetragen haben, von ihr ab, sucht ihr das Gepräge der Heiligkeit, wie der Quelle, aus der sie fließt, aufzudrücken, und erwirbt ihr Verehrung und heilige Scheu. Jedes Zeitalter macht in seinen religiösen Vorstellungen Veränderungen, weil es immer zum Bessern fortschreitet, denn dieß ist Pflicht, und weil es einen höhern Grad von Kultur erreicht, wo also alle Vorstellungen, die nicht mehr wirksam sind, wegfallen.

Was nüzt die Preßfreiheit den guten Sitten? Sie spürt herrschende Unsittlichkeiten auf, stellt ihre Strafbarkeit und Verwerflichkeit dem Publiko dar, sucht die geheimen Schlupfwinkel, in die sich das modische Laster verbirgt, zu entdecken, und den guten Sitten mehr Reinheit, Anständigkeit und Würde zu empfehlen. Man fürchtet daher den Tadel der Schriftsteller bei jeder unedeln Handlung, und bei jedem Worte, das die Tugend beleidigt. Man scheut den heimlichen Beobachter, der jedes Unrecht brandmarkt. Man wird auf sich aufmerksam, prüft alle Wirkungen seines Geistes, forscht dem Verderben in sich nach, vernimmt die Foderungen der Vernunft, weidet sich an der Erhabenheit des Heiligen im Gemüthe, und gewint die Tugend lieb.

Der Staat, der eine freie Mittheilung der Gedanken schützt und ehrt, erwirbt seinen Gesetzen willigen Gehorsam und seinen Unternehmungen Achtung. Der Bürger gehorcht ihm nicht, weil er muß, sondern weil es Vernunftgebot ist, dem er sich frei und gern unterwirft. Ruhe und Zufriedenheit krönen alle seine Mühe und seine Sorgen. Der Mensch, der sich geachtet, und seine Freiheit geschüzt sieht, ist ein folgsamer, uneigennütziger und muthiger Unterthan. Die Preßfreiheit erzeugt eine sorgsame und gewissenhafte Vollziehung der Gesetze und wodurch bewirkt sie dieß? Sie klagt den treulosen Beamten, den Verschwender des öffentlichen Schatzes, die habsüchtigen, und grausamen Richter und den stolzen und unwissenden Verwalter des Staats öffentlich an. Sie lobt Treue, Pünktlichkeit, Gerechtigkeit und Achtung gegen die Freiheit: Tugend der Bürger, und das Wohl des Staats sind die Folge davon. Ein freier und gerechter Staat flößt seinen Bürgern große Gesinnungen und Liebe für Wahrheit und Recht und den Ausländern Achtung oder Furcht ein.

Preßfreiheit ist das Palladium der Rechte der Menschheit und das einzige und sichere Mittel, das den Menschen gegen Sklaverei, Niederträchtigkeit und Barbarei schüzt. Mit Recht nennt sie Kant das einzige Kleinod, das uns bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt, und wodurch allein wider alle Uebel dieses Zustandes noch Rath geschaft werden kann.

Memorandum des preußischen Wirklichen Geheimen Staats- und Polizeiministers, Graf zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, vom 29. Mai 1819[17]

[. . .]

Soviel zuförderst die zur Begründung der *Zensurfreyheit* gewöhnlich angeführten Argumente betrifft, so scheint mir keines derselben genügend zu seyn.

Wenn man sie aus der *Denkfreyheit* ableitet, so übersieht man, daß ein Buch, eine Zeitung und ein Pamphlet mehr wie ein Gedanke ist, und daß es nicht freysteht, jede Gedanken laut zu äußern.

Wenn man sie aus der *Redefreyheit* deducirt, so bedenkt man nicht, daß es keine unbeschränkte, allgemeine Redefreyheit giebt. Die Rede ist eine *Privat-* und eine *öffentliche* Rede, letztere ist beschränkt, indem es nicht einem Jeden ohne Einschränkung freysteht, auf öffentlichen Plätzen und Straßen jede beliebige Rede öffentlich zu halten. Der Verfasser einer gedruckten Schrift und noch mehr einer Zeitung ist aber ein Mensch, der öffentlich zum großen und vor dem großen Publikum redet, und gehört mithin die gedruckte Schrift in die Kathegorie der öffentlichen, folglich nicht unbeschränkt erlaubten Rede, und ist daher eben den Einschränkungen unterworfen, welchen diese unterliegt.

Eben so wenig folgt die Zensurfreyheit aus der *Schreibfreyheit*. Die Schrift ist, gleich der Rede, *Privat-* und *öffentliche* Schrift: letztere ist, wie die öffentliche Rede, keineswegs ohne Beschränkung erlaubt; noch nie hat man behauptet, es sey erlaubt, schriftlich *öffentlich* Sittenverderbniß und Aufruhr zu predigen, oder die Ehre eines Dritten zu kränken, und doch würde dieß aus der

unbegränzten Preßfreyheit folgen. Solange jemand seine Äußerungen innerhalb der Gränzen der *Privatschrift* hält, wird sich niemand darum bekümmern, aber die Sache erhält eine andere Gestalt, wenn er sein Manuscript der Presse übergeben, und dadurch in eine *öffentliche* Schrift verwandeln, und die darin enthaltenen Beleidigungen der öffentlichen Ordnung und der Individuen öffentlich verbreiten will. Alsdann hat der Staat in mehrfacher Beziehung das Recht und die Pflicht, davon Kenntniß zu nehmen. Denn erstlich benutzt ein solcher Verfasser zur Verbreitung und Begehung einer unerlaubten Handlung die vom Staate concessionirte Presse, und zweytens *beginnt* ein solcher Verfasser schon durch die Übergabe seines Manuscripts zur Presse das Verbrechen, was er durch die Bekanntmachung der Schrift *vollendet*, es liegt mithin bereits ein Attentat eines Verbrechens vor, welchem der Staat nicht ruhig bis zur Vollendung zusehen, sondern, wie allen übrigen in der Vollführung begriffenen Verbrechen vorbeugen muß.

Wenn daher das behauptete Recht eines Jeden, Alles unbeschränkt drucken zu lassen, nicht gegründet ist, so ist dagegen die Pflicht eines jeden Unterthans tief begründet, sein intellectuelles Vermögen weder zum Nachteil des Staates, noch zur Kränkung der Ehre und der Rechte seiner Mitbürger zu gebrauchen, eine Pflicht, welche die Gränze zwischen Preß*freyheit* und Preß*frechheit* gründet.

Eben so gegründet ist es *die Verbindlichkeit des Staats, sowohl die öffentliche Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten, als seinen Bürgern Schutz und Sicherheit ihrer Ehre zu gewähren.*

„A. L. R. Th. II Tit. 17 § I. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Personen, *ihrer Ehre*, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet – und § 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur *Abwendung* der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben *bevorstehenden* Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey."

Der Staat ist daher verbunden, seinen Unterthanen nicht blos sichere Landstraßen, sondern auch Schutz gegen Anfälle auf ihre Ehre zu gewähren.

Die Vertheidiger der unbegränzten Preßfreyheit sind hiermit einverstanden, behaupten aber, der Staat erfülle diese seine Verbindlichkeit schon durch die Bestrafung des Mißbrauchs der Preßfreyheit. Allein *Bestrafung* des Verbrechens ist noch nicht *Schutz* gegen das Verbrechen; dieser kann nur durch *Vorbeugung* des Verbrechens gewährt werden. In jeder guten Verwaltung ist es Grundsatz, daß es besser sey, dem Verbrechen *vorzubeugen* als es begehen zu lassen, und dann zu *bestrafen*, daß die Vorbeugung der Verbrechen die *erste* und deren Bestrafung die *zweyte* Pflicht sey. Dieser Grundsatz findet daher in Ansehung aller Verbrechen und Vergehen Statt. Niemand wird behaupten, der Staat schütze das Leben seiner Unterthanen, wenn er gestattet, daß Dolche und Gifte einem Jeden zum Verkauf, Kauf oder Gebrauch öffentlich feil liegen, und er sich nur darauf beschränkt, diejenigen zu strafen, die damit gemordet haben; eben so wenig wird man behaupten, der Staat beschütze schon das Eigenthum seiner Unterthanen, wenn die Bestrafung des Diebes die einzige Maßregel ist, worauf er sich beschränkt, und nicht minder wird Niemand sagen, die Ehre der Staatsbürger werde von einem Staate geschützt, der zwar Beleidigungen bestraft, allein einem Jeden erlaubt, auf öffentlichen Plätzen eine Tribüne zu errichten, und von derselben jeden andern Staatsbürger nach Gefallen zu beschimpfen. Die Bestrafung des Verbrechens allein ist daher noch kein hinreichender Schutz gegen Verbrechen, eben so wenig wie die besten Feuer Assecuranzen allein eine gute Feuer-Polizey begründen, wenn jedem gestattet ist, mit brennbaren Materialien willkürlich umzugehen, und der Staat um Vorbeugung der Feuersbrünste sich nicht bekümmert.

Der Staat schützt vielmehr Leben, Vermögen und Ehre seiner Bürger nur dann, wenn er Verletzungen derselben *vorbeugt*, und das Entstehen derselben verhindert, er erfüllt dagegen die Pflicht des Schutzes keineswegs durch bloße Bestrafung des Verletzers, so wie ihn auch andere Rücksichten bestimmen müssen, die Fälle der Nothwendigkeit, sein Strafamt gegen Verbrechen auszuüben, durch Vorbeugung strafbarer Handlungen zu vermindern.

Es sind überall keine Gründe vorhanden, in Ansehung der Preßvergehen hiervon eine Ausnahme zu machen und daher von ihrer Vorbeugung zu abstrahiren, und die ganze Wirksamkeit des Staates auf deren Bestrafung zu beschränken, mehrere, sehr erhebliche Gründe reden vielmehr dringend für die *Festhaltung der bisherigen Fürsorge des Staates, diesen Verbrechen durch das Organ der Zensur vorzubeugen.* Denn die Preßvergehen gehören oft ihrer Absicht, allemahl aber ihrer Wirkung nach zu den gemeinschädlichsten Verbrechen.

Die Erhaltung des Vertrauens der Nation zur Regierung, mithin das stärkste Band zwischen beyden, wird sehr gefährdet, wenn jedem freysteht, dasselbe durch öffentliche Lästerung und durch hämische Darstellungen der Absichten und der Handlungen der Regierung und ihrer Or-

gane zu schwächen; diese Gefahr ist um so größer, als es theils gegen die Würde der Regierung und ihrer Beamten ist, gegen solche Angriffe sich zu rechtfertigen, theils aber jede Widerlegung dieser Verläumdung nur nach einiger Zeit erfolgen kann, während derselben aber das ausgestreute Gift im unkundigen und leichtgläubigen Volke seine nachtheiligen Wirkungen bereits verbreitet hat. Die Geschichte lehrt, wie unberechenbar nachtheilig die Preße auf die Ruhe und Ordnung, ja selbst auf die Erhaltung der Staaten gewirkt hat; in Frankreich selbst wird, nachdem man zur Besonnenheit zurückgekehrt ist, vom bessern Theil der Nation und selbst in der Deputirten Kammer öffentlich anerkannt, daß die Befreyung der Schriften von der Zensur und die Ausgelassenheiten der Presse die Revolution vorzüglich befördert haben.

Die Licenz der Presse ist auch durch ihre Wirkungen auf die Staatsdiener für den Staat nachtheilig. Wir haben noch in der Zeit gelebt, in welcher ein öffentlich ausgesprochener Tadel seiner Handlungen und Grundsätze von jedem öffentlichen Beamten gefürchtet ward, weil die öffentliche Stimme damals einen größern Werth hatte, indem derzeit eine ächte Publicität herrschte, sie nur in Männern von anerkannter Qualification einige wenige Organe hatte, und der Staat selbst strenge auf jeden Mißbrauch der Presse wachte.

Diese Achtung und Rücksicht für das öffentliche Urtheil hat unter den Staatsdienern abnehmen müssen und abgenommen, seitdem die Mehrzahl der öffentlichen Blätter nur Kampfplatz und Organ der Leidenschaften geworden, und die sogenannte öffentliche Stimme in unzählbaren Produkten der Presse gegen wenige Groschen an Insertions Gebühren, ja auch wohl umsonst und selbst gegen Honorar von einem Jeden ausgesprochen werden kann: Lob und Tadel haben jezt ihren Werth und ihren Stachel verloren.

Die nachtheiligen Folgen der unbedingten Preßfreyheit beschränken sich aber nicht blos auf die innern Verhältnisse des Staats, sondern ergreifen auch die äussern, indem sie nur zu leicht Staaten gegenseitig compromittiren können.

Mit gleicher Leichtigkeit und Unvertilgbarkeit kann unbegränzte Preßfreyheit ihre giftigen Wirkungen auch auf die Religiosität und Sittlichkeit des Volks äussern und in beyden Beziehungen dasjenige zerstören, was die sorgsamste Bildung erbaute.

Eben so nachtheilig und gefährlich ist es für die Ehre und Ruhe der einzelnen Staatsbürger, wenn ihr Nahme, ihre Grundsätze und ihre Handlungen der Bosheit, dem Hasse, und den Leidenschaften eines Jeden öffentlich preisgegeben werden.

Vergebens erwiedert man, die nachfolgende Bestrafung des Preß-Vergehens gewähre dafür die vollständigste Genugthuung. Dieß ist in keiner Beziehung der Fall. Das von boshaften und leichtsinnigen Schriftstellern gegen Religion, Sitte und Staat ausgestreute Gift wird mit den gemachten Eindrücken durch diese Bestrafung keineswegs ausgerottet, selten einmahl gemildert, und eben so wenig leistet die Bestrafung des Libellisten dem von ihm gelästerten Individuum Ersatz und Genugthuung. „Ist es als ein Glück zu betrachten – frägt sehr richtig eins der liberalsten öffentlichen Blätter der Rheinisch Westphälische Anzeiger von 1819 Nr. 22 – wenn jeder anonyme Bube von Muthwillen und Bosheit getrieben, das Recht hat, einen ehrlichen Mann oder eine Regierung auf jede beliebige Art öffentlich anzufallen? Man kann freylich sagen, daß es dem Angegriffenen freystehe, den Beleidiger vor Gericht zu ziehen oder zu widerlegen. Allein ist denn damit der Nachtheil einer unbedingten Schreibfreyheit wirklich verhindert? es giebt tausenderley Arten von Beleidigungen, die nach den Gesetzen keine förmlichen Injurien sind, wofür also bey Gericht keine Genugthuung gefordert werden kann, die aber dennoch tief – oft tiefer verwunden als förmliche Injurien. Gesezt aber auch die Genugthuung könne durch richterliche Hilfe erlangt werden, ist denn dadurch, besonders bey einer reitzbaren empfindlichen Gemüthslage all' der Ärger und Kummer, die Unruhe, Sorge und Zeitverwendung vergütet, welche dem Beleidigten verursacht worden? Nimmermehr! Das nämliche gilt von der Selbsthilfe. Die Handlungen der Regierung beruhen oft auf Motiven, die nur sehr wenige Personen kennen oder zu beurtheilen im Stande sind. Gerathen solche unter die Feder eines gewöhnlichen Publicisten, so erscheinen sie häufig unter einem falschen Lichte. Davon abgesehen, daß dadurch falsche Begriffe und irrige Ansichten über die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens verbreitet werden, so wird auch dadurch das Vertrauen zur Regierung geschwächt und das Volk mit derselben in Opposition gesezt, was für beyde Theile von den schlimmsten Folgen seyn kann, auf allen Fall aber sehr unangenehm ist.

Also eine völlige, gesezlich ausgesprochene Zensurfreyheit dürfte wohl kein wünschenswerthes Gut seyn. Es scheint vielmehr, daß die Zensur mit der Preßfreyheit sehr wohl bestehen könne. Jene kann nämlich darauf beschränkt seyn, nicht den *anständigen* und *vernünftigen* Gebrauch, sondern den *Mißbrauch* der Presse zu verhindern und dann ist sie wohlthätig."

Wenn der Staat allen diesen und so vielen andern Nachtheilen, zu denen die Presse gemißbraucht werden kann und gemißbraucht worden ist, nicht durch die Zensur *vorbeugen*, sondern sich auf deren bloße Bestrafung beschränken wollte, wenn er, was noch kein Staat allgemein ausgesprochen hat, sagen wollte: Ich werde das Verbrechen bestrafen, aber ihm nicht vorbeugen! – so würde er den Leidenschaften, dem Haß, und der Discretion eines Jeden Religion, Sitten, Regierung, Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Innern des Staats, den guten Namen eines jeden Staatsbürgers, ja selbst die auswärtigen Regierungen schuldige Achtung Preis geben, und alle übrigen Freyheiten der Preßfreyheit unterordnen und überliefern, und sich nur das Recht vorbehalten, Verbrechen, deren Begehung er hat nicht vorbeugen wollen, sondern geduldet hat, zu bestrafen. Welche Gründe könnten, wenn der Staat diesen Grundsatz bey Preß Vergehen annehme, wohl entgegnet werden, wenn eben diese Befreyung von der verhindernden Fürsorge des Staats auch für öffentliche Verbal- und Real-Injurien und für alle andern Verbrechen reklamiert werden sollte?

[. . .]

Wenn aber die unbegränzte Freyheit der Presse diese und noch mehrere Nachtheile hervorbringt, so fragt man billig, welche sind die *Vortheile*, die man mit diesen Nachtheilen erkaufen will?

Es kann hierbey von einem zu befriedigenden Anspruch der Gerechtigkeit überall die Rede nicht seyn, weil, wie oben bereits bemerkt ist, Niemand das Recht hat, Alles, was er will und ohne Rücksicht, ob es der Religion, den guten Sitten, dem Staate und den Mitbürgern nachtheilig ist, *öffentlich* auszustellen und drucken zu lassen. Auch ist es weder hart und ungerecht, noch unbillig und illiberal, wenn der Staat den *Gebrauch* der Presse gestattet, ihrem *Mißbrauch* aber vorbeugt, es würde vielmehr ungerecht, gesezwidrig und illiberal seyn, wenn er sich selbst und seine Bürger der Discretion eines Jeden und jedem Mißbrauch der Presse unbekümmert und unbesorgt überlassen wollte. Die Gerechtigkeit erfordert aber, daß im Collisions Fall zwischen der Erhaltung der Ruhe, der Ordnung, der Sittlichkeit und des guten Namens auf der einen, und denjenigen, welche aus pecuniären oder bösartigen Beweggründen sie verletzen wollen, auf der andern Seite, die Rücksicht auf erstere vorherrsche. Das Bedürfniß die Ansichten und Wünsche des Volks oder Einzelner im Volke zur Kenntniß der Regierung zu bringen, ist ein für die Aufhebung der Zensur sehr mißbräuchlich angeführter Grund. Wenn Zeitschriften auch wirklich die ächten und zuverlässigen Organe der öffentlichen Stimme seyn könnten, so bedarf es doch derselben zu jenem Zwecke überall nicht, weil die öffentliche Behörde, ja das a. h. Staatsoberhaupt selbst, alle dahin gerichtete Bemerkungen und Vorträge dankbar und gern annehmen und so viel als möglich berücksichtigen.

Das allg. L. R. bestimmt Th. II. Tit. 20. § 156.

„Es steht einem Jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andre Anordnungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesezten der Departements anzuzeigen, und leztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet."

Und die oben angeführte a. h. Cabinets Ordre beweist, wie sehr des Königs Majestät A. h. Selbst hiezu geneigt sind. Wem es also wirklich um die Sache selbst und nicht um Tadel der Regierung, um Eigennutz oder andre Neben Absichten zu thun ist, der wird diesen Weg und nicht ein Zeitblatt wählen, welches die Vorschläge nicht berücksichtigen kann und von den wenigsten derjenigen gelesen wird, welche die vorgetragenen Bedürfnisse befriedigen können: der wird die vermeintliche Stimme des Volks nicht diesem selbst, sondern der Regierung vorlegen. – Allein der obgedachte Grund ist auch deßhalb völlig unerheblich, weil die Zensur überall nicht das entfernteste Hinderniß der *gesezmässigen* und *bescheidenen* Äusserung über die Bedürfnisse des Volks und andere öffentliche Angelegenheiten ist, mithin die Zeitschriften, auch wenn sie die behauptete Bestimmung zu Organen der öffentlichen Stimme über öffentliche Angelegenheiten wirklich hätten, dieselbe auch bey bestehender Zensur auf das vollständigste erfüllen können, und, wie die tägliche Erfahrung lehrt, täglich befriedigen. Die Zensur hat keiner solchen Äusserung die Presse verschlossen, vielmehr sind die Provinzial Behörden für Gegenstände des Polizey Ministeriums in weiterer Nachweisung der Anlagen, von mir ausdrücklich angewiesen, auf dieselben möglichst Rücksicht zu nehmen. Es ist demnach völlig grundlos, daß die Zensur der Äusserung über Bedürfnisse und Wünsche der Nation entgegenstehe und sie beschränke.

Eben so unbegründet ist die Behauptung, die Zensur beschränke die Kultur der Wissenschaften. Mit Recht kann man wohl fragen, ob die Zensur jemals rein wissenschaftlichen Äusserungen

den Abdruck versagt habe? Sie ist auch überall nicht zur Kontrolle und zur Beurtheilung der Fortschritte der Wissenschaften, sondern nur bestimmt zu verhüten, daß wissenschaftlichen Untersuchungen heterogene und gemeinschädliche Elemente beygemischt werden. Sie befördert mithin dadurch die Fortschritte der Wissenschaft mehr, als sie dieselben hemmt. Es ist aber weder Druck der Gesetze noch der Zensur und auch nicht Beschränkung der Preßfreyheit, wenn der Staat nicht gestattet, daß unter dem Deckmantel der Wissenschaften Deismus, Immoralität und Anarchie gepredigt, Staatsgeheimnisse verrathen, und Individuen gelästert werden. Daher sind es auch nicht die ruhigen, besonnenen und wissenschaftlichen Schriftsteller, welche über die Zensur und ihren angeblichen Druck Klagen erheben, leztere kommen vielmehr aus dem Munde derjenigen, welche nicht wissenschaftliche Schriften, meistens Tageblätter und Pamphlets herausgeben. Dem eigentlichen Gelehrten, dem ehrenwerthen Schriftsteller, dem Freund der Ordnung, Ruhe und des Rechts hat die Zensur noch nie Fesseln und noch weniger Stillschweigen auferlegt, und kann ihrer Natur nach denselben ihr auch nicht unterwerfen.

Aber auch in diesem, jedoch nicht vorhandenen Fall, würde doch die Rücksicht auf die größern Nachtheile einer völligen Zensurfreyheit immer den Vorzug vor diesem unerheblichen Nachtheil verdienen.

[. . .]

Wenn aber die Zensur in Ansehung der wissenschaftlichen Werke auch aufgehoben werden könnte, so würden doch allemahl die *periodischen Blätter, Zeitungen* und *Pamphlets* derselben unterworfen bleiben müssen. Sowohl deßhalb, weil gerade sie mit den oben angeführten Nachtheilen der Zensurfreyheit vorzüglich verbunden sind, als deßhalb, weil sie keine wissenschaftlichen Produkte sind, sondern sich von denselben in den wesentlichsten Beziehungen unterscheiden. Leztere verbreiten Grundsätze der Wissenschaften, erstere öffentliche und Privat Handlungen, Kritiken derselben, Nachrichten, Urtheile und Vorschläge, leztere haben Belehrung über wissenschaftliche Gegenstände, erstere Eigennutz, Unterhaltung des Publikums und andere Rücksichten zum Zweck; erstere sind die Arbeit eines Mannes, leztere stehen der Theilnahme eines Jeden gegen geringe Insertions Gebühren, oft gegen Honorar frey; erstere sind das vielfach getheilte und geprüfte Resultat des ruhigen, reifen, oft Jahre anhaltenden Nachdenkens, das vor Beendigung des leztern nicht ins Publikum tritt, leztere müssen aber zu ein für allemahl bestimmten Zeiten erscheinen; ihr Herausgeber hat zu ihrer Bekanntmachung sich schon vor ihrer Vollendung verbindlich gemacht; leztere haben ein kleineres, ein gebildetes, ein überlegendes Publikum, nur das Publikum, für welches die Wissenschaft, in welche die Schrift gehört, ein Interesse hat, und welches daher die darin enthaltenen Irrthümer finden und berichtigen kann, erstere erhalten dagegen ihr Publikum nicht durch die Absicht, sich wissenschaftlich zu belehren, sondern durch die Neugier, ihr Publikum ist nicht auf Männer eines Faches beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Stände, und alle Fächer, ihr Publikum ist leichtgläubig, oft leichtsinnig und selten fähig, die Unrichtigkeit der mitgetheilten facta und Urtheile zu finden und zu berichtigen, und endlich schaden leztere durch ihre schiefen Urtheile und Ansichten nur der Wissenschaft und sind ohne unmittelbaren Einfluß auf die öffentliche Ordnung, wogegen erstere dem Staate und seinen Bürgern ganz unmittelbar nachtheilig, oft gefährlich werden können. Zwischen dem wissenschaftlichen Schriftsteller und dem Herausgeber der Zeitblätter findet auch noch der bemerkenswerthe Unterschied Statt, daß Ersterer zur Herausgabe seiner Schrift der Erlaubniß des Staats nicht bedarf; sie ist kein öffentliches Gewerbe; der Herausgeber der öffentlichen Blätter hingegen bedarf und erhält zu diesem Unternehmen die Genehmigung des Staats, er betreibt ein öffentliches Gewerbe, und ist wie alle Concessionisten besonders in Ansehung der Moralität der Aufsicht und Disciplin des Staats unterworfen, mithin schuldig „bey Ausübung des Gewerbs Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizey und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, sich gefallen zu lassen".

Auch der Staat ist aus dieser Concession noch besonders verpflichtet, dahin zu sehen, daß die von ihm genehmigte Anstalt innerhalb der Gränzen des Zweckes der Concession sich verhalte, und nicht in eine ihm und seinen Bürgern gefährliche Anstalt ausarte. Der Staat ist daher berechtigt, ja selbst schuldig, zu *verhindern*, daß aus dieser, von ihm genehmigten Gewerbs-Anstalt gemeinschädliche und moralisch-giftige Waare ins Publikum gefördert werde, so wie er dem unbeschränkten Debit des physischen Gifts und aller der Gesundheit schädlichen Waaren vorbeugt.

Allein dessen ungeachtet erfordern die oben angeführten Gründe meines Erachtens auch die *Beybehaltung der Zensur für eigentlich wissenschaftliche Werke*. Die Wissenschaft selbst liegt zwar ausser der Leitung und Einwirkung des Staats und darf daher von ihm in ihren Erörterun-

gen und Fortschritten nicht beschränkt werden. Allein sie ist seiner Aufsicht unterworfen, sobald sie die Gränze der Rein-Wissenschaftlichkeit verläßt, und in ein, dem Interesse und der Aufsicht des Staats unterworfenes Gebieth übergeht, und Gegenstände aufnimmt, die dem Staate nachtheilig sind. Eine wissenschaftliche Finanz Theorie gehört daher *als solche* eben so wenig zur Competenz der Staats Zensur, als ein Geschichtswerk, allein diese Zensur muß allerdings eintreten und dem für den Staat zu besorgenden Nachtheil vorbeugen, wenn erstere zugleich die Finanz Verwaltung unehrerbiethig und beleidigend tadelt, oder den Finanz état des Staats widerrechtlich mittheilt, wenn lezteres das Staats Oberhaupt beleidigt, oder geheime Staats Verträge und andere Staatsgeheimnisse bekannt macht, überhaupt, wenn beyde mit Gegenständen vermischt sind, die in eine der unten gedachten Kathegorien der Wirksamkeit der Zensur gehören.

Insoweit, aber nur *insoweit*, würden sie der Zensur unterworfen bleiben, welche sich daher besonders hier nur negativ äussert.

Eine *Zensur-Instruction* durch alle nuancen detaillirt zu ertheilen, ist ganz unmöglich, wie alle deßhalb hin und wieder und noch zulezt in Bayern gemachten Versuche bestätigt haben. Die *politische Zensur* kann, ihrer Natur nach, keine stabilen Grundsätze haben; der richtige Takt des Zensors und seine Bekanntschaft mit den auswärtigen Verhältnissen des Staates allein kann diese Zensur leiten; es ist immer besser, einem Artikel den Abdruck zu versagen, als wegen desselben mit einem auswärtigen Hofe in unangenehme Discussion zu gerathen.

Die *polizeiliche* Zensur muß und wird nach dem Grundsatz gehandhabt, daß der Abdruck denjenigen Artikeln zu versagen ist, welche:

1. die der Religion schuldige Ehrfurcht verletzen,
2. unsittlich, unmoralisch und unanständig sind,
3. die dem Oberhaupte und der regierenden Familie des eigenen oder eines fremden Staates schuldige Ehrfurcht verletzen,
4. die den Behörden und Beamten, als solchen, des Staates oder eines fremden Staates gebührende Achtung nicht beobachten,
5. die Handlungen der eigenen oder fremden Regierung auf eine beleidigende und achtungswidrige Art tadeln,
6. Unzufriedenheit mit der Regierung, Verachtung derselben und Mißtrauen in sie erregen und verbreiten, und zwar ohne Unterschied zwischen der Regierung des eigenen oder eines fremden Staats, und endlich –
7. welche Privat-Personen verächtlich darstellen oder beleidigen.

Bey der Anwendung dieser Grundsätze wird dem Publikum kein einziger interessanter, und noch weniger ein belehrender Artikel entzogen, und keinem Freunde der Ruhe, der Ordnung und des Rechts ein unbilliger Zwang angelegt, wohl aber einer unversiegbaren Quelle sehr unangenehmer, nachtheiliger, und selbst gefährlicher Folgen deren Wirkungen Niemand zu berechnen vermag, jeder aber zu fürchten und zu verhüten sehr gegründete Ursache hat, vorgebeugt.

Während sich die Frankfurter Bundesversammlung noch mit derlei Referaten und Memoranden ein Gebäude der künftigen Pressegesetzgebung vorzustellen suchte, hatten die Architekten der Restauration ihren Grundriß bereits entworfen. Auf dem Aachener Kongreß der Heiligen Allianz im November 1818 kursierte ein *Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne* des russischen Staatsrats Alexander von Stourdza. August von Kotzebue, erfolgreicher Bühnenautor und gleichfalls russischer Staatsrat, wußte darüber zu berichten, „daß diese Schrift officiell ist" und „nur 50 Exemplare zur confidentiellen Mittheilung an die verbündeten Mächte [. . .] in Aachen auf höhern Befehl gedruckt worden sind".[18] Dennoch wurde sie bald darauf als Übersetzung in Deutschland vertrieben. Sie entfachte einen Sturm der Entrüstung in der Presse, maßte sich doch ausgerechnet ein zaristischer Beamter an, zur Heilung der „Uebel, welche Teutschland ängstigen", eine rigorose Staatsaufsicht über Schulen, Universitäten und – über die Presse anzuregen: „Die Preßfrechheit muß in ganz Deutschland

beschränkt werden, hauptsächlich in Hinsicht auf die Journale. Dieses Grundgesetz muß von der Bundesversammlung ausgehen."[19] Kotzebue geriet fälschlicherweise in Verdacht, Verfasser der Denkschrift zu sein. Für ihn sollte es eine tödliche Verwechslung werden: Am 23. März 1819 wurde er von dem Jenaer Studenten Carl Ludwig Sand erstochen. Dieser rechtfertigte seine Tat als Hinrichtung einer Symbolfigur jener ausländischen Mächte, die Deutschlands Freiheit unterdrückten. Das politische Attentat reflektierte tatsächlich die allgemeine Stimmung in Deutschland, wie ein Zeitgenosse schilderte: „Freilich setzt es sehr falsche Vorstellungen von unserm Vaterlande und seinen Bewohnern voraus, wenn man glaubt, des Kotzebue werde bei uns nur mit dem tiefsten Schmerze der innigsten Teilnahme, des Sand mit Abscheu und mit blutdürstiger Rachsucht gedacht [. . .]. Solche Gefühle sind vielmehr nur an den deutschen Höfen und bei den deutschen Mietgelehrten zu Hause; das Volk aber betrachtet ziemlich unverholen diese Tat als *seine Sache*."[20] Metternich nutzte die Tat eines fanatischen Einzelgängers auf seine Weise. „Meine Sorge", schrieb er am 9. April 1819 an Friedrich von Gentz, „geht dahin, der Sache die beste Folge zu geben, die möglichste Partie aus ihr zu ziehen, und in dieser Sorge werde ich nicht lau vorgehen."[21] Der Mord lieferte einen höchst willkommenen Vorwand, das von Stourdza in Aachen vorgeschlagene Gesetz unverzüglich vorzubereiten. Am 6. August 1819 wurden Repräsentanten der wichtigsten Bundesstaaten nach Karlsbad beordert. Metternich, so wurde bald deutlich, versuchte sich dort an dem Kunststück, die im Art. 18d der Bundesakte zugesagte Pressegesetzgebung als Ankündigung einer Zensurverfügung zu interpretieren.[22] Dieses Gesellenstück politischer Begriffsverfälschung schien aber den übrigen Konferenzteilnehmern doch zu weit zu gehen. Metternichs Vorschläge wurden zwar inhaltlich im wesentlichen akzeptiert, jedoch nicht als Einlösung des Art. 18d, sondern als zeitlich begrenztes Provisorium deklariert. Am 20. September 1819 verabschiedete die Frankfurter Bundesversammlung jene denkwürdigen Gesetze, die als „Karlsbader Beschlüsse" in die Geschichte der deutschen Unfreiheit eingingen.

Am „Preßgesetz" selbst sind drei Aspekte hervorzuheben:

1. Mit der Einführung der Vorzensur ist die endgültige Entscheidung für das präventive Polizeisystem gefallen.

2. Für die kommenden Jahrzehnte markiert die Zahl von 20 Druckbogen (= 320 Seiten im Oktavformat) die magische Grenze der Zensurfreiheit. Schriften größeren Umfanges bleiben unzensiert (was den großzügigen Satzspiegel vieler Bücher der folgenden Jahre erklären mag, vgl. etwa oben S. 56 das Faksimile einer Seite aus Heines *Reisebildern*).

3. Erstmalig in der Geschichte der Zensur in Deutschland gibt es nun eine verbindliche Rahmengesetzgebung, jeder Bundesstaat hat Ausführungsgesetze zu erlassen, deren strikte Befolgung Pflicht wird. Es ist damit das Verdienst der „Karlsbader Beschlüsse", die Zensur auch zu bürokratisieren:

Preßgesetz der „Karlsbader Beschlüsse" vom 20. September 1819[23]

§ 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen

im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§ 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. § bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§ 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens

und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§ 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§ 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem § 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§ 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§ 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäsigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Mit den Karlsbader Beschlüssen hatte sich das System Metternich seine gesetzliche Grundlage geschaffen. In Deutschland begann eine 30jährige Herrschaft der Repression, für deren Durchsetzung ein Polizei- und Spitzelapparat sorgte, der den deutschen Fürsten einen bedeutenden Teil dessen bescherte, was man ansonsten eifersüchtig bekämpfte: die Bildung einer starken Zentralgewalt. Der Deutsche Bund blieb ein Staatenbund, aber mit wenigstens einer bundesstaatlichen Behörde, der ‚Zentralen Untersuchungskommission in Mainz'. „Damit hatte Deutschland, wenn auch keine Verfassung, so doch ein Verfassungsschutzamt."[24]

Deutschland verwandelte sich in einen Zensur- und Polizeistaat, in dem jede politische Bewegung, jede Gesinnungsäußerung als verdächtig, letzlich als Verstoß gegen die legitime Ordnung gewertet und verfolgt wurde. Im Sprachgebrauch der Staatsschutzbehörden wurden Patrioten und Demokraten zu „Demagogen", wurden Meinungsäußerungen zu „politischen Umtrieben." Die Bibel des deutschen Liberalismus, das Staatslexikon der Professoren Rotteck und Welcker schrieb über diese finstere Epoche: „Das Mittelalter hatte seine Hexenprocesse und Ketzergerichte; wir haben unsere politischen Preß- und entfernten Hochverrathsprocesse."[25] Liberale Publizisten fanden auch eine prägnante Kurzformel für den Zustand, den die Staatsgewalt zu erhalten trachtete: die „innere Sicherheit".[26]

1824 wurden die zunächst für fünf Jahre gefaßten Karlsbader Beschlüsse ohne ge-

naue Terminierung verlängert. Damit war in Deutschland der unbefristete Notstand festgeschrieben.

Doch Widerstand wurde weiter geleistet: in den wenigen Parlamenten, in der Presse und an den Universitäten. Aber es blieb bei isolierten Zirkeln, bis von außen der Anstoß kam, eine breite Öffentlichkeit zu mobilisieren. Die Juli-Revolution in Frankreich löste in Deutschland eine neue Welle der liberalen Bewegung aus. Sie erfaßte nun auch das Bürgertum, das nachdrücklich ein politisches Mandat beanspruchte und in einer Reihe von deutschen Ländern unter dem Druck einer breiten Volksbewegung auch erhielt. Einige süddeutsche Staaten mußten das lange hinausgezögerte Verfassungsversprechen von 1815 einlösen, in Baden erzwangen die Liberalen weitgehende Pressefreiheit.

Über 30000 forderten 1832 auf dem Hambacher Fest Einheit und Freiheit, doch uneinig war man über die Mittel zur Erreichung dieser beiden Ziele, sowie in der Frage, welchem Ziel Priorität zukomme. Die folgenschwere Spaltung der liberalen Bewegung in Konstitutionalisten und Republikaner zeichnete sich ab und schwächte die Opposition. Für die Reaktion entstand nach zwei Jahren des hinhaltenden Widerstands und der Zugeständnisse eine Situation, in der sie zurückschlagen konnte. 1832 beschloß der Bundestag die „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland".[27] Hinter der Parole „Ruhe und Ordnung" verbarg sich das Verbot aller politischen Vereine, Volksversammlungen und Volksfeste. Das Errichten von Freiheitsbäumen und das Tragen von schwarz-rot-goldenen Abzeichen wurde unter Strafe gestellt.

Ein Jahr später probten einige Dutzend terroristischer Akademiker in Frankfurt die Revolution und stürmten die Hauptwache. Das Unternehmen mißlang kläglich, doch der Anschlag lieferte den Anlaß zu einer nochmaligen Verschärfung der Antiterrorgesetze. Am 13. Januar 1834 eröffnete Metternich die Ministerkonferenz der Staaten des Deutschen Bundes in Wien. Fünf Monate später wurde das Schlußprotokoll unterzeichnet, aber nicht veröffentlicht.

Aus dem geheimen Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen (unterzeichnet am 12. Juni 1834)[28]

Art. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und *diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern*;
2) Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen;
3) Censurlücken nirgends dulden;
4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige

Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmälig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieß ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, *Bedacht nehmen.*

Art. 30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer dießfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese *nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.*

Art. 31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Damit wird einer schon lange bestehenden Zensurpraxis das Gesetz nachgereicht. Den Redakteuren wird endgültig untersagt, das stille Wirken der Zensur für den Leser optisch kenntlich zu machen. Der Artikel 28 sieht außerdem vor, daß in den unzuverlässigen Staaten nun selbst die Zensoren überwacht werden, um in Zukunft Fälle von Großzügigkeit auszuschließen. Die Artikel 29 und 30 gehen noch einen Schritt weiter. Sie beseitigen gleich die Objekte der Zensur. Vielleicht nach dem Vorbild napoleonischer Pressepolitik soll die Zahl der Zeitungen vermindert werden. Das Kriterium für ein mögliches Verbot ist die „Befähigung des Redakteurs". Der Zensor eignet sich die Sprache des neutralen Richters an, der berufliche Qualifikation sagt, wenn er die Gesinnung meint.

Eineinhalb Jahre später waren es nicht mehr nur Zeitungen, die verboten wurden. Ein Produkt der Belletristik, Gutzkows Eheroman „Wally", nahm Metternich zum Anlaß, eine ganze literarische Richtung, das „Junge Deutschland", verbieten zu lassen. Der österreichische Staatskanzler interpretierte das Vorbeuge-Argument seiner Zensoren wahrhaft radikal. Nicht nur die gedruckten Schriften der Jungdeutschen wurden verboten, sondern auch das, was sie möglicherweise noch schreiben wollten. Der Autor, nicht die Sache sollte getroffen werden. 1835 war die Zeit auch reif, wieder die Sittenstrenge des großen Friedrich einzuführen. Offiziell wurde Gutzkow beschuldigt, durch seinen Roman sitten- und tugendzersetzend zu wirken.

Ludwig Börne kommentierte: „Auf diese Weise hat der Frankfurter Bundestag für den Schriftstellerstand ein bürgerlich-politisches Recht fabrizirt und das Strafgesetzbuch mit der literarischen Hinrichtung bereichert."[29]

1840 bestieg Friedrich Wilhelm IV den preußischen Thron. Auf ihn, den von christ-

lich-romantischem Geist durchdrungenen Monarchen, richteten sich nun die liberalen Hoffnungen. Zunächst sah es so aus, als ob Preußen tatsächlich eine Kurskorrektur vornähme. Zu Weihnachten 1841 bescherte der König der Presse ein Edikt, das die Zensoren zu größerer Freizügigkeit anhielt. Im darauffolgenden Jahr wurden Bilder und Karikaturen zensurfrei. (Vgl. oben S. 91/97) Doch diese Akte der Liberalität sollten den Monarchen bald reuen. „Als nach dem Weihnachtsedikt, wie von einem Zauberstabe berührt, die preußische Publizistik mit ungeahnter Kraft und Fruchtbarkeit in die Halme schoß, erhob er sich fast täglich in seinen heiligsten Gefühlen gekränkt von der Lektüre der Zeitungen, die er mit Eifer betrieb.“[30]

Bei gekränkten Gefühlen blieb es nicht. Eine Kabinettsorder vom 31. 1. 1843 machte alle Zugeständnisse zunichte und etablierte wieder den status quo der Unterdrückung:

Preußische Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843[31]

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Order vom 28. Dezember 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

I. *Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.*

II. *Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also:*

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten *für das Volk* zum Gegenstande des *Zweifels oder gar des Spottes* macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volks verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

III. *Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.*

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. *Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzen, also*

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preußischen Monarchie oder der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preußischen Staate oder in den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im *Allgemeinen*, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im *Einzelnen* zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über

1. die Verfassung,
2. die Gesetzgebung,
3. die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf *die Verfassung* dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des Preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was *die Gesetzgebung* anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch *die Maaßregeln der Verwaltung* und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form, und in wohlmeinendem Sinne geschiehet. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht blos auf den *Inhalt*, sondern auch auf *Ton* und *Tendenz* der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wieweit Aeußerungen über den Deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Re-

genten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

V. *Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.*

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staats-Ministerium.
Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf *v. Alvensleben.*
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf *zu Stolberg.* Graf *v. Arnim.*

Nun kam auch endgültig das Ende des Blattes, das während seiner 15monatigen Lebenszeit zum führenden Organ der Opposition geworden war: der *Rheinischen Zeitung.* Diese, von rheinischen Industriellen und Bankiers finanziert, hatte zum 15. Oktober 1842 einen neuen Redakteur eingestellt, der bei seinen Zensoren abwechselnd Bewunderung und Alpträume, in Berlin größtes Mißvergnügen auslöste. Obwohl dieser Redakteur, ein Dr. Karl Marx aus Trier, von sich aus demissionierte, um das Blatt zu retten, hörte es mit der Ausgabe vom 31. 3. 1843 auf zu bestehen. Wenige Wochen später erschienen in der Schweiz die bereits 1842 entstandenen „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion".

Marx bezieht sich darin zwar nur auf das „liberale" Weihnachtsedikt, doch seine grundsätzlichen Bemerkungen treffen jede Zensurverordnung. Mit juristischer Akribie untersucht er das Gesetz und zeigt, daß es weder aus klaren Normen abgeleitet noch auf eindeutige Straftatbestände angewandt werden kann. Auf ihren Kern reduziert entpuppt sich die Zensurverordnung als politische Waffe, ganz der Willkür derer anheimgestellt, die sie im Auftrag der Obrigkeit zu gebrauchen haben. „Gesinnung" und „Tendenz", beliebig zu füllende Begriffe also, müssen herhalten, wenn man die Täter hat, die Tat aber noch sucht:

Aus: Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion. Von einem Rheinländer [Karl Marx][32]

Der Schriftsteller ist also dem *furchtbarsten Terrorismus,* der *Jurisdiktion des Verdachts* anheimgefallen. *Tendenz*gesetze, Gesetze, die keine objektiven Normen geben, sind Gesetze des Terrorismus, wie sie die Not des Staats unter Robespierre und die Verdorbenheit des Staats unter den römischen Kaisern erfunden hat. Gesetze, die nicht die *Handlung als solche,* sondern die *Gesinnung* des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als *positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit.* Lieber wie jener Zar von Rußland jedem den Bart durch offizielle Kosaken abscheren lassen, als die Meinung, in der ich den Bart trage, zum Kriterium des Scherens machen.

Nur insofern ich mich *äußere,* in die Sphäre des Wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in *meiner Tat.* Sie ist das einzige, woran mich das Gesetz zu halten hat; denn sie ist das einzige, wofür ich ein Recht der Existenz verlange, ein *Recht der Wirklichkeit,* wodurch ich also auch dem *wirklichen Recht* anheimfalle. Allein das Tendenzgesetz bestraft nicht allein das, was ich tue, sondern das, was ich *außer* der Tat meine. Es ist also ein Insult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexiergesetz gegen meine Existenz.

Ich kann mich drehen und wenden, wie ich will, es kommt auf den Tatbestand nicht an. Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als eine *schlechte* be-

trachtet, und *für diese Meinung* werde ich *bestraft.* Das Gesetz straft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, sondern für das Unrecht, was ich nicht tue. Ich werde eigentlich dafür gestraft, daß meine Handlung *nicht gesetzwidrig* ist, denn nur dadurch zwinge ich den milden, wohlmeinenden Richter, an meine *schlechte Gesinnung*, die so klug ist, nicht ans Tageslicht zu treten, sich zu halten.

Das Gesinnungsgesetz ist *kein Gesetz* des *Staates* für die *Staatsbürger*, sondern das *Gesetz einer Partei gegen eine andre Partei.* Das Tendenzgesetz hebt die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auf. Es ist ein Gesetz der Scheidung, nicht der Einung, und alle Gesetze der Scheidung sind reaktionär. Es ist kein Gesetz, sondern ein *Privilegium.* Der eine darf tun, was der andre nicht tun darf, nicht weil diesem etwa eine objektive Eigenschaft fehlte, wie dem Kind zum Kontrahieren von Verträgen, nein, weil seine gute Meinung, seine Gesinnung verdächtig ist. Der *sittliche Staat* unterstellt in seinen Gliedern *die Gesinnung des Staats*, sollten sie auch in *Opposition gegen ein Staatsorgan*, gegen die *Regierung* treten; aber die Gesellschaft, in der *ein* Organ sich alleiniger, exklusiver Besitzer der Staatsvernunft und Staatssittlichkeit dünkt, eine Regierung, die sich in prinzipiellen Gegensatz gegen das Volk setzt und daher *ihre staatswidrige Gesinnung* für die allgemeine, für die normale Gesinnung hält, das übliche Gewissen der Faktion erfindet Tendenzgesetze, *Gesetze der Rache*, gegen eine Gesinnung, die nur in den Regierungsgliedern selbst ihren Sitz hat. Gesinnungsgesetze basieren auf der Gesinnungslosigkeit, auf der unsittlichen, materiellen Ansicht vom Staat. Sie sind ein indiskreter Schrei des bösen Gewissens. Und wie ist ein Gesetz der Art zu exekutieren? Durch ein Mittel, empörender als das Gesetz selbst, durch *Spione*, oder durch vorherige Übereinkunft, ganze literarische Richtungen für verdächtig zu halten, wobei allerdings wieder auszukundschaften bleibt, welcher Richtung ein Individuum angehöre. Wie im Tendenzgesetz die *gesetzliche Form* dem *Inhalt widerspricht*, wie die *Regierung*, die es gibt, gegen das eifert, was sie selbst ist, gegen die staatswidrige Gesinnung, so bildet sie auch im besondern gleichsam die *verkehrte Welt* zu ihren Gesetzen, denn sie mißt mit doppeltem Maß. Nach der einen Seite ist Recht, was das Unrecht der andern Seite ist. *Ihre Gesetze schon sind das Gegenteil von dem, was sie zum Gesetz machen.*

In dieser Dialektik verfängt sich auch die *neue Zensurinstruktion.* Sie ist der Widerspruch, alles das auszuüben und den Zensoren zur Pflicht zu machen, was sie an der Presse als staatswidrig verdammt.

So verbietet die Instruktion den Schriftstellern, die Gesinnung einzelner oder ganzer Klassen zu verdächtigen, und in einem Atem gebietet sie dem Zensor, alle Staatsbürger in verdächtige und unverdächtige einzuteilen, in wohlmeinende und übelmeinende. Die der Presse entzogene Kritik wird zur täglichen Pflicht des Regierungskritikers; allein bei dieser Umkehrung hat es nicht einmal sein Bewenden. Innerhalb der Presse erschien das Staatswidrige seinem Gehalte nach als ein Besonderes, [nach der] Seite seiner Form war es allgemein, das heißt dem allgemeinen Urteil preisgegeben.

Allein nun dreht sich die Sache um. Das Besondere erscheint jetzt *in bezug auf seinen Inhalt* als das Berechtigte, das Staatswidrige als Meinung des Staats, als Staatsrecht, in bezug auf seine Form als Besonderes, unzugänglich dem allgemeinen Licht, aus dem freien Tag der Öffentlichkeit in die Aktenstube des Regierungskritikers verbannt. So will die Instruktion die Religion beschützen, aber sie verletzt den allgemeinsten Grundsatz aller Religionen, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der subjektiven Gesinnung. Sie macht den Zensor an Gottes Statt zum Richter des Herzens. So untersagt sie beleidigende Äußerungen und ehrenkränkende Urteile über einzelne Personen, aber sie setzt euch jeden Tag dem ehrenkränkenden und beleidigenden Urteil des Zensors aus. So will die Instruktion die von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Individuen herrührenden Klatschereien unterdrücken, und sie zwingt den Zensor, sich auf solche Klatschereien, auf das Spionieren durch schlecht unterrichtete und übelwollende Individuen zu verlassen und zu verlegen, indem sie das Urteil aus der Sphäre des objektiven Gehalts in die Sphäre der subjektiven Meinung oder Willkür herabzieht. So soll die Absicht des Staats nicht verdächtigt werden, aber die Instruktion geht vom Verdacht gegen den Staat aus. So soll unter gutem Schein keine schlechte Gesinnung verborgen werden, aber die Instruktion selbst ruht auf einem falschen Schein. So soll das Nationalgefühl erhöht werden, und auf eine die Nationen erniedrigende Ansicht wird basiert. Man verlangt gesetzmäßiges Betragen und Achtung vor dem Gesetze, aber zugleich sollen wir Institutionen ehren, die uns gesetzlos machen und die Willkür an die Stelle des Rechts setzen. Wir sollen das Prinzip der Persönlichkeit so sehr anerkennen, daß wir trotz dem mangelhaften Institut der Zensur dem Zensor vertrauen, und ihr verletzt das Prinzip der Persönlichkeit so sehr, daß ihr sie nicht nach den Handlungen, sondern

nach der Meinung von der Meinung ihrer Handlungen richten laßt. Ihr fordert Bescheidenheit, und ihr geht von der enormen Unbescheidenheit aus, einzelne Staatsdiener zum Herzensspäher, zum Allwissenden, zum Philosophen, Theologen, Politiker, zum delphischen Apollo zu ernennen. Ihr macht uns einerseits die Anerkennung der Unbescheidenheit zur Pflicht und verbietet uns andrerseits die Unbescheidenheit. Die eigentliche Unbescheidenheit besteht darin, die Vollendung der Gattung besondern Individuen zuzuschreiben. Der Zensor ist ein besonderes Individuum, aber die Presse ergänzt sich zur Gattung. Uns befehlt ihr Vertrauen, und dem Mißtrauen leiht ihr gesetzliche Kraft. Ihr traut euren Staatsinstitutionen so viel zu, daß sie den schwachen Sterblichen, den Beamten, zum Heiligen und ihm das Unmögliche möglich machen werden. Aber ihr mißtraut eurem Staatsorganismus so sehr, daß ihr die isolierte Meinung eines Privatmanns fürchtet; denn ihr behandelt die Presse als einen Privatmann. Von den Beamten unterstellt ihr, daß sie ganz unpersönlich, ohne Groll, Leidenschaft, Borniertheit und menschliche Schwäche verfahren werden. Aber das Unpersönliche, die *Ideen*, verdächtigt ihr, voller persönlicher Ränke und subjektiver Niederträchtigkeit zu sein. Die Instruktion verlangt unbegrenztes Vertrauen auf den Stand der Beamteten, und sie geht von unbegrenztem Mißtrauen gegen den Stand der Nichtbeamteten aus. Warum sollen wir nicht Gleiches mit Gleichem vergelten? Warum soll uns nicht eben dieser Stand das Verdächtige sein? Ebenso der Charakter. Und von vornherein muß der Unbefangene dem Charakter des öffentlichen Kritikers mehr Achtung zollen als dem Charakter des geheimen.

[. . .]

Noch einmal, *alle objektiven Normen sind weggefallen*; von Seite des Schriftstellers ist die Tendenz der letzte Inhalt, der verlangt und vorgeschrieben wird, die formlose Meinung als Objekt; die Tendenz als Subjekt, als Meinung von der Meinung, ist der Takt und die einzige Bestimmung des Zensors.

Wenn aber die Willkür des Zensors – und die Berechtigung der bloßen Meinung ist die Berechtigung der Willkür – eine Konsequenz ist, die unter dem Schein sachlicher Bestimmungen verbrämt war, so spricht die Instruktion dagegen mit vollem Bewußtsein die Willkür des *Oberpräsidiums* aus; diesem wird ohne weiteres Vertrauen geschenkt, und *dieses dem Oberpräsidenten geschenkte Vertrauen* ist die letzte *Garantie der Presse.* So ist das Wesen der Zensur überhaupt in der hochmütigen Einbildung des Polizeistaates auf seine Beamten gegründet. Selbst das Einfachste wird dem Verstand und dem guten Willen des Publikums nicht zugetraut; aber selbst das Unmögliche soll den Beamten möglich sein. [. . .]

Das Jahr 1848 brachte die Revolution und die Pressefreiheit, der Sieg der Reaktion das preußische Pressegesetz vom 12. Mai 1851. An seinen generellen Bestimmungen wird sich bis zum 1. Weltkrieg kaum etwas ändern.

Die Vorzensur bleibt abgeschafft, dafür aber tragen die neuen Richtlinien der privatwirtschaftlichen Organisationsform der Presse auf höchst effiziente Weise Rechnung. Der Herausgeber einer Zeitung muß eine hohe Kaution hinterlegen, von der im Ernstfall die Kosten eines Verfahrens und die mögliche Strafe zu bestreiten sind. Die Kautionsklausel wirkt zugleich einschüchternd und selektiv, denn die Bemessung der Kaution garantierte, daß nicht jeder Arbeiterbildungsverein z. B. sein Periodikum druckte. Bemerkenswert auch der § 5: Danach zählt die Polizei zwangshalber zu den ersten Lesern jeder Zeitungsausgabe, bei umfangreicheren Publikationen – wie in den Zeiten Karlsbads gilt die 20-Bogen-Regelung – hat die Polizei ihr Belegexemplar 24 Stunden vor dem Publikum in Händen. Zeit zum ‚Vorbeugen' bleibt also immer noch. Die wichtigsten Auszüge aus der königlich-preußischen „Ordnung der Presse":

Preußisches Pressegesetz vom 12. Mai 1851[33]

[. . .]

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§ 5.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung ber der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drukker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§ 6.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§ 7.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§ 5).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder – beim Selbstvertriebe der Druckschrift – der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§ 8.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§ 9.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. *Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.*

§ 11.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§ 12.

Diese Kaution beträgt:
a) in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147) zur ersten Abtheilung gehören 5000 Rthlr.
b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rthlr.
c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rthlr.
d) an allen anderen Orten. 1000 Rthlr.
Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§ 13.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im § 12 festgesetzten Summe bestimmt.

§ 14.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 15.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 61) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§ 16.

Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu § 2 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. April 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu § 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

[. . .]

Gewandelte Zeiten – gewandelte Zensur. Die Pressefreiheit war zwar verkündet, aber bedroht blieb sie. Die Diskussion über die äußere Pressefreiheit war abgeschlossen, die um die innere begann, als aus den kleinen Verlagen des frühen 19. Jahrhunderts Verlagsimperien wurden, als aus der Pressefreiheit die Verlegerfreiheit zu werden drohte. Diese Entwicklung sah Ernst Dronke 1846 voraus: „Wem wird die Preßfreiheit

zugute kommen? Den Besitzenden. [. . .] Die Preßfreiheit unter der Herrschaft der liberalen Geldaristokratie ist ebenso gut Zensur, wie das offene Privilegium der Zensur oder der Gewalt. Wie der falsche Rechtsstaat nur die Begründung der Herrschaft des Geldes ist, so ist die Preßfreiheit in ihm nur das Privilegium des Geldes."[34] Pressefreiheit konnte in dem Moment als verbrieftes Recht in Verfassungen übernommen werden, als die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Publikationssektor für eine Kontrolle einstand, die nicht minder wirksam war als staatliche Zensur. In diesem Sinne schrieb der konservative Publizist Paul Sethe an den *Spiegel*: „Das Verhängnis [. . .] besteht darin, daß die Besitzer der Zeitungen den Redaktionen immer weniger Freiheit lassen, daß sie ihnen immer mehr ihren Willen aufzwingen. Da aber die Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften immer größeres Kapital erfordert, wird der Kreis der Personen, die Presseorgane herausgeben können, immer kleiner. Damit wird unsere Abhängigkeit immer größer und immer gefährlicher. [. . .] Pressefreiheit ist die Freiheit von zweihundert reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten. Journalisten, die diese Meinung teilen, finden sie immer."[35] Neben den vielfältigen Abhängigkeiten von Autoren und Journalisten gibt es auch heute noch ein – von der Öffentlichkeit fast unbemerktes – Geflecht strafrechtlicher Bestimmungen, das durchaus im Sinne des alten „Justizsystems" Schaden abwenden will, das heißt de facto bevormundet. Nur die Vokabeln haben sich geändert: anstelle von ‚Gotteslästerung' und ‚Sittenlosigkeit' – ‚Pornographie' und ‚Jugendgefährdung'. Geblieben ist auch die hartnäckige Weigerung der Sittenwächter, aus der Zensurgeschichte zu lernen. Noch nie ist es Zensoren gelungen, Bücher durch Verbote aus der Welt zu schaffen. Manchen Bestseller haben erst Zensoren gemacht – oder in den Worten Wolf Biermanns: Was verboten ist, das macht uns grade scharf.

Heinrich Hubert Houben wandte sich vor sechzig Jahren an die Öffentlichkeit. Das Vorwort seines ersten Buches wider die Zensur schloß er mit dessen Untertitel. Er mag als Motto über dieser Neuveröffentlichung stehen: Antworten von gestern auf Fragen von heute.

Anmerkungen

1 Walter Jens: Wir Extremisten. Antwort an den Bundespräsidenten. – In: W. J.: *Republikanische Reden.* München 1976. S. 78.
2 Vorbemerkung der Herausgeber. – In: Freimut Duve/Heinrich Böll/Klaus Staeck (Hgg.): *Briefe zur Verteidigung der Republik* (rororo Aktuell 4191). Reinbek bei Hamburg 1977. S. 10.
3 Heinrich Heine: *Sämtliche Schriften.* Hg. v. Klaus Briegleb. Bd. 2 hg. v. Günter Häntzschel. München 1969. S. 682.
4 Allgemeine Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes. Bundestags-Drucksache 7/3030 vom 23. 12. 1974.
5 So der Abgeordnete Müller-Emmert (SPD). – Nach: Deutscher Bundestag. Stenographische Protokolle der 213. Sitzung vom 16. 1. 1976. S. 14722.
6 Vgl. dazu den Nachruf auf H. H. Houben von Hanns Martin Elster. – In: H. H. Houben: *Die Rheingräfin. Das Leben der Kölnerin Sibylle Mertens-Schaaffhausen.* [. . .] Essen 1935. S. 7–12.
6a Ulla Otto: Zensur – Schutz der Unmündigen oder Instrument der Herrschaft? – In: *Publizistik* 13 (1968). H. 1. S. 5.
7 Friedrich Kapp: *Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert.* [. . .] (= Geschichte d. dt. Buchhandels Bd. 1). Leipzig 1886. S. 522.
8 Ebd. S. 526.

9 Ebd. S. 530.
10 Kurt Koszyk: *Vorläufer der Massenpresse.* [. . .] (= Das wissensch. Tb. Abt. Geisteswiss. Bd. 5). München 1972. S. 26. – Text des Ediktes bei Kapp a.a.O. S. 536 ff.
11 Kapp a.a.O. S. 539.
12 Text ebd. S. 783 ff.
13 *Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuatio IV. Derer in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen, ergangenen Edicten, Mandaten, Rescripten, etc. von 1748 biß 1750 inclusive.* [. . .] [Hg. v. Christian Otto Mylius]. Berlin und Halle [1751]. Sp. 149–152.
14 Karl Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. – In: Karl Marx/Friedrich Engels: *Werke.* Bd. 1. 8. Aufl. Berlin (DDR) 1972. S. 383.
15 So der Gesandte von Berg am 12. 10. 1818 vor der Frankfurter Bundesversammlung. – Zitiert nach: Franz Schneider: *Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848* (= Politica 24). Neuwied/Berlin 1966. S. 205. – Schneider ist im übrigen der einzige, der sich bislang um eine *politische* Theorie des Verhältnisses von Pressefreiheit und Zensur vor dem Hintergrund der Entfaltung bürgerlicher Öffentlichkeit bemüht hat.
16 *Beyträge zur Geschichte der französischen Revolution.* [Hg. v. Peter Paul Usteri]. Bd. 6. [Leipzig] 1796. S. 4–18.
17 Abdruck nach Ursula Giese: Studie zur Geschichte der Pressegesetzgebung, der Zensur und des Zeitungswesens im frühen Vormärz. – In: *Archiv f. Gesch. d. Buchwesens* 6 (1966) Sp. 355–363.
18 In seinem *Literarischen Wochenblatt* Bd. 3. Nr. 7 (Januar 1819). S. 56.
19 *Denkschrift über Teutschlands jetzigen Zustand. Aus dem Französischen.* [. . .] Deutschland 1819. S. 29.
20 Carl Gustav Jochmann in einem Brief vom 11. Juni 1819, zitiert nach: Peter Brückner: „*. . . bewahre uns Gott in Deutschland vor irgendeiner Revolution!*“ *Die Ermordung des Staatsrats v. Kotzebue durch den Studenten Sand.* (= Wagenbachs Taschenbücherei 6). Berlin 1975. S. 52 f. – Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt Franz Schnabel in seiner *Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert.*
21 *Briefe von und an Friedrich von Gentz.* [. . .] hg. v. Friedrich Carl Wittichen u. Ernst Salzer. Bd. 3/1 [. . .] München/Berlin 1913. S. 338.
22 In einer seiner Diskussionsvorlagen heißt es: „Wohl kaum ein einsichtsvoller Staatsmann (was auch seine Grundsätze über Preßfreiheit im Allgemeinen sein möchten) [würde] daran zweifeln, daß in einem Staatensysteme, wie der deutsche Bundesverein, selbst in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Presse nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflösung werden muß, und daß die Worte des 18. Artikels nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes gezogen werden sollten, *als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur.*“ Aus: *Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation* [. . .] von Johann Ludwig Klüber. [Hg. v.] C. Welcker. Mannheim 1844. S. 201.
23 *Protokolle der deutschen Bundesversammlung.* Bd. 7. Frankfurt 1819. S. 281–284.
24 Hans Magnus Enzensberger: Zum ‚Hessischen Landboten‘. Zwei Kontexte. – In: H. M. E.: *Deutschland, Deutschland unter anderm. Äußerungen zur Politik.* (= edition suhrkamp 203). Frankfurt (Main) 1967. S. 102.
25 S. [= Wilhelm Schulz]: Politische Umtriebe [. . .]. – In: *Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften* [. . .] Hg. v. Carl von Rotteck und Carl Welcker. Bd. 12. Altona 1843. S. 635.
26 anonym: Umtriebe (demagogische) in Deutschland. – In: *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. (Conversations-Lexikon).* Bd. 5. 6. Aufl. Leipzig 1824. S. 957.
27 Die „Maßregeln“ schlagen sich in zwei Bundesbeschlüssen nieder, den „Sechs Artikeln“ vom 28. Juni und den „Zehn Artikeln“ vom 5. Juli 1832.
28 Aus: Klüber/Welcker [vgl. Anm. 22]. S. 379–381.
29 Ludwig Börne: [Rezension von:] Wally, die Zweiflerin, Roman von K. Gutzkow. – In: L. B.: *Französische Schriften* [. . .] 2. Aufl. Leipzig 1849. S. 151.
30 Gustav Mayer: Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen. – In:

G. M.: *Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie.* Hg. u. mit einem Nachw. vers. v. Hans-Ulrich Wehler. (= edition suhrkamp 310). Frankfurt (Main) 1969. S. 25.

31 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.* [. . .] Berlin 1843. S. 27–30.

32 [Karl Marx:] Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion. Von einem Rheinländer. – In: Marx/Engels [vgl. Anm. 14]. S. 14–17, 24.

33 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.* [. . .] Berlin 1851. S. 274–277.

34 Zitiert nach: *Klassenbuch 1. Ein Lesebuch zu den Klassenkämpfen in Deutschland 1756–1850.* Hg. v. Hans Magnus Enzensberger u. a. (= Sg. Luchterhand 79). Neuwied/Berlin 1972. S. 187f.

35 *Der Spiegel* 19 (1965).

H.H.Houben, **Der ewige Zensor** Athenäum

Der mit zahlreichen Abbildungen, Faksimiles, Karikaturen und Zeichnungen ausgestattete Band gibt einen historischen Überblick über die Entwicklung des Zensurwesens im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts bis zum Wilhelminischen Kaiserreich.

Er schildert anhand prägnanter Beispiele, welche Schriftsteller, Philosophen, Theaterkritiker, Regisseure, Journalisten und Verleger aus welchen Gründen welchen politischen Zensurmaßnahmen unterworfen wurden. Daneben zeichnet er den jeweiligen Typus des Zensors: seine soziale Herkunft, Entwicklung und schließlich amtliche Karriere. Daß es zu einem nicht unbeträchtlichen Teil gerade die bedeutendsten Werke der Literatur und Philosophie waren, die amtlichen Maßregelungen anheimfielen, wird anschaulich belegt an Beispielen wie Fichtes „Philosophisches Journal", Schillers „Räuber", Goethes „Faust", Heines „Briefe aus Paris" u.a.

So wird die Geschichte der Zensur als ein wesentliches Element der Kulturgeschichte dargestellt.

Über den Autor
Heinrich Hubert Houben war nach seiner Promotion im Jahre 1898 Mitglied der Schriftleitung der **Düsseldorfer Neuesten Nachrichten,** daneben seit 1907 literarischer Leiter des Verlages **F. A. Brockhaus** und ab 1921 Leiter des **Deutschen Verlages** in Berlin. Er veröffentlichte zahlreiche Studien über das Zensurwesen in Deutschland.

ISBN 3-7610-8800-0